Anlage 5
zur Drucksache 147/2016

BAULEITPLANUNG DER STADT BAD SALZUFLEN

129. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS "KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN"

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil I: Abwägung

Bad Salzuflen, Juni 2016

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Planungsbüro Tischmann Schrooten

Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 den Beschluss zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung - "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" im gesamten Stadtgebiet gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB ist u.a. durch eine öffentliche Veranstaltung am 05.06.2014 im Rathaus Bad Salzuflen durchgeführt worden. Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 26.05.2014 bis 04.07.2014 die Gelegenheit, Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" abzugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 12.06. 2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 04.07.2014 vorwiegend über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung am 05.06.2014 wurden die Anwesenden umfassend über die Planung informiert. Fragen wurden direkt im Rahmen der Veranstaltung beantwortet. Das Protokoll der Versammlung ist ab Seite 4 wiedergegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB sind aus der **Öffentlichkeit 70 Stellungnahmen** eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	04.07.2014
Bundesnetzagentur	03.06.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bielefeld	18.06.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH, technische Planung und Rollout, Bayreuth	18.06.2014
e-Plus Gruppe	28.07.2014
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen	02.07.2014
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sylbach	30.06.2014
GASCADE Gastransport GmbH	16.06.2014
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	16.06.2014
Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.	28.06.2014
Klinikum Lippe GmbH (3 Schreiben)	03.07.2014
Kreis Lippe	04.07.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Hamm	18.06.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	12.06.2014
Landesbetrieb Wald und Holz.NRW	15.07.2014
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (2 Schreiben)	22.05.2014 03.07.2014
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	04.07.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	04.07.2014
Lippischer Heimatbund	20.06.2014
O2-MW-BIMSCHG, Telefóncia Germany GmbH & Co. OHG	04.07.2014
Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH	02.07.2014
Stadtwerke Herford GmbH	30.06.2014
Werre-Wasserverband	02.06.2014
Westnetz GmbH, Dortmund	06.05.2014

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – NL Münster	20.06.2014
E.ON Netz GmbH	30.05.2014
Erzbistum Paderborn	02.06.2014
Stadtwerke Bielefeld GmbH, Netzinformation und Geodaten	18.06.2014

Unitymedia NRW GmbH, Abt. Zentrale Planung	03.06.2014
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung	10.06.2014

Stellungnahmen der Nachbarkommunen:

Alte Hansestadt Lemgo	04.07.2014
Gemeinde Leopoldshöhe	11.06.2014
Stadt Bielefeld - Bauamt	23.06.2014

Stellungnahmen der Verwaltung

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Bad Salzuflen – Fachdienst 66, Tiefbau	04.06.2014
Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst	01.07.2014

Ergebnisprotokoll

Bürgerversammlung

BAD SALZUFLEN FNP 2.0 Windenergie Flächennutzungsplan

am 05. Juni 2014, 19:00 – 20:55 Uhr,
in der Bürgerhalle des Rathauses

zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet“
(ca. 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

Herr Bürgermeister Dr. Wolfgang Honsdorf eröffnet die Bürgerversammlung und begrüßt die Anwesenden.

Zunächst stellen nun die beauftragten Büros die aktuellen Planungen und deren Hintergründe und Rahmenbedingungen in zwei Präsentationen vor. Anschließend werden die vorgestellten Planungen zur Windenergie diskutiert und es können Fragen gestellt werden.

- Vorstellung der Potentialstudie durch Herrn Reiner Brokmann von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten aus Herford.
- Vorstellung der städtebaulichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur geplanten FNP-Änderung durch Herrn Torsten Bergemann von Tischmann Schrooten Stadtplanung und Kommunalberatung aus Rheda-Wiedenbrück.
- zusätzliche Informationen zum weiteren Verfahren werden durch Frau Ulrike Niebuhr Fachdienstleiterin Stadtplanung und Umwelt im Anschluss an die Vorträge weitergegeben.

Ende der Vorträge 20:15 Uhr

Nachfragen unter der Moderation von Herrn Dr. Honsdorf

- Frage zur Belastung durch Schattenwurf
  Die gesetzlichen Grenzwerte sind einzuhalten – max. eine halbe Stunde am Tag bzw. 8 Stunden im Jahr sind zulässig – hierfür gibt es Berechnungsprogramme und entsprechende Messgeräte in den Kanzeln der Windräder. Bis zu diesen Werten müssen die

Beeinträchtigungen von den Betroffenen hingenommen werden. Werden die Grenzwerte überschritten wird das Windrad automatisch abgeschaltet.

- Wie wird der Artenschutz berücksichtigt?
  Nach dem Stand vor zwei Jahren war er im FNP abschließend zu bearbeiten. Nach dem „Bürener Urteil“ vom Juli 2013 gibt es eine neue Situation. Nun erfolgt die Berücksichtigung nicht mehr auf Ebene des FNP, eine Realisierung der Planung muss nur grundsätzlich möglich sein. Vom Antragsteller ist im späteren konkreten Genehmigungsverfahren ein entsprechendes Gutachten beizubringen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingehalten werden. Bereits im Vorfeld bekannte, wichtige schützenswerte Flächen können aber bereits im FNP herausgenommen werden, bzw. es kann im Zweifel bei unklarer Lage auf mögliche Verbotstatbestände hingewiesen werden. Konkrete Maßnahmen wie z.B. Lerchenfenster werden erst im Genehmigungsverfahren geregelt.

- Wurden die überörtlichen Straßenplanungen, wie die B 239n berücksichtigt?
  Die Trasse der B 239n ist linienbestimmt und wird bereits berücksichtigt. Straßen.NRW als Straßenbaulastträger wird natürlich außerdem im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

- Ist eine Trassenbündelung u.a. entlang von Infrastrukturachsen mit ihren Vorbelastungen wie der Bundesautobahn A 2 vorgesehen?
  Bündelung im Bereich von bestehenden Trassen ist möglich, vorgeschriebene Abstände zur Autobahn müssen aber eingehalten werden. Hier sind auch noch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens abzuwarten.

- Wie ist es mit der geplanten Salzpipeline durch das Stadtgebiet?
  Das ist eine neue Planung, die noch nicht abschließend behandelt wurde und zu der noch verschiedene Trassen diskutiert werden. Hierzu kann im Zuge dieses Planverfahrens daher noch keine abschließende Berücksichtigung erfolgen.

- Sind Windenergieanlagen (WEA) in Gewerbe- bzw. Industriegebieten zulässig, inwiefern wurde das berücksichtigt?
  Grundsätzlich ist dies denkbar. Gewerbe- bzw. Industriegebiete wurden aber bislang als Tabubereiche gesehen (Anmerkung: die Abstände zu angrenzender Wohnbebauung sind in Bad Salzuflen in der Regel auch zu gering). U.a. weil auch hier große Abstände eingehalten werden müssten und viel Gewerbefläche gebunden und damit für anderweitige Nutzungen verloren ginge. Einzelne betriebsbezogene WEA wären im Einzelfall in Gewerbegebieten auch so zulässig. Ziel der Planung ist aber eine Bündelung der Anlagen im Stadtgebiet und eine eindeutige Regelung für den sogenannten „Außenbereich“ in dem WEA ansonsten grundsätzlich privilegiert sind.

- Sind Höhenbegrenzungen der WEA vorgesehen?
  Eine Höhenbegrenzung ist im FNP nicht vorgesehen, heutige Anlagen sind i.d.R. 150 – 200 m hoch, sie müssen sinnvoll nutzbar sein, daher ist eine Begrenzung der Höhe nicht mehr möglich/sinnvoll. Dazu haben die Gerichte entsprechende Vorgaben gemacht, Einschränkungen die die Höhe begrenzen sind nicht mehr zulässig.

- Beim Thema Artenschutz wird die Objektivität von Gutachten angezweifelt, die vom Antragsteller / Betreiber beauftragt wurden.
  Herr Brokmann betont, dass er gerne konkrete Hinweise auf gefährdete Arten verwertet und Hinweise im Gutachten aufnimmt. Es sind auch eigene Kartierung durch die Stadt beauftragt worden. Es gibt außerdem ein Artenschutzkataster beim Kreis und alle bekannten Angaben fließen in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ein und werden dokumentiert. Die Aspekte werden darüber hinaus durch die Untere Landschaftsbehörde von Fachleuten im Genehmigungsverfahren beurteilt.

- Frage zum Thema Repowering und zu betriebseigenen Anlagen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten verbunden mit dem Thema Eigenverbrauch, hierzu gibt es Beispiele im Raum Paderborn.
  Repowering der bestehenden WEA wird grundsätzlich möglich sein, da diese überwiegend wohl auch weiterhin in Konzentrationszonen stehen werden. Die neuen Flächen sind fast deckungsgleich zu den bestehenden Konzentrationszonen. Betriebsbezogene Anlagen auf dem eigenen Firmengelände sind grundsätzlich machbar aber im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Das angesprochene Beispiel im Raum Paderborn ist bekannt, ist aber ein Sonderfall und nutzt den erzeugten Strom mehrheitlich für den Eigenbedarf. Bei der vorliegenden Planung geht es darum eine Regelung für den Außenbereich zu finden.

- Frage nach Privilegierung / Konzentrationszonen – Anlagen dürfen nur im Außenbereich errichtet werden. Frage nach dem ausschließenden Baurecht.
  WEA sind im planerischen Außenbereich nach § 35 Bundesbaugesetz grundsätzlich privilegiert zulässig, die Stadt beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Darstellung von Konzentrationszonen und damit eine Steuerung im Stadtgebiet. Außerhalb dieser Konzentrationszonen werden zukünftig dann keine Anlagen zulässig sein.

- Frage nach Unterschied zwischen uneingeschränkter „Verspargelung“ und Konzentrationszonen bei einem Abstand von nur 300 m. Wozu Konzentrationszonen, wenn doch sowieso überall Anlagen stehen, für den Betroffenen ist es dann egal ob es Konzentrationszonen gibt oder nicht.
  Da die späteren Anlagenhöhen nicht bekannt sind, können und dürfen keine pauschalen Schutzabstände (Rechtsprechung) vorgesehen werden. Es sei denn, sie sind klar städtebaulich zu begründen, wie u.a. zwingend vorgegebene gesetzliche Schutzgründe. Minimal sollen aber 300 m berücksichtigt werden, wie zuvor erläutert. Ggf. werden die Anlagen auch weiter entfernt sein, wenn das Genehmigungsverfahren ergibt, dass ein größerer Abstand erforderlich ist. Ermittelt wird dieser u.a. über Schallgutachten im Genehmigungsverfahren. Die Einhaltung der Grenzwerte ist im Zweifel auch nachzuweisen und wird überprüft.

- Besteht die Möglichkeit über Bebauungspläne Abstände zu regeln?
  Diese Möglichkeit besteht. Eventuell ist eine spätere Konkretisierung denkbar, dies kann heute allerdings noch nicht entschieden werden. Wichtig ist allerdings auch dann, dass der Windkraft im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben wird.

- Liegen bereits Bauvoranfragen vor und wie viele?
  Ja es gibt ca. 10 Anträge auf Vorbescheid beim Kreis Lippe als der für Immissionsschutz zuständigen Genehmigungsbehörde. Auf Grundlage des Änderungsbeschlusses zum FNP hat die Stadt um eine entsprechende Rückstellung gebeten. Nach den vorliegenden Informationen ist dies noch nicht erfolgt, da die Antragssteller noch Unterlegen nach-

reichen müssen. Die Stadt geht davon aus, dass zunächst das FNP-Änderungsverfahren beendet und erst dann über die Anträge entschieden wird.

- Liegen die beantragten Anlagen in den möglichen Konzentrationszonen?
  Die meisten schon, es sind aber keine konkreten Angaben möglich, da dies nicht exakt geprüft wurde.

- Sind Bereiche für Erholung / Ferienhöfe oder Hotels tabu?
  Erholungsbereiche/-räume werden in Stufe III als Weiches Tabukriterien später in der Gesamtabwägung berücksichtigt werden. Das Kurgebiet ist bereits als hartes Kriterium in Stufe I berücksichtigt worden.

- Warum haben die Stadtwerke versucht, sich bereits frühzeitig Grundstücke zu sichern?
  Das haben mehrere Vorhabenträger so gemacht u. a. wohl auch die Stadtwerke, warum auch nicht. Das entspricht der üblichen Praxis.

- Was passiert, wenn Landwirte die Flächen nicht abgeben?
  Nichts, dann kann halt nicht gebaut werden.

- Warum gibt es so große Unterschiede bzgl. der zulässigen Abstände zwischen Bayern und NRW?
  Die Landesregierung in NRW hat bislang keine einheitlichen Vorgaben gemacht. Ende 2014 / Anfang 2015 soll aber ein neuer Windenergieerlass für das Land Nordrhein-Westfalen kommen, hier könnte sich die Landesregierung zu Abständen äußern, es ist aber nicht bekannt, ob das auch vorgesehen ist. Ansonsten sind natürlich die rechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen einzuhalten.

- Wie viele Windenergieanlagen sind im Stadtgebiet gewollt?
  Auch nach abschließender Ausweisung der Flächen ist eine Aussage hierzu ist nicht möglich. Die Anzahl der Anlagen ist von verschiedenen Kriterien abhängig, u.a. vom Flächenzuschnitt, der Anordnung der Anlagen und deren Größe, der Verfügbarkeit der Flächen für Investoren und nicht zuletzt von deren Absichten. Die Stadt weist nur die möglichen Flächen aus, nicht die konkreten Standorte für WEAs.

- Was passiert wenn eine Windenergieanlage in Brand gerät?
  Die Feuerwehr wird sie kontrolliert abbrennen lassen, in dieser Höhe kann nicht gelöscht werden.

- Wenn die Anlage aber in Waldnähe steht und beim Brand Funkenschlag entsteht?
  Der Hinweis wird als Anregung mit genommen und in die anschließende Abwägung mit aufgenommen.

- Warum sieht der gültige Windenergieerlass größere Abstände vor, als die heute genannten?
  Der aktuelle Windenergieerlass des Landes stammt aus dem Jahr 2011. Durch neuere Rechtsprechung gab es zwischenzeitlich eine Entwicklung u.a. in diesem Themenbereich (vor allem im Sommer 2013) und diese gilt es zu berücksichtigen.

- Wie sieht es mit erforderlichen Umspannwerken und Ähnlichem aus?
  Da bislang noch nicht klar ist welche Gebiete später ausgewiesen werden, ist dieser Punkt noch nicht einbezogen worden. Die betroffenen Versorgungsträger, hier die Stadtwerke Bad Salzuflen sind im Verfahren aber beteiligt worden und die Stadt erwartet hierzu auch eine Stellungnahme zu diesem Punkt.

- Wie sieht die Zeitplanung des Verfahrens aus, wann ist dieses abgeschlossen?
  Dies kann nur sehr schwer eingeschätzt werden, es hängt u.a. auch damit zusammen, wie viele Stellungnahmen eingehen; es sollte wenn möglich aber 2015 abgeschlossen sein.

- Werden alle Bauantragsteller gleichgestellt bzw. werden die Stadtwerke bevorzugt?
  Alle werden gleich behandelt.

Nachdem es keine Fragen mehr gibt fragt Herr Dr. Honsdorf, ob bereits jemand Anregungen vortragen möchte. Dies ist nicht der Fall.

Herr Dr. Honsdorf schließt daraufhin die Veranstaltung um 20.55 Uhr.

Im Vor- und Nachgang zur Versammlung konnten auf Stellwänden im Foyer des Rathauses die bis zum 4. Juli 2014 aushängenden Pläne und Gutachten zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes eingesehen werden. Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht.

Hinweis:

Die während der Vorträge gezeigten Präsentationen sind auf der Internetseite der Stadt unter **www.bad-salzuflen.de/go/windenergie** abgelegt und können dort zur weiteren Information gelesen werden.

Hinweise zur Abwägung:

Die Erstellung einer überschaubaren und gut nachvollziehbaren Beratungsvorlage ist in diesem Planverfahren mit einer Vielzahl von Einwendungen, die sich überwiegend auf einzelne Flächen beziehen, schwierig. Da sich in den Stellungnahmen einzelne Themen wiederholen, werden diese **zentralen Planungsfragen** nachfolgend detailliert erörtert. In der Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen der 129. Änderung des FNP wird dann auf diese Ausführungen verwiesen.

Zusammenfassende Erörterung grundlegender Planungsfragen und wiederholt vorgetragener Stellungnahmen:

A. Immissionsschutz
B. Abstände
C. sog. „optisch bedrängende Wirkung“
D. sog. „umfassende Wirkung“
E. Landschaftsbild
F. Landschaftsschutzgebiet
G. Überschwemmungsgebiete
H. Denkmale/Bodendenkmale
I. Tierhaltung (Pferde, Nutztiere)
J. Artenschutz
K. Richtfunk
L. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken
M. Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds
N. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen
O. Länderöffnungsklausel
P. Erschließung von Anlagenstandorten
Q. Brandschutz
R. Eiswurf
S. Wasserschutz
T. Bodenvibrationen

A. Immissionsschutz

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehen Immissionen v.a. in Form von Schall, Infraschall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort − d.h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im **Genehmigungsverfahren** zu führen. Vorzulegen ist daher im Genehmigungsverfahren zum einen ein Schallgutachten, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm[1] eingehalten werden, zum anderen sind regelmäßig die Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.

Von diesen Vorgaben für die Zulassung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG zu unterscheiden ist die Berücksichtigung der Immissionen von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung. Hier besteht - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung - die Möglichkeit, weitergehende Vorsorge vor Immissionen zu betreiben, als dies durch die Vorgaben des BImSchG möglich ist. Gleichzeitig hat der Plangeber bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die *Vollziehbarkeit* der Planung sicherzustellen. Es ist daher bei der Planaufstellung zu überprüfen, ob innerhalb der ausgewiesenen Zonen Windenergieanlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich errichtet und betrieben werden können.

Zu betonen ist aber, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine abschließende Aussage darüber getroffen wird, welche und wie viele Anlagen mit welcher Größe/ Leistung an welcher Stelle innerhalb der einzelnen Zonen genehmigungsfähig sind, sondern das lediglich die generelle Eignung der Flächen für die Nutzung der Windenergie überprüft wird. Die Genehmigungsfähigkeit einer konkreten Anlage ist

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998.

Gegenstand nachfolgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durch den Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde.

Nachfolgend werden die Punkte Schallimmissionen, Infraschall und Schattenwurf näher erläutert:

Schallimmissionen:

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Die Schallleistungspegel gängiger Windenergieanlagen liegen zwischen 98 dB(A) und 109 dB(A). Diese Werte stellen die rechnerische Konzentration der Schallenergie der Rotorfläche auf einen Punkt in der Rotormitte dar. Die stärkste Immission wird bei 95 % der Nennleistung angenommen, also bei Windgeschwindigkeiten zwischen etwa 10 m/s und 12 m/s in Nabenhöhe. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten sind die Schallleistungspegel geringer, bei höheren werden sie von natürlichen Windgeräuschen überlagert.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Dorfgebieten (= Mischgebieten) von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Bei einer als Punkt betrachteten Schallquelle mit mindestens 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss einer einzelnen Windenergieanlage unter 45 dB(A). Ggf. ist der Abstand zwischen WEA und Wohngebäuden zu erhöhen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber im Einzelfall nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von etwa 5%[2].

Infraschall:

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt[3] ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es im Bereich des Infraschalls nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann (gesundheitliche) Folgen haben kann, wenn Menschen ihn spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen". Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

[3] Bayerisches Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Zu Infraschallthematik führt der *Windenergie-Erlass NRW*[4] folgendes aus:

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08. 2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Bundesumweltamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.

Auch ein aktuelles Faktenpapier[5] kommt zu ähnlichen Ergebnissen: *Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen. Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.*

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung entspricht auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09. 2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

Schattenwurf:

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen,

[4] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

[5] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (12/2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall

wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden. Auch insoweit ist der Nachweis durch den Anlagenbetreiber in zukünftigen **Genehmigungsverfahren** zu führen.

B. Abstände

Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung etc. für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignete Bereiche.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 sind keine pauschalen Vorsorgeabstände - auch nicht zu Wohnnutzungen - mehr vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m festgelegt. Durch diesen Vorsorgeabstand können die Grenzwerte der TA Lärm (55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts) für Einzelanlagen eingehalten werden.

Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 250-300 m notwendig. Die Kommune hat einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt.

Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35(1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens** geprüft. Das abschließende Abstandserfordernis orientiert sich an Standort, Anzahl, Höhe, Rotordurchmesser etc. Diese Eigenschaften sind erst auf der nachgeschalteten Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt. Für die Kommune besteht in der Regel im dicht besiedelten NRW kein Spielraum einen erheblich großzügigeren Vorsorgeabstand (als durch Gesetze/ Rechtsprechung vordefiniert) zu realisieren. Sofern der gesetzlichen Anforderung, der Windkraft substantiell Raum zu geben, nachgekommen werden soll.

C. sog. „optisch bedrängende Wirkung“

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass von Windenergieanlagen eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann.

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung eines Gebäudes liegt vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende" bzw. „erschlagende" Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden" Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte" Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnishofsituation“ hervorruft.

Für die Frage, ob eine Windenergieanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Eine Windenergieanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windenergieanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage

als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruheelement" entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist – wie die Rechtsprechung immer wieder betont – **eine Frage des Einzelfalls**. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, ob Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen - auch mehreren - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahingehend, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Obgleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel" zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09)*:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

Diese Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW[6] vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**. Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

D. sog. „umfassende Wirkung"

Eine mögliche *Einkesselung/Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung" durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg[7]. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer **Einkreisung von Siedlungsbereichen** führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde."

[6] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

[7] OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

Darüber hinaus wird auf das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte „Umfassungswinkel“ bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. Im Rahmen des o.g. Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll. Dabei wurden u.a. Parameter wie die Form des Eignungsgebietes, Mindestabstände, Gesichtsfeld, Betrachterraum, Höhe der Windenergieanlagen etc. berücksichtigt. Als Betrachtungsraum wird ein **Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung** (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) angenommen, dabei wird der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. **Splittersiedlungen** und **Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben** bei der Betrachtung von optischen Wirkungen **unberücksichtigt**, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

E. Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/ Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 m bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB muss ein Bauvorhaben (hier: Errichtung eine WEA) gegenüber dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sein und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01).

Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das **Orts- oder Landschaftsbild** regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983[8] nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die **Privilegierung** in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt[9]. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen[10].

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)

---

8 BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

9 VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

10 OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Bad Salzuflen durch ein (leicht) welliges Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen-Lippe mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Es gibt jedoch zwei Raumeinheiten im Stadtgebiet, die für sich jeweils ein Alleinstellungsmerkmal darstellen. Zum einen handelt es sich um einen (auch in der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen besonders erwähnten) bewaldeten Höhenzug, der sich nordöstlich der Kernstadt Bad Salzuflen entlang zieht und dann im Stadtgebiet Lemgo endet (*Landschaftsraum Höhenrücken/grünes Band*).

Zum anderen ein leicht erhöht liegender, überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich zwischen dem Stadtzentrum Bad Salzuflen und den Ortsteilen Lockhausen und Werl Aspe, der nur wenige gliedernde Elemente, wie Waldbereiche, Baumreihen und Heckenstrukturen aufweist (*Landschaftsraum westliches Stadtgebiet*). Hier bestehen keine Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen oder höhere Gewerbebauten.

Zu Details wird auf Kapitel 7 der Begründung verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass – aufgrund der energiepolitischen Ziele der Stadt Bad Salzuflen (Stichwort: Energiekonzept) - ein Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet angestrebt wird. Dieser Ansatz deckt sich auch mit den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes NRW.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Bad Salzuflen das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird, aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB, kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht genommen. Im Ergebnis dient die vorliegende Planung somit auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

In den Erläuterungen zum Entwurf des LEP[11], Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften führt die Landesregierung aus: *Die vielfaltigen gewachsenen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. Sofern entsprechende Potentiale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden.*

Darüber hinaus wird zu den Grundsätzen 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ausgeführt, dass *Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind*.

Landschaftsbild und Tourismus

Der Deutsche Wanderverband stellt in seinem Positionspapier *Landschaften in der Zeit der Energiewende* fest, dass der Mensch im Laufe der Geschichte schon immer sein Umfeld an das Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Bedingungen und geographische Voraussetzungen angepasst hat.

Grundlage für das Bild und das Empfinden einer Landschaft ist die persönliche Einstellung und die subjektive Sichtweise des Betrachters. In Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen bedeutet dies: Für den einen ist Windenergie eine „Verschandelung der Landschaft", für den anderen ein Bild guter Zukunft mit erneuerbarer, umweltfreundlicher Energie. Im Grundsatz steht der Verband – auch aus Sicht der Nachhaltigkeit - der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie positiv gegenüber, da so der Eingriff in die Landschaft reduziert wird.

[11] Staatskanzlei des Landes NRW (Entwurf Stand 22.09.2015): Landesentwicklungsplan NRW

F. Landschaftsschutzgebiete

Der Kreis Lippe weist in seiner Stellungnahme mit Datum vom 04.07.2014 darauf hin, dass im Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten. Für die Errichtung von WEA innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35(3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan jedoch eine **Ausnahme** vor. Zur Beurteilung, ob die Ausweisung einer Konzentrationszone mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes vereinbar ist, bedarf es jedoch einer Artenschutzprüfung, die Teil der Planunterlagen zur Offenlage sein wird.

G. Überschwemmungsgebiete

Nach den Ausführungen im Windenergieerlass NRW (2015) können auch Überschwemmungsgebiete in die Flächenkulisse der Konzentrationszonen einbezogen werden. Letztlich kommt es auf den Maststandort innerhalb der Konzentrationszone an, ein Überstreichen der Rotorblätter wirkt sich nicht negativ auf ein Überschwemmungsgebiet aus. Da es sich bei einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone nicht um ein Baugebiet handelt, ist § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten oder nach § 76 Abs. 3 WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.

Die in der Fassung zur Offenlage dargestellten Konzentrationszonen liegen nicht im Bereich von Überschwemmungsgebieten.

H. Denkmale/Bodendenkmale

Von zahlreichen Einwendern wurde auf den denkmalrechtlichen Schutzstatus mehrerer Objekte hingewiesen. Zudem monierten Eigentümern denkmalgeschützter Gebäude, dass die getätigten Investitionen zum Erhalt entwertet würden, wenn im Umfeld größere Windenergieanlagen errichtet würden. Teil des spezifischen Denkmalswertes sei der Zusammenhang zwischen denkmalgeschützten Gebäude und der umgebenden Landschaft. Die thematisierten Bau- und Naturdenkmale, insbesondere im Raum Papenhausen, sind wie in den Stellungnahmen vorgebracht, vor Gefährdungen zu schützen.

Nach § 9(1) DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Gemäß § 9(2) DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein konkretes Abstandserfordernis wird <u>nicht</u> definiert.

Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Das OVG Lüneburg urteilte, dass eine Beeinträchtigung vorliege, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert werde. Dies bedeute nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet sein. Hinzutretende bauliche Anlagen müssten sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürften es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene

Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Erforderlich ist stattdessen eine Einzelfallbetrachtung, bei der die Gründe zu berücksichtigen sind, die zur Unterschutzstellung des Denkmals geführt haben, d.h. der konkrete architekturgeschichtliche, volkskundliche oder siedlungsgeschichtliche Denkmalwert eines Bauwerks. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig das Denkmalschutzrecht nicht den Blick *aus* dem Denkmal, sondern allenfalls *auf* das Denkmal schützt (vgl. OVG Münster vom 12.02.2013 - Az. 8 A 96/12). In der genannten Entscheidung führt das Gericht ferner aus, dass ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes bei Denkmälern nicht bestehe. Schutzgegenstand des Denkmalrechts sei nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasse dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen, so das OVG. Andere – immissionsschutzrechtliche – Schutzansprüche können aus der Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage somit nicht abgeleitet werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens** geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtigen Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

I. Tierhaltung (Pferde, Nutztiere)

Für Wohnsiedlungsbereiche und Wohnnutzungen im Außenbereich sieht die vorliegende Planung Vorsorgeabstände von 500 m zu Siedlungsbereichen bzw. 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich vor. Aus der Bevölkerung wurden Stellungnahmen vorgebracht, dass sich die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen (insb. Schallimmissionen, Schattenwurf und die Drehbewegung des Rotors) ggf. auf die Freilandhaltung von Nutztieren bzw. auf Reitpferde auswirken können.

Gestützt auf eine Entscheidung des VG Münster vom 23.11.2006 (Az. 2 K 3525/02) ist davon auszugehen, dass sich **Nutztiere in Freilandhaltung** an die akustischen und optischen Wirkungen einer Windenergieanlage gewöhnen. Wirtschaftliche Einbußen, die mit einer solchen (zeitlich begrenzten) Eingewöhnungsphase einhergehen können, werden für zumutbar gehalten, weil es sich um einen Konflikt zwischen der vom Gesetzgeber privilegierten Windstromerzeugung und der Landwirtschaft handelt. Beide Nutzungen sind gleichermaßen auf den Außenbereich angewiesen und deshalb dort auch gleichermaßen privilegiert zulässig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Landwirt in der Regel über Ausweichmöglichkeiten verfügt, um sein

Weidevieh den o.g. zeitlich begrenzten möglichen Nutzungskonflikten zu entziehen, während die Suche nach dem geeigneten Standort für eine Windenergieanlage typischerweise von ungleich strengeren tatsächlichen (und rechtlichen) Voraussetzungen abhängt.

In einer Entscheidung vom 16.07.2013 sieht das VG München (Az. M 1 K 13.2056), unter Bezug auf ein Gutachten[12] der Fakultät Biologie der Universität Bielefeld, keine nachteiligen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf eine **Pferdehaltung** in einem Abstand von 750 m. Laut dem vorgenannten Gutachten weisen die von Windenergieanlagen ausgehenden (Stör-)Reize eine geringe Variabilität auf und dauern überwiegend über einen längeren Zeitraum. Hierbei handelt es sich i.W. um die Bewegung der Rotoren, bewegte Schattenbilder in periodischer Folge sowie Geräuschimmissionen. Beim Anlaufen und Abschalten der Anlagen treten allmähliche Bewegungsänderungen (= Reizveränderungen) auf. Da das normale Umfeld eines Pferdes eine Vielzahl von Reizen aufweist, die lauter und unvorhersehbarer (z.B. Motorenlärm, vom Wind bewegte Gegenstände etc.) sind, als jene, die von Windenergieanlagen ausgehen, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Gewöhnung der Tiere an eine Windenergieanlage und an die von ihr ausgehenden Immissionen eine bedeutende Rolle.

Nach der gängigen Rechtsprechung bzw. dem angesprochenen Gutachten wird davon ausgegangen, dass sich Reit- und Nutztiere nach einer gewissen Eingewöhnungsphase i.d.R. an Windenergieanlagen und die von ihnen ausgehenden Immissionen gewöhnen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Windenergienutzung eindeutig dem Außenbereich zugewiesen.

J. Artenschutz

Maßgeblich zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (MKULNV/ LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013).

[12] Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld (11/2004), Windenergieanlagen und Pferde

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte => Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Neben den o.g. genannten Wirkfaktoren kann es zudem durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend beurteilt werden, dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuholen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials der Suchräume bezüglich des besonderen Artenschutzes wurden im Jahr 2013 **avifaunistische Kartierungen** durchgeführt. Darüber hinaus wurde das Rotmilankataster des Kreises Lippe, die Ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe und weitere Quelle ausgewertet.

Für die Ermittlung des potenziellen Artenspektrums der Fledermauspopulation wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials vorgenommen als auch eigene Erfassungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kartierungen und deren Interpretation in Bezug auf die vorliegende FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrags[13] aufbereitet, auf den ausdrücklich verwiesen wird.

[13] Kortemeier und Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (04/2016): Stadt Bad Salzuflen, 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen Artenschutzbeitrag

a) Avifauna

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt für die windenergiesensiblen Vogelarten zu folgendem Ergebnis:

Kiebitz: Diese Art kommt im Stadtgebiet sowohl als Brutvogel (Konzentrationszonen VII, VIII und IX), als auch als Rastvogel vor. Da die Art auf Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagiert und der Brutbestand insgesamt stark abgenommen hat, ist eine vertiefende Prüfung dieser Art erforderlich.

Mäusebussard und **Turmfalke:** Beide Vogelarten sind im gesamten Stadtgebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt und konnten in allen untersuchten Gebieten nachgewiesen werden. Nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Eine vertiefende Prüfung dieser Arten ist nicht erforderlich.

Rohrweihe: Die Rohrweihe konnte im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst werden, jedoch gibt es im ornithologischen Sammelbericht 2014 einen Bruthinweis im Untersuchungsgebiet der geplanten Konzentrationszone VIII. Da der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Fläche gegenwärtig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung dieser Art erforderlich.

Rotmilan: Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung (2013) konnte ein sicheres Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet der Konzentrationszonen III – VI sowie VIII nachgewiesen werden. Darüber hinaus liegen Brutnachweise aus dem Umfeld der Konzentrationszonen I, II, VII, VIII und IX vor. Daher kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Flächen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung dieser Art ist erforderlich.

Uhu: Der Uhu konnte in den Konzentrationszonen IV und VI nachgewiesen werden, ein Brutplatz ist jedoch nicht bekannt. Die Daten der letzten Jahre deuten jedoch auf ein Uhu-Revier im sog. „Volkhauser Wald“ und im Steinbruch Lemgo hin. Da der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit insbesondere für die Konzentrationszonen IV und VI nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung dieser Art erforderlich.

Wachtel: Diese Vogelart wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst. Aus den Ornithologischen Sammelberichten (2013) gehen jedoch Hinweise über Vorkommen der Wachtel im Bereich der Konzentrationszone IX hervor, Brutnachweise konnten hierbei jedoch nicht erbracht werden. Da die Art auf Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagiert, kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Fläche derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung dieser Art ist erforderlich.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist es **grundsätzlich möglich, dass für die Vogelarten Kiebitz, Rotmilan, Rohrweihe, Uhu und Wachtel die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt, diese kommt zu folgendem Ergebnis:**

Kiebitz: Für die geplanten Konzentrationszonen VII – IX besteht ein *mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko* durch brütende Kiebitze. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf rastende bzw. durchziehende Kiebitze können ebenfalls für die Konzentrationszone IX eintreten. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind möglicherweise CEF-Maßnahmen (= continuous ecological functionality-measures, übersetzt etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion; sie erfüllen die Funktion einer sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich.

Rohrweihe: Auf Grund der derzeitigen Kenntnislage ist mit einem für die Art signifikant erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich der Konzentrationszone VIII zu rechnen. Die Zulassungshindernisse können ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden. Daher besteht für die genannte Fläche ein *hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial* in Bezug auf das Kollisionsrisiko. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rotmilan: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für den Rotmilan in den Teilflächen I – II sowie V – IX mit einem für die Art signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Die Zulassungshindernisse können ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein *hohes artenschutzrechtliches*

Konfliktpotenzial. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Uhu: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist insbesondere in den geplanten Konzentrationszonen IV – VI mit einem *hohen Konfliktpotenzial* zu rechnen. Die Zulassungshindernisse können ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Wachtel: Für die Konzentrationszone IX wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen, auch wenn für die hier betrachtete Wachtel-Beobachtung keine Brutnachweise vorliegen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

b) Fledermäuse

Aus der **Vorprüfung** geht hervor, dass für die im Stadtgebiet vorkommenden Fledermausarten *Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus* und *Mückenfledermaus* ein *signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko* grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann.

Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. In allen untersuchten Gebieten wurden Aktivitäten WEA-empfindlicher Fledermausarten nachgewiesen oder sind dort sehr wahrscheinlich. Entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie einem begleitenden Gondelmonitoring wirksam vermieden werden.

c) Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Optimierungs- bzw. Neuanlagen von Habitaten abseits des Wirkraums möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten. Durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und einer damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche So ist es möglich, Kollisionen zu vermeiden. Zu Details wird auf den Artenschutzbeitrag bzw. die Begründung verwiesen.

d) Fazit

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.Ne) kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Der Themenkomplex *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verliert somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert.

In seinem aktuellen Urteil vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) führt das OVG Münster aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

„Den "wahren" Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört - sofern erforderlich - grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren …“ (vgl. Rd.-Nr. 175).

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag aufgezeigten Konflikte und Lösungsmöglichkeiten sowie der vorgenannten Rechtsprechung geht die Stadt Bad Salzuflen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon aus, dass in den nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen Windenergieanlagen grundsätzlich errichtet werden können.

Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die Flächen der Naturschutzgebiete sowie der FFH-Gebiete als mögliche Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

K. Richtfunk

Über Richtfunk werden Informationen kabellos von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Laut Windenergie-Erlass NRW 2015, Kapitel 5.2.2.3 ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. ob die Beeinträchtigung privater Richtfunkstrecken als öffentlicher Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB einzustufen ist. Der Richtfunkkanal wird abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone (räumlicher Bereich zwischen Sende- und Empfangsantenne) von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird. Allerdings hängt es vom Ausmaß der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.08.2014 - 8 B 550/14).

In der Regel ist zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA einen Abstand von 15-50 m einzuhalten. Da WEA heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen. Teilweise werden Richtfunkanlagen sogar an Türmen von Windenergieanlagen montiert.

Laut Windenergie-Erlass 2015, Kapitel 5.2.2.3 werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst.

Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

L. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken

Durch eine Vielzahl von Einwendern wird geltend gemacht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Wohnnutzungen mit erheblichen Werteinbußen ihrer Grundstücke zu rechnen sei; dies sei unzulässig und die Planung daher zu ändern.

Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Wie von den Einwendern oftmals angeführt, schützt Art. 14(1) GG zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10. 2007, Az. 22 CS 07.2073).

Bezüglich des Rücksichtnahmegebots steht einem Nachbarn lediglich das Recht zu, Nutzungsstörungen abzuwehren, wenn diese als rücksichtslos anzusehen sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des geplanten Bauvorhabens eine Beeinträchtigung der Nutzung seines eigenen Grundstücks entstehen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, der optisch bedrängenden Wirkung etc. durch die Immissionsschutzbehörden geprüft werden.

Wie von den Einwendern oftmals angeführt, schützt Artikel 14(1) GG zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit.

Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status quo abzuwägen mit einem Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen ohne bauleitplanerische Steuerung im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig sind. Die Ausweisung von Konzentrationszonen führt im Ergebnis zu einer *Beschränkung* der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen.

M. Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung in ihrem heute landwirtschaftlich geprägten Umfeld, die umso nachteiliger ist, je näher sie an einer Konzentrationszone liegen oder je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

In diesen Zusammenhang ist zudem nochmals auf die bereits angesprochenen Gesichtspunkte hinzuweisen: Windenergieanlagen sind nach der gesetzlichen Wertung in § 35(1) BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig, die Ausweisung von Konzentrationszonen ermöglicht also nicht erst die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern führt ganz überwiegend zu einer *Beschränkung* der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen.

N. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass innerhalb der Zonen Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Nur wenn dies der Fall ist, sind die Zonen geeignet, eine Windenergienutzung entstehen zu lassen und dieser damit – wie von der Rechtsprechung gefordert – substanziell Raum zu geben.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Bad Salzuflen eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 6,00 und 7,00 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Darüber hinaus ist die Windgeschwindigkeit nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung etc.),
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

sind der Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstücks-

eigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind z.B. auch Wertverluste für andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl**.** BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

O. Länderöffnungsklausel

Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen auf Empfehlung des Umweltausschusses angenommen. Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249(3) BauGB eingefügt, die die Bundesländer bevollmächtigt, pauschale Mindestabstände zwischen zulässigen Nutzungen und WEA verbindlich festzuschreiben. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden.

Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der sog. *Länderöffnungsklausel* Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

Nach gegenwärtigem Stand, hat nur das Bundesland Bayern von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und die Bayerische Bauordnung ergänzt. Diese Ergänzung wird gerichtlich überprüft.

P. Erschließung von Anlagenstandorten

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) stellt der Begriff der Erschließung in § 35 (1) BauGB auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Eine Erschließung ist daher gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az. 4 C 48/81). Für Windenergieanlagen genügt daher ihre Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen, wofür im Regelfall keine Schwerlastfahrzeuge erforderlich sind.

Q. Brandschutz

Das Risiko eines WEA-Brands ergibt sich insbesondere aus der Anlagenhöhe, die durch die Feuerwehr nur ungenügend erreichbar ist. Zudem kann die Feuerwehr den Anlagenstandort zumeist wegen der Einsturzgefahr nicht anfahren.

Gemäß Windenergieerlass NRW (2015) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der **Genehmigungsbehörde** einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Anlagenbrands bzw. eine Ausweitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind (z.B. angrenzende Waldflächen), sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung etc.) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen, Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen etc. Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Wie bei jeder technischen Anlage lassen sich Restrisiken nie völlig ausschließen.

R. Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf Kapitel 9.5 der Begründung wird verwiesen.

S. Wasserschutz

Die Wasserversorgung in Bad Salzuflen geht, aufgrund des Kurbetriebs, über die übliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hinaus. Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologischen Beurteilung[14] der zum Vorentwurf dieser 129. Änderung des FNP vorgelegten Flächenkulisse an Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie beauftragt. Im Zuge dieser hydrogeologischen Bewertung werden insbesondere Standorte im Bereich vorhandener sowie geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt.

Aufgrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen ist aus fachlicher Sicht der Bau derartiger Anlagen riskanter, als deren langjähriger Betrieb. Grund hierfür sind die für den Betrieb kaum mehr eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sowie das generell immer kleiner werdendes Gesamtvolumen an Hydraulikflüssigkeiten und sonstigen flüssigen Betriebsstoffen. Der Trend zu immer höheren Anlagen bedingt jedoch umfangreichere Gründungen, auch Lagerflächen- und Wegebau stellen einen Eingriff in den Untergrund dar. Diese Sachverhalte wurden im Rahmen der Gefährdungsabschätzung berücksichtigt.

Aus Sicht des Gutachters erfüllt die **Potenzialfläche 1.1** die Anforderung an ein „hartes Tabukriterium“ gemäß Windenergieerlasses NRW, da sie innerhalb der Zone II des zukünftigen Wasserschutzgebietes *Wüsten* liegt. Darüber hinaus liegt sie auch innerhalb des qualitativen Schutzbereiches (Zone 3) des geplanten *Heilquellenschutzgebiets Bad Salzuflen*.

Aufgrund der Reduzierung der vorhandenen Grundwasserüberdeckung durch Baumaßnahmen für Anlagenfundamente wird zum Schutz relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen empfohlen auf die **Potenzialflächen 1.4, 5.1 und 5.4** zu verzichten. Der Gutachter geht von einem sehr hohen Gefährdungspotential für die Wasserschutzgebiete *Bad Salzuflen-Retzen* und *Wüsten* aus.

Für den Fall einer weiteren Berücksichtigung der **Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2** im Rahmen der vorliegenden Planung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten. Darüber hinaus dürfen die voraussichtlich erforderlichen, umfassenden Voruntersuchungen bei Neuplanungen in den **Potenzialflächen 2.1, 2.2 und 2.3** keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ergeben.

Die **übrigen Potenzialflächen** erscheinen aus Sicht des Fachgutachters im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Auf die Ausführungen der hydrogeologischen Gefährdungsabschätzung wird ausdrücklich verwiesen.

T. Bodenvibrationen

Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3(1) BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage im Ganzen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.

[14] Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH (02/2016): Hydrogeologische Gefährdungsabschätzung von Potenziellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Bad Salzuflen

§ 16 BauO NRW führt aus: Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, ob und wann von Windenergieanlagen ggf. ausgehende Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogen vorzunehmen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen ist nunmehr zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB wurde für die einzelnen Potenzialflächen jeweils ein Planungsvorschlag für den Entwurf dieser 129. Änderung des Flächennutzungsplans ausgearbeitet, der in der Sitzung ausführlich vorgestellt wird.

Nicht einzelflächenbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Themen:

Bezirksregierung Detmold, Dez. 33

Aus Sicht des Bodenschutzes bzw. des Grundwasserschutzes werden Bedenken bzw. Hinweise gegen die Planung vorgebracht. Die Kennzeichnung der Altlasten/Bodenbelastungen gemäß BauGB ist noch nicht erfolgt und nachzuliefern. Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (V A3-16.21) U. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV- 5-584.10/IV-6-3.6-21) v. 14.03.2005 sind Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im FNP für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen belastet sind. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die weiteren Planungsstufen, insbesondere dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungen nach dem BImSchG) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen („Warnfunktion").

Die Bezirksregierung Detmold gibt folgende Hinweise: Der Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.201 1 ist zu beachten: „In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und Illa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51(2), 53(4) WHG, §§ 14,16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein." Der Bau von WEA ist in der Zone I demnach absolut unzulässig, und für die Zonen II und III wird durchaus ein Verbot angenommen, dies durch eine Einzelfallprüfung im Zuge der Befreiung vom Verbot im atypischen Fall jedoch ausnahmsweise erlaubt werden kann. Nicht etwa eine durch regelmäßige Prüfung aus einer Genehmigungspflicht heraus, sondern durch die Einzelfallprüfung im Befreiungsverfahren. Zuständig ist hier der Kreis Lippe.

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold, Dez. 33

Die Anregungen des Dezernats 33 der Bezirksregierung Detmold werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Kennzeichnung von Altlasten und Bodenbelastungen mit umweltgefährdenden Schadstoffen wird auf die Neuaufstellung des FNP verwiesen. Die Stadt Bad Salzuflen erarbeitet derzeit die erste digitale Version des FNP, indem u.a. auch Kennzeichnungen von Altlasten und Bodenbelastungen aufgenommen werden. Im Verfahren der vorliegenden 129. FNP-Änderung werden ausschließlich Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt.

Nach gegenwärtigem Stand befinden sich im Bereich der Potenzialflächen 1.5, 2.2 und 2.4 Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen. Die Begründung zur 129. Änderung des FNP wird entsprechend ergänzt.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Beschlussvorschlag 1:

Den Stellungnahmen wird dahingehend gefolgt, dass - unter Berücksichtigung des hydrologischen Gutachtens - die Potenzialflächen *1.1, 1.4, 5.1, 5.4* im Rahmen der Offenlage nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen des

Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der relevanten Richtfunkbetreiber mitteilt.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (Bebauung und andere beeinträchtigende Hindernisse). Die erforderlichen Informationen können nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Bezgl. der Bekanntgabe in Betrieb befindlicher Richtfunktrassen in FNPs wird darauf hingewiesen, dass keine Dokumentationspflicht besteht und dies eine Ermessensmaßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind. Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen Mobilfunkunternehmen. Sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch Wettbewerber. Die Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es ist auf regionaler Ebene kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Es wurde zur allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des Gebietes durchgeführt. Daten zu den Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken liegen bei. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, wird der Kontakt zu den Richtfunkbetreibern empfohlen. Dadurch kann ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtnachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist für die Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2 ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

zur Stellungnahme Bundesnetzagentur

Die von der Bundesnetzagentur aufgeführten Richtfunkbetreiber wurden bereits bzw. werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens über die vorliegende Planung informiert. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* und Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Stellungnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

funkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gestellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung ist, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit veraltet. Die Auskunft gilt daher nur aktuell. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m wird empfohlen Anfragen an die BNetzA zu richten. Für eine Stellungnahme sind die geografischen Koordinaten des Baugebiets, topografisches Kartenmaterial sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei konkreten Bauvorhaben wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine mögliche Betroffenheit von Richtfunktrassen geprüft.

Es wird hinweisen, dass die BNetzA über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Es kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilt werden. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme können nur bei den Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8(7) ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen. Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von WEA von 80-140 m sowie Rotordurchmessern von 70-120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer" Abstandswert zwischen WEA und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beachtet.

Beschlussvorschlag 2:

Die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen.

Die noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Offenlage über die vorliegende Planung informiert. Mögliche Betroffenheiten durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bielefeld

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet

zur Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Bielefeld

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die bestehenden Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom berücksichtigt. Die Hinweise wer-

bleiben. Es wird darum gebeten, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Tk-Linien vermieden werden können. Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

den zur Kenntnis genommen.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Es wird darum geben folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis werden im FNP Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Festsetzungsvorschlag für einen Bebauungsplan wird insofern nicht berücksichtigt. Über einen solchen ist für den Fall der ergänzenden Aufstellung von Bebauungsplänen im entsprechenden Verfahren zu befinden.

Zur Versorgung neu zu errichtender „Gebäude“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Es wird zum Zweck der Koordinierung um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung, z.B. eines Neubaugebietes, mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise oder in anderer technischer Bauweise erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei weiteren Planungen soll beachtet werden, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, WEA an ihr öffentliches Tk-Netz anzuschließen. Im Rahmen dieser Stellungnahme blieb das Kriterium Richtfunktrasse bislang unberücksichtigt.

Um einen für die Fernwartung/Überwachung einer Windenergieanlage notwendigen Anschluss an das Telekommunikationsnetz sicherstellen zu können wird der Versorgungsträger mindestens 6 Monate vor Baubeginn über die Planung informiert.

Zum Thema Richtfunk wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* verwiesen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, technische Planung und Rollout, Bayreuth

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, technische Planung und Rollout, Bayreuth gibt den Hinweis auf alle im Stadtgebiet Bad Salzuflen verlaufenden Richtfunklinks. Diese sind in der beigeführten Abbildung visualisiert.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sylbach

Es sind keine Belange der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sylbach berührt. Es wird betont, dass aufgrund der Verantwortung für den Erhalt der Schöpfung, die Nutzung und Förderung regenerativer Energien grundsätzlich begrüßt wird.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Der Geologische Dienst NRW verweist auf das Schutzgut Boden und die Bodenkarte (BK 50). Nach der Bodenkarte sind vom Änderungsverfahren schutzwürdige Böden in großem Umfang betroffen. Insofern müssen im Umweltbericht die Böden in den verschiedenen Konzentrationszonen insbesondere unter dem Aspekt ihrer Schutzwürdigkeit beschrieben werden. Hierzu zählen z.B. die Beschreibung und Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse sowie der Bodenfunktionen nach §2(2) Bundes-Bodenschutzgesetz und die Ermittlung und Bewertung der Planauswirkunq auf ebendiese. Hierzu ist es erforderlich,

Beschlussvorschlag 3:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, die Deutsche Telekom Technik GmbH wird über die weitere Planung informiert.

zur Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, technische Planung und Rollout, Bayreuth

Die von der Deutschen Telekom Technik GmbH, technische Planung und Rollout, Bayreuth aufgeführten Richtfunklinks werden zur Kenntnis genommen.

Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen. Der erforderliche Abstand zu Richtfunkstrecken wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Beschlussvorschlag 4:

Die Stellungnahme der Telekom, wird zur Kenntnis genommen.

Der erforderliche Abstand zu Richtfunkstrecken wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgestimmt.

zur Stellungnahme Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sylbach

Beschlussvorschlag 5:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte mit der Landwirtschaft oder dem Schutzgut Boden in Kauf. Darüber hinaus beschränkt sich der Eingriff in den Boden auf das Fundament und die Zuwegung zum Anlagenstandort.

Auch schutzwürdige Böden sind oftmals durch die Bodenbearbeitung mit immer größeren/schwereren Maschinen und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln anthropogen überprägt. Da auf der Ebene des FNP die konkreten Standorte von Windenergieanlagen nicht bekannt sind, werden

eventuell auftretende Bereiche mit Auffüllungen/ Aufschüttungen mit belastetem Material zu ermitteln. So können im Rahmen des Bebauungsplans entsprechende Bodenfunktionen durch Bodenverbesserungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden. Zudem treten schutzwürdige Böden in einigen Potentialflächen auf, die sich durch ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotential auszeichnen.

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollten bereits im Änderungsverfahren zum FNP Hinweise aufgenommen werden, dass schutzwürdige Böden vorkommen (z.B. Kap. 9.7, S. 43 der Begründung in der Fassung vom 17.3.2014 „Bodenschutz und Flächenverbrauch" und im noch folgenden Umweltbericht, siehe Kap. 9.10 „Naturschutz und Landschaftspflege").

So können im Rahmen der Baugenehmigungsplanung für den Verlust an schutzwürdigen Böden durch Versiegelung ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen rechtzeitig geplant werden. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ zu entnehmen.

In Bezug auf die Hydrologie wird formuliert, dass die geplanten Konzentrationszonen für WEA im zentralen und östlichen Stadtgebiet das Heilquellenschutzgebiet „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen" sowie die Trinkwasserschutzgebiete ,,Wüsten-Talle", „Bad Salzuflen" und „Bad Salzuflen-Begatal" überlagern.

mögliche Betroffenheiten schutzwürdiger Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

In der Fassung zur Offenlage werden Begründung und Umweltbericht hinsichtlich der Thematik der *schutzwürdigen Böden* ergänzt.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung … vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

Da gegenwärtig keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszonen (und somit zur aktuellen Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Kommune - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung*

Im Umweltbericht sind Art und Umfang der Boden- und Grundwassereingriffe (Fundamenterstellung) innerhalb der Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete sowie deren Auswirkungen auf die geschützten Grundwasservorkommen darzustellen. Darüber hinaus sind die Folgen von Havariefällen, z.B. von Bränden zu bewerten. Die Festsetzungen der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen ist nachvollziehbar und begründet.

Das Ziel der Errichtung von WEA in vorbelasteten Bereichen sollte v.a. nahe der A 2 sowie nahe GE- und GI-Gebieten stärker untersucht werden. Die Vorbelastungen (Lärm, Landschaft) sowie nicht vorhandene Wohnnutzung begünstigen die Windenergienutzung. Als Beispiel werden die WEA an der A 2 in Niedersachsen genannt.

In Bezug auf das Repowering wird bemängelt, dass die Begründung nicht aus-

zur 129. Änderung des FNP, Kapitel 9.6 b verwiesen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen.

Die Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasser- und Heilquellenschutzgebieten werden im Umweltbericht ergänzt.

Zum Thema Brandgefahr wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 6:

Den Stellungnahmen zur Thematik schutzwürdiger Böden wird dahingehend gefolgt, dass zur Offenlage Begründung und Umweltbericht hinsichtlich der in den einzelnen Konzentrationszonen anstehenden schutzwürdigen Böden ergänzt werden.

Den Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes wird dahingehend gefolgt, dass - unter Berücksichtigung des hydrologischen Gutachtens - die Potenzialflächen *1.1, 1.4, 5.1, 5.4* im Rahmen der Offenlage nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist für die Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2 ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die geplante Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP soll eine Verspargelung der Landschaft vermieden und zugleich vorbelastete Räume primär in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Vorbelastungen werden in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* sowie auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die

geführt, wie dies erreicht werden soll/kann.

Es wird gefragt, ob im Bereich der vorhandenen Konzentrationszonen in Wüsten ein Bebauungsplan folgen soll oder dies bereits mit der FNP-Änderung einhergeht? Ein Plan zur Feinabstimmung ist notwendig.

In Bezug auf Potenzialflächen in Randbereichen zu Nachbargemeinden stellt sich die Frage der Belastung auf diesen Gemeindegebieten. Zudem wird die Möglichkeit von kommunalübergreifenden Flächennutzungsplänen thematisiert.

In der Bürgerinformation wurde erklärt, dass eine Höhenbegrenzung der WEA nicht möglich sei, es wurde auf das Urteil des OVG Münster aus 2013 verwiesen. Diese Aussage ist so nicht richtig.

1. Der Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V. führt dazu § 16(1) BauNVO aus und betont die Ableitung einer Höhenbegrenzung aus einer konkreten Situation und die städtebauliche Begründung. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds hält als Begründung her; die einzelfallbezogene Beeinträchtigung der städtebaulichen Situation ist relevant. In Bezug auf eine Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone keinen optimalen Ertrag ermöglichen, gleichwohl wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden soll. Heutig ist dies mit der Beschränkung auf Anlagenhöhen bis zu 100 m i.d.R. nicht zu erreichen. Neu zu errichtende Anlagen > 150 m lassen sich grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe ist im Einzelfall je nach Windhöffigkeit höher oder geringer. Ist eine Konzentrationszone mit Höhenbegrenzung nach 7 Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42(2) BauGB) nicht oder nur unwesentlich genutzt, wird eine Überprüfung empfohlen (Windenergie-Erlass 2011).

2. Das OVG Münster (1. Juli 2013, Az. 2 D 46112,NE, RdNr.87) thematisiert kleinere Flächen als Vorrangflächen, in denen ggf. mehr als drei WEA unterhalb festzulegender Maximalhöhen gebaut und wirtschaftlich betrieben werden könnten. Wenn die Möglichkeit der Festsetzung von Maximalhöhen besteht, sollte dies in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Dies gilt auch für Baugrenzen und Baulinien gemäß BauNVO. Da ein FNP nicht parzellenscharf und lediglich grobmaschig ist, kann im Rahmen der Bebauungsplanung oder

Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Innerhalb der Konzentrationszonen bereits errichtete Windenergieanlagen können grundsätzlich repowert werden. Details hinsichtlich der Schutzansprüche umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf Schall, optisch bedrängende Wirkung etc. sind dann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären.

Ob ergänzende Bebauungspläne zur Feinabstimmung in den im Rahmen der 129. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen städtebaulich erforderlich sind, wird im Rahmen bzw. im Anschluss an die vorliegende Planung geklärt.

Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bad Salzuflen werden auch die Potenzialflächen/Konzentrationszonen der Nachbarkommunen sowie bereits errichtete Windenergieanlagen berücksichtigt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird der Immissionsschutz von Wohnnutzungen sichergestellt.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden auch keine Stellungnahmen bzgl. einer möglichen Gefährdung der Luftsicherheit vorgebracht, die eine Höhenbegrenzung erfordern. Zum Schutz des Landschaftsbilds werden in Teilbereichen des Stadtgebiets keine Konzentrationszonen dargestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Ob ergänzende Bebauungspläne zur Feinabstimmung in den im Rahmen der 129. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen städtebaulich erforderlich sind, wird im Rahmen bzw. im Anschluss an die vorliegende Planung geklärt.

der Einzelzulassung eine Verfeinerung durch Festsetzungen im B-Plan oder Auflagen in den Bescheiden erfolgen. Es sollte überlegt werden, die Konzentrationszonen, in denen mehrere WEA gebaut werden können, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzusichern. Dann könnten die notwendigen baulichen Festsetzungen, aber v.a. notwendige naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Untersuchungen gebündelt werden.

Während in der Begründung vereinzelt auf Belange der Betreiber (Wirtschaftlichkeit) abgestellt wird, fehlen Aussagen zu den notwendigerweise zu prüfenden Netzanbindungsmöglichkeiten sowie zur Erschließung der Zonen. Bereits im Rahmen der FNP-Änderung sollte zwingend geprüft werden, ob notwendige Baumaßnahmen wegen der tatsächlichen oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit bzw. den zusätzlichen Eingriffen und Belastungen eine Ausweisung von Zonen verbieten.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans liegen noch keine Erkenntnisse vor in welchen Bereichen welche Windenergieanlagen mit welcher Leistung entstehen. Somit können zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Aussagen hinsichtlich der Netzanbindung gemacht werden. Grundsätzlich ist in allen Bereichen ein Anschluss an das Versorgungsnetz möglich. Die konkrete Netzanbindung sowie die verkehrstechnische Erschließung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorhabenbezogen geprüft.

Es wird begrüßt, dass von Waldgebiete abgesehen wird. Allerdings muss die weitere Konzentrationsflächenplanung auch die Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes wahren. Diese Belange sind mit dem gleichen Gewicht zu beachten wie im Zulassungsverfahrens nach BImSchG; eine Zulässigkeit von Anlagen kann im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung nur bejaht werden, wenn eine naturschutzrechtliche bzw. denkmalschutzrechtliche „Befreiungslage“ vorliegt (st. Rspr. BVerwG seit BVerwGE 117, 351, 354). Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine fehlerfreie Abwägung in Anwendung des § 35(3) BauGB erfordert, diese Vorschrift nicht einseitig unter dem Aspekt der Förderung der Windenergienutzung zu sehen. Ein Planungsträger muss der Windenergienutzung nicht bestmöglich Rechnung tragen, sondern ihr lediglich substanziell Raum schaffen; er darf der Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung dann keinen Vorrang bei der Abwägung einzuräumen, wenn gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (BayVGH, Urteil vom 11.12.2013, Az. 22 CS 13).

Zum Landschafts- und Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A) Zum Landschaftsschutzgebieten und dem Schutz des Landschaftsbilds führt der Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V. aus, dass in LSG Standorte regelmäßig auszuschließen sind, um die Schutzzwecke des LG NW und die Entwicklungsziele der einzelnen Schutzgebiete erhalten zu können. Nach § 26(2) BNatSchG i.V.m. § 34(2) LG NRW sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist es insbesondere verboten, im LSG bauliche Anlagen zu errichten. Die Aussage in der Begründung (Punkt 9.4), wonach eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Einschätzung des Einzelnen und von Gewöhnungseffekten abhänge, ist nicht zutreffend; die vernachlässigten Auswirkungen auf das Land-

zu 2A): Zum Thema Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Gemäß den Ausführungen im Landschaftsplan Lippe Nr. 3 „Bad Salzuflen“ erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung vom Landschaftsschutz für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

schaftsbild bedürfen einer Ergänzung, will sich die Planung keine Abwägungsfehlerhaftigkeit einhandeln. LSG sind „weiche Tabuzonen"; zur (Nicht)Genehmigungsfähigkeit von WEA im LSG bestehen Rechtsprechungen. Das öffentliche Interesse für WEA ist in der Abwägung hoch zu gewichten. Dem steht das in § 1 BNatSchG formulierte Interesse der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswerts von Natur/ Landschaft entgegen. Dem kommt im LSG besonderes Gewicht zu.

Zentral kommt es auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft am Standort an. Diese hängt v.a. von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds und dem Grad der Beeinträchtigung durch WEA ab. Es wird auf zahlreiche Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Das naturschutzrechtliche Schutzgut des Landschaftsbilds wird maßgeblich durch die wahrnehmbaren Zusammenhänge von Landschaftselementen bestimmt. Dabei sind alle prägenden Elemente bedeutsam (Vielfalt, Eigenart, Schönheit). Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild gemäß Rechtsprechung, wenn seine Veränderung von einem für Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Es unterscheidet sich die mögliche Verletzung des Schutzzwecks eines LSG durch die Landschaftsbildbeeinträchtigung von einer Verunstaltung des Landschaftsbilds in anderen Bereichen. Während in LSG bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft ausreicht, bedarf es bei Nicht-LSG einer gravierenderen Beeinträchtigung (Verunstaltung). Für eine Verletzung des Schutzzwecks des LSG genügt eine nachteilig empfundene Veränderung des Landschaftsbilds. Dies dürfte in den LSG in Bad Salzuflen und in den umgebenden Einwirkungsbereichen regelmäßig der Fall sein, v.a. weil Bad Salzuflen als Kurort eine besondere Erholungsfunktion wahrnimmt und die Erholungssuchenden ein mit technischen Anlagen weniger belastetes Landschaftsbild erwarten als in anderen, nicht primär Erholungsregionen. Dies gilt v.a. für Blickbeziehungen aus dem Kurpark/Landschaftsgarten in das nordlippische Hügelland und für landschaftlich reizvolle Regionen entlang des Höhenzuges Asenberg/Vierenberg/Hollstein und weiter in Richtung Lemgo. Dort verläuft der Hansaweg, ein mit dem Qualitätssiegel „Wanderbares Deutschland" ausgezeichneter Fernwanderweg. Er ist ein touristisches Alleinstellungsmerkmal für Bad Salzuflen. Nach der Studie „Der deutsche Wandermarkt 2014" ist das Wandern die beliebteste Beschäftigung der Deutschen im Freien. Damit unterstreicht der Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V. die Bedeutsamkeit des Wandermarkts und betont diesbezüglich eine erforderliche Naturbelassenheit. Weniger sensible Bereiche sind für die Windenergienutzung zu bevorzugen.

Zum Thema Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild, auch bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Bei der Einzelfallprüfung, ob eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG in Betracht kommt, ist die Stellungnahme des Kreises Lippe als ULB zu beachten.

B) Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Auch denkmalgeschützte Gutsanlagen im Außenbereich bedürfen der ungestörten Wahrnehmbarkeit ihrer Einbindung in die Landschaft. Eine ggf. schon vorhandene optische Vorbelastung führt nicht zur Verminderung der Schutzwürdigkeit des Denkmals. Es muss geprüft werden, ob durch neu hinzutretende Anlagen die Grenze überschritten wird. Die Stellungnahme des LWL ist zu beachten.

C) Angesichts der Tatsache, dass die aktuelle Generation von WEA die bisher in Bad Salzuflen bekannten Maßstäbe bei weitem übertreffen wird (Höhe, Sichtbarkeit, Befeuerung, überregionale Wahrnehmung, Drehbewegungen), ist unerlässlich, für alle im Hinblick auf den Denkmal- und Landschaftsschutz sensiblen Standorte realistische Simulationen bzw. Sichtachsenstudien durchzuführen. Die technische Möglichkeit besteht; andernfalls bestünde eine unzureichende Sachverhaltsermittlung und eine Fehlerhaftigkeit der Planung. Die Ausschlusswirkung gemäß § 5(2) Nr. 2b i.V.m. § 35(3) Satz 3 BauGB an anderen als den ausgewiesenen Standorten würde verfehlt.

zu 2B): Zum Thema Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Die Stellungnahmen des LWL werden zur Kenntnis genommen.

zu 2C): Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Baurechte genommen und die Windenergie auf einzelne Bereiche beschränkt. Darüber hinaus sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans wichtige Parameter für Visualisierungen und realistische Simulationen wie Anlagenstandort, -höhe etc. nicht bekannt. Diese können erst auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Zum Thema Landschaftsbild, insbesondere bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen

Beschlussvorschlag 7:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Klinikum Lippe GmbH

Die Klinikum Lippe GmbH äußert Bedenken, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Heldmanstr. 85 durch die entstehenden Emissionen (Schall,

zur Stellungnahme Klinikum Lippe GmbH

Zum Thema Immissionsschutz, insbesondere bezogen auf die Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-

Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexe) betroffen sein könnten. Die Patienten sind in höchstem Maße als schutzbedürftig einzustufen.

Des Weiteren bemängelt die Klinikum Lippe GmbH die geringe Bildqualität der zur Verfügung gestellten Planunterlagen der 129. FNP-Änderung auf der Homepage der Stadt Bad Salzuflen.

Ergänzend wird moniert, dass in der Kartendarstellung der harten Tabukriterien der Klinikbereich nicht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erholung und Gesundheit dargestellt ist.

Die Klinikum Lippe GmbH hinterfragt, ob für psychiatrische Patienten mit ggf. Suizidgefahr die Gefährdung höher zu beurteilen ist als mit dem allgemeinen Raumkriterium „Wohn- und Siedlungsnutzung“ einhergeht.

In einem weiteren Schreiben benennt die Klinikum Lippe GmbH eine eigens betriebene Funkstrecke zwischen dem Klinikgebäude und dem Fernmeldeturm Wiembeck mit der Bitte um Berücksichtigung. Der Trassenverlauf ist per Satellitenbild dokumentiert.

Kreis Lippe

1. Der Kreis Lippe thematisiert in Bezug auf den Naturschutz und die Landschaftspflege die vollständige Lage der Potenzialflächen im über den Landschaftsplan „Bad Salzuflen“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1. Es wird darauf hingewiesen, dass es im LSG verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten. Für die Errichtung von WEA innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35(3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor. Zur Beurteilung, ob die Ausweisung einer Konzentrationszone mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes vereinbar ist, wird gebeten für die weiter verfolgten Flächen, den

weisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Der Immissionsschutz wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Da die Stadt Bad Salzuflen gegenwärtig noch nicht über einen wirksamen digitalen Flächennutzungsplan verfügt, muss sie auf das vorliegende Kartenwerk zurückgreifen. Im Beteiligungszeitraum konnten jedoch mehrere Einzelpläne mit höherer Auflösung, die eine Zuordnung zur aktuellen Bebauung erleichtern, abgerufen werden. Darüber hinaus können die gedruckte Fassung sowie weitere Planunterlagen bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung als hartes Tabukriterium berücksichtigt.

Aufgrund der deutlichen Reduzierung der Flächenkulisse werden nach Einschätzung der Stadt keine Auswirkungen auf den Klinikbetrieb gesehen. Gleichwohl sind im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens die besonderen Schutzbedürfnisse der Klinik zu berücksichtigen.

Die benannte Funkstrecke wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

Beschlussvorschlag 8:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

1. Zum Thema Natur-, Arten- und Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Hinweis auf den Ausnahmetatbestand im Landschaftsplan für die Errichtung von WEA innerhalb einer rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone wird zur Kenntnis genommen.

Die Artenschutzprüfung wird den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine Anga-

Planunterlagen eine Artenschutzprüfung gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ i. V. m. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sowie die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. den §§ 13 ff BNatSchG beizufügen.

ben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Potenzialflächen bzw. späteren Konzentrationszonen (und somit zur konkreten Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf das Urteil des BVerwG vom 26.04. 2006 (Az. 4 B 7/06) wird verwiesen: „*Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung … vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.*“

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird darum gebeten, Flächen bzw. Teilflächen für die ein hohes Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz besteht, in der weiteren Planung auszuschließen. Gemäß der Potentialanalyse liegen für Bereiche mit einem hohen Konfliktpotential, Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohen Aufwand vermieden werden können.

Zum Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ des Landschaftsplanes „Bad Salzuflen“ bitte ich bei der Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wird dargestellt in Landschaftsräumen, die im hohen Maße mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und die eine hohe Bedeutung für eine landschaftsbezogene Erholung aufweisen.

Zum Eingriff in das Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

2.a: In Bezug auf die Wasserwirtschaft und den Grundwasserschutz thematisiert der Kreis Lippe die Standorte aus Sicht des Wasser- und Quellenschutzes. Die vorliegenden Unterlagen treffen keine weitergehenden Aussagen zu den Auswirkungen der Errichtung von WEA in den festgesetzten Heilquellen- und Wasserschutzgebieten. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass im konkreten Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA in diesen Schutzgebieten im Rahmen der Einzelfallprüfung das Bauvorhaben aus Gründen des Trink- bzw. Grundwasserschutzes ggf. zu versagen ist. Ich bitte dieses in den Unterlagen eindeutig darzustellen. Darüber hinaus sollte im FNP erläutert werden, dass bei der Beantragung einer Errichtung von WEA in Wasserschutzgebieten in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des

2.a: Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Kreises Lippe ggf. weitergehende Unterlagen zum Grundwasserschutz vorzulegen sind. Der Grund ergibt sich daraus, dass die Belange des Trinkwasserschutzes in den vorliegenden Unterlagen zur Änderung des FNP Flächennutzungsplanes nicht betrachtet werden. Unter den Punkt „Unberücksichtigte Kriterien“ der Anlage 1-Kriterienkatalog werden Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A genannt. Als Begründung, warum die Prüfung zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf die Behördenbeteiligung bzw. das nachfolgende Genehmigungsverfahrens verlagert wird, verweist der Gutachter auf die Ausführungen des Windenergieerlasses. Gemäß des Windenergie-Erlasses vom 11.7.2011 wird unter Punkt 8.2.2 Sätze 2 und 3 wie folgt aufgeführt: In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51(2), 53(4) WHG, §§ 14, 16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein. Ob eine konkrete Gefahr von Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Wassers gegeben ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Im Stadtgebiet werden nebeneinander Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung betrieben und - zur Sicherstellung des Kurbetriebes - mineralisierte Wässer gefördert. Eine Vermischung dieser unterschiedlichen Wässer stellt eine konkrete Gefährdung der verschiedenen Grundwasserleiter dar und muss in jeden Fall unterbunden werden. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass mineralisierte Wässer schon in wenigen Metern Tiefe angetroffen werden können. Weiterhin besteht die Gefahr einen gespannten Grundwasserleiter anzuschneiden. Mit den Risiken – Erreichen einer wasserführenden Schicht mit mineralisierten Wässern sowie das Antreffen eines gespannten Grundwasserleiters – ist bei der Gründung einer WEA im Stadtgebiet Bad Salzuflen zu rechnen. Erweiterte Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlagen sollten daher vorgesehen werden. Die Versagung einer Genehmigung auf Grund der wasserwirtschaftlichen Problematik ist denkbar. Die abschließende Klärung dieser Belage kann erst erfolgen, wenn entsprechende Untersuchungen durch ein, mit der örtlichen Geologie vertrautem, Fachbüro sowie konkrete Planungen zum Bauvorhaben zur Prüfung vorgelegt werden.

2.b Hinsichtlich des Hochwasserschutzes formuliert der Kreis Lippe unter Verweis auf die Begründung (S.14), dass richtigerweise auf die gegenwärtige Überarbeitung der Lage und Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete hingewiesen wurde. Diese Überarbeitung geschieht auf Grundlage der euro-

2.b Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

päischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der europäischen Union. Die aktuellen Unterlagen dazu können auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold eingesehen werden.

3. Einige der ermittelten Potentialflächen würden voraussichtlich lediglich Raum für eine WEA bieten. Falls diese Flächen im weiteren Verfahren beibehalten werden sollen, wird empfohlen, in der Begründung darzulegen, warum dennoch von einer Konzentrationswirkung auszugehen ist.

4. Um der Gefahr von Eiswurf zu begegnen, sollte der Abstand zwischen Kreisstraße und WEA das 1,5-fache der Gesamthöhe betragen. Alternativ können WEA zur Vermeidung von Eiswurf mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Dann ist gemäß Straßen- und Wegegesetz ein Mindestabstand von 40 m zwischen Fahrbahnrand bzw. Rad-/Gehwegrand und äußerster Rotorspitze einzuhalten.

Die Erschließung der Flächen über schmale Kreisstraßen mit engen Radien ist ggf. problematisch.

3. Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

4. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt P. *Erschließung von Anlagenstandorten* wird verwiesen.

Beschlussvorschlag 9:

Den Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes wird dahingehend gefolgt, dass - unter Berücksichtigung des hydrologischen Gutachtens - die Potenzialflächen *1.1, 1.4, 5.1, 5.4* im Rahmen der Offenlage nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist für die Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2 ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Die übrigen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Hamm

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Hamm sieht keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden. Gemäß § 9 FStrG gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 m) und An-

zur Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Hamm

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird, basierend auf dem FStrG, ein Mindestabstand von 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen als harte Tabukriterien berücksichtigt. Darüber hinausgehende Abstandserforder-

baubeschränkungen (100 m). Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der WEA nicht gerecht.

Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage ist nicht ausgeschlossen.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 - 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand (= 1,5x Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Bei diesem Abstandsmaß bestehen gegen die Errichtung der WEA keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der WEA bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Es wird um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen FNP gebeten.

nisse werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* wird verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Hamm wird auch weiterhin beteiligt.

Beschlussvorschlag 10:

Den Stellungnahmen des Landebetriebs Straßenbau NRW wird dahingehend gefolgt, dass Anbauverbote zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen als harte Tabukriterien berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederlassung in Bielefeld für die Bundes- und Landesstraßen zuständig ist und die Niederlassung in Hamm für die Autobahnen. Die Niederlassungen sind entsprechend zu beteiligen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Die Niederlassungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Die Stellungnahme der NL Hamm mit Datum vom 18.06.2014 liegt vor und wird im Rahmen der vorliegenden Abwägung (siehe Beschlussvorschlag 10) berücksichtigt.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Mit Blick auf den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35(3) Nr. 5 BauGB sowie den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gemäß § 2(2) Nr. 5 ROG wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für unzureichend gehalten. Die nachfolgenden Ergänzungen werden vorgeschlagen.

Nach LWL-Recherchen existieren derzeit im Stadtgebiet 11 WEA. Durch die vorgelegte Planung würde sich diese Zahl durch die 10 geplanten Potenzialflächen mit insgesamt 36 Teilflächen künftig vervielfachen. Hiervon befinden sich 9 Teilflächen auf der Westseite des Stadtgebiets und 27 auf der Ostseite. Diese sind häufig so klein, dass auf ihnen vermutlich nur eine WEA stehen könnte und der Abstand der Teilflächen untereinander häufig nur wenige Hundert Meter betrüge. In diesem Zusammenhang von Konzentrationszonen zu sprechen hält der LWL für nicht gerechtfertigt.

Es ist absehbar, dass die Errichtung dieser fast über das gesamte Stadtgebiet verteilten WEA zu einer erheblichen Überformung der historisch geprägten Kulturlandschaft, einschließlich der diese prägenden Elemente führen wird. So ist auch zu befürchten, dass der von der Bevölkerung intensiv zu Erholungszwecken genutzte, von Nordwest nach Südost verlaufende Höhenzug östlich der Kernstadt durch die Vielzahl und flächenhafte Verteilung der hier geplanten WEA entwertet würde. Hinzuweisen ist auf den hier verlaufenden Hansaweg, der als Höhenweg mit „ständigen Ausblicken“ beworben und mit dem Qualitätssiegel „Wanderbares Deutschland“ ausgezeichnet wurde. Sicherlich würde die Erlebnisqualität und Bedeutung (nicht nur) dieses Wanderweges durch die hier geplanten WEA leiden, wenn nicht sogar in Frage gestellt.

So führt der zu besorgende Eingriff in die historisch geprägte Kulturlandschaft zu einer Kollision der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 2(2) Nr. 5 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“. Gleiches gilt für das im Entwurf zum LEP in Kapitel „Erhaltende Kulturland-

Beschlussvorschlag 11:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Das Thema Denkmalschutz wird im Umweltbericht ergänzt. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Das Planungsverfahren zur 129. FNP-Änderung mit dem Ziel Konzentrationszonen für die Windenergienutzung darzustellen, erfolgt stufenweise. Nachdem harte und weiche Tabuzonen definiert und sog. Potenzialflächen ermittelt wurden, werden im derzeitigen Schritt weitere Informationen zu den einzelnen Potenzialflächen gesammelt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird sich die Flächenkulisse zur Offenlage deutlich reduzieren.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Zum Thema Landschaftsbild, insbesondere bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

schaftsentwicklung“ genannte Ziel: „Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.“ Im LEP-Entwurf werden außerdem folgende Grundsätze für historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten formuliert: „Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.“

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die raumwirksamen Kirchen und sonstigen Objekte wie Aussichtstürme und historische Hofanlagen hingewiesen. Weitere Hinweise auf möglicherweise beeinträchtigte Objekte finden sich in der „Standortbeschreibung der einzelnen Potentialflächen“.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung, den die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 erarbeitet haben, wurde der Stadtkern von Bad Salzuflen „als „kulturlandschaftlich bedeutsam“ eingestuft. Die Kulturlandschaft Nr. 8 „Lipper Land“ wird dort folgendermaßen charakterisiert “...hügelige Bereiche,...verhältnismäßig viele Standorte mit ablesbaren historischen Landnutzungen,...Schlossanlagen,... große Hofanlagen der landesherrlichen Domänen.....zahlreiche Burgen. Erholungslandschaft mit Bade- und Kurbetrieben und touristischen Einrichtungen. Beispielhaft ist … Salzuflen...“.

Eine Erfassung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler wird für dringend erforderlich gehalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

In der „Westfalia Picta – Erfassung westfälischer Ortsansichten vor 1900“ (hrsg. 2007) sind für die Stadt Bad Salzuflen die Stadtansichten von Westen und Norden dargestellt, ein wichtiger Hinweis auf ihre historische Bedeutung. Hinsicht-

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden auch bestehende Anlagenstandorte bzw. diesbezügliche Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt.

lich der möglichen Beeinträchtigungen ist auch die geplante WEA-Zone im nordwestlichen Bereich der angrenzenden Stadt Lemgo zu berücksichtigen.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass Kulturdenkmäler im Hinblick auf ihre Raumwirksamkeit unterschiedliche Umgebungsbereiche haben. Das DSchG NW klassifiziert jedoch keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz, sondern formuliert, dass einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Im Hinblick auf die Fragestellung, ob hier eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist auf das Einzelbaudenkmal abzustellen. Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereitet derzeit ein Methodenpapier vor, das die raumwirksamen Baudenkmäler je nach topografischer Lage in drei Empfindlichkeitsstufen einteilt. Der Untersuchungsraum bzw. der Prüfradius ergibt sich weiterhin aus der Höhe der geplanten WEA.

Selbst bei raumwirksamen Denkmälern der niedrigsten Kategorie C würde sich ein Prüfradius von drei Kilometern ergeben. In der Kategorie C sind Kulturdenkmäler oder Mehrheiten von Kulturdenkmäler mit über den Ort hinausgehenden Beziehungen aufgelistet. Gedacht ist hier an Kulturdenkmäler, die Ortsbild prägend oder für das Ortsbild unverzichtbar sind, die über eine weitgehend erhaltene Originalsubstanz verfügen oder von hoher gestalterischer Qualität sind. Dies können z.B. sein: Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen, aber auch Altstadtensembles mit dominierender Kirche sein.

Aus den genannten Gründen sollte eine Sichtbereichsanalyse durchgeführt werden, aus der die Sichtbarkeit sowohl der heutigen, als auch der zu erwartenden WEA innerhalb des Stadtgebiets hervorgeht. Dabei sind realistische Größenordnungen der WEA anzunehmen (ca. 200 m Höhe).

Weiter sind die Auswirkungen der vorhandenen und geplanten WEA auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und sowie raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler zu untersuchen. Ein eventuell geplantes Repowering der vorhandenen Anlagen sollte einbezogen werden. Um die Auswirkungen abschätzen zu können, bietet sich eine Visualisierungsanalyse insbesondere für die historisch überlieferten Sichtbeziehungen zwischen Landschaft und Stadt bzw. raumwirksamen Baudenkmäler an.

In der Sichtbereichsanalyse sind die Bereiche mit Sichtbeziehungen zu den vorhandenen sowie geplanten WEA darzustellen. Diese können z.B. mit dem Programm WindPro/ Modul ZVI (Zones of Visual Influence) der Firma EMD mit einem digitalen Geländemodell berechnet werden, in das neben den Geländehöhendaten auch die Höhe der digitalisierten sichtverschattenden Landschafts-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die mögliche Beeinträchtigung von Denkmalen im Umfeld eines (geplanten) Anlagenstandorts wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall, geprüft.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Gegenwärtig liegen keine Informationen zu möglichen Standorten, zur Höhenentwicklung etc. von Windenergieanlagen vor. Die mögliche Beeinträchtigung z.B. der Sichtbeziehungen kann daher - bezogen auf den Einzelfall – nur im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.

Der Stadt liegen keine Aussagen bzgl. eines möglichen Repowerings bestehender Windenergieanlagen vor.

elemente (z.B. Siedlung 9 m, Wälder 20 m hoch) eingehen. Die zugrunde gelegte Betrachterhöhe sollte 1,70 m über Grund betragen. Die Ermittlung der Einwirkungsbereiche sollte in einem Umkreis von zehn Kilometern erfolgen.

Visualisierungen dienen als Hilfsmittel zur Beurteilung der optischen Auswirkungen der geplanten WEA. Diese können z.B. mit WindPRO (EMD) erstellt werden. WEA können aus einem vorgegebenen Katalog ausgewählt werden per Fotosimulation am gewünschten Standort integriert werden (mit Tageskennzeichnung z.B. rote Flügelspitzen, Farbring an Mast/ Gondel). Anzustreben ist eine dynamische Visualisierung (Verweis auf Homepage Stadt Marburg). Es sollten zwei Fotosimulationen (z.B. im Sommer vormittags bei sonnigem Wetter und im Herbst nachmittags bei trübem Wetter). Das Programm ermittelt in Bezug auf Kameraeinstellung, topografischen Koordinaten und Höhe der Betrachtung die realistische Größe der WEA. Bei der Auswahl der Standpunkte sind die historischen Sichtbeziehungen bedeutsam. Zu beachten ist auch die öffentliche Zugänglichkeit der Standorte.

Die vorgesehene Errichtung der WEA wird aufgrund ihrer optischen Auswirkungen auf die im Umfeld der Konzentrationszonen vorhandenen eingetragenen Baudenkmäler absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes dieser Baudenkmäler führen (§ 9 Abs. 1b DSchG NRW). Damit ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Errichtung der WEA die sinnvolle Nutzung dieser Baudenkmäler (§ 8 DSchG NRW) wesentlich erschwert wird. Bisher bleiben die Baudenkmäler bei der Ausweisung von Pufferzonen jedoch unberücksichtigt (siehe S. 14). Dies ist unseres Erachtens jedoch nicht nachvollziehbar, da der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet ist, das Denkmal zu nutzen. Demnach müsste umgekehrt auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass Beeinträchtigungen z.B. durch die Ausweisung von WEA-Zonen vermieden werden. Daher sind auch bei denkmalgeschützten Einzelbebauungen im Außenbereich ausreichende Abstände, und zwar mindestens die von „Wohnnutzungen im Außenbereich“, vorzusehen. Bezogen auf die Kirche in Bergkirchen ist bereits jetzt eine erhebliche Belastung durch die 11 nördlich der Kirche stehenden, niedrigeren WEA zu verzeichnen. Durch die geplanten WEA nördlich und südwestlich der Kirche würde deren Existenz und Bedeutung als Ort der Ruhe und Besinnung durch die zusätzlichen optischen und akustischen Beeinträchtigungen in Frage gestellt.

Darüber hinaus benötigen auch Einzelelemente wie z.B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume einen Schutz bzw. Puffer, um ihre Bedeutung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Nachfolgend werden Hinweise nach § 4(2) Satz 4 BauGB geben: Auf S. 12 des Berichts werden als weiche Tabukriterien „Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen...“ mit einem Puffer von 500 m und „Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich“ von 300 m angenommen. Nach der TA Lärm ergeben sich unseres Erachtens aber bei der möglichen Höhe der WEA von 200 m und mehr deutlich größere Abstände, als die von Ihnen angenommenen. Außerdem ist davon auszugehen, dass wegen der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen der Schalleistungspegel deutlich höher liegt, als bei einer Einzelanlage. Es wird um eine erneute kritische Prüfung der angenommenen Abstandswerte gebeten.

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann sich die Planung nicht nur auf aktuell errichtete Windenergieanlagengrößen beschränken, vielmehr müssen auch kleinere (ältere) Anlagen berücksichtigt werden. Insofern kann sich die Abstandsregelung nicht auf 200 m hohe WEA beschränken. Die Vorsorgeabstände dienen der Ermittlung der Konzentrationszonen. Erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind Anlagenstandort, -höhe etc. sowie die von ihr ausgehenden Emissionen bekannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen z.B. durch größere Abstandserfordernisse sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Beschlussvorschlag 12:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Es wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Ausschlusswirkung gemäß § 35(3) Satz 3 BauGB nicht für WEA gilt, die als untergeordnete Anlagen nach § 35(1) Nr. 1 BauGB einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Landwirtschaftliche Betriebe haben oft einen hohen Energiebedarf. Im Zuge der dezentralen Energieversorgung sind kleine Windenergieanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, die die überwiegende Energie dieser Anlagen im eigenen Betrieb verwerten, auch weiterhin zuzulassen.

Es wird auf die landwirtschaftliche Betroffenheit aufmerksam gemacht, die sich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie ergibt. Landwirtschaftliche Belange werden durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt. Die dargestellten Potentialflächen umfassen fast ausschließlich Ackerflächen. In weiten Bereichen sind gute sowie z. T. sehr gute Bodenqualitäten kennzeichnend. Die dargestellten Flächen sind aufgrund ihrer Größe und Struktur sowie aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft im Raum von Bedeutung. Die Anordnung der WEA und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dann kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von WEA gering gehalten werden.

Abwägungsvorschläge zu Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Untergeordnete WEA unterliegen nicht der Ausschlusswirkung und können auch weiterhin realisiert werden.

In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35(1) Nr. 5 BauGB neben der Landwirtschaft auch die Windenergienutzung dem Außenbereich zugewiesen hat. Möglichkeiten unterschiedlicher Wertschöpfungen hat er dabei bewusst in Kauf genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen dargestellt. Die ggf. nachfolgend in diesen Bereichen errichteten WEA müssen aus Gründen der Effizienz und Standsicherheit auch untereinander Abstände einhalten, so dass im Ergebnis nur punktuelle Eingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden. Der Landwirt als Flächeneigentümer kann die Standortwahl einer WEA auf seinen Flächen beeinflussen, Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden nach gegenwärtigem

	Kenntnisstand nicht gesehen.
Eine starke Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich jedoch durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die erheblichen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht. Zum anderen werden aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen erforderlich. Die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild sind – um den Entzug von landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren – möglichst durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie auszugleichen, evtl. auch über Ersatzgeldzahlungen, die dann z. B. zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen genutzt werden.	Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine konkreten Informationen über mögliche Windenergieanlagen vorliegen, sind die Belange der Landwirtschaft in Bezug auf mögliche Kompensationsflächen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials wurden für einige Potentialflächen avifaunistische Kartierungen und eine Potentialabschätzung für die Artgengruppe der Fledermäuse durchgeführt. Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Es wird auf S. 50 der Begründung verwiesen. Damit keine Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Kompensation erforderlich werden, ist als vorrangige Vermeidungsmaßnahme die Abschaltung zu bestimmten Zeiten vorzusehen.	Eine Abschaltung von WEA kann ggf. erforderlich werden. Entsprechende Auflagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens formuliert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.
Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden im Stadtgebiet die als windkraftsensibel geltenden Vogelarten Rotmilan und Uhu nachgewiesen, ferner Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass die Realisierung von WEA in Bereichen mit hohem und mittlerem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential umfangreiche Maßnahmen erfordert, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Umsetzung von erforderlichen Artenschutz-Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA möglichst in Bereichen mit geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Flächen, die ein sehr hohes Konfliktpotenzial z.B. in Bezug auf den Artenschutz vermuten lassen werden i.d.R. bereits zur Offenlage entfallen, um keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzubereiten. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Intention des Gesetzgebers mit der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und die o.g. Ausführungen zu dieser Thematik verwiesen.
Darüber hinaus sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz/ Bauen“ vom 22.10.2010 so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen können und umgekehrt. Soweit möglich sollten CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habi-	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

tatansprüchen geplant werden. Nach der genannten Handlungsempfehlung sind bei der Erarbeitung vom Kompensationskonzepten nach dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben (s. S. 19). Auf diese Weise lässt sich der Gesamtbedarf an Maßnahmen und die erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ggf. erheblich senken.

Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, um agrarstrukturelle Belange frühzeitig berücksichtigen zu können. Im Interesse einer Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei gleichzeitig großem Nutzen für Natur und Umwelt sind Gesamtkonzepte anzustreben. Bei der Erarbeitung entsprechender Konzepte wird um Beteiligung gebeten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende FNP-Änderung verfolgt das Ziel, möglichst geeignete Standorte für die Nutzung der Windenergie zu lokalisieren und im Umkehrschluss die Windenergienutzung auf den weniger geeigneten Flächen auszuschließen.

Da der Landwirt als Flächeneigentümer eine WEA selbst errichtet oder die Flächen verpachtet, ist er auch frühzeitig über erforderliche Kompensationsmaßnahmen informiert. Auf welchen Flächen diese Maßnahmen umgesetzt werden ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Landschaftsbörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Beschlussvorschlag 13:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Lippischer Heimatbund

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen ist nachvollziehbar und begründet.

Das Ziel der Errichtung von WEA in vorbelasteten Bereichen sollte v.a. nahe der A 2 sowie nahe GE- und GI-Gebieten stärker untersucht werden. Die Vorbelastungen (Lärm, Landschaft) sowie nicht vorhandene Wohnnutzung begünstigen die Windenergienutzung. Als Beispiel werden die WEA an der A 2 in Niedersachsen genannt.

In Bezug auf das Repowering wird bemängelt, dass die Begründung nicht ausgeführt, wie dies erreicht werden soll/kann.

Es wird gefragt, ob im Bereich der vorhandenen Konzentrationszonen in Wüsten ein Bebauungsplan folgen soll oder dies bereits mit der FNP-Änderung ein-

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Innerhalb der Konzentrationszonen bereits errichtete Windenergieanlagen können grundsätzlich repowert werden. Details hinsichtlich der Schutzansprüche umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf Schall, optisch bedrängende Wirkung etc. sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären.

Ob ergänzende Bebauungspläne zur Feinabstimmung in den im Rahmen der 129. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen städtebaulich erforder-

hergeht? Ein Plan zur Feinabstimmung ist notwendig.

In Bezug auf Potenzialflächen in Randbereichen zu Nachbargemeinden stellt sich die Frage der Belastung auf diesen Gemeindegebieten. Zudem wird die Möglichkeit von kommunalübergreifenden Flächennutzungsplänen thematisiert.

In der Bürgerinformation wurde erklärt, dass eine Höhenbegrenzung der WEA nicht möglich sei, es wurde auf das Urteil des OVG Münster aus 2013 verwiesen. Diese Aussage ist so nicht richtig.

1. Der Lippische Heimatbund führt dazu § 16(1) BauNVO aus und betont die Ableitung einer Höhenbegrenzung aus einer konkreten Situation und die städtebauliche Begründung. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds hält als Begründung her; die einzelfallbezogene Beeinträchtigung der städtebaulichen Situation ist relevant. In Bezug auf eine Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone keinen optimalen Ertrag ermöglichen, gleichwohl wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden soll. Heutig ist dies mit der Beschränkung auf Anlagenhöhen bis zu 100 m i.d.R. nicht zu erreichen. Neu zu errichtende Anlagen > 150 m lassen sich grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe ist im Einzelfall je nach Windhöffigkeit höher oder geringer. Ist eine Konzentrationszone mit Höhenbegrenzung nach 7 Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42(2) BauGB) nicht oder nur unwesentlich genutzt, wird eine Überprüfung empfohlen (Windenergie-Erlass 2011).

2. Das OVG Münster (1. Juli 2013, Az. 2 D 46112,NE, RdNr.87) thematisiert kleinere Flächen als Vorrangflächen, in denen ggf. mehr als drei WEA unterhalb festzulegender Maximalhöhen gebaut und wirtschaftlich betrieben werden könnten. Wenn die Möglichkeit der Festsetzung von Maximalhöhen besteht, sollte dies in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Dies gilt auch für Baugrenzen und Baulinien gemäß BauNVO. Da ein FNP nicht parzellenscharf und lediglich grobmaschig ist, kann im Rahmen der Bebauungsplanung oder der Einzelzulassung eine Verfeinerung durch Festsetzungen im B-Plan oder Auflagen in den Bescheiden erfolgen.

Es sollte überlegt werden, die Konzentrationszonen, in denen mehrere WEA gebaut werden können, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzusichern. Dann könnten die notwendigen baulichen Festsetzungen, aber v.a. lich sind, wird im Rahmen bzw. im Anschluss an die vorliegende Planung geklärt.

Bestehende Windenergieanlagen und Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen der Nachbarkommunen werden im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP berücksichtigt. Die Stadt verfolgt u.a. die Zielsetzung interkommunale Konzentrationszonen auszuweisen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden sämtliche Immissionen ermittelt und der Schutz der umliegenden Wohnnutzungen hinsichtlich Schall, optisch bedrängender Wirkung etc. gewährleistet.

Das benannte Urteil schränkt pauschale Abstände, Vorgaben etc. hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen ein. Für eine pauschale Höhenbegrenzung liegen im Stadtgebiet keine städtebaulichen Gründe vor.

zu 1.: Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden auch keine Stellungnahmen bzgl. einer möglichen Gefährdung der Luftsicherheit vorgebracht, die eine Höhenbegrenzung erfordern. Zum Schutz des Landschaftsbilds werden in Teilbereichen des Stadtgebiets keine Konzentrationszonen dargestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Ob ergänzende Bebauungspläne zur Feinabstimmung in den im Rahmen der 129. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen städtebaulich erforderlich sind, wird im Rahmen bzw. im Anschluss an die vorliegende Planung geklärt.

notwendige naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Untersuchungen gebündelt werden.

Während in der Begründung vereinzelt auf Belange der Betreiber (Wirtschaftlichkeit) abgestellt wird, fehlen Aussagen zu den notwendigerweise zu prüfenden Netzanbindungsmöglichkeiten sowie zur Erschließung der Zonen. Bereits im Rahmen der FNP-Änderung sollte zwingend geprüft werden, ob notwendige Baumaßnahmen wegen der tatsächlichen oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit bzw. den zusätzlichen Eingriffen und Belastungen eine Ausweisung von Zonen verbieten.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans liegen noch keine Erkenntnisse vor in welchen Bereichen welche Windenergieanlagen mit welcher Leistung entstehen. Somit können zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Aussagen hinsichtlich der Netzanbindung gemacht werden. Grundsätzlich ist in allen Bereichen ein Anschluss an das Versorgungsnetz möglich. Die konkrete Netzanbindung sowie die verkehrstechnische Erschließung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorhabenbezogen geprüft.

Es wird begrüßt, dass von Waldgebieten abgesehen wird. Allerdings muss die weitere Konzentrationsflächenplanung auch die Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes wahren. Diese Belange sind mit dem gleichen Gewicht zu beachten wie im Zulassungsverfahrens nach BImSchG; eine Zulässigkeit von Anlagen kann im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung nur bejaht werden, wenn eine naturschutzrechtliche bzw. denkmalschutzrechtliche „Befreiungslage“ vorliegt (st. Rspr. BVerwG seit BVerwGE 117, 351, 354).

Zum Landschafts- und Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine fehlerfreie Abwägung in Anwendung des § 35(3) BauGB erfordert, diese Vorschrift nicht einseitig unter dem Aspekt der Förderung der Windenergienutzung zu sehen. Ein Planungsträger muss der Windenergienutzung nicht bestmöglich Rechnung tragen, sondern ihr lediglich substanziell Raum schaffen; er darf der Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung dann keinen Vorrang bei der Abwägung einzuräumen, wenn gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (BayVGH, Urteil vom 11.12.2013, Az. 22 CS 13).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A) Zu Landschaftsschutzgebieten und dem Schutz des Landschaftsbilds führt der Lippische Heimatbund aus, dass in LSG Standorte regelmäßig auszuschließen sind, um die Schutzzwecke des LG NW und die Entwicklungsziele der einzelnen Schutzgebiete erhalten zu können. Nach § 26(2) BNatSchG i.V.m. § 34(2) LG NRW sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist es insbesondere verboten, im LSG bauliche Anlagen zu errichten. Die Aussage in der Begründung (Punkt 9.4), wonach eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Einschätzung des Einzelnen und von Gewöhnungseffekten abhänge, ist nicht zutreffend; die vernachlässigten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bedürfen einer Ergänzung, will sich die Planung keine Abwägungsfehlerhaftigkeit einhandeln. LSG sind „weiche Tabuzonen"; zur (Nicht)Genehmigungsfähigkeit von WEA im LSG bestehen Rechtsprechungen. Das öffentliche Interesse für WEA ist in der Ab-

zu 2A): Zum Thema Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Gemäß den Ausführungen im Landschaftsplan Lippe Nr. 3 „Bad Salzuflen“ erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung vom Landschaftsschutz für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

wägung hoch zu gewichten. Dem steht das in § 1 BNatSchG formulierte Interesse der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswerts von Natur/ Landschaft entgegen. Dem kommt im LSG besonderes Gewicht zu.

Zentral kommt es auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft am Standort an. Diese hängt v.a. von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds und dem Grad der Beeinträchtigung durch WEA ab. Es wird auf zahlreiche Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Das naturschutzrechtliche Schutzgut des Landschaftsbilds wird maßgeblich durch die wahrnehmbaren Zusammenhänge von Landschaftselementen bestimmt. Dabei sind alle prägenden Elemente bedeutsam (Vielfalt, Eigenart, Schönheit). Beeinträchtig wird das Landschaftsbild gemäß Rechtsprechung, wenn seine Veränderung von einem für Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Es unterscheidet sich die mögliche Verletzung des Schutzzwecks eines LSG durch die Landschaftsbildbeeinträchtigung von einer Verunstaltung des Landschaftsbilds in anderen Bereichen. Während in LSG bereits eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft ausreicht, bedarf es bei Nicht-LSG einer gravierenderen Beeinträchtigung (Verunstaltung). Für eine Verletzung des Schutzzwecks des LSG genügt eine nachteilig empfundene Veränderung des Landschaftsbilds. Dies dürfte in den LSG in Bad Salzuflen und in den umgebenden Einwirkungsbereichen regelmäßig der Fall sein, v.a. weil Bad Salzuflen als Kurort eine besondere Erholungsfunktion wahrnimmt und die Erholungssuchenden ein mit technischen Anlagen weniger belastetes Landschaftsbild erwarten als in anderen, nicht primär Erholungsregionen. Dies gilt v.a. für Blickbeziehungen aus dem Kurpark/Landschaftsgarten in das nordlippische Hügelland und für landschaftlich reizvolle Regionen entlang des Höhenzuges Asenberg/Vierenberg/Hollstein und weiter in Richtung Lemgo. Dort verläuft der Hansaweg, ein mit dem Qualitätssiegel „Wanderbares Deutschland" ausgezeichneter Fernwanderweg. Er ist ein touristisches Alleinstellungsmerkmal für Bad Salzuflen. Nach der Studie „Der deutsche Wandermarkt 2014" ist das Wandern die beliebteste Beschäftigung der Deutschen im Freien. Damit unterstreicht der Lippische Heimatbund die Bedeutsamkeit des Wandermarkts und betont diesbezüglich eine erforderliche Naturbelassenheit. Weniger sensible Bereiche sind für die Windenergienutzung zu bevorzugen.

Bei der Einzelfallprüfung, ob eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG in Betracht kommt, ist die Stellungnahme des Kreises Lippe als ULB zu beachten.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird die untere Landschaftsbehörde des Kreises Lippe beteiligt.

B) Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene

zu 2B): Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt. Auch denkmalgeschützte Gutsanlagen im Außenbereich bedürfen der ungestörten Wahrnehmbarkeit ihrer Einbindung in die Landschaft. Eine ggf. schon vorhandene optische Vorbelastung führt nicht zur Verminderung der Schutzwürdigkeit des Denkmals. Es muss geprüft werden, ob durch neu hinzutretende Anlagen die Grenze überschritten wird. Die Stellungnahme des LWL ist zu beachten.

C) Angesichts der Tatsache, dass die aktuelle Generation von WEA die bisher in Bad Salzuflen bekannten Maßstäbe bei weitem übertreffen wird (Höhe, Sichtbarkeit, Befeuerung, überregionale Wahrnehmung, Drehbewegungen), ist unerlässlich, für alle im Hinblick auf den Denkmal- und Landschaftsschutz sensiblen Standorte realistische Simulationen bzw. Sichtachsenstudien durchzuführen. Die technische Möglichkeit besteht; andernfalls bestünde eine unzureichende Sachverhaltsermittlung und eine Fehlerhaftigkeit der Planung. Die Ausschlusswirkung gemäß § 5(2) Nr. 2b i.V.m. § 35(3) Satz 3 BauGB an anderen als den ausgewiesenen Standorten würde verfehlt.

zu 2C): Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Gegenwärtig liegen keine Informationen zu möglichen Standorten, zur Höhenentwicklung etc. von Windenergieanlagen vor. Die mögliche Beeinträchtigung z.B. der Sichtbeziehungen kann daher - bezogen auf den Einzelfall – nur im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag 14:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

O2-MW-BIMSCHG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Es verlaufen 26 Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. Zur Visualisierung sind sechs digitale Bilder beigefügt, welche den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Im Umkreis von 250 m um die Funkstandorte dürfen keine WEA aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich Schutzbereiche) vorstellen. Bitte beachten Sie zur Veranschau-

zur Stellungnahme O2-MW-BIMSCHG, Telefónica Germany GmbH

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit den Betreibern von Richtfunkstrecken abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

lichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten. Bei WEA beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag 15:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Das Stadtgebiet von Bad Salzuflen wird im Bereich der Mittelspannung überwiegend über ein 10.000 Volt Netz versorgt. Die Mittelspannungsebene von 30.000 Volt ist nicht flächendeckend. Bedingt durch die Spannungsebene von 10.000 Volt sind in diesen Bereichen nur geringe Einspeiseleistungen möglich. Das 30.000 Volt Netz ermöglicht zwar generell höhere Leistungen, allerdings sind diese auch limitiert. Das Bestandsnetz 10.000 Volt und 30.000 Volt wird teilweise von der Stadtwerken Bad Salzuflen GmbH und teilweise von der Westfalen Weser Netz AG betrieben. Des Weiteren verläuft eine 110.000 Volt Leitung, betrieben von der Westfalen Weser Netz AG, und eine 220.000 Volt Leitung, betrieben von der Netz Veltheim GmbH, durch das Stadtgebiet von Bad Salzuflen.

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich Einspeisemöglichkeiten im Stadtgebiet Bad Salzuflen vorhanden sind, jedoch Ausbaubedarf besteht.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Genauere Angaben der Netzverknüpfungspunkte und möglicher Kapazität der Einspeiseleistung, müssen im Einzelfall geprüft werden. Selbiges gilt für etwaige Netzausbauten, wo ebenfalls eine Einzelbetrachtung notwendig ist und die Netzanschlusspunkte abgestimmt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Details zu den Netzverknüpfungspunkten und zur möglichen Kapazität der Einspeiseleistung sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären.

dass die vorhandenen Kennzeichnungen der Leitungen und Stationen in den beigefügten Planunterlagen nicht mehr dem aktuellen Leitungsverlauf entsprechen.

Sollten Versorgungsleitungen in den Potenzialflächen vorhanden sein, sind diese gegebenenfalls bei Nutzung der Flächen umzulegen.

Eine Überprüfung findet im konkreten Genehmigungsverfahren statt. Erst dann kann ermittelt werden, in wie weit Versorgungsleitungen betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzliche Belange der öffentlichen Trinkwassergewinnung wurden nicht berücksichtigt.

Für das Trinkwasserschutzgebiet Wüsten speziell wird zurzeit ein Wasserschutzgebietsverfahren vorbereitet, das auf der Grundlage eines neuen „Gutachtens zur Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes…“ (Bearbeiter: CAH-GeoInfometric) erstellt wird. Die neuen Schutzzonen wurden mit der Bezirksregierung bereits abgestimmt. Es ergeben sich neue Abgrenzungen der Schutzzonen, auch der Schutzzone II. In der Schutzzone II wird nach dem Kriterienkatalog das weiche Tabukriterium (Stufe IIa) erfüllt: „Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen“. Deshalb wird darauf hinweisen, dass alle Veränderungen der Schutzzonen II u. U. Auswirkungen auf die Abgrenzung der anderen Potenzialflächen Windenergie im Schutzgebiet haben können. Diverse Potenzialflächen liegen bei erster Durchsicht in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten und müssen dringend hinsichtlich des Trinkwasserschutzes entsprechend gesondert betrachtet und im jeden Einzelfall gewertet werden.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Für eine spätere tatsächliche Bewertung sind dafür im Nachgang dringend genauere Angaben erforderlich bzw. sind für diese Flächen in den Trinkwasserschutzgebieten ein Festsetzungsgutachten anzustreben.

Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird der gegenwärtige Kenntnisstand zum Grundwasserschutz für ausreichend gehalten.

Genauere Angaben zum geplanten Anlagenstandort, der Anlagenzahl Fundament etc. sind erst auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bekannt. Sollte der Informationsstand des bestehenden Fachgutachtens für ein konkretes Genehmigungsvorhaben nicht ausreichen, so sind vom Anlagenbetreiber entsprechende weitere Gutachten beizubringen.

<u>Beschlussvorschlag 16:</u>

Den Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes wird dahingehend gefolgt, dass - unter Berücksichtigung des hydrologischen Gutachtens - die Potenzialflächen *1.1, 1.4, 5.1, 5.4* im Rahmen der Offenlage nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist für die Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2

ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Die übrigen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Werre-Wasserverband

Der Werre-Wasserverband thematisiert die bestehenden Anlagen und Planungen im Bereich der Stadt Bad Salzuflen. Das Hochwasserrückhaltebecken Bega mit einem Stauvolumen von etwa 2,5 Mio. qm befindet sich an der Bega oberhalb der Ortslage Schötmar in Bad Salzuflen. Das Auslaufbauwerk dieser Talsperre ist in die Ostwestfalenstraße integriert, die Stauwurzel des Beckens endet an der Bega zwischen Lieme und dem Ortsteil Hölsen. Der Einstaubereich und sämtliche Anlagenteile der Hochwasserschutzanlage sind von Bebauungen – in diesem Fall von WEA - freizuhalten.

Das Hochwasserrückhaltebecken Werre befindet sich derzeit in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, beiliegende Karte gibt eine Übersicht über die Planungen und den vorgesehenen Einstaubereich an der Werre. Auch hier bitte ich bei der Ausweisung der Standorte der WEA den Planungsraum des Hochwasserrückhaltebeckens hiervon auszunehmen.

Im Bereich einer geplanten Retentionsraumöffnung in Ahmsen an der Werre sind nach den vorliegenden Unterlagen offensichtlich keine potentiellen WEA-Standorte vorgesehen.

Darüber hinaus wird von Seiten des Werre-Wasserverbandes aufgrund eines Retentionsraumverlustes erbeten, WEA grundsätzlich außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete anzusiedeln. Es wird um Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und geplanten Bauvorhaben des Werre-Wasserverbandes bei der FNP-Änderung gebeten.

zur Stellungnahme Werre-Wasserverband

Die Stellungnahmen werden im Rahmen der 129. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzuflen berücksichtigt. Die Potenzialflächen 6.2, 6.3 und 6.4 liegen nicht im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens der Bega.

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens der Werre werden keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Zum Thema Überschwemmungsgebiet wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Überschwemmungsgebiete* verwiesen.

Beschlussvorschlag 17:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Hochwasserrückhaltebecken werden berücksichtigt.

Westnetz GmbH, Dortmund

Die Westnetz GmbH übermittelt einen Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 aus dem der Verlauf der Erdgashochdruckleitungen ersichtlich ist. Abweichungen bis ca. 20 m gegen über der tatsächlichen Lage sind möglich.

Unsere Hochdruckgasleitungen sind in der Regel dinglich gesichert und weisen

zur Stellungnahme Westnetz GmbH, Dortmund

Der Hinweis zum Verlauf der Erdgashochdruckleitung wird zur Kenntnis genommen.

einen Schutzstreifen von bis zu 6,0 m (gerechnet von der Leitungsachse bis zu 3,0 m zu jeder Seite) aus.

Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom 28. September 2004 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn) verwiesen, welches als Anlage beifügt ist. Darin heißt es: “Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden.“

Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert. Grundsätzlich würde die Westnetz GmbH einen Mindestabstand von 35m begrüßen.

Die für die abschließende Abstandsberechnung erforderlichen Informationen wie der Anlagenstandort, die Anlagenhöhe, etc. sind erst auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens basierend auf einem Bauantrag bekannt. Der Versorgungsträger wird dann über die Planungsabsichten informiert, ggf. muss ein geplanter Anlagenstandort verschoben werden.

Beschlussvorschlag 18:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Nicht einzelflächenbezogene Stellungnahmen der Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Themen:

Bad Salzuflen – Fachdienst 66, Tiefbau

1. Die Potentialflächen dürfen nicht im Einstaubereich des vorhandenen Begarückhaltebeckens und des geplanten Werrerückhaltebeckens liegen. Ansprechpartner ist der Werre-Wasserverband.

2. Die Potentialflächen müssen außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen.

Abwägungsvorschläge zu Bad Salzuflen – Fachdienst 66, Tiefbau

Die Stellungnahmen des Werre Wasserverbands werden im Rahmen der 129. Änderung des FNP der Stadt Bad Salzuflen berücksichtigt. Die Potenzialflächen 6.2, 6.3 und 6.4 liegen nicht im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens der Bega.

Zum Thema Überschwemmungsgebiete wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Überschwemmungsgebiete* verwiesen.

Beschlussvorschlag 19:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Potenzialflächen 6.2 und 6.3 sind aufgrund ihrer geringen (verbleibenden) Größe sowie dem fehlenden räumlichen Zusamenhang zu anderen Potenzialflächen nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone geeignet. Die Potenzialfläche 6.4 liegt nicht im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens der Bega und wird zur Offenlage als Konzentrationszone VIII für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

In der „Potenzialanalyse Windenergie“ des Büros Kortemeier Brokmann werden unter 4.4.1 Artenschutz / Fledermäuse, als im Stadtgebiet nachgewiesene, windenergiesensible Arten die Rauhaut- und Zwergfledermaus aufgeführt.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden folgende Arten vermutet: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Wasserfledermaus.

Demgegenüber wurden seit 1983 im Stadtwald die nachfolgend aufgeführten Arten mehrfach sicher nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Gr. Mausohr, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Die in Tab. 1 der Potenzialanalyse als windenergiesensibel aufgeführten Fledermausarten kommen somit alle im Stadtgebiet Bad Salzuflen vor. Die Nach-

Abwägungsvorschläge zu Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Zum Thema Artenschutz, insbesondere bezogen auf die Fledermäuse, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

weise wurden in dem genannten Zeitraum durch Tacke, Reifenrath und Meier-Lammering/Starrach geführt. Untersucht wurde dabei in erster Linie das Waldgebiet Obernberg. (Die hohe Artenzahl der Fledermäuse war u.a. ausschlaggebend für die Ausweisung als FFH-Gebiet bzw. NSG.)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) betont, dass wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für WEA in der Regel nicht entgegensteht. Diese Aussage steht nach Ansicht des Unterzeichners diametral gegen die Vorgaben des § 1 Bundeswaldgesetz. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15% kommt eine Nutzung als WEA nicht in Betracht. Wald wird deshalb in Bad Salzuflen auch von dem vorliegenden Planungskonzept nicht unmittelbar betroffen, sondern der Tabuzone I (harte Tabus) zugeschlagen. Wenn der Flächenverbrauch für die einzelne Anlage auch gering sein mag, so kann der Verbrauch für Erschließungsflächen ein Vielfaches betragen. Die Anzahl der ausgewiesenen Potenzialflächen die unmittelbar an Waldflächen grenzen, oder auch zwischen Waldflächen liegen, sind aus Sicht des Unterzeichners sehr hoch. Bei der Erschließung der Bauflächen werden zwangsläufig Waldflächen zur Wegeverbreiterung, Vergrößerung von Kurvenradien etc. in Anspruch genommen werden müssen. Potenzialflächen bei denen Letzteres nicht ausgeschlossen werden kann, sollten deshalb unbedingt zur Stufe I (harte Tabuzonen) gezählt und damit gestrichen werden.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Waldflächen wurden im Rahmen der 129. Änderung des FNP als weiches Tabukriterium (Stufe IIa) nicht berücksichtigt.

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82/13.N) sind Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr). Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung kann jedoch auch weiterhin eine Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen werden.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. In Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie erhalten die zusammenhängenden Waldareale somit ein höheres Gewicht. Als Kurort spielt die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sich widersprechender Belange, d.h. einerseits der Nutzung der Windenergie und andererseits der Erhaltung der Waldfunktionen sowie der Freihaltung des Waldes von baulichen Nutzungen, räumt die Stadt in der Gesamtbetrachtung den Waldfunktionen ein höheres Gewicht ein. Unter Berücksichtigung sämtlicher vorgenannter Sachverhalte scheiden Waldflächen im Stadtgebiet Bad Salzuflen für eine Windenergienutzung aus.
Die Stadt geht davon aus, der Windenergie auch ohne Eingriff in den Wald im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Diese Standorte können grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen erschlossen werden. Details hinsichtlich einer möglichen Erschließung können erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt werden, erst dann sind Anlagenstandort, -größe etc. bekannt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt P. *Erschließung von Anlagenstandorten* wird verwiesen.

Beschlussvorschlag 20:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Nicht einzelflächenbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Themen:

Einwender 1:

Der Einwender regt eine Planung über Gemeindegrenzen hinweg, eine Planung und Bebauung aller neuermittelten Windkraftflächen in einem gemeinsamen Winderzeugerprojekt sowie eine integrierte professionelle Kommunikationspolitik an, die das Gesamtprojekt umfasst.

Zudem formuliert er die Schaffung einer Möglichkeit zur finanziellen Bürgerbeteiligung.

Abwägungsvorschläge zu Einwender 1:

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet.

Auf die Bebauung der Flächen im Rahmen eines gemeinsamen Winderzeugerprojekts hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Die Stadt Bad Salzuflen hat keine Einfluss darauf inwieweit sich Bürger an geplanten Windenergieanlagen beteiligen können.

Beschlussvorschlag 21:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 8

Um der Windenergienutzung substanziellen Raum zu gewähren, ist es erforderlich, Gebiete auszuweisen, in denen eine Nutzung der Windenergie wirtschaftlich möglich ist. Die in der Potentialflächenanalyse zugrunde gelegten Daten aus dem Energieatlas NRW (LANUV NRW 2012) sind als höchst problematisch einzuschätzen, da es sich hierbei um sehr grobrastrige Daten handelt, die in vielen Fällen substanziell von den tatsächlichen Windverhältnissen abweichen. Dies gilt vor allem für die Tallagen zwischen dem Teutoburger Wald im Süden und dem Lipper Bergland im Norden. Hier werden bei Weitem nicht die aufgeführten mittleren Windgeschwindigkeiten des Energieatlas NRW erreicht. Diese lagen in den Jahren 2009-2014 in 100 m Höhe nicht bei den in der Potentialflächenanalyse genannten 5,5 m/s bis 5,75 m/s sondern bei 4,8 m/s bis 5,1 m/s. Diese Messdaten stammen aus dem Windpark Detmold-Nienhagen. Der dortige Windpark erwirtschaftete in den letzten Jahren lediglich 60% des prognostizierten Ertrages und kann daher nicht wirtschaftlich betrieben werden. Er steht seit Jahren zum Verkauf, bisher konnte kein Investor gefunden werden. Es wird deutlich, dass Standorte mit Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s in 100 Höhe nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Da zwischen Detmold-Nienhagen und den

Abwägungsvorschläge zu Einwender 8

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Diese von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Die trotz der Vielzahl von Restriktionen verbliebene Flächenkulisse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die vorliegende Planung orientiert sich eng an der aktuellen Rechtsprechung, so dass - nach Einschätzung der Stadt - die Gefahr einer Verhinderungsplanung nicht gesehen wird.

Tallagen der Stadt Bad Salzuflen keine wesentlichen topographischen und orographischen Unterschiede liegen, ist davon auszugehen, dass in den Tallagen der Stadt Bad Salzuflen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA unmöglich ist. Im Gegensatz zu den Tallagen sind Halbhöhen und Höhenlagen in der Stadt Bad Salzuflen sehr gut nutzbar. Dies könnte zur Folge haben, dass ein FNP in dem solche Flächen ausgewiesen werden als sog. „Verhinderungsplanung" interpretierbar und damit juristisch nicht belastbar ist.

Die in der Potentialflächenanalyse vorgeschlagenen Abstandskulissen sind als problematisch zu betrachten. Dabei wird eine WEA mit einem Schalleistungspegel von 102,5 dB zu Grunde gelegt. In der 2-3 MW Klasse gibt es keine Anlagen, die dreifach vermessen sind. Ohne diese Dreifachvermessung muss mit einer sog. Prognosesicherheit oder Vertrauensbereichsgenze mit einem Zuschlag von 1-2 dB gerechnet werden. Anlagen der 3 MW Klasse (z.B. Enercon E101 oder E1 15) verfügen über einen Schalleistungspegel von 106 dB bis 107 dB zuzüglich der Prognosesicherheit. Dies bedeutete, dass schon für Einzelanlagen ein Abstand von mindestens 500 m (bei 40 dB nachts) und 600 m (bei 45 dB nachts) einzuhalten ist (Potentialflächenanalyse S. 31). Natürlich können solche Anlagen mit einer Nachtreduzierung betrieben werden. Dies hat zur Folge, dass solche Anlagen nachts lediglich mit 40-60% ihrer Nennleistung betrieben werden können. Dadurch ergeben sich Mindererträge von 10-15% pro Jahr. Die Problematik der grenzwertigen Windhäufigkeit kumuliert also mit den erzwungenen Mindererträgen durch zu geringe Abstandsflächen. Es resultiert eine fragliche juristische Belastbarkeit.

Waldflächen sind mit dem Windenergieerlass von 2011 in NRW für die Windenergienutzung geöffnet worden. Da dies im alten LEP von 1995 noch nicht abgebildet wurde, verfasste das Ministerium den Leitfaden „Rahmenbedingungen für WEA auf Waldflächen in NRW (MKULNV 2012). Der in Aufstellung befindliche neue, richtungsweisende LEP untermauert den Erlass von 2011, indem er die Errichtung von WEA im Wald explizit ermöglicht. Ferner soll in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Werden Waldflächen für WEA umwandelt, bzw. genutzt, so bestimmt das Waldgesetz NRW, dass dafür die doppelte Fläche an anderer Stelle aufgeforstet werden muss. WEA im Wald führen am Ende in waldarmen Gebieten zu einer Waldvermehrung. Es ist absehbar, dass der Kreis Detmold seine Position zu WEA im Wald mit Blick auf den neuen LEP anpassen muss. In Bad Salzuflen wären geeignete Waldflächen vorhanden, die allen Vorgaben des o.g. Leitfadens entsprächen, über eine hohe Windhäufigkeit verfügen und genügend Abstandsflächen böten, um nachhaltig, regenerative Energie wirtschaftlich erzeugen zu können. Eine mögliche Fläche, die diesen Kriterien entspricht, liegt im Bereich

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann sich die Planung nicht nur auf aktuell errichtete Windenergieanlagengrößen beschränken, vielmehr müssen auch kleinere (ältere) Anlagen berücksichtigt werden. Insofern kann sich die Abstandsregelung nicht auf 200 m hohe WEA beschränken. Die Vorsorgeabstände dienen der Ermittlung der Konzentrationszonen. Erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind Anlagenstandort, -höhe etc. sowie die von ihr ausgehenden Emissionen bekannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen z.B. durch größere Abstandserfordernisse sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Waldflächen wurden im Rahmen der 129. Änderung des FNP als weiches Tabukriterium (Stufe IIa) nicht berücksichtigt.

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015 (10 D 82/13.N) sind Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr). Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung kann jedoch auch weiterhin eine Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen werden.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. In Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie erhalten die zusammenhängenden Waldareale somit ein höheres Gewicht. Als Kurort spielt die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle.

„Großer Berg" nördlich von Retzen, südlich des Römenwegs. Diese Fläche böte nach vorliegenden Schall- und Turbulenzgutachten Platz für 2-3 WEA der 3 MW Klasse. Unmittelbar nördlich befindet sich eine große Potentialfläche der Stadt Lemgo, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im FNP der Stadt Lemgo ausgewiesen werden wird.

In der Potenzialflächenanalyse wurde der Aspekt des Denkmalschutzes nicht weiter betrachtet.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sich widersprechender Belange, d.h. einerseits der Nutzung der Windenergie und andererseits der Erhaltung der Waldfunktionen sowie der Freihaltung des Waldes von baulichen Nutzungen, räumt die Stadt in der Gesamtbetrachtung den Waldfunktionen ein höheres Gewicht ein. Unter Berücksichtigung sämtlicher vorgenannter Sachverhalte scheiden Waldflächen im Stadtgebiet Bad Salzuflen für eine Windenergienutzung aus.

Die Stadt geht davon aus, der Windenergie auch ohne Eingriff in den Wald im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen.

Zum Thema Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Beschlussvorschlag 22:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Bad Salzuflen ist grundsätzlich möglich. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 9

Der Einwender regt die Erarbeitung von Fachbeiträgen zur Abwägung der Schwerpunkte zur Stadtentwicklung (Gewerbe, Wohnen, Tourismus, Energie, Natur und Landschaft) im Rahmen der 129. FNP Änderung an, da diese eine Rechtssicherheit für die Abwägung bieten. Er verweist auf die Vorgehensweise der Stadt Herford zur Neuaufstellung des FNP. Abwägungsrelevante Aspekte könnten sozialverträglich miteinander in Einklang gebracht, eine menschenwürdige Umwelt gesichert, die natürliche Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt, der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden. Ein unwirksamer FNP (z.B. der Stadt Büren) wäre negativ und würde eine willkürliche „Verspargelung" herbeiführen.

Weiter regt der Einwender eine Beteiligung der Bürger am Abwägungsprozess der o.g. Schwerpunkte und Belange im Rahmen der 129. FNP-Änderung an.

Abwägungsvorschläge zu Einwender 9

Die Vorgehensweise der Stadt Bad Salzuflen zu Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere an dem sog. „Bürener Urteil“ des OVG Münster. In die Planung werden alle relevanten privaten und öffentlichen Belange eingestellt. Mögliche weitere Belange werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren ermittelt.

Nach Einschätzung der Stadt ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die vorliegende Planung einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten würde.

Nach dem Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Offenlage über die Planung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die in diesem Rahmen vorgetragenen Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Er befürwortet eine Anpassung des Landschaftsplans und formuliert, dass der Landschaftsplan des Kreises Lippe auf der Grundlage des Regionalplanes die Rechtsgrundlage für die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange der Flächennutzungsplanänderung bietet und besonders schützenswerte Bereiche im Einzelnen darstellt. Es ist zwingend notwendig, dass der bestehende Landschaftsplan Kreis Lippe mit den gewünschten Rahmenbedingungen der Windkraftnutzung im Parallelverfahren gemäß Regionalplan angepasst wird.

Eine Änderung des Landschaftsplans Lippe fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Salzuflen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwender spricht sich aus für kommunale Abstandsregelungen der Vorrangflächen untereinander. Die ausgewählten Standorte an der Peripherie des Gemeindegebietes sollten durch einen Konsens zwischen den einzelnen betroffenen Gemeinden und den Kreisen abgestimmt werden. Dieses gilt insbesondere für den Bereich Lemgo/Bad Salzuflen, denn auch die Stadt Lemgo stellt im FNP Potenzialflächen für WEA peripher dar.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Gesundheitsstandort Bad Salzuflen sollte nicht durch die Verspargelung mit WEA gefährdet werden. Touristisches Ziel des Staatsbades sollte ein behutsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft sein. Der Einwender verweist auf eine Formulierung des Touristikbeirats Nordhessen, in der die Erholungslandschaft und die Berücksichtigung touristischer Aspekte des Landschaftsschutzes in Bezug auf die WEA-Planung thematisiert werden. Der letzte zusammenhängende Erholungsbereich zwischen Herford, Bad Salzuflen und Lemgo ist der bewaldete Lipper Bergrücken. Dieser Bereich sollte für die Naherholung und den Tourismus weiter gefördert werden. Auf die Darstellung der Vorrangflächen im südlichen Bereich der Waldflächen sollte wegen der Sichtbeziehung und dem Schutz der Natur- und Landschaft verzichtet werden.

Ziel der vorliegenden Planung ist es eine Verspargelung des Stadtgebiets zu vermeiden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Schutz der Wassergewinnungsanlage Papenhauser Straße (L967) im Bereich östlich von Retzen und der Wassergewinnungsanlage Papenhausen an der Stadtgrenze zu Lemgo mit den dazugehörigen Wasserschutzgebieten sollten berücksichtigt werden.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Der Einwender äußert Bedenken zum Thema Immissionsschutz, sieht die Natur und Landschaft, die Stellung der Kurstadt und den Tourismus gefährdet. Er bittet um Erhöhung des Abstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 850 m, um den Gesundheitsstandort Bad Salzuflen nicht zu gefährden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Als Konzentrationszonen bieten sich die Flächen nahe der westlich verlaufenden A2, südwestlich der Ostwestfalenstraße sowie die bestehenden Konzentrationszonen an.

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Beschlussvorschlag 23:

Den Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes wird dahingehend gefolgt, dass - unter Berücksichtigung des hydrologischen Gutachtens - die Potenzialflächen *1.1, 1.4, 5.1, 5.4* im Rahmen der Offenlage nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist für die Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2 ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Die übrigen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 17

Im Stadtentwicklungskonzept (STEK) Bad Salzuflen 2020+ von 2010, das Grundlage und Orientierungsrahmen für die geplante Neuaufstellung des FNP sein soll, werden die Vorteile Papenhausens als Erholungsgebiet anerkannt. Das Gebiet Papenhausen wird hier beschrieben als „naturnahe Grünfläche mit Ausgleichsfunktion (vorgesehen gemäß FNP) und „besonders geschützter Bereich von Natur und Landschaft“. Die Dorfgemeinschaft Papenhausen zieht in Erwägung Papenhausen in Richtung Erholungsort mit Landschaftsschutz unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung zu entwickeln.

Der gültige Landschaftsplan des Kreises Lippe ist gemäß Regionalplan parallel unter Berücksichtigung geänderter Bedingungen und Anforderungen der Windkraftnutzung anzupassen.

Die tatsächliche Windhöffigkeit im Stadtgebiet Bad Salzuflen ist im NRW-Vergleich als deutlich unterdurchschnittlich anzusehen. Die vorgegebenen Werte in 100/135 m Höhe im Rahmen der Potenzialflächenanalyse sind zu prüfen und im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung plausibel darzulegen.

Abwägungsvorschläge zu Einwender 17

Zum Thema des landschaftlich begründeten Erholungswerts von Papenhausen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA im übrigen Stadtgebiet einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig.

Eine Änderung des Landschaftsplans Lippe fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Salzuflen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

Es wird auf den geltenden Erlass in NRW (Grundsätze der Planung und Genehmigung von WEA) verwiesen. Dieser sollte bei den weiteren Sondierungen entsprechend den geänderten Passagen zumindest einbezogen werden.

sen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Die planungsrelevanten Erlasse des Landes NRW wurden bei der vorliegenden 129. FNP-Änderung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag 24:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 20

Der Einwender stellt fest, dass Schwerpunkte der Kurstadt Bad Salzuflen die Bereiche Gesundheit, Messe und Tourismus sind. Er stellt die Frage, ob eine Ergänzung um den Schwerpunkt Energieversorgung stattfinden soll.

Der Einwender ist bemüht, dass Bad Salzuflen nicht durch Verspargelung mit WEA gefährdet wird. Touristisches Ziel des Staatsbades sollte ein behutsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft sein. Die Erweiterung der vorhandenen Angebote sollte im Rahmen des Gesundheitstourismus in Freizeit- und Erholungsangeboten liegen. Dies sollte auch der zukünftige Schwerpunkt sein, nicht aber die Zerstörung des Stadtgebietes durch überdimensionale WEA.

Um eine positive Stadtentwicklung vorzubereiten, sind Belange des gesunden Wohnens (ausreichende Immissionsabstände) und Belange von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Der Landschaftsplan des Kreises Lippe bietet grundsätzlich die Rechtsgrundlage für die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange der FNP-Änderung und stellt besonders schützenswerte Bereiche im Einzelnen dar.

Der Einwender benennt die zwingende Notwendigkeit, dass der bestehende Landschaftsplan mit den neuen Rahmenbedingungen der Windkraftnutzung entsprechend angepasst wird.

Die ausgewählten Standorte an der Peripherie des Gemeindegebietes sollten durch einen Konsens zwischen den einzelnen betroffenen Gemeinden und Kreisen abgestimmt werden. Dieses gilt insbesondere für den Bereich Lemgo/Bad Salzuflen, denn die Stadt Lemgo stellt im FNP ebenso Potenzialflächen

Abwägungsvorschläge zu Einwender 20

Bei Windenergieanlagen handelt es sich nach § 35 BauGB um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Danach sind Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet zulässig. Im Rahmen der vorliegenden Planung nimmt die Stadt Baurechte und schränkt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die Bereiche der im FNP dargestellten Konzentrationszonen ein.

Ziel der vorliegenden Planung ist es eine Verspargelung des Stadtgebiets zu vermeiden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände,* Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Eine Änderung des Landschaftsplans Lippe fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Salzuflen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur

für WEA peripher dar.

Um den Immissionsschutz des Wohnens, die Natur und Landschaft, die Stellung der Kurstadt und den Tourismus nicht zu gefährden, wird gebeten, den zugrunde gelegten Abstand von 300 m auf ein Maß von 850 m zu erhöhen (vergleichsweise bemisst Bayern 800 m -1 500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich), um den Gesundheitsstandort Bad Salzuflen nicht zu gefährden.

Als Konzentrationsflächen bieten sich die:

- im westlichen Bereich des Stadtgebietes verlaufende Autobahn A2
- Flächen südwestlich der Ostwestfalenstraße sowie die

Erweiterung und Verdichtung der vorhandenen ausgewiesenen Vorrangflächen an.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur, Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Einwender 49

Durch die Trennung des Verfahrens zwischen einer reinen Flächensuche (1. Phase) und der detaillierten Analyse der Auswirkungen/Belastungen (2. Phase), ist es dem Einwender nicht möglich abzuschätzen, wie stark er durch WEA be-

Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der vorgeschlagene Abstand ist auch aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und würde zu einer Verhinderungsplanung führen. Insgesamt könnte der Windenergie im Stadtgebiet nicht genügend Raum geschaffen werden. Den Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben ist die Landesregierung NRW nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 25:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Abwägungsvorschläge zu Einwender 49

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Nach dem

einträchtig würde. Aus seiner Sicht ist schon in der Phase der Ortssuche eine aussagereichere Analyse, bezogen auf die entstehenden Gesamtbelastungen in jedem Wohnbereich notwendig. Nur mit diesen Informationen könnte er einer entstehenden Belastung möglicherweise zustimmen.

Außerdem ist er als Betroffener ohne diese Information immer in der schwächeren Position, da das Baugebiet ohne Auflagen beschlossen wurde. Er fühlt sich bei der herrschenden Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis benachteiligt.

Er betont, dass als Referenz häufig auf 100-135 m hohe WEA verwiesen wird, gleichzeitig aber keine diesbezüglichen Vorgaben für die Umsetzung gemacht werden. Dabei ist davon auszugehen, dass Betreiber an die Grenze des technisch sinnvollen bauen werden, ohne dabei die Belange der Betroffenen zu berücksichtigen. Es zählt nur die Amortisation der WEA. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht wird eine Vorgabe bezüglich der für die betroffenen Wohnbereiche maximalen Belastungen durch WEA und eine Aussage über die sich ergebende Gesamtimmissionen erwartet. Nur dann ist gewährleistet, dass sich der einzelne Bürger nicht nachfolgend ohne Bezug mit dem Betreiber streiten muss.

Dem Einwender fehlt die Zusicherung, dass z.B. die Lärmimmission im Zweifel messtechnisch erfasst wird. Eine rein theoretisch rechnerische Abschätzung über eine Immission hält er für eine Geringschätzung der Betroffenen, da die Realität vorsätzlich ignoriert wird.

Eine Angabe zur Lärmimmission von z.B.106 dB(A) ist eine für den Betroffenen wertlose Information, solange er nicht deren Auswirkung versteht oder dargestellt bekommt. Ein Vergleichsmaßstab wird nicht an die Hand gegeben. Tritt dieser Lärm an einem Arbeitsplatz auf, ist der Arbeitnehmer zum Tragen von Lärmschutzeinrichtungen verpflichtet. In der Analyse fehlt, bezogen auf die betroffenen Wohngebiete, zur resultierenden Lautstärke und der Verbreitung des Lärms, jede Angabe.

Warum es zulässig ist eine Zweiklassengesellschaft zu etablieren, entzieht sich seinem Verständnis. Der Einwender unterscheidet zwischen den bevorteilten

Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden zudem einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Erst auf der konkreten Genehmigungsebene kann eine Gesamtbelastung durch WEA am Einzelstandort abgeschätzt werden. Die vorliegende 129. FNP-Änderung stellt im Ergebnis lediglich Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar.

In wie weit es Auflagen bedarf entscheidet die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf einen konkreten Bauantrag. Seine Belange kann der Einwender im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und in Rahmen der Offenlage vorbringen. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Die Benennung von Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Eine Aussage über die sich potenziell ergebenden Gesamtimmissionen ist erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens möglich. Erst in diesem Schritt sind wesentliche Informationen, z.B. die Anlagenhöhe und die Anlageneigenschaften, bekannt und es kann basierend darauf eine Gesamtbelastung errechnet werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der WEA-Standorte eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Belastungsgrad der Wohngebiete und die resultierende Lautstärke sowie die Verbreitung können erst basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse resultieren aus dem Bundesimmissionsschutzrecht und der TA Lärm. Hierzu wird auf die detaillierten Aus-

Bewohnern der Kernstadt und der dummen Landbevölkerung, denen mehr Immissionen und Beeinträchtigungen zugemutet werden dürfe. In Bezug auf die Lärmimmission beträgt die Mehrbelastung fast das Doppelte. Im Sinne der Gleichheit vor dem Gesetz fordert der Einwender eine Gleichbehandlung von Bewohnern im Stadtkern und in Land- oder Splitterbesiedlungen.

Belastungen/Auswirkungen die sich in den Ortsrandlagen durch die Flächensuche der Nachbargemeinden ergeben könnten, sind nicht benannt. Die Informationspflicht auf den Bürger zu verschieben ist vorsätzlich unfair.

Die optischen Immissionen sind ausschließlich pauschal benannt und werden als „Gott gegeben" dargestellt. Es kann aber nicht sein, dass Betroffene für die Gewinnmaximierung von Betreibern, Nachteile zu akzeptieren habe.

Es entspricht nicht dem Demokratieverständnis des Einwenders, dass Bürger jede Vorgabe durch die Verwaltung tolerieren und lediglich zu informieren sind, um dem Ziel einer Bürgerbeteiligung formal zu entsprechen. Eine Bürgerbeteiligung setzt die vollständige Information mit allen Rahmenbedingungen des Gesamtkonzepts voraus und v.a. bevor ein Verfahren angestoßen wird.

Die sinnvolle Nutzung der Windenergie wird nicht bestritten. Das Verfahren bürdet aber die Gesamtverantwortung der Belastungen, durch Verschieben der Details auf nachfolgende Planungen ausschließlich dem Bürger auf, der Einspruch einlegen kann. Dies führt zum Wettstreit mit ungleichen Mitteln. Wenn Planungen entstehen, müssen sie als Gesamtplanung, mit allen bekannten Details begonnen / dargestellt werden. Dagegen verstößt das Verfahren gröblich.

Einwender 57

Der Einwender ist der Meinung, dass das Stadtgebiet Bad Salzuflen aufgrund der Siedlungsstruktur für den Ausbau von WEA nicht geeignet ist, da es zu zersiedelt ist und kaum klar abgetrennte Stadtteil- und Dorfstrukturen aufweist.

führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der vom Einwender benannte Unterschied beruht darauf, dass Wohngebiete für das Wohnen ausgewiesen sind. Das Wohnen im Außenbereich ist dagegen planungsrechtlich keine privilegierte Nutzung, sondern wird hier nur geduldet.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Nach dem Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Offenlage über die Planung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die vorgetragenen Einwender werden in die Abwägung eingestellt.

Die Öffentlichkeit wurde zudem bereits durch den FNP-Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2014 ordnungsgemäß über die Planungsabsichten und Ziele der Planung informiert.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Die vorliegende Planung entspricht der Vorgehensweise nach dem BauGB.

Beschlussvorschlag 26:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Abwägungsvorschläge zu Einwender 57

Nach § 35 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig. Es lassen sich zahlreiche Einzelstandorte im Stadtgebiet lokalisieren. Im Rahmen der vorliegenden Planung schränkt die Stadt die o.g. Privilegierung

auf die als Konzentrationszonen dargestellten Bereiche ein. Sie nimmt also Baurechte.

Es gibt nur wenige unbewaldete Naherholungsmöglichkeiten und nahezu keine lärmimmissionsfreien Rückzugsräume in der Natur. Aus seiner Sicht ist nicht zu kommunizieren, wie im dicht besiedelten NRW WEA in allen Landesbereichen gleichermaßen verteilt aufgestellt werden sollen. Während andere Bundesländer um ein Vielfaches mehr WEA in den letzten Jahren installiert haben, trägt NRW seit der Elektrifizierung die Last vieler Stein- und Braunkohle- sowie Gaskraftwerke. Als größte Verbraucher sollten ein Beitrag geleistet werden. WEA sind durch die dichte Besiedlung jedoch nicht die richtige Lösung.

Wie der Einwender zutreffend formuliert, bestehen in den einzelnen Bundesländern untereinander, aber auch selbst in NRW deutliche räumliche Unterschiede, die sich auch auf die Errichtung von Windenergieanlagen auswirken. Auch wenn er die Windenergie in NRW nicht für die geeignete Lösung für die Erzeugung regenerativer Energie ansieht, so verbleiben doch Zwänge durch die Gesetzgebung des BauGB. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Einzelne Windenergieanlagen könnten verstreut im gesamten Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

In Ländern wie Brandenburg wurde ein 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen festgelegt. Der 300 m Abstand ist für den Einwender geradezu ein Hohn.

Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Er plädiert stattdessen für die Erweiterung der Verteilernetze (erdverlegte Leitungsnetze entlang der Infrastrukturtrassen).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

<u>Beschlussvorschlag 27:</u>

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 63

Der Einwender begrüßt die Planung, die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren und erneuerbare Energien für den aktiven Klimaschutz zu fördern. Allerdings werden Bedenken aufgrund der „erschlagenden Wirkung“, der Minderung der Lebensqualität sowie der Wertminderung von Immobilie und Grundstück gesehen.

Der Einwender fühlt sich durch die Auswirkungen massiv betroffen.

zur Stellungnahme Einwender 63

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden* und *Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 28:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 64

Der Einwender ist mit dem Ausbau von WEA nicht einverstanden und bittet um Informationen zur Möglichkeit des Widerspruchs.

zur Stellungnahme Einwender 64

Der Einwender hatte die Möglichkeit sich im Rahmen der Bürgerversammlung oder auf Nachfrage bei der Verwaltung über die vorliegende Planung zu informieren und in diesem Zusammenhang Stellungnahmen zu äußern. Darüber hinaus hätte er im Rahmen der von ihm übersandten E-Mail Gründe vorbringen können, die – aus seiner Sicht – gegen die Planung sprechen.

Beschlussvorschlag 29:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Einwender 65

Der Einwender nimmt Stellung zu WEA im Werler Feld, v.a. Dicke Bracken und Schäferhof (Potenzialfläche 10.1).

Er moniert, dass große Anlagen nicht in die Landschaft passen und zu viele Gefahren für Mensch und Tier mit sich bringen. Dagegen sind kleine und mittlere Anlagen akzeptabel.

Es dürfen keine Felder durch Schotterwege zerschnitten werden.

WEA sollten entlang der Autobahn A 2 und in Industriegebieten gebaut werden und nicht in landschaftliche schöne Bereiche mit z.B. Feldern und Wald.

zur Stellungnahme Einwender 65

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt P. *Erschließung von Anlagenstandorten* verwiesen.

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie

	im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen.
Der Einwender appelliert dafür den pro Kopf Stromverbrauch zu verringern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender formuliert, dass Windstrom sinnvoller ist als Atomstrom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag 30:
	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Einwender 66	**zur Stellungnahme Einwender 66**
Der Einwender nimmt Stellung zu den Kriterien der Stufe III. Er äußert, dass in der Bürgerversammlung dargestellt wurde, dass der Rotmilan sehr sensibel auf Rotoren reagiert und möglicherweise dadurch der Bau nicht genehmigt werden könnte.	Zum Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Der Einwender erinnert daran, dass sich fast alle wildlebenden Tiere in Jahrhunderten an die anthropogenen Veränderungen in der Natur angepasst haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weiter ist bekannt, dass in Bad Salzuflen nahe bestehenden WEA Rotmilane und Uhus brüten. Dies wertet er als Beleg für die Anpassungsfähigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ihm wurde eine Beobachtung zugetragen, dass Rotmilane mit sich drehenden Rotoren spielten, indem sie „hindurchtauchten".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender benennt allgemein, dass technische Einrichtungen Verluste mit sich bringen, z.B. im Straßen- oder Schienenverkehr und führt aus, dass diese trotzdem genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag 31:
	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Einwender 67	**zur Stellungnahme Einwender 67**
Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Planung, da er als Betroffener nicht abschätzen kann, ob er durch WEA beeinträchtigt würde, zumal es zur konkreten Ausgestaltung der Flächen keine verbindlichen Vorgaben gibt.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, als Bereiche in denen potenziell Windenergieanlagen errichtet werden können. Konkrete Anlagenstandorte sowie Details zur Anlagenhöhe, Anlagenleistung etc. sind erst im Rahmen des

nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bekannt. Dann wird anlagenbezogen sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlage eingehalten werden.

Beschlussvorschlag 32:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 69

Der Einwender begrüßt die Planung, die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren und erneuerbare Energien für den aktiven Klimaschutz zu fördern. Allerdings werden Bedenken aufgrund des Schutzgebiets, der Naherholung, der Flora und Fauna gesehen.

Die vorhandenen Arten (Rotmilan, Fuchs) tragen zur Lebensqualität bei.

Die Wohn- und Aufenthaltsbereiche sind nach Süden ausgerichtet und werden stark beeinflusst. Das Grundstück grenzt an die Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet daher eine Immobilien- und Grundstückswertminderung.

Es wird hinterfragt, wieso Bewohner des Stadtrands, die durch den Mangel an Infrastruktur (Stadtbus, Straßenbeleuchtung, sicherer Schulweg) bereits benachteiligt sind, zudem durch WEA beeinträchtigt werden.

Der Einwender moniert, dass viele von der Windenergie profitieren wollen und sich die Negativwirkungen bei einigen wenigen einstellen. Er weist darauf hin, dass es viele Möglichkeiten gibt alternative Energien zu gewinnen und fühlt sich mit den Belastungen allein gelassen.

Der Einwender mutmaßt, dass der Bürgermeister WEA auch nicht vor der Haustür haben möchte.

zur Stellungnahme Einwender 69

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der vorgebrachten Stellungnahmen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat WEA als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugewiesen. Die Wohnnutzung stellt hingegen grundsätzlich keine privilegierte Nutzung des Außenbereichs dar. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Auch alternative Energien „bewahren“ den Landschaftsraum im Stadtgebiet nicht vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Sollte die Stadt keine Konzentrationszonen ausweisen, wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden und somit keine unzumutbaren Auswirkungen verursacht werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird eine Gefährdung aufgrund von Eiswurf und Brand sowie die optischen Effekte aufgrund des Lichteinfalls thematisiert.

Einwender 70

1. Der Einwender bittet hinsichtlich des Beginns der Schulferien in NRW um eine Verlängerung der Einspruchsfristen zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans,

Darüber hinaus soll die Planung gestoppt werden, da erheblicher Klärungsbedarf besteht. Der Einwender führt aus:

2. Der Ausbau von Windenergieanlagen liegt voll in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Es wird keiner Kommune vorgeschrieben, dass sie Windanlagen errichten muss. Weiterhin ist es ebenfalls die Planungshoheit der Kommunen, die Abstände zwischen den Siedlungsbereichen und den Windanlagen festzulegen. Hier haben einige Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die Abstände per Ratsbeschluss zwischen 800m und 1000m festgelegt. In anderen Bundesländern werden sogar 1500m Abstand als angemessen angesehen.
3. Die Bürger und Bürgerinnen wollen keine „Verspargelung" der Landschaft und sie wollen auch, dass die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden. Der Schutz des bedrohten Rotmilans wird z.B. von der Planungsabteilung der Stadt als zweitrangig angesehen.
4. Unter Bezug auf ein Gutachten der renommierten Firma „WindGuard" sei bereits dargelegt, dass durch die Erneuerung von Altanlagen (Repowering) die Zahl der Standorte weitgehend stabil gehalten werden kann.
5. Im Interesse einer bereits o.g. gesellschaftlichen Akzeptanz wird darum gebeten, dass nach Beschluss durch den Rat der Stadt (d.h. nach den Sommerferien) die bestehende Planung überarbeitet wird, um dann mit den Bürgerinnen und Bürgern erneut in den Dialog zu treten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

zur Stellungnahme des Einwenders 70

zu 1.:

Eine Verlängerung der durch das BauGB vorgegebenen Beteiligungsfrist ist nicht vorgesehen. Verspätet eingehende Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

zu 2.:

Das Planverfahren wird fortgeführt, eingehende Anregungen und Hinweise werden nach Abwägung durch die politischen Gremien ggf. berücksichtigt.

Die bisherige Darstellung von *Konzentrationszonen für Windenergieanlagen* im Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den o.g. Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Bad Salzuflen. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum* zu schaffen, verfolgt die Stadt mit der Aufstellung der vorliegenden 129. FNP-Änderung folgende Ziele:

- Umsetzung des im Jahr 2011 beschlossenen Energiekonzepts durch Darstellung eines hinreichenden Flächenpotenzials für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet;
- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen für Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche (z.B. im Umfeld der Autobahn A 2, im Bereich bestehender Hochspannungs-Freileitungen etc.)
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht

gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

zu 3.:

Zum Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zu 4.:

Mit einem Repowering können die energiepolitischen Ziele der Stadt nicht erreicht werden. Darüber hinaus kann auf diese Weise der Windenergie im Stadtgebiet nicht substanziell Raum geschaffen werden.

zu 5.:

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise wurde die vorliegende Planung zur Offenlage überarbeitet und die Flächenkulisse deutlich reduziert. Im Rahmen der Offenlage haben auch die Bürgerinnen und Bürger nochmals die Möglichkeit sich über die vorliegende Planung zu informieren und Anregungen und Hinweise vorzubringen.

Beschlussvorschlag 33:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einzelflächenbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:

Potenzialfläche 1.1 (ca. 12,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Die Bezirksregierung Detmold gibt folgende Hinweise: Der Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 ist zu beachten: „In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 WHG, §§ 14,16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein." Der Bau von WEA ist in der Zone I demnach absolut unzulässig, und für die Zonen II und III wird durchaus ein Verbot angenommen, dies durch eine Einzelfallprüfung im Zuge der Befreiung vom Verbot im atypischen Fall jedoch ausnahmsweise erlaubt werden kann. Nicht etwa eine durch regelmäßige Prüfung aus einer Genehmigungspflicht heraus, sondern durch die Einzelfallprüfung im Befreiungsverfahren. Zuständig ist hier der Kreis Lippe.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wüsten-Talle läuft am 14.05.2015 aus. Für die Neuausweisung wird derzeit auf der Grundlage eines aktuellen Gutachtens ein neues Verfahren durchgeführt.

Der angestimmte Entwurf des neuen Schutzzonenvorschlags zeigt deutliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Zonenabgrenzung. Hiervon wäre die Potentialfläche 1.1 betroffen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.1:

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Kreis Lippe

Die Fläche 1.1 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wüsten-Talle“, festgesetzt mit Verordnung vom 11. Februar 1975.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf den sog. Festen Speicher (Schwaghof) verwiesen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stadtwerke Herford GmbH

Die Stadtwerke Herford GmbH haben wasserwirtschaftliche Bedenken gegen die Potenzialfläche 1.1, östlich des Brunnenstandortes H 9.

Bei dem von Ihnen angesprochenen Trinkwasserbrunnen im Trinkwasserschutzgebiet „Wüsten“ (Flurstück 2226-001-191) handelt es sich um den 61 m tiefen Brunnen H 9. Er gehört zu den Gewinnungsanlagen „Wüsten-Steinbeck“ der Stadtwerke Herford GmbH. Die Jahresfördermengen schwanken in den letzten 10 Jahren zwischen rd. 127.000 m³ (2007) und 427.000 m³ (2012).

Der Brunnen H 9 liegt in der Schutzzone III im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Wüsten-Talle“ (Bezirksregierung Detmold, Az. 54.1-85.04.07/T1 vom 11.02.1975), das zuletzt mit der Änderungsverordnung aus dem Jahr 2011 (Az. 54.1-85.04.DT/T1 vom 04.04.2011) geändert wurde.

Zurzeit wird von der Bezirksregierung Detmold für dieses Trinkwasserschutzgebiet ein Wasserschutzgebietsverfahren vorbereitet, das auf der Grundlage eines neuen „Gutachtens zur Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes…“ (Bearbeiter: CAH-GeoInfometric) erstellt wird. Die neuen Schutzzonen wurden mit der Bezirksregierung bereits abgestimmt. Danach liegt der Brunnen H 9 jetzt in der Schutzzone II. Damit wird dort nach dem Kriterienkatalog das weiche

zur Stellungnahme Stadtwerke Herford GmbH

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Tabukriterium (Stufe IIa) erfüllt: „Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen“.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in anderen Bereichen des in der Bearbeitung befindlichen Wasserschutzgebietes Veränderungen der Schutzzonen II vorhanden sind, die u.U. Auswirkungen auf die Abgrenzung der anderen Potenzialflächen Windenergie haben können. Aus Sicht der Stadtwerke Herford GmbH muss die Abgrenzung der Potenzialfläche 1.1 unter der Berücksichtigung der Schutzzone II deutlich reduziert werden und die anderen Potenzialflächen „Windenergie im Trinkwasserschutzgebiet“ den neuen Erkenntnissen angepasst werden.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 1.1

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Beschlussvorschlag 34:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen nicht für die Errichtung von WEA geeignet. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 1.1 als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage.

Potenzialfläche 1.2 (ca. 1,90 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Die Bezirksregierung Detmold gibt folgende Hinweise: Der Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 ist zu beachten: „In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 WHG, §§ 14,16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein." Der Bau von WEA ist in der Zone I demnach absolut unzulässig, und für die Zonen II und III wird durchaus ein Verbot angenommen, dies durch eine Einzelfallprüfung im Zuge der Befreiung vom Verbot im atypischen Fall jedoch ausnahmsweise erlaubt werden kann. Nicht etwa eine durch regelmäßige Prüfung aus einer Genehmigungspflicht heraus, sondern durch die Einzelfallprüfung im Befreiungsverfahren. Zuständig ist hier der Kreis Lippe.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wüsten-Talle läuft am 14.05.2015 aus. Für die Neuausweisung wird derzeit auf der Grundlage eines aktuellen Gutachtens ein neues Verfahren durchgeführt.

Der angestimmte Entwurf des neuen Schutzzonenvorschlags zeigt deutliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Zonenabgrenzung. Hiervon wäre die Potentialfläche 1.2 betroffen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 1.2 etc.) bzw.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.2:

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 1.2 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche

Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 1.2 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wüsten-Talle“, festgesetzt mit Verordnung vom 11. Februar 1975.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 1.2 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Lippischer Heimatbund

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 1.2 etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 1.2

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Beschlussvorschlag 35:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen gegen die Potenzialfläche 1.2. Sie ist aufgrund ihrer geringen Größe, der ungünstigen Geometrie sowie der solitären Lage im Stadtgebiet nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 1.3 (ca. 49,60 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bezirksregierung Detmold – Dez. 33:

Die Bezirksregierung Detmold gibt folgende Hinweise: Der Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 ist zu beachten: „In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51(2), 53(4) WHG, §§ 14,16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein." Der Bau von WEA ist in der Zone I demnach absolut unzulässig, und für die Zonen II und III wird durchaus ein Verbot angenommen, dies durch eine Einzelfallprüfung im Zuge der Befreiung vom Verbot im atypischen Fall jedoch ausnahmsweise erlaubt werden kann. Nicht etwa eine durch regelmäßige Prüfung aus einer Genehmigungspflicht heraus, sondern durch die Einzelfallprüfung im Befreiungsverfahren. Zuständig ist hier der Kreis Lippe.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wüsten-Talle läuft am 14.05.2015 aus. Für die Neuausweisung wird derzeit auf der Grundlage eines aktuellen Gutachtens ein neues Verfahren durchgeführt.

Der angestimmte Entwurf des neuen Schutzzonenvorschlags zeigt deutliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Zonenabgrenzung. Hiervon wäre die Potentialfläche 1.3 betroffen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denk-

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.3:

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 1.3 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -

malwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Wüsten ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer „weichen Tabuzone" angezeigt.

Kreis Lippe

Die Fläche 1.3 liegt in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG

leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die Kirche in Wüsten verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich der Kirche in Wüsten besonders kritisch erachtet.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann bei der Dorfkirche Wüsten (1.3) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 1.3

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anla-

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

In Bezug auf die Avifauna wird betont, dass die Potenzialfläche 1.3 von Ornithologen als feste Brutstandorte der Feldlerche genannt wurde. Die Feldlerche soll in größerer Stückzahl brüten.

Nördlich der Fläche befindet sich innerhalb eines Umkreises von 1000 m zur Potenzialfläche ein besetzter Horst des Roten Milans. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

genbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 36:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Gemäß dem Plankonzept zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird die Fläche in der Fassung zur Offenlage als **Konzentrationszone I** dargestellt.

Potenzialfläche 1.4 (ca. 5,60 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1

Der Einwender formuliert, dass der im Bereich Wüsten/Glimberg dargestellte Suchraum interkommunal (Stadt Vlotho) bewertet und eine gemeindeübergreifende Planung realisiert werden sollte.

Er hat die Fläche für eine Windenergienutzung prüfen lassen und die Rückmeldung erhalten, es lägen die zur Meinungsbildung erforderlichen Fakten und Einschätzungen noch nicht vor. Der Einwender geht durch die vorliegende Planung davon aus, dass diese nun erfolgt ist.

Der Einwender bittet um Prüfung der Realisierbarkeit der Windenergienutzung und der Möglichkeit der Stromeinspeisung an die Stadtwerke Bad Salzuflen bzw. dieses mit der Stadt Vlotho zu verhandeln.

Einwender 2

Der Einwender hat innerhalb der dargestellten Potentialflächen bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. Es wurden auch Nutzungsverträge mit dem Großteil der beteiligten Grundeigentümer abgeschlossen. Der Einwender verweist auf sein Schreiben vom 16.12.2013, in dem er die Potentialfläche in der Gemarkung Wüsten bereits vorgestellt und sich für die Ausweisung als Windkonzentrationszone eingesetzt hat. Der Einwender formuliert die weitgehende Übereinstimmung der Potenzialflächen 1.4 und 1.5 mit der in seinem Schreiben vom 16.12.2013 vorgestellten Fläche in der Gemarkung Wüsten.

Die Eignung der Potentialfläche 1.4 ergibt sich aus der Darstellung als Potentialflächen, weil harte und weiche Tabukriterien nicht berührt sind. Der Einwender betont die Eignung aufgrund der exponierten Hanglage und der Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/s in 100 m über Grund und bezieht sich dabei auf den Energieatlas NRW von LANUV NRW 2012. Im Vergleich zum übrigen Gebiet Bad Salzuflen liegen günstige Windbedingungen vor. Das Kriterium der Windhöffigkeit als Indiz für die zu erzielenden Energieerträge durch

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.4:

zur Stellungnahme Einwender 1

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der 129. FNP-Änderung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Verhandlungen in Bezug auf konkrete WEA-Vorhaben werden nicht geführt. Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Stromeinspeisung im Stadtgebiet Bad Salzuflen gegeben. Die konkreten Rahmenbedingungen sind jedoch im Einzelfall zu prüfen.

zur Stellungnahme Einwender 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung von Teilbereichen des Stadtgebiets als Potenzialfläche verdeutlicht ihre grundsätzliche Eignung für eine spätere Darstellung als Konzentrationszone. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Potenzialflächen gesammelt, um nachfolgend in der Eignung der Flächen ermittelt, da die Stadt Bad Salzuflen bestrebt ist, möglichst geeignete Flächen als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen.

Zur Windhöffigkeit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur

Windenergieanlagen spricht dem Einwender zufolge für die Ausweisung der Potentialflächen 1.4 als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Der Einwender sieht den Vorteil der Konzentrationswirkung durch die räumlich nahegelegenen WEA-Standorte in Pillenbruch und Welstorf.

Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung betont der Einwender die besondere Gewichtung der eigenen privaten Belange und der der betroffenen Grundeigentümer in der Abwägung. Der erbrachte Zeit- und Kostenaufwand belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung.

Die Bereitschaft der beteiligten Grundeigentümer an der Umsetzung eines Windparkprojektes spricht für die Potentialfläche 1.4 als Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

Der Einwender ersucht darum, die Potenzialfläche 1.4. in der 129. Änderung des FNP als Konzentrationszone für Windenergieanlagen darzustellen.

Im beigefügten Schreiben vom 16.12.2013 informierte der Einwender die Stadt Bad Salzuflen über die eigens ermittelte Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des Einwenders liegt in der Planung und Projektierung von WEA-Vorhaben. Es wird benannt, dass der Einwender das Stadtgebiet hinsichtlich Potentialen zur Nutzung der Windenergie untersucht hat. Abstands- bzw. naturschutzfachliche Belange sowie Infrastrukturtrassen und die Topographie wurden berücksichtigt. Es werden die ermittelten Flächen im Norden von Bad Salzuflen inklusive verschiedener Abstände zur Wohnbebauung vorgestellt. Hierbei wird ein anlagenbezogener Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung angegeben. Des Weiteren wird die lokale Topographie mit leichter Kuppenlage thematisiert, wodurch WEA mit 130 m Höhe wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Fläche böte Raum für 3 bis 4 WEA der MW-Klasse. Vorteilhaft im Sinne einer Konzentrationswirkung und Schonung des Landschaftsbilds ist auch die räumliche Nähe zu den WEA-Standorten in Pillenbruch oder Welstorf. Zudem besteht eine Bereitschaft der Grundeigentümer.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:</u>

Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Die Bezirksregierung Detmold gibt folgende Hinweise: Der Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.201 1 ist zu beachten: „In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutz-

Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Gemäß § 1(7) BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Kommune darf die Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Darstellung der in diesem Bereich ausgewiesenen Potenzialflächen als Konzentrationszonen sind die Ergebnisse der Potenzialflächenuntersuchung, des Artenschutzbeitrags sowie der frühzeitigen Beteiligung maßgeblich.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA*, verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4,

gebieten gemäß §§ 51(2), 53(4) WHG, §§ 14,16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein." Der Bau von WEA ist in der Zone I demnach absolut unzulässig, und für die Zonen II und III wird durchaus ein Verbot angenommen, dies durch eine Einzelfallprüfung im Zuge der Befreiung vom Verbot im atypischen Fall jedoch ausnahmsweise erlaubt werden kann. Nicht etwa eine durch regelmäßige Prüfung aus einer Genehmigungspflicht heraus, sondern durch die Einzelfallprüfung im Befreiungsverfahren. Zuständig ist hier der Kreis Lippe.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wüsten-Talle läuft am 14.05.2015 aus. Für die Neuausweisung wird derzeit auf der Grundlage eines aktuellen Gutachtens ein neues Verfahren durchgeführt.

Der angestimmte Entwurf des neuen Schutzzonenvorschlags zeigt deutliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Zonenabgrenzung. Hiervon wäre die Potentialfläche 1.4 betroffen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Kreis Lippe

Die Fläche 1.4 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wüsten-Talle“, festgesetzt mit Verordnung vom 11. Februar 1975.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber

5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine

der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 1.4

große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Westlich der Fläche befindet sich innerhalb eines Umkreises von 1000 m zur Potenzialfläche ein besetzter Horst des Roten Milans. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss die Fläche gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 37:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – u.a. auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens - die Potenzialfläche 1.4 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen, da sie innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebiets *Wüsten* liegt. Es bestehen außerdem Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Hindernisse.

Potenzialfläche 1.5 (ca. 20,40 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1

Der Einwender formuliert, dass der im Bereich Wüsten/Glimberg dargestellte Suchraum interkommunal (Stadt Vlotho) bewertet und eine gemeindeübergreifende Planung realisiert werden sollte.

Er hat die Fläche für eine Windenergienutzung prüfen lassen und die Rückmeldung erhalten, es lägen die zur Meinungsbildung erforderlichen Fakten und Einschätzungen noch nicht vor. Der Einwender geht durch die vorliegende Planung davon aus, dass diese nun erfolgt ist.

Der Einwender bittet um Prüfung der Realisierbarkeit der Windenergienutzung und der Möglichkeit der Stromeinspeisung an die Stadtwerke Bad Salzuflen bzw. dieses mit der Stadt Vlotho zu verhandeln.

Einwender 2

Der Einwender hat innerhalb der dargestellten Potentialflächen bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. Es wurden auch Nutzungsverträge mit dem Großteil der beteiligten Grundeigentümer abgeschlossen. Der Einwender verweist auf sein Schreiben vom 16.12.2013, in dem er die Potentialfläche in der Gemarkung Wüsten bereits vorgestellt und sich für die Ausweisung als Windkonzentrationszone eingesetzt hat. Der Einwender formuliert die weitgehende Übereinstimmung der Potenzialflächen 1.4 und 1.5 mit der in seinem Schreiben vom 16.12.2013 vorgestellten Fläche in der Gemarkung Wüsten.

Die Eignung der Potentialflächen 1.4 und 1.5 ergibt sich aus der Darstellung als Potentialflächen, weil harte und weiche Tabukriterien nicht berührt sind. Der Einwender betont die Eignung aufgrund der exponierten Hanglage und der Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/s in 100 m über Grund und bezieht sich dabei auf den Energieatlas NRW von LANUV NRW 2012. Im Vergleich zum übrigen Gebiet der Stadt Bad Salzuflen liegen günstige Windbedingungen vor. Das Kriterium der Windhöffigkeit als Indiz für die zu erzielenden Energie-

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.5:

zur Stellungnahme Einwender 1

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der 129. FNP-Änderung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Verhandlungen in Bezug auf konkrete WEA-Vorhaben werden nicht geführt. Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Stromeinspeisung im Stadtgebiet Bad Salzuflen gegeben. Die konkreten Rahmenbedingungen sind jedoch im Einzelfall zu prüfen.

zur Stellungnahme Einwender 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung von Teilbereichen des Stadtgebiets als Potenzialfläche verdeutlicht ihre grundsätzliche Eignung für eine spätere Darstellung als Konzentrationszone. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Potenzialflächen gesammelt, um nachfolgend in der Eignung der Flächen ermittelt, da die Stadt Bad Salzuflen bestrebt ist, möglichst geeignete Flächen als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen.

Zur Windhöffigkeit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur

erträge durch Windenergieanlagen spricht dem Einwender zufolge für die Ausweisung der Potentialflächen 1.4 und 1.5 als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Der Einwender sieht den Vorteil der Konzentrationswirkung durch die räumlich nahegelegenen WEA-Standorte in Pillenbruch und Welstorf.

Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung betont der Einwender die besondere Gewichtung der eigenen privaten Belange und der der betroffenen Grundeigentümer in der Abwägung. Der erbrachte Zeit- und Kostenaufwand belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung.

Gemäß § 1(7) BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Kommune darf die Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen.

Die Bereitschaft der beteiligten Grundeigentümer an der Umsetzung eines Windparkprojektes spricht für die Potentialfläche 1.5 als Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwender ersucht darum, die Potenzialfläche 1.5 in der 129. Änderung des FNP als Konzentrationszone für Windenergieanlagen darzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im beigefügten Schreiben vom 16.12.2013 informierte der Einwender die Stadt Bad Salzuflen über die eigens ermittelte Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des Einwenders liegt in der Planung und Projektierung von WEA-Vorhaben. Es wird benannt, dass der Einwender das Stadtgebiet hinsichtlich Potentialen zur Nutzung der Windenergie untersucht hat. Abstands- bzw. naturschutzfachliche Belange sowie Infrastrukturtrassen und die Topographie wurden berücksichtigt. Es werden die ermittelten Flächen im Norden von Bad Salzuflen inklusive verschiedener Abstände zur Wohnbebauung vorgestellt. Hierbei wird ein anlagenbezogener Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung angegeben. Des Weiteren wird die lokale Topographie mit leichter Kuppenlage thematisiert, wodurch WEA mit 130 m Höhe wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Darstellung der in diesem Bereich ausgewiesenen Potenzialflächen als Konzentrationszonen sind die Ergebnisse der Potenzialflächenuntersuchung, des Artenschutzbeitrags sowie der frühzeitigen Beteiligung maßgeblich.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA*, verwiesen.

Die Fläche böte Raum für 3 bis 4 WEA der MW-Klasse. Vorteilhaft im Sinne einer Konzentrationswirkung und Schonung des Landschaftsbilds ist auch die räumliche Nähe zu den WEA-Standorten in Pillenbruch oder Welstorf. Zudem besteht eine Bereitschaft der Grundeigentümer.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:</u>

Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold – Dez. 33

Die Bezirksregierung Detmold gibt folgende Hinweise: Der Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.201 1 ist zu beachten: „In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutz-

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich

zonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 WHG, §§ 14,16 LWG kommt die Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein." Der Bau von WEA ist in der Zone I demnach absolut unzulässig, und für die Zonen II und III wird durchaus ein Verbot angenommen, dies durch eine Einzelfallprüfung im Zuge der Befreiung vom Verbot im atypischen Fall jedoch ausnahmsweise erlaubt werden kann. Nicht etwa eine durch regelmäßige Prüfung aus einer Genehmigungspflicht heraus, sondern durch die Einzelfallprüfung im Befreiungsverfahren. Zuständig ist hier der Kreis Lippe.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wüsten-Talle läuft am 14.05.2015 aus. Für die Neuausweisung wird derzeit auf der Grundlage eines aktuellen Gutachtens ein neues Verfahren durchgeführt.

Der angestimmte Entwurf des neuen Schutzzonenvorschlags zeigt deutliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Zonenabgrenzung. Hiervon wäre die Potentialfläche 1.5 betroffen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Kreis Lippe

Die Fläche 1.5 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wüsten-Talle“, festgesetzt mit Verordnung vom 11. Februar 1975.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 1.5 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 1.5 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

In der Potenzialfläche befindet sich ein Horst des Roten Milans. Eine aktuelle Brut ist hingegen nicht bekannt. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 38:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 1.5 in der Fassung zur Offenlage als **Konzentrationszone II** für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Allerdings sind ggf. Konflikte in Bezug auf den Artenschutz nicht auszuschließen.

Potenzialfläche 2.1 (ca. 6,20 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Kreis Lippe

Die Fläche 2.1 liegt in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.1:

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 2.1 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten. Darüber hinaus müssen vorraussichtlich erforderliche, umfassende Voruntersuchungen ergeben, dass keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung besteht.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die denkmalgeschützte Kirche in Bergkirchen verwiesen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich der Kirche in Bergkirchen besonders kritisch erachtet.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen (2) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer „weichen Tabuzone“ angezeigt.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 2 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 2 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 39:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 2.1 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone III** für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Allerdings ist bei einer Neuplanung vorraussichtlich ein umfassender Nachweis der hydrogeologischen Unschädlichkeit zu erbringen.

Potenzialfläche 2.2 (ca. 2,40 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 2.2 etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer „weichen Tabuzone" angezeigt.

Kreis Lippe

Die Fläche 2.2 liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.2:

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Ab-

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

wägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 2.2 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten. Darüber hinaus müssen voraussichtlich erforderliche, umfassende Voruntersuchungen ergeben, dass keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung besteht.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die denkmalgeschützte Kirche in Bergkirchen verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich der Kirche in Bergkirchen besonders kritisch erachtet.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 2.2 etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen (2) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer „weichen Tabuzone" angezeigt.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 2.2 darstellt, auszuweisen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 2 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 2 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 40:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 2.2 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone IV** für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Allerdings ist bei einer Neuplanung vorraussichtlich ein umfassender Nachweis der hydrogeologischen Unschädlichkeit zu erbringen und es bestehen möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte.

Potenzialfläche 2.3 (ca. 2,70 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 3:

Es wird gebeten bei der zukünftigen Genehmigung der Potenzialfläche 2.3 zu berücksichtigen, dass dem Einwender durch Verwirbelungen starke Ertragsverluste entstehen können.

Die Potenzialfläche liegt in Hauptwindrichtung zur Anlage des Einwenders. Sollte eine Beeinträchtigung entstehen sieht sich der Einwender gezwungen Regressansprüche zu stellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.3:

zur Stellungnahme Einwender 3

Sollten im Bereich der Potenzialfläche 2.3 weitere Anlagen zur Genehmigung gestellt werden, kann der Einwender im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme geltend machen, sofern durch neu hinzutretende Anlagen unzumutbare Windabschattungen zu befürchten wären. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Betreiber einer Windkraftanlage nicht darauf vertrauen kann, dass die bestehenden örtlichen Windverhältnisse auf Dauer unverändert bleiben; abzuwägen ist daher zwischen dem berechtigten Interesse des Betreibers einer Bestandsanlage an einer Beibehaltung der derzeitigen Ertragslage sowie dem – ebenfalls berechtigten Interesse – eines Antragstellers an der baulichen Nutzung seines Grundstücks. Im Ergebnis wird diese Abwägung regelmäßig dazu führen, dass der Betreiber der schon vorhandenen Anlage sich Abstriche an deren Rentabilität gefallen lassen muss, er jedoch keine Windabschattungen in einem Ausmaß dulden muss, die dazu führen, dass seine Anlage wertlos wird.

Einwender 9

Der Einwender zeigt an, dass die Potenzialfläche 2.3 entfallen sollte.

zur Stellungnahme Einwender 9

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 2.3 etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Kreis Lippe

Die Fläche 2.3 liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 2.3 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten. Darüber hinaus müssen voraussichtlich erforderliche, umfassende Voruntersuchungen ergeben, dass keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung besteht.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die denkmalgeschützte Kirche in Bergkirchen verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich der Kirche in Bergkirchen besonders kritisch erachtet.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 2.3 etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungs-

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen (2) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 2.3 darstellt, auszuweisen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 2 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 2 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

beschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 41:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens und dem dort dokumentierten sehr hohen

Gefährdungspotenzials in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich - die Potenzialfläche 2.3 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Darüber hinaus sprechen auch die geringe Größe, die ungünstige Geometrie und die Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* sowie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gegen eine solche Darstellung.

Potenzialfläche 2.4 (ca. 63,30 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Kreis Lippe

Die Fläche 2.4 liegt in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.4:

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 2.4 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die denkmalgeschützte Kirche in Bergkirchen verwiesen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich der Kirche in Bergkirchen besonders kritisch erachtet.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen (2) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Alte Hansestadt Lemgo

Ein Zusammenhang der Flächen 2.4 und 2.5 ist vor Ort nicht erkennbar, da die Gehölzstrukturen und Infrastruktur eine trennende Wirkung haben.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen wird empfohlen einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen vom 5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung einzuhalten. Da die Potenzialfläche 2.5 in Hauptwindrichtung zur Fläche 2.4 liegt, und die Entfernung zwischen beiden Potenzialflächen etwa 650 m beträgt liegt hier durchaus ein räumlicher Zusammenhang der beiden Flächen vor. Eine mögliche trennende Wirkung durch Gehölzstrukturen und Infrastruktur ist dabei nachrangig.

Die Alte Hansestadt Lemgo plant Ihrerseits Konzentrationsflächen mit Anschluss an die Potenzialflächen 2.4, so dass eine hohe Dichte an Windkraftanlagen an diesem Standort entstehen kann. Daher rät die Alte Hansestadt Lemgo im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen auszuweisen.

Vor dem Hintergrund der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen bezieht die Stadt Bad Salzuflen auch kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen in ihre Planungen ein.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 2 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 2 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

In der bereits ausgewiesenen Zone befindet sich ein Horst des Roten Milans. Eine aktuelle Brut ist nicht bekannt. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss die Fläche gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 42:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Trotz möglicher artenschutzrechtliche Konflikte entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen - als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander - die Potenzialfläche 2.4 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone V** für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 2.5 (ca. 3,50 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Der Einwender zeigt an, dass die Potenzialfläche 2.5 entfallen sollte.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Kreis Lippe

Die Fläche 2.5 liegt in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.5:

zur Stellungnahme Einwender 9

Der Einwender benennt keinen konkreten Grund, der gegen die Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung spricht.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 2.5 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die denkmalgeschützte Kirche in Bergkirchen verwiesen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich der Kirche in Bergkirchen besonders kritisch erachtet.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei der Dorfkirche Bergkirchen (2) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Potenzialfläche 2.5 stellt sich als Einzelstandort dar. Die Alte Hansestadt Lemgo bittet diesen Standort aus der Konzentrationszonenplanung zu streichen. Die Beeinträchtigungen der Ortschaft Istorf sind durch die Potenzialfläche 2.4 und den Bestand bereits vorhanden und sollten nicht durch einen Einzelstandort im Westen erhöht werden.

Ein Zusammenhang der Flächen 2.4 und 2.5 ist vor Ort nicht erkennbar, da die Gehölzstrukturen und Infrastruktur eine trennende Wirkung haben.

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 2.5 darstellt, auszuweisen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen wird empfohlen einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen vom 5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung einzuhalten. Da die Potenzialfläche 2.5 in Hauptwindrichtung zur Fläche 2.4 liegt, und die Entfernung zwischen beiden Potenzialflächen etwa 650 m beträgt liegt hier durchaus ein räumlicher Zusammenhang der beiden Flächen vor.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Vor dem Hintergrund der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen bezieht die Stadt Bad Salzuflen auch kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen in ihre Planungen ein. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 2 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 2 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 43:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 2.5 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone VI** für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 3.1 (ca. 1,20 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 4

Es werden Bedenken gegen die Aufstellung von WEA in der Nähe des Bismarckturms geäußert. Die Aussicht auf die Landschaft wird bereits teilweise durch Bäume verdeckt. Es wird um Einhaltung der Sichtschneisen am Turm gebeten, schließlich wurde der Turm zu dem Zweck errichtet und vor ein paar Jahren renoviert.

Einwender 5

Die Fläche liegt genau vor dem Waldgebiet des Bismarckturms.

In Anbetracht der Tatsache, dass heutige WEA eine Höhe von 150-200 m haben, wäre die Aussicht von der Plattform des Bismarckturms erheblich beeinträchtigt. Touristen und Wanderer, die die Aussicht genießen wollen, werden fragen, wer diese Fehlplanung zu verantworten hat. Der Bismarckturm wurde von der Stadt Bad Salzuflen im Jahr 2004 mit ca.60.000 € + Personalkosten saniert. Der Turm wird mit der Absicht erhalten, dass er in den nächsten Jahrzehnten ein Anziehungspunkt bleibt.

Weiterhin ist das optische Bild in Richtung Hollenstein gestört. Der Anblick des Vierenbergs ist durch die hohen WEA gestört. Es kann nicht Sinn einer vernünftigen Stadtentwicklung sein, das Umfeld eines beliebten und denkmalgeschützten Turmes mit Windrädern zu umstellen.

Ein Gefahrenpunkt an dieser Stelle ist noch zu bemerken: Wenn ein Windrad in Brand gerät, ist ein kontrolliertes Abbrennen der Städtischen Feuerwehr die einzige Möglichkeit. Technische Mittel stehen der Feuerwehr für Löschversuche in dieser Höhe gar nicht zur Verfügung. Der Funkenflug würde in das Waldgebiet übergreifen und ein Waldbrand bei unserer recht häufig vorkommenden

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.1:

zur Stellungnahme Einwender 4

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 5

Eine pauschale Gefährdung für Waldflächen im Umfeld einer WEA besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird einzelfallbezogen sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Ggf. ist aus Brandschutzgründen ein Abstand zum Wald einzuhalten.

Zu den Themen Denkmalschutz und Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Trockenheit wäre eine ökologische Katastrophe.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z.B. Fläche 3.1)

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 3.1; etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

In Bezug auf die Belange der Denkmalpflege ist sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest bei dem Bismarckturm ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 3.1 liegen in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat

Die Potentialfläche 3.1 würde voraussichtlich lediglich Raum für die Errichtung von einer WEA bieten. Falls die Fläche im weiteren Verfahren beibehalten werden soll, wird empfohlen, in der Begründung darzulegen, warum dennoch von einer Konzentrationswirkung auszugehen ist.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 3.1 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf den Bismarckturm in Wüsten, den Katzenturm und die ev.-luth. Erlöserkirche in der Innenstadt verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich des Bismarckturms (3.1) besonders kritisch erachtet.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Die vorgegeben Planungsziele Teil 1.3. (S. 9 der Begründung) sind noch nicht vollständig dargestellt. Dies gilt insbesondere für das Ziel: Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können (s. Potentialfläche 3.1 etc.) bzw. Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen.

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Zur Denkmalschutzthematik ist in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege sicherzustellen, dass Denkmäler nach dem DSchG NW durch WEA optisch nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden bzw. dass WEA die gebotene Achtung gegenüber den Denkmalwerten hat. Es wird auf Rechtsprechungen und Fachliteratur verwiesen. Dies gilt v.a. bei einem Denkmal, das wegen seines architektonischen Konzepts oder der togographischen Situation besonders

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. In der Vorentwurfsfassung der Planung wurden sämtliche Potenzialflächen im FNP dargestellt. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen zu den einzelnen Flächen gesammelt die im Ergebnis dazu führen, dass einige Flächen nicht weiter betrachtet werden. Zum Feststellungsbeschluss der 129. Änderung des FNP verbleiben die Flächen, die am geeignetsten erscheinen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels

empfindlich gegenüber Veränderungen in der Umgebung ist. Davon kann zumindest beim Bismarckturm (3.1) ausgegangen werden; hier ist zumindest die Annahme einer ,,weichen Tabuzone" angezeigt.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 3.1 darstellt, auszuweisen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 3 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 44:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – u.a. auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens und dem dort dokumentierten hohen Gefährdungspotenzials in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich - die Potenzialfläche 3.1 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Darüber hinaus sprechen auch die geringe Größe, die ungünstige Geometrie und die Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* sowie das unmittelbar angrenzende Baudenkmal Bismarkturm gegen eine solche Darstellung.

Potenzialfläche 3.2 (ca. 5,10 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 5

Die Fläche liegt vor dem Waldgebiet des Bismarckturms.

In Anbetracht der Tatsache, dass heutige WEA eine Höhe von 150-200 m haben, wäre die Aussicht von der Plattform des Bismarckturms erheblich beeinträchtigt. Touristen und Wanderer, die die Aussicht genießen wollen, werden fragen, wer diese Fehlplanung zu verantworten hat. Der Bismarckturm wurde von der Stadt Bad Salzuflen im Jahr 2004 mit ca. 60.000 € + Personalkosten saniert. Der Turm wird mit der Absicht erhalten, dass er in den nächsten Jahrzehnten ein Anziehungspunkt bleibt.

Weiterhin ist das optische Bild in Richtung Hollenstein gestört. Der Anblick des Vierenbergs ist durch die hohen WEA gestört. Es kann nicht Sinn einer vernünftigen Stadtentwicklung sein, das Umfeld eines beliebten und denkmalgeschützten Turmes mit Windrädern zu umstellen.

Ein Gefahrenpunkt an dieser Stelle ist noch zu bemerken: Wenn ein Windrad in Brand gerät, ist ein kontrolliertes Abbrennen der Städtischen Feuerwehr die einzige Möglichkeit. Technische Mittel stehen der Feuerwehr für Löschversuche in dieser Höhe gar nicht zur Verfügung. Der Funkenflug würde in das Waldgebiet übergreifen und ein Waldbrand bei unserer recht häufig vorkommenden Trockenheit wäre eine ökologische Katastrophe.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 3.2).

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.2:

zur Stellungnahme Einwender 5

Eine pauschale Gefährdung für Waldflächen im Umfeld einer WEA besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird einzelfallbezogen sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Ggf. ist aus Brandschutzgründen ein Abstand zum Wald einzuhalten.

Zu den Themen Denkmalschutz und Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige

Ebenso liegt die Konzentrationszone 3.2 ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Kreis Lippe

Die Fläche 3.2 liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt auch in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

Böden möglich.

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 3.2 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die Kilian-kirche in Schötmar verwiesen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 3.2 darstellt, auszuweisen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 3 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 45:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 3.2 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 3.3 (ca. 5,70 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:	Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.3:
Einwender 5	**zur Stellungnahme Einwender 5**
Die Fläche 3.3. liegt genau vor dem Waldgebiet des Bismarckturms.	Eine pauschale Gefährdung für Waldflächen im Umfeld einer WEA besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird einzelfallbezogen sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Ggf. ist aus Brandschutzgründen ein Abstand zum Wald einzuhalten.
In Anbetracht der Tatsache, dass heutige WEA eine Höhe von 150-200m haben, wäre die Aussicht von der Plattform des Bismarckturms erheblich beeinträchtigt. Touristen und Wanderer, die die Aussicht genießen wollen, werden fragen, wer diese Fehlplanung zu verantworten hat. Der Bismarckturm wurde von der Stadt Bad Salzuflen im Jahr 2004 mit ca.60.000 € + Personalkosten saniert. Der Turm wird mit der Absicht erhalten, dass er in den nächsten Jahrzehnten ein Anziehungspunkt bleibt.	Zu den Themen Denkmalschutz und Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Weiterhin ist das optische Bild in Richtung Hollenstein gestört. Der Anblick des Vierenbergs ist durch die hohen WEA gestört. Es kann nicht Sinn einer vernünftigen Stadtentwicklung sein, das Umfeld eines beliebten und denkmalgeschützten Turmes mit Windrädern zu umstellen.	
Ein Gefahrenpunkt an dieser Stelle ist noch zu bemerken: Wenn ein Windrad in Brand gerät, ist ein kontrolliertes Abbrennen der Städtischen Feuerwehr die einzige Möglichkeit. Technische Mittel stehen der Feuerwehr für Löschversuche in dieser Höhe gar nicht zur Verfügung. Der Funkenflug würde in das Waldgebiet übergreifen und ein Waldbrand bei unserer recht häufig vorkommenden Trockenheit wäre eine ökologische Katastrophe.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.
Im Weiteren ist die Fläche 3.3. ein beliebtes Gebiet in dem die Greifvögel die aufsteigenden Winde zum Kreisen nutzen und schließlich als Jagdgebiet zur Fütterung ihrer Jungtiere. Dass WEA ein Gefahrenpotential für Greifvögel (Rotmilan usw.) sind, ist bekannt. Tote Greifvögel werden häufig unter WEA gefunden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Darüber hinaus müsste ein Gutachten von der Stadt Bad Salzuflen erstellt werden, welches sicher stellt, das durch die Erdarbeiten für die Fundamente der WEA die Wasserschichten der Grundwasseradern nicht in Mitleidenschaft gezogen oder sogar zerstört werden. Das Austrocknen des nahegelegenen Teichs muss vermieden werden.	Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 3.3 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 3.3).

Ebenso liegt die Konzentrationszone 3.3 ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 3.3 liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 3.3 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 3.3 darstellt, auszuweisen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 3 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 46:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 3.3 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 4.1 (ca. 6,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 6

Weitere WEA würden das Landschaftsbild noch stärker beeinträchtigen. Der Einwender hat bereits Blick auf 3 WEA bei Greste, 3 WEA vor Detmold-Nienhagen und 4 WEA zwischen Lieme und Hagen. Je nach Standort wirken die WEA bei Wüsten auch über den Berg.

Es wird angemerkt, dass die Mehrheit dieser Anlagen einen Großteil des Tages still stehen und somit keine Energie erzeugen.

Ferner ist der Einwender von Hochspannungsleitungen unterschiedlicher Stärke in jeder Richtung umzingelt.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, teilweise mit besonderen Festsetzungen.

In dieser bäuerlichen Idylle sind Einzelgehöfte und Kleinstsiedlungen eingestreut, deren Wohn und Lebensqualität durch den Geräuschpegel und Schattenwurf der WEA beeinträchtigt werden.

Der Erholungswert der Naturlandschaft nahe Bad Salzuflen nimmt ab.

Aufgrund einer besseren Infrastruktur halte ich eine konzentrierte Anlage mit WEA nahe von Gewerbeflächen für sinnvoller. Eine zentrale Einspeisung ins Netz ist dort günstiger.

Der Einwender benennt Wildvögel, Fledermäuse und Vogelflugrouten am Standort, die durch WEA in Kleinstgruppen erheblich gestört würden.

Nachteilig ist, dass die Windenergie keine zuverlässige Energiequelle darstellt. Die hügelige, teils bewaldete Landschaft verhindert: eine gleichmäßige Luftströmung. Strom kann nur bei ausreichend Wind produziert werden. Bei Flaute muss auf andere Energieträger ausgewichen werden, die kostenintensiv bereitgehalten werden müssen. Bei viel Wind kann die Energie nicht gespeichert werden.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.1:

zur Stellungnahme Einwender 6

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen des Anlagenbetreibers hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Hochspannungsleitungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. In diesem Schritt wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der umgebenden Nutzungen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zum Thema Erholungsfunktion der Landschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf die energiepolitischen Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung hat die Stadt keinen Einfluss. Weist sie keine Konzentrationszonen aus, sind Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Des Weiteren wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Winter kann bei ungünstigen Wetterbedingungen in der Nähe von WEA eine Unfallgefahr durch Eiswurf von den Rotorblättern bestehen.

Ein weiterer Punkt ist die Problematik des Löschens im Brandfall.

Der Einwender benennt einen Immobilienwertverlust in der Nähe von WEA. Er hält eine Nutzung sämtlicher Dachflächen für Photovoltaik für unauffälliger.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Eine Nutzung sämtlicher Dachflächen für Photovoltaik wäre unauffälliger, ändert jedoch nichts an der Rechtslage. Nach § 35 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig, d.h. sie könnten verstreut im gesamten Stadtgebiet errichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird diese allgemeine Zulässigkeit auf die im FNP dargestellten Konzentrationszonen beschränkt.

Einwender 9

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 4.1 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

zur Stellungnahme Einwender 9

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 20

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

zur Stellungnahme Einwender 20

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 4.1). Zudem treten schutzwürdige Böden auf, die sich durch ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotential auszeichnen.

Ebenso liegt die Konzentrationszone 4.1 ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.1 liegt in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.1 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 4.1 darstellt, auszuweisen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 4 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 4 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

Zwischen den Flächen 4.1, 4.2, 4.7 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den aufgeführten Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 47:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 4.1 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 4.2 (ca. 37,00 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 6

Weitere WEA würden das Landschaftsbild noch stärker beeinträchtigen. Der Einwender hat bereits Blick auf 3 WEA bei Greste, 3 WEA vor Detmold-Nienhagen und 4 WEA zwischen Lieme und Hagen. Je nach Standort wirken die WEA bei Wüsten auch über den Berg.

Es wird angemerkt, dass die Mehrheit dieser Anlagen einen Großteil des Tages still stehen und somit keine Energie erzeugen.

Ferner ist der Einwender von Hochspannungsleitungen unterschiedlicher Stärke in jeder Richtung umzingelt.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, teilweise mit besonderen Festsetzungen.

In dieser bäuerlichen Idylle sind Einzelgehöfte und Kleinstsiedlungen eingestreut, deren Wohn und Lebensqualität durch den Geräuschpegel und Schattenwurf der WEA beeinträchtigt werden.

Der Erholungswert der Naturlandschaft nahe Bad Salzuflen nimmt ab.

Aufgrund einer besseren Infrastruktur halte ich eine konzentrierte Anlage mit WEA nahe von Gewerbeflächen für sinnvoller. Eine zentrale Einspeisung ins Netz ist dort günstiger.

Der Einwender benennt Wildvögel, Fledermäuse und Vogelflugrouten am Standort, die durch WEA in Kleinstgruppen erheblich gestört würden.

Nachteilig ist, dass die Windenergie keine zuverlässige Energiequelle darstellt. Die hügelige, teils bewaldete Landschaft verhindert: eine gleichmäßige Luftströmung. Strom kann nur bei ausreichend Wind produziert werden. Bei Flaute muss auf andere Energieträger ausgewichen werden, die kostenintensiv bereitgehalten werden müssen. Bei viel Wind kann die Energie nicht gespeichert werden.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.2:

zur Stellungnahme Einwender 6

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen des Anlagenbetreibers hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Hochspannungsleitungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. In diesem Schritt wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der umgebenden Nutzungen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zum Thema Erholungsfunktion der Landschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf die energiepolitischen Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung hat die Stadt keinen Einfluss. Weist sie keine Konzentrationszonen aus, sind Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Des Weiteren wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Winter kann bei ungünstigen Wetterbedingungen in der Nähe von WEA eine Unfallgefahr durch Eiswurf von den Rotorblättern bestehen.

Ein weiterer Punkt ist die Problematik des Löschens im Brandfall.

Der Einwender benennt einen Immobilienwertverlust in der Nähe von WEA. Er hält eine Nutzung sämtlicher Dachflächen für Photovoltaik für unauffälliger.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Eine Nutzung sämtlicher Dachflächen für Photovoltaik wäre unauffälliger, ändert jedoch nichts an der Rechtslage. Nach § 35 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig, d.h. sie könnten verstreut im gesamten Stadtgebiet errichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird diese allgemeine Zulässigkeit auf die im FNP dargestellten Konzentrationszonen beschränkt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH. Es werden zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel benannt. Die 9 betroffenen Versorgungsanlagen sind aufgelistet. Die GASCADE Gastransport GmbH merkt an, dass die Anlagen nur zum Teil im FNP dargestellt sind. Des Weiteren bestehen zwischen der örtlichen Lage und der Darstellung im FNP Abweichungen. Von den Konzentrationszonen 4.2, 4.6, 6.4, 8.1, 8.2 sind unsere Anlagen betroffen. Die Lage der Anlagen ist der Stellungnahme zu entnehmen. Die Anlagen befinden sich mittig eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der kathodisch gegen Korrosion geschützten Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Grundsätzlich weist die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass WEA Abstände von mind. 35 m vom Mastfuß bzw. mind. 10 m vom Fundament zu den o.g. Anlagen einhalten müssen. Die Erdungseinrichtungen der WEA müssen einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mind. 200 m zwischen WEA und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten.

Die GASCADE Gastransport GmbH ist bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die ihre Anlagen kreuzen, zu beteiligen. Die

zur Stellungnahme GASCADE Gastransport GmbH

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen sowie Stationen für den Gastransport werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer WEA bekannt.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Trans-

erforderliche Zuwegung kann sich auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit entstehen. Eine Abstimmung wird als unbedingt erforderlich eingestuft. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über die o.g. Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind vorzulegen.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls vorzulegen. Zum Zweck von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der o.g. Anlagen für GASCADE jederzeit gewährleistet bleiben. Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der o.g. Anlagen dar. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH durch eine gesonderte Anfrage vorzustellen. Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

portfahrzeuge informiert.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Zugänglichkeit seiner Anlagen/Leitungen wird sichergestellt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb:

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 4.2).

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb:

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.2 liegt teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Begatal“, festgesetzt mit Verordnung von 15. Oktober 1976. Ich weise darauf hin, dass der Bereich neu bewertet wurde. Die Fläche würde dann vorwiegend im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung liegen. Genauere Abgrenzungen sind allerdings erst nach Vorlage eines entsprechenden Festsetzungsgutachtens möglich, welches z.Zt. erarbeitet wird.

Sie liegt zudem liegen in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung*

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen *zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.2 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen

mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die Kiliankirche in Schötmar verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

Zwischen den Flächen 4.1, 4.2, 4.7 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 48:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen den überwiegenden Teil der Potenzialfläche 4.2 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone VII** für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 4.3 (ca. 2,90 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 6

Weitere WEA würden das Landschaftsbild noch stärker beeinträchtigen. Der Einwender hat bereits Blick auf 3 WEA bei Greste, 3 WEA vor Detmold-Nienhagen und 4 WEA zwischen Lieme und Hagen. Je nach Standort wirken die WEA bei Wüsten auch über den Berg.

Es wird angemerkt, dass die Mehrheit dieser Anlagen einen Großteil des Tages still stehen und somit keine Energie erzeugen.

Ferner ist der Einwender von Hochspannungsleitungen unterschiedlicher Stärke in jeder Richtung umzingelt.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, teilweise mit besonderen Festsetzungen.

In dieser bäuerlichen Idylle sind Einzelgehöfte und Kleinstsiedlungen eingestreut, deren Wohn und Lebensqualität durch den Geräuschpegel und Schattenwurf der WEA beeinträchtigt werden.

Der Erholungswert der Naturlandschaft nahe Bad Salzuflen nimmt ab.

Aufgrund einer besseren Infrastruktur halte ich eine konzentrierte Anlage mit WEA nahe von Gewerbeflächen für sinnvoller. Eine zentrale Einspeisung ins Netz ist dort günstiger.

Der Einwender benennt Wildvögel, Fledermäuse und Vogelflugrouten am Standort, die durch WEA in Kleinstgruppen erheblich gestört würden.

Nachteilig ist, dass die Windenergie keine zuverlässige Energiequelle darstellt. Die hügelige, teils bewaldete Landschaft verhindert: eine gleichmäßige Luftströmung. Strom kann nur bei ausreichend Wind produziert werden. Bei Flaute muss auf andere Energieträger ausgewichen werden, die kostenintensiv bereitgehalten werden müssen. Bei viel Wind kann die Energie nicht gespeichert

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.3:

zur Stellungnahme Einwender 6

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen des Anlagenbetreibers hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Hochspannungsleitungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. In diesem Schritt wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der umgebenden Nutzungen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zum Thema Erholungsfunktion der Landschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die vorliegende Planung verfolgt u.a. das Ziel, Konzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen auszuweisen. Das in derartigen Bereichen liegende Flächenpotenzial wird jedoch voraussichtlich nicht ausreichen der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf die energiepolitischen Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung hat die Stadt keinen Einfluss. Weist sie keine Konzentrationszonen aus, sind Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Des Weiteren wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

werden.

Im Winter kann bei ungünstigen Wetterbedingungen in der Nähe von WEA eine Unfallgefahr durch Eiswurf von den Rotorblättern bestehen.

Ein weiterer Punkt ist die Problematik des Löschens im Brandfall.

Der Einwender benennt einen Immobilienwertverlust in der Nähe von WEA. Er hält eine Nutzung sämtlicher Dachflächen für Photovoltaik für unauffälliger.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Eine Nutzung sämtlicher Dachflächen für Photovoltaik wäre unauffälliger, ändert jedoch nichts an der Rechtslage. Nach § 35 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig, d.h. sie könnten verstreut im gesamten Stadtgebiet errichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird diese allgemeine Zulässigkeit auf die im FNP dargestellten Konzentrationszonen beschränkt.

Einwender 7	**zur Stellungnahme Einwender 7**
Der Einwender beabsichtigt als Eigentümer auf der Fläche 4.3 eine WEA zu errichten. Es wurde bereits ein Ingenieurbüro mit der Vorplanung zur grundsätzlichen Machbarkeit beauftragt. Der Einwender bittet um Berücksichtigung der Fläche im weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mit dem Standort werden alle Mindestabstände gemäß Kriterienkatalog der Stadt Bad Salzuflen eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ein wirtschaftlicher Betrieb ab einer Nabenhöhe von 100 m ist möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Abstand zum nächsten Immissionsort beträgt 390 m. Ein Nachtbetrieb mit einem Schallleistungspegel von 105,9 dB(A) erfüllt die Vorgaben der TA Lärm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Prüfung der Belange des vorbeugenden Immissionschutzes erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender liefert eine detaillierte Standortbeschreibung mit lokalen Landschaftsbildmerkmalen und einer nahegelegene Hochspannungsfreileitung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Eingriffe in das Landschaftbild werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Er formuliert, dass eine erdrückende Wirkung außerhalb eines Radius der dreifachen Gesamthöhe regelmäßig nicht vorliegt und visualisiert eine geplante dreifache Höhe von 450 m graphisch per Luftbild. Daraus wird gefolgert, dass lediglich zwei Wohnhäuser an der Lemgoer Straße innerhalb dieses Radius liegen. Das südlichere Objekt (400 m entfernt) wird durch vorgelagerte Stallungen und Baumbewuchs sichtverschattet. Das nördlichere Objekt (390 m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Themen Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung wird* verwiesen.

entfernt) ist in Richtung geplanter WEA durch südliche Gehöfte und westlichen Baumbestand abgeschirmt. Es ist davon auszugehen, dass die Strukturen auf Grund ihrer Wirkung zu einer Entlastung einer optischen Wirkung der planten WEA beitragen und eine erdrückende Wirkung nicht vorliegt.

Vorbehaltlich der Untersuchungen zu Umwelt und Natur, Landschaftsbild, Immissionsschutz und einer erdrückenden Wirkung (Genehmigungsantrag nach BImSchG), liegen keine Gründe gegen das geplante Vorhaben vor. Die Ausweisung der Potenzialfläche wird empfohlen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 4.3).

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.3 liegt in der Zone III A in unmittelbarer Nähe der Zone II des Wasserschutzgebietes „Begatal“, festgesetzt mit Verordnung von 15. Oktober 1976.

Sie liegt zudem in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.3 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 4 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 4 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

Zwischen den Flächen 4.3, 6.2, 6.3 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt alle innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 49:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und Abstandserfordernissen zur L 712 gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 4.3 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 4.4 (ca. 5,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 8

Eine Ausweisung der Potentialfläche 4.4 wird zu einer erheblichen Belastung der unter Denkmalschutz stehen Hofanlage „Gut Volkshausen" führen. Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt es sich um ein „Baudenkmal von örtlicher Bedeutung" welches von 2012-2015 aufwendig denkmalgerecht saniert wurde. Mit einer Ausweisung der Gebiete 4.6, 4.5 und 4.4 käme es zu einer Einkreisung des Denkmals von nahezu allen Seiten bei sehr geringen Abstandsflächen. Vor allem der Umstand, dass die Potentialflächen südlich des Denkmals liegen und somit den Blick auf das Denkmal nachhaltig beeinträchtigen, ist als problematisch zu bewerten. Würden hingegen Flächen oberhalb (nördlich) ausgewiesen, käme es nicht zu einer derartig starken Überstrahlung des Denkmals.

Einwender 9

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 4.4 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.4:

zur Stellungnahme Einwender 8

Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 9

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 20

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

zur Stellungnahme Einwender 20

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialflächen 4.4).

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.4 liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.4 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in

dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 4.4 darstellt, auszuweisen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 4 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 4 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 50:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen aufgrund der geringen Größe und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 4.4 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 4.5 (ca. 6,40 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 8

Eine Ausweisung der Potentialfläche 4.5 wird zu einer erheblichen Belastung der unter Denkmalschutz stehen Hofanlage „Gut Volkshausen" führen. Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt es sich um ein „Baudenkmal von örtlicher Bedeutung" welches von 2012-2015 aufwendig denkmalgerecht saniert wurde. Mit einer Ausweisung der Gebiete 4.6, 4.5 und 4.4 käme es zu einer Einkreisung des Denkmals von nahezu allen Seiten bei sehr geringen Abstandsflächen. Vor allem der Umstand, dass die Potentialflächen südlich des Denkmals liegen und somit den Blick auf das Denkmal nachhaltig beeinträchtigen, ist als problematisch zu bewerten. Würden hingegen Flächen oberhalb (nördlich) ausgewiesen, käme es nicht zu einer derartig starken Überstrahlung des Denkmals.

Einwender 9

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 4.5 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.5:

zur Stellungnahme Einwender 8

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 9

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 20

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

zur Stellungnahme Einwender 20

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 4.5).

Ebenso liegt die Konzentrationszone 4.5 ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.5 liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich

Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.5 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 4.5 darstellt, auszuweisen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 4 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 4 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 51:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen aufgrund der geringen Größe und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/ grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 4.5 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 4.6 (ca. 37,30 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 8

Eine Ausweisung der Potentialfläche 4.6 wird zu einer erheblichen Belastung der unter Denkmalschutz stehen Hofanlage „Gut Volkshausen" führen. Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt es sich um ein „Baudenkmal von örtlicher Bedeutung" welches von 2012-2015 aufwendig denkmalgerecht saniert wurde. Mit einer Ausweisung der Gebiete 4.6, 4.5 und 4.4 käme es zu einer Einkreisung des Denkmals von nahezu allen Seiten bei sehr geringen Abstandsflächen. Vor allem der Umstand, dass die Potentialflächen südlich des Denkmals liegen und somit den Blick auf das Denkmal nachhaltig beeinträchtigen, ist als problematisch zu bewerten. Würden hingegen Flächen oberhalb (nördlich) ausgewiesen, käme es nicht zu einer derartig starken Überstrahlung des Denkmals.

Einwender 9

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 4.6 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.6:

zur Stellungnahme Einwender 8

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 9

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 10	zur Stellungnahme Einwender 10
Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.	Größere pauschale Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freude an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

macht mich krank." für passender. Im Falle der Beibehaltung der Planung will der Einwender sich für die Verbreitung des Slogans einsetzen und damit den Fremdenverkehr beeinflussen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtlich Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung mit größeren Abstandsregelungen (> 500 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind

Der Einwender fordert, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der Einwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt die Stadt das Ziel, eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit verstreut liegenden Windenergieanlagen zu vermeiden. Somit beschränken sich die direkten Auswirkungen auf Teilräume der Stadt Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwand einer Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Durch die vorliegende Planung handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet als Konzentrationszonen in FNP darstellt und somit

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Einwender 11

Der Einwender moniert die bundesweit geringsten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Sie sind für ihn nicht hinnehmbar.

Wenn Bad Salzuflen weiterhin die Bezeichnung „Bad“ führen möchte, sollten Sie darauf hinwirken, dass sie diesem Anspruch gerecht wird. Touristen, Kurgäste und Bürger haben ihm zu Folge ein Anrecht darauf, dass die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten bleibt.

Der Einwender verweist auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Planung mit größeren Abständen (min. 450 m im Außenbereich). Bad Salzuflen sollte sich nicht hinter einer potenziellen Angreifbarkeit des FPN verschanzen sondern aktiv eine bürgerverträgliche Lösung anstreben.

den überwiegenden Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freihält.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 11

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können, kann ein Abstand von 300 m im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes begründet werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -größe etc. nicht feststehen, werden die verbindlichen Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhin-

derungsplanung. Der Windenergie würde im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender mutmaßt, dass bereits Absprachen getroffen wurden. Es wird gefordert, darauf hinzuwirken, dass Bad Salzuflen einer möglichst geringen Belastung durch WEA ausgesetzt wird.

Der Einwand hinsichtlich bestehender Absprachen wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Durch die vorliegende Planung werden Windenergieanlagen in Teilbereichen des Stadtgebiets gebündelt. Auf diese Weise wird eine „Verspargelung“ des gesamten Stadtgebiets vermieden.

Der Einwender befürchtet die Zerstörung des privaten Lebensmittelpunkts, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Einbußen an Lebensqualität und Naturnähe. Er weist darauf hin, dass zur Potenzialfläche 5.2 keine 400 m und zur Potenzialfläche 4.6 keine 250 m Abstand eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

An Ruhe und Erholung wäre nicht mehr zu denken. Es wird die Schall- und Infraschallproblematik, die Zerstörung der Landschaft und Naturräume vorgebracht. Der Einwender fordert alles zu unternehmen, um den Bau von WEA zu verhindern. Es bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten an, die bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering. Es wird ein Mindestabstand von 500 m bei einer einzelnen WEA und bei mehreren ein Abstand von 600 m gefordert. Er befürchtet eine Belastung durch permanente Geräusche, v.a. nachts, wenn Umweltgeräusche fehlen. Zudem thematisiert er den Infraschall. Die Belastung wird als zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig empfunden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Des Weiteren kritisiert er die Schattenwurfproblematik. Er rechnet nicht damit, dass Betreiber WEA für so lange abschalten, um die rechtlich zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den WEA Betrieb unrentabel. Ein sog. Disko-Effekt wäre zu befürchten. Der Einwender wird der Stadt Bad Salzuflen vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben. Er bewertet dies als Armutszeugnis. Die Fläche ist für WEA ungeeignet.

Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt das Risiko durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Dies sollte in der Planung berücksichtigt und Mindestabstände gutachterlich ermittelt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird angeführt, dass in Papenhausen eine erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit als in umliegenden Ortsteilen besteht. Die höchste Konzentration von Einschlägen liegt im Bereich Düsternsiek und im südlichen Bereich der Straße Papenhausen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender und sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile bis 900 m schleudern. Es wird gefordert, dies in der Planung durch eine Abstandsregelung von min. 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auf für die Rotoren zu berücksichtigen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Die Potenzialfläche wird von rechtlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Abschaltungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Landschaft zu schützen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstücks-

bewahrt werden.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Einwender 20

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH. Es werden zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel benannt. Die 9 betroffenen Versorgungsanlagen sind aufgelistet. Die GASCADE Gastransport GmbH merkt an, dass die Anlagen nur zum Teil im FNP dargestellt sind. Des Weiteren bestehen zwischen der örtlichen Lage und der Darstellung im FNP Abweichungen. Von den Konzentrationszonen 4.2, 4.6, 6.4, 8.1, 8.2 sind unsere Anlagen betroffen. Die Lage der Anlagen ist der Stellungnahme zu entnehmen. Die Anlagen befinden sich mittig eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der kathodisch gegen Korrosion geschützten Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Grundsätzlich weist die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass WEA Abstände von mind. 35 m vom Mastfuß bzw. mind. 10 m vom Fundament zu

eigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 20

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

zur Stellungnahme GASCADE Gastransport GmbH

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen sowie Stationen für den Gastransport werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer WEA bekannt.

den o.g. Anlagen einhalten müssen. Die Erdungseinrichtungen der WEA müssen einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mind. 200 m zwischen WEA und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten.

Die GASCADE Gastransport GmbH ist bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die ihre Anlagen kreuzen, zu beteiligen. Die erforderliche Zuwegung kann sich auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit entstehen. Eine Abstimmung wird als unbedingt erforderlich eingestuft. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über die o.g. Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind vorzulegen.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge informiert.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls vorzulegen. Zum Zweck von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der o.g. Anlagen für GASCADE jederzeit gewährleistet bleiben. Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der o.g. Anlagen dar. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH durch eine gesonderte Anfrage vorzustellen. Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Zugänglichkeit seiner Anlagen/Leitungen wird sichergestellt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Böden auftreten, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig klassifiziert wurden (z. B. Potentialfläche 4.6).

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Ebenso liegt die Konzentrationszone 4.6 ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.6 liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich Wald, darüber hinaus grenzen auch Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.6 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 4.6.

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 4 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert unter-

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Umfeld von Suchraum 4 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

Zwischen den Flächen 4.6, 5.2, 5.4, 6.1 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 52:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen u.a. aufgrund der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 4.6 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 4.7 (ca. 1,70 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 4.7 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Einwender 20

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.7:

zur Stellungnahme Einwender 9

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 20

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es treten schutzwürdige Böden auf, die sich durch ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotential auszeichnen.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Planzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 4.7 liegt in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Die Potentialfläche 4.7 würde voraussichtlich lediglich Raum für die Errichtung von einer WEA bieten. Falls die Fläche im weiteren Verfahren beibehalten werden soll, wird empfohlen, in der Begründung darzulegen, warum dennoch von einer Konzentrationswirkung auszugehen ist.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 4.7 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Die Stadt Bad Salzuflen bezweckt eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung. Auch mehrere Einzelanlagen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, können eine (mehrkernige) Konzentrationszone darstellen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 4.7

dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 4 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Im Umfeld von Suchraum 4 (Bergkirchen, Kahle Berg, Volkhausen, Hündeserberg) soll seit mehreren Jahren ein Uhu brüten. Der genaue Standort wird nicht angegeben.

Zwischen den Flächen 4.1, 4.2, 4.7 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 53:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen u.a. aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/ grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 4.7 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Es bestehen außerdem möglicherweise auch artenschutzrechtliche Konflikte.

Potenzialfläche 5.1 (ca. 1,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Für den Ortsteil Papenhausen hat die Dorfgemeinschaft Papenhausen für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil und seine Umgebung ein Konzept zur Dorfentwicklung in Auftrag gegeben, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteils Papenhausen mit dem Zentrum des denkmalgeschützten Rittergutes Papenhausen und der 1000-jährigen Eiche (Naturdenkmal) sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft entwickeln, fördern und pflegen. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich von Papenhausen und Umgebung soll zur Stärkung der Naherholung für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt werden, um die landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben. Das Konzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung und der Politik im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag im FNP Berücksichtigung finden.

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 5.1 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.1:

zur Stellungnahme Einwender 9

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt

Die Potenzialfläche 5.1 liegt im Bereich der Hochspannungsleitung und zerschneidet den Waldbiotopverbund, bildet ein Gefahrenpotenzial für Waldbrand und kann im Rahmen der mehrmals im Jahr erforderlichen Kontrollflüge im Rahmen der Wartungsarbeiten zu schweren Unfällen führen. Die exponierte Stellung der geplanten Vorrangfläche auf dem Kamm des Lipper Bergrückens würde die Sichtverbindung auf das Werretal und die Silhouette des Bergkammes nachhaltig stören. Die Potenzialfläche beeinträchtigt und gefährdet die dort angrenzende Wohnsiedlung auf Lemgoer Stadtgebiet. Der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung ist zu klein (< 300m) und nicht berücksichtigt. Ferner weist der Landschaftsplan Bad Salzuflen einen besonders schützenswerten Bereich für das vorhandene Gewässer und das Quellgebiet aus. In unmittelbarer Nähe verläuft der regional bedeutsame Wanderweg X9. Dieser würde durch WEA sehr beeinträchtigt und in seinem Wert wegen der gestörten Sichtbeziehung gemindert.

Die Fläche 5.1 ist wegen starker Ostwinde (Tunnelwirkung) immissionsmäßig nicht zulässig. Die Fläche wird abgelehnt.

Die Flugroute von Zugvögeln im Bereich Papenhausen würde durch WEA gefährdet. Der Einwender verweist auf die Stadt Rinteln, die aufgrund dessen eine Vorrangfläche streichen musste. Er äußert zudem Bedenken im Hinblick auf seltene Vogelarten und weist auf die Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume gemäß Landschaftsschutzplan hin.

keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Erforderliche Abstände zu Hochspannungsleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Zum Thema der Brandgefahr wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Zur Offenlage werden die Abstände zwischen den Wohnnutzungen im Außenbereich und den Konzentrationszonen nochmals überprüft.

Zum Thema Sichtverbindungen und Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zum Thema Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle

genommen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender. Im Falle der Beibehaltung der Planung will der Einwender sich für die Verbreitung des Slogans einsetzen und damit den Fremdenverkehr beeinflussen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtlich Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung mit größeren Abstandsregelungen (> 500 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt die Stadt das Ziel, eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit verstreut liegenden Windenergieanlagen zu vermeiden. Somit beschränken sich die direkten Auswirkungen auf Teilräume der Stadt. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der Einwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorge-

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

pflicht nicht nachkommt.

Der Einwand einer Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Durch die vorliegende Planung handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet als Konzentrationszonen in FNP darstellt und somit den überwiegenden Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freihält.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Für jedermann leicht nachprüfbar sind sie über die Aufzeichnungen der über 135 m hoch gelegenen Wetterstation Bad Salzuflen. In Anbetracht der mangelhaften Windhöffigkeit und den übertrieben gut dargestellten Werten schließt der Einwender, dass die Bürger in die Irre geführt werden sollen. Ihm liegt für den Bereich Papenhausen die Bewertung eines öbuv Sachverständigen mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor, als der Planung zugrunde liegt. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten kann er nachweisen, dass die Stadt sehenden Auges von falschen Planungsgrundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke WEA zu errichten ist bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Der Einwender mutmaßt, dass diese über eine Strompreiserhöhung finanziert werden sollen. Es wird nicht einmal ein geringer Gewinn zu erzielen sein. Weiter betont er, geht es allein darum, Strompreiserhöhungen zu rechtfertigen. Die überschuldete Stadt Bad Salzuflen ist verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu

Zur Thematik der gesetzlich geschützten Biotope wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und

berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 11	zur Stellungnahme Einwender 11
Der Einwender moniert die bundesweit geringsten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Sie sind für ihn nicht hinnehmbar.	Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können, kann ein Abstand von 300 m im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes begründet werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -größe etc. nicht feststehen, werden die verbindlichen Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Wenn Bad Salzuflen weiterhin die Bezeichnung „Bad“ führen möchte, sollten Sie darauf hinwirken, dass die diesem Anspruch gerecht wird. Touristen, Kurgäste und Bürger haben ihm zu Folge ein Anrecht darauf, dass die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten bleibt.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.
Der Einwender verweist auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Planung mit größeren Abständen (min. 450 m im Außenbereich). Bad Salzuflen sollte sich nicht hinter einer potenziellen Angreifbarkeit des FPN verschanzen sondern aktiv eine bürgerverträgliche Lösung anstreben.	Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Der Windenergie würde im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender mutmaßt, dass bereits Absprachen getroffen wurden. Es wird gefordert, darauf hinzuwirken, dass Bad Salzuflen einer möglichst geringen Belastung durch WEA ausgesetzt wird.

Der Einwand hinsichtlich bestehender Absprachen wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Durch die vorliegende Planung werden Windenergieanlagen in Teilbereichen des Stadtgebiets gebündelt. Auf diese Weise wird eine „Verspargelung“ des gesamten Stadtgebiets vermieden.

Der Einwender befürchtet die Zerstörung des privaten Lebensmittelpunkts, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Einbußen an Lebensqualität und Naturnahe.

An Ruhe und Erholung wäre nicht mehr zu denken. Es wird die Schall- und Infraschallproblematik, die Zerstörung der Landschaft und Naturräume vorgebracht. Der Einwender fordert alles zu unternehmen, um den Bau von WEA zu verhindern. Es bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten an, die bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering. Es wird ein Mindestabstand von 500 m bei einer einzelnen WEA und bei mehreren ein Abstand von 600 m gefordert. Er befürchtet eine Belastung durch permanente Geräusche, v.a. nachts, wenn Umweltgeräusche fehlen. Zudem thematisiert er den Infraschall. Die Belastung wird als zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig empfunden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Des Weiteren kritisiert er die Schattenwurfproblematik. Er rechnet nicht damit, dass Betreiber WEA für so lange abschalten, um die rechtlich zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den WEA Betrieb unrentabel. Ein sog. Disko-Effekt wäre zu befürchten. Der Einwender wird der Stadt Bad Salzuflen vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben. Er bewertet dies als Armutszeugnis. Die Fläche ist für WEA ungeeignet.

Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt das Risiko durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Dies sollte in der Planung berücksichtigt und Mindestabstände gutachterlich ermittelt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird angeführt, dass in Papenhausen eine erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit als die umliegenden Ortsteile besteht. Die höchste Konzentration von Einschlägen liegt im Bereich Düsternsiek und im südliche Bereich der Straße Papenhausen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

Ein brennender und sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile bis 900 m schleudern. Es wird gefordert, dies in der Planung durch eine Abstandsregelung von min. 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auf für die Rotoren zu berücksichtigen.

sen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Die Potenzialfläche wird von rechtlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Abschaltungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 12

Der Einwender moniert die Abstände von 300 m zwischen >200 m hohen WEA und der Wohnbebauung im Außenbereich für den Ortsteil Papenhausen. Er führt diesbezüglich unter Verweis auf die Anlage 1 der Begründung zum FNP (S.12) an, dass es sich bei Papenhausen um einen Ortsteil handelt und die Abstände demzufolge mit 500 m bemessen werden müssen.

Die Potenzialfläche 5.1 liegt ausnahmslos im Wasserschutzgebiet. Durch den Aufbau und die Nutzung, können wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen und das Grundwasser verseuchen. Da der Einwender sein Trinkwasser, wie viele Anwohner in Papenhausen, aus einem Brunnen bezieht, ist er auf die Einhaltung der Schutzzonen erheblich angewiesen.

Wenn eine WEA in Brand geraten sollte, kann sie nicht gelöscht werden. Da lokal eine erhöhte Blitzeinschlagquote besteht, sorgt sich der Einwender

Ein weiteres Hemmnis stellt die Tatsache dar, dass der Ortskern, das Landgut Papenhausen sowie der Bereich hinter dem eigenen Grundstück als Biotope gelten, in denen u.a. geschützte Vogelarten nisten. Der Einwender geht davon aus, dass die Biotope ausgewiesen wurden, da lokal eine Zugvogelschneise besteht. Er formuliert Artenschutzbelange. Z.B. fliegen Milane in alle Richtungen und nicht wie bei der Bürgerversammlung angedeutet, nur in eine Richtung. Dies müsste offiziell geprüft werden. Zudem wird der Schutz von Fledermäusen und Waldkäuzen betont

zur Stellungnahme Einwender 12

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Abstandsregelung liegen die Darstellungen des geltenden FNP zu Grunde. Dort wird Papenhausen nicht als Siedlungsbereich dargestellt, folglich sind die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender legt eine Auflistung der durch WKA getöteten Vögel bei.

Der krankmachende Lärm- und Infraschall wird vernachlässigt.

Das Grundstück des Einwenders wurde unter erheblichen finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes bepflanzt und Nistkästen montiert. In der Gegend sind eine unberührte Natur, Ruhe und Frieden zu finden. Der Erholungswert wird betont sowie der Wissenstransfer, indem Kinder die heimatliche Flora und Fauna kennenlernen. Eine Verbundenheit zu Natur und Umwelt führt zu einer Verbundenheit zu Region und Staat.

Der Einwender erwartet, dass für den Landschafts- und Artenschutz Sorge getragen wird. Er bedauert, dass 200 m hohe WEA in ein unberührtes Gebiet, mitten in den Ortsteil gestellt werden sollen, der durch Abriss alter Gebäude schon stark zerrissen wurde. Er empört sich über den Umgang mit den Einwänden der Bürger und fühlt sich in seinen Bedenken nicht ernst genommen. Diesen Vorwurf adressiert er an den Bürgermeister und hinterfragt dessen Motive. Er fühlt sich als Bürger Wirtschaftsinvestoren schutzlos ausgeliefert. Die Planung setzt er in Bezug zur Parteizugehörigkeit des Bürgermeistes. Er hinterfragt den Sinn sich an Kommunalwahlen zu beteiligen.

Der Einwender benennt die überall präsente WEA-Lobby und diskutiert, ob Politiker die Interessen der Bürger oder der Wirtschaft verfolgen. Er formuliert, dass Lebensgefahren (z.B. durch Infraschall) für Mensch und Tier in Kauf genommen werden und sich die Politik der Verantwortung verschließt, indem vorgeschoben wird, dass keine Handhabe besteht. Der Einwender moniert, dass das Risiko individualisiert wird und Bürger für ihre Gesundheit selbst aufkommen müssen. Er fühlt sich geschädigt, enteignet und entmündigt. Es wird unterstellt, dass sich bequeme Entschuldigungen für gesundheitliche Probleme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die Einwendungen der Bürger werden ernst genommen und in die Abwägung eingestellt. Ziel der Beteiligung ist es bisher unbekannte Informationen zu erhalten, um im Ergebnis die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung auswählen zu können.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes sowie der aktuellen Rechtsprechung sind die gewählten Stadtvertreter um einen bestmöglichen Ausgleich der Interessenlagen bemüht und wägen die vorgetragenen Belange sorgfältig ab.

finden und kritisiert, dass als Todesursache der Einfluss von WEA nicht in Betracht gezogen wird.

Der Einwender betont nachdrücklich, dass die Interessen der Bürger nicht berücksichtigt werden, weil monetäre Argumente zählen und zweifelt an der Berücksichtigung dieser Eingabe bzw. an dem Einfluss auf die Flächenentscheidung. Es wird an die Einflussmöglichkeit der Kommunalpolitik appelliert.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Einwand, monetäre Argumente zählten mehr als Bürgerinteressen, wird zurück gewiesen.

Einwender 14

Es wird Stellung genommen zu Flugsicherheitsabständen von Hochvolt-Freileitungstrassen zu WEA und ausgeführt, dass für die Überwachung von Stromtrassen und Montagearbeiten heutzutage Hubschrauber eingesetzt werden, ebenso für Freischneidearbeiten von Waldrändern im Trassenverlauf mittels einer Vertikal-Kreissäge. Sicherheitsabstände zu potentiellen Flughindernissen orientieren sich im Rahmen solcher Arbeitsflüge an der durchzuführenden Aufgabe und der lokalen Wettersituation. Üblicherweise existiert für Arbeitsflüge in ca. 30 m Höhe entlang von Kabeltrassen eine Fluggasse für Schwebeflüge von min. 30 m Breite zu potentiellen Hindernissen, wie z.B. Hochwald (25 m Wuchshöhe). Dies entspricht ca. der 2-fachen Gesamtlänge der üblicherweise eingesetzten Hubschraubertypen. Bei notwendigen Drehmanövern bleibt ein Sicherheitsabstand von je 7 m zum stromführenden Kabel bzw. zu potentiellen Hindernissen. Hinsichtlich seitlicher Flugsicherheitsabstände von WEA zu o.g. Fluggassen an Stromtrassen sollten Erfahrungen aus Versorgungs- bzw. Rettungsflügen zu/von Offshore-Windparks berücksichtigt werden. In einer Entfernung von rund 100 m leeseitig einer WEA treten erhebliche Turbulenzen auf, die vom Hubschrauberpiloten Flugmanöver verlangen. Um fliegerisch anspruchsvolle Arbeitsflüge im Schwebeflug entlang von Stromtrassen sicher ausführen zu können, sollte zu WEA ein Sicherheitsabstand von > 200 m beidseits der Leitungstrassenachse eingehalten werden. Die östlich der Leitungstrasse "Am Kahlen Berge" geplanten Potentialflächen sind wegen ungenügendem Sicherheitsabstand nicht geeignet.

zur Stellungnahme Einwender 14

Erforderliche Abstände zu Höchstspannungsleitungen, auch im Hinblick auf deren Unterhaltung, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Einwender 15

1. Der Einwender versteht die beabsichtigte Änderung des FNP dahingehend, dass es Ziel ist, eine sog. „Verspargelung" der Landschaft zu verhindern und WEA nur an bestimmten Stellen konzentriert zuzulassen und so das übrige Stadtgebiet zu schonen.

zur Stellungnahme Einwender 15

Der Einwender hat die Zielsetzung der Konzentrationszonenplanung korrekt aufgefasst. Die Anregung wird bestätigt.

2. Ausgehend davon wäre es widersinnig kleinteilige Potentialflächen auszuweisen und hierdurch gerade im Bereich Papenhausen das Landschaftsbild zu zerstören. Die Potentialflächen sind als zu vernachlässigen angesehen.

3. Gemäß der Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brokmann zählen zu den harten Tabukriterien u.a. Waldflächen und Naturschutzgebiete, wobei betont wird, das Bad Salzuflen relativ waldarm ist und der Bestand deutlich unter dem NRW-Durchschnitt liegt. Im Bereich Papenhausen liegen jedoch Waldflächen, die aufgrund ihres geringeren Vorkommens nicht noch durch WEA im Landschaftsbild beeinträchtigt werden sollten. Dies gilt umso mehr, als sich dort nicht nur ein geschützter Wanderweg sowie die durch den Kreis geschützte Lippische Allee (Papenhauser Straße) befindet. Daneben befindet sich in dem Bereich Papenhausen das Denkmal Rittergut Papenhausen sowie als Naturdenkmal eine der ältesten Eichen Deutschlands. Mit diesen Gegebenheiten und dem bekannten Reiterhof hat Papenhausen Erholungsgebietscharakter und eine Bedeutung für die Stadt Bad Salzuflen, die maßgeblich vom Fremdenverkehr bestimmt wird. Insoweit ist neben den Ausführungen der harten Tabukriterien in der Ausarbeitung Kortemeier/Brokmann auch auf den gemeinsamen Erlass der NRW-Ministerien betreffend die Planung und Genehmigung von WEA vom 11.07.2011 zu verweisen. Dieser sieht unter Ziff. 8.2.1 vor, dass der Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz maßgeblich zu beachten ist, insbesondere unter gesteigerten Abstandsflächen.

4. Nach Kortemeier/Brokmann ist ein Abstand von 300 m von jeglicher Wohnbebauung einzuhalten - auch im Außenbereich und bei Splittersiedlung. Dieser Abstand vergrößert sich bei mehreren WEA, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt die Potentialflächen im Suchraum 5 (Papenhausen) als deutlich zu klein und ungeeignet beurteilt werden müssen. Denn dies führt letztlich dazu, dass allenfalls wenige WEA in Betracht kämen, was gerade dem Konzentrationsaspekt der Planung zuwider liefe.

5. Es wird beanstandet, dass nicht genau erkenntlich ist, wie sich die Potentialflächen im Raum Papenhausen abgrenzen. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, auf welchen Grundbesitz sich die Planungen tatsächlich beziehen, v.a. lassen sich keine Flurstücke und Lagen erkennen, was ausdrücklich gerügt wird. Es wird angeregt die Fläche nicht im FNP auszuweisen.

Einwender 16

Es wird betont, dass die Birkenallee der Papenhauser Straße zum Projekt

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

Zum Thema Landschaftsbild, auch bezogen auf die Erholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Schutz denkmalgeschützter Objekte wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen dargestellt. Der Stadt ist nicht bekannt, wie viele Windenergieanlagen in diesen Windvorranggebieten errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden, bezogen auf die Anlagenzahl, deren Immissionsverhalten etc., Mindestabstände definiert. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis werden, egal ob eine WEA errichtet wird oder mehrere, sichergestellt.

Die Potenzialflächen wurden auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ermittelt und anschließend auf eine eingescannte Plankarte des wirksamen Flächennutzungsplans übertragen. Dieses Planwerk gibt den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange erste Hinweise bzgl. einer möglichen Betroffenheit. Ob die Flächen einzelner Bürger bzw. TÖB von der Planung betroffen sind, kann durch Nachfrage bei der Stadtverwaltung geklärt werden. Dort wird detaillierteres Kartenmaterial zur Einsichtnahme bereitgehalten.

zur Stellungnahme Einwender 16

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

„Lippische Alleenstraßen" des Kreises Lippe gehört. Weiter werden der alte Mühlenteich, die 600 Jahre alte Eiche im Düsternsiek (Naturdenkmal) und vorkommende Tierarten (Fasan, Hase, Reh, Roter Milan, Uhu, Fischreiher, Fledermäuse etc.) thematisiert. Über Papenhausen verlaufen Vogelfluglinien und die Wälder gehören zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet.

Es wird der Erholungswert vorgebracht und argumentiert, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder Landschaftsschutzgebiete wichtig sind, ebenso wie die optische und akustische Ruhe. Die Landschaft Papenhausens wird als sehr naturnah und erhaltenswert charakterisiert. Das Staatsbad setzt Schwerpunkte im Bereich Tourismus, Erholung, Wellness. Ziel sollte ein behutsamer Umgang mit Mensch und Natur sein. Papenhausen wird zum Radwandern oder als Urlaubsziel (Ferienpferdehof) genutzt. Oberhalb des Ortes verläuft der Wanderweg „Hansaweg X9" und neben den Naturdenkmalen gibt es das denkmalgeschützte Försterhaus auf dem Rittergut. Der Mühlenteich am Rittergut soll der älteste Mühlenteich Lippes sein. Papenhausen hat kulturhistorisch etwas zu bieten. Es wird eine potenzielle gewerbliche Nutzung als Ferienwohnung thematisiert. Mit Verweis auf das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Bad Salzuflen 2020+ von 2010, das Orientierungsrahmen für die Neuaufstellung des FNP sein soll, werden die Vorteile Papenhausens als Erholungsgebiet anerkannt. Papenhausen wird beschrieben als „naturnahe Grünfläche mit Ausgleichsfunktion" und „besonders geschützter Bereich von Natur und Landschaft". Es wird gebeten in Erwägung zu ziehen, Papenhausen als Erholungsort und Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln und davon abzusehen WEA aufzustellen. Hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes wird um die Erfassung der Vogelpopulation (Rast-, Gast- und Brutvögel) und der Fledermäuse in Papenhausen gebeten, um ggf. Schutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten frühzeitig festzulegen.

Es wird das Konzept zur Dorfentwicklung und die Gründung einer „Dorfgemeinschaft Papenhausen" vorgebracht.

Der Einwender hinterfragt, ob ein Gesundheits- und Erholungsstandort wie Bad Salzuflen überhaupt WEA in so großem Rahmen bauen muss. Er verweist auf Städte, die sich ganz dagegen entschieden und sich erfolgreich gewehrt haben, weil sie um ihren Status als Erholungsort fürchteten. Es wird auf Tourismusforschungsinstitute verwiesen, die den Verzicht auf Urlaub in mit WEA bebauten Gebieten ermittelt. Der Wert liegt bei 15-22 %.

Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Thema der Naherholungsfunktion und landschaftsbasierter Tourismus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Weiter wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung/ Stadtentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt.

Ohne eine Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im FNP wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Durch die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung werden die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Salzuflen eingeschränkt. Die Einschätzung, Bad Salzuflen würde im großen Rahmen WEA bauen wollen, ist insofern falsch. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Baurechte nicht gegeben sondern genommen.

Es wird auf den Entwurf des LEP NRW und auf die Vorgabe der Landesregierung verwiesen sich nicht mit der Erfüllung des Minimums zu begnügen, sondern darüber hinausgehendes Engagement und eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung zu eröffnen. Der Einwender stellt vergleichend fest, dass Bad Salzuflen mittels der vorläufigen Potentialflächen bei 6,6 % deutlich über der Forderung der Landesregierung liegt.

Bei der genannten Vorgabe der Landesregierung handelt es sich um eine politische Vorgabe für ganz NRW. In den Verdichtungsräumen im Rhein-/ Ruhrgebiet wird der Anteil deutlich unter 2 %, in den ländlich geprägten Regionen wie z.B. der Paderborner Hochebene deutlich über 2 % liegen.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sollen relevante Informationen zu den einzelnen Teilflächen gesammelt werden, die Auskunft über deren Eignung geben. Auf dieser Basis werden dann die am besten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ermittelt und als Konzentrationszonen dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Flächenkulisse wird sich zur Entwurfsfassung deutlich reduzieren.

Es werden die Themen Schallimmission, Infraschallimmission, Artenschutz und Abstände vorgebracht und gebeten, den Abstand zur Wohnbebauung im Außengebiet zu erhöhen und weniger Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen. Bei einem Puffer von 400 m bestünde eine Fläche für WEA von 2,7 %, bei 450 m nur etwas unter dem Landesziel. Für einen Gesundheitsstandort wie Bad Salzuflen erscheint dem Einwender ein Abstand von ca. 600 m für eine Einzelanlage angemessen, für mehrere sollte ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden. Es wird um Überprüfung der Auswirkungen eines massiven Ausbaus von WEA auf den Status des Erholungsorts gebeten.

Zu den Themen Immissions- und Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 600 m oder 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.

Es werden die Auflagen der UNESCO in Bezug auf Weltkulturerbestätten vorgebracht, Sichtbeziehungen nicht mit WEA zu verstellen. WEA werden als optische Störfaktoren in der Landschaft bewertet. Das Naturdenkmal Papenhauser Eiche wäre durch die optische Wirkung von WEA beeinträchtigt.

Bei dem Naturdenkmal Papenhauser Eiche handelt es sich nicht um ein Weltkulturerbe der UNESCO. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Weiter äußert sich der Einwender zu den Themen: Schallimmission, Schattenwurf, optischer Eingriff in die Landschaft, Eiswurf, Brandgefahr durch lokal sehr häufige Blitzeinschläge und Kippgefahr als Gefährdung des Straßenverkehrs.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Überdies wird die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage gestellt. Eine vergleichende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in anderen Städten wird empfohlen.

Zum Thema der Wirtschaftlichkeit von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA*

Einwender 17

Die Potenzialfläche 5.1 ist seit fast 20 Jahren im Rahmen eines Flächenausgleichsprogramms zum größten Teil bewaldet und ohnehin zur räumlichen Konzentrierung von WEA zu klein.

Ein Gefahrenübergang, bei einer Beschädigung der Stromtrasse durch einen Schadensfall an einer WEA auf das Objekt Düsternsiek 2 ist denkbar.

Die Abstände zur Wohnbebauung Am Strang (Lemgo) sind nicht ausreichend berücksichtigt.

Ein Sicherheitsabstand für die mehrmals im Jahr durchgeführten Kontrollflüge ist nicht gegeben. Brandschutzabstände zu den Waldungen wurden bis dato nicht berücksichtigt. Es bestehen Artenschutzbelange, die Anforderungen zum Artenschutz besonders geschützter Tiere sind im Bereich vorab zu begutachten.

Einwender 18

Die Mandanten sind als Eigentümer durch die Potenzialfläche betroffen. Eine Konzentrationszone ginge mit unzumutbaren Belastungen einher. Eine Konfliktlösung wäre in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht sichergestellt. Eine Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene kommt nicht in Betracht.

Eine Vielzahl von objektivrechtlichen, v.a. naturschutzfachlichen sowie landschafts- und denkmalpflegen Belangen steht der Planung entgegen.

verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 17

Entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan und in der Deutschen Grundkarte handelt es sich bei der Fläche 5.1 um einen bewaldeten Bereich. Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen.

Erforderliche Abstände zu Höchstspannungsleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Zum Thema der Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen. Bis zur Offenlage wird überdies geprüft, ob die veranschlagten Abstände zur Wohnbebauung Am Strang eingehalten sind.

Erforderliche Abstände zu Höchstspannungsleitungen, auch im Hinblick auf deren Unterhaltung, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Bzgl. möglicher Brandschutzabstände wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren das zuständige Forstamt beteiligt.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 18

Da gegenwärtig Anlagenstandorte, -höhen, -leistung etc. sowie die von den unterschiedlichen Anlagentypen ausgehenden Immissionen nicht bekannt sind, wird auf der Ebene des FNP die grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen geprüft. Unter Verweis auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) können Sachverhalte wie z.B. der Immissionsschutz in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende*

Der Einwender ist mit der Zuführung des FNP zu einer umfassenden richterlichen Kontrolle unter allen subjektiv- und objektivrechtlichen Gesichtspunkten beauftragt.

Es wird benannt, dass die Planungsentwürfe in der gegenwärtig vorliegenden Fassung mit § 1(4) BauGB nicht in Einklang stehen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der aktuelle Planungsentwurf verstößt mit den Potentialflächen 5.1 bis 5.4 gegen Ziele der Raumordnung.

Der Bereich ist gemäß Regionalplan überwiegend mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig mit Darstellungen zum Grund- und Gewässerschutz überlagert. Dies wird in der Begründung erkannt, es werden aber unrichtige Schlüsse gezogen.

Es wird von einem unrichtigen Maßstab ausgegangen, soweit es um die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorrangflächen in LSG geht. Es wird unrichtigerweise unterstellt, dass Konzentrationszonen für WEA i.d.R. nicht im Konflikt mit Ausweisungen des Regionalplans zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung steht (S. 17 der Begründung).

Nach den regionalplanerischen Vorgaben darf gerade nicht davon ausgegangen werden, dass WEA in den Schutzgebieten nur ausnahmsweise zu einem Konflikt führen. Der Träger der Regionalplanung hat die Ausweisung von WEA

Wirkung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie formuliert in Ziel 3: *Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Fllächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist,*

dass die hier verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachteilig beeinträchtigt werden:

- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) [….]*
- *Bereiche für Grundwasser- und Grundwasserschutz*

Entgegen der Einschätzung des Einwenders werden die Ziele der Raumordnung im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

in den Bereichen, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung dienen, an besondere Voraussetzungen geknüpft. Wie aus Ziel 3 des GEP des Regierungsbezirks Detmold zu ersehen ist, können Vorrangflächen in den Schutzgebieten nur vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Voraussetzungen zugelassen werden, wenn die Flächen für WEA besonders geeignet sind. Im Einzelfall muss sichergestellt sein, dass die verfolgten Schutz-/ Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Potentialfläche ist für WEA nicht ,,besonders geeignet" und es ist nicht sichergestellt, dass die verfolgten Ziele des GEP nicht beeinträchtigt werden.

Der Träger der Regionalplanung hat in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" offengelegt, welche Flächen, die dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen, als geeignet für WEA angesehen werden können, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ggf. hingenommen werden darf: Gebiete, die eine mittlere durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/s in 10 m bzw. 5 m/s in 50 m Höhe aufweisen. Es wird bezweifelt, dass die Vorgaben erfüllt werden. Nach der Potentialanalyse beläuft sich die mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit lediglich in 135 m Höhe auf etwa 5,5 m/s. Durch die Ausnahme der Zulässigkeit in Schutzgebieten wird deutlich, dass eine überdurchschnittliche Eignung der Flächen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen vorauszusetzen ist. Diese Anforderung wird nicht erfüllt.

Der Träger der Regionalplanung legt sich in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" nicht auf die genannten Windgeschwindigkeiten fest, er führt vielmehr aus: *Vor dem Hintergrund einer zu optimierenden Nutzung der Windenergie sowie der notwendigen Freiraumschonung bieten sich in der Regel solche Gebiete für eine flächenhafte Ausweisung als besonders geeignet an, die u.a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/sec. in 10 m Höhe bzw. 5 m/sec. in 50 m Höhe aufweisen.* Er führt nicht aus, dass andere Bereiche hinsichtlich einer flächenhafte Ausweisung auszuschließen sind.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie, seit der Bekanntmachung der Zielvorstellungen der Bezirksregierung Detmold bzgl. der Windenergienutzung im Jahr 2000, den deutlich aktuelleren Ausführungen im Energieatlas NRW sowie der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW geht die Stadt von einer grundsätzlichen Eignung der Potenzialflächen aus.

Die Windverhältnisse der Potenzialanalyse sind auch hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu hinterfragen. Öffentlich abrufbare Datenbanken geben im Raum Ostwestfalen eine mittlere Windstärke von < 2,5 m/s an. Dies wird durch die Daten der Wetterstation Bad Salzuflen bestätigt, die sich in 135 m Höhe befindet. Die Daten sind demnach für den vorliegenden Fall aufschlussreich.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Bad Salzuflen eine mittlere Windgeschwindigkeit **in 135 m Höhe über Grund** zwischen 6,00 und 7,00 m/s aus. Die Messungen der Wetterstation Bad Salzuflen, die auf einer Höhe von **137 m über NN** liegt, sind wenig aussagekräftig, da hier umliegende Rauhigkeiten (Wälder, Höhenlagen etc.) die Windgeschwindigkeit beeinflussen. Diese Einflüsse spielen in 135 m Höhe über Grund faktisch keine Rolle mehr.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Zur Windhöffigkeit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine „besondere Eignung“ der Flächen ist auch nicht gegeben, da die Nähe zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung knapp bemessen ist. Es ist absehEs wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* ver-

bar, dass die einschlägigen Lärmgrenzwerte (v.a. nachts) allenfalls bei erheblicher Einschränkung des WEA-Betriebs eingehalten werden können. Dies ist auch mit Blick auf die Anforderungen des Naturschutzes und des Tötungsverbots bzgl. geschützter Vogelarten zu erwarten. Von einer besonderen Eignung (Ausnahme in Schutzgebieten) kann nicht die Rede sein.

Zusätzlich macht der GEP eine Ausweisung von Flächen in den Schutzgebieten davon abhängig, dass es sich um einen Teilbereich mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege handelt und der Bereich vorbelastet ist. Es wird auf Ziffer 3 der GEP-Erläuterungen verwiesen.

Die Voraussetzungen kann die Potentialfläche nicht erfüllen. Das LSG hat in diesem Bereich eine hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Ein besonders schwerwiegender Eingriff für den Schutz der landschaftsorientierten Erholung droht in der Fläche 5.1 wegen des „Hansawegs“. Eine Vorbelastung ist nicht gegeben. Die Planung ist mit regionalplanerischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen. Es liegt keine der erforderlichen Voraussetzungen vor, um eine Ausweisung im LSG zuzulassen.

Es werden die optischen Beeinträchtigungen kritisiert. Die Mandantschaft des Einwenders wäre durch WEA im Zuge optischer Immissionen unzumutbar beeinträchtigt. Zu erwarten ist eine erhebliche Belästigung durch eine „sonstige Gefahr" im Sinne des § 5(1) Nr. 1 BImSchG. Der absehbare Verstoß gegen den Schutzgrundsatz wird nicht hinreichend berücksichtigt. Die Planung ist nicht vollzugsfähig und daher nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB.

Da eine Konfliktlösung auf der Ebene der Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung nicht sichergestellt ist, hat dies auf der FNP-Ebene zu erfolgen. Ein „Wegwägen" der betroffenen Belange kommt nicht in Betracht, da es sich um einen beachtlichen Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehleinschätzung oder einer Abwägungsdisproportionalität handeln würde. Die Herausnahme der Fläche wäre eine Konfliktlösung.

Die Entwurfsplanung sieht keine Höhenbegrenzung vor.

wiesen.

Östlich des Hansawegs wurden zwischen den Ortschaften Wüsten, Pillenbruch, Kichheide und Hollenstein bereits 11 Windenergieanlagen errichtet. Aus Sicht der Stadt handelt es sich hierbei sehr wohl um eine Vorbelastung des Landschaftsbilds. Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Zu der Thematik optischer Beeinträchtigungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurückgewiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, eine Konfliktlösung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung sei nicht sichergestellt, wird zurück gewiesen.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Auf S. 39 wird zur optisch bedrängenden Wirkung auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) verwiesen, wonach die Prüfung nicht mehr auf FNP-Ebene, sondern im immissionsschutz- / baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen sei. Die Begründung verweist sodann auf die vom OVG Münster im Urteil vom 24.06.2010 (Az. 8 A 2764/09) entwickelte „Faustregel", welche in einer Einzelfallprüfung spezifische Vermutungen zur optisch bedrängenden Wirkung i.V.m. der Anlagenhöhe aufstellt.

Der Einwender formuliert, die Rechtsprechung verfängt im Falle der Mandantschaft nicht. Klarzustellen ist vorab, dass die vom OVG Münster bekräftigte Grenze zwischen harten und weichen Tabukriterien keinesfalls angetastet wird. In der Begründung wird diese Entscheidung auf S. 39 offenbar nicht im Argumentationskontext des Urteils in Bezug genommen. Hier geht es allein um die Frage, ob eine Lösung des Konflikts betreffend die optische Belastung auf der Genehmigungsebene sichergestellt ist. Dies ist zu verneinen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die Vermutungswirkung, die das OVG Münster in seinem zweitgenannten Urteil entwickelt hat, vorliegend nicht verfängt. Das OVG legt fest, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine optisch bedrängende Wirkung i.d.R. ausscheiden wird, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung mindestens das Dreifache der WEA-Höhe beträgt. Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe, so dürfte eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig vorliegen. Bei einem zwischen diesen beiden Werten liegenden Abstand ist eine intensive Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Faustregel wird in der Entwurfsbegründung der Sache nach als Beleg dafür angeführt, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung eine Konfliktlösung zur optisch bedrängenden Wirkung stets sichergestellt wird. Dies trifft im Falle der Mandantschaft nicht zu. Denn die geschilderte Faustregel trägt zwei wesentlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung:

Zum einen lässt die Faustregel außer Betracht, dass sich die optische Belastung bei einer Zunahme der Anlagenzahl erhöht. Zum anderen geht die Faustregel davon aus, dass kleinere WEA stets mit geringeren Belastungspotenzialen einhergehen und näher an eine Wohnbebauung heranrücken dürfen.

Dies mag für die optisch bedrängende Wirkung zutreffen. Gänzlich außer Betracht gelassen wird der Umstand, dass kleinere Anlagen eine höhere Rotordrehgeschwindigkeit aufweisen und damit ein größeres Belastungspotenzial als höhere Anlagen entfalten. Dies wird insbesondere bei Repowering-Verfahren thematisiert: Dort erfolgt regelmäßig der Hinweis, dass die Errichtung höherer Anlagen auf Grund der niedrigeren Drehzahl einen optisch ruhigeren Eindruck vermittele als die kleineren Altanlagen. Die Faustregel des OVG Münster

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich – also auch im Umfeld des Einwenders - errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der angesprochene Konflikt wird durch die vorliegende Planung nicht verursacht, sondern (da Baurecht genommen wird) räumlich beschränkt. Darüber hinaus kann auch dieser Konflikt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden.

berücksichtigt dies nicht, soweit sie eine Vergrößerung des Belastungspotenzials nur mit einer Erhöhung der Anlagen in Verbindung bringt.

Nimmt man beide von der Faustregel nicht beachtete Faktoren zusammen, so wird der defizitäre Charakter vollends deutlich. Das spezifische Belastungspotenzial kleinerer Anlagen erhöht sich mit der Anlagenzahl massiv. Je mehr kleine Anlagen errichtet werden, umso intensiver wird der in Folge der hohen Rotordrehzahlen ohnehin unruhige Gesamteindruck. Besonders augenfällig wird das Ausmaß der Belastungssituation, wenn WEA in mehrfacher Reihung errichtet werden und sich gleichsam eine „Umzingelungssituation" ergibt.

Diese Situation ist gegeben. Die Belegenheit führt dazu, dass (mit Ausnahme einer schmalen ggf. freibleibenden Sichtachse Richtung Westen) bei einer baulichen Ausnutzung der Potenzialfläche eine Umzingelung im Umkreis von 180° von Süden bis Norden bestünde. Blickbeziehungen würden weitgehend verbaut und die Unruhe durch viele kleine Anlagen wäre extrem störend.

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der *sog. umfassenden Wirkung* ausschließlich Siedlungsräume (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) betrachtet werden. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Dies wiegt schwerer, soweit die Hauptaufenthaltsräume im Innen- und Außenbereich der Grundstücke den Flächen zugewandt sind. Im vorliegenden Fall betrifft dies z.B. Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer mit großen Panoramafenstern, die sich z.T. im Außenbereich fortsetzten. Weitere entsprechend ausgerichtete Außenbereiche werden benannt. Die Architektur von Wohnhaus/ Außenbereich trägt dem Grundstückszuschnitt Rechnung und ist ohne zumutbare Alternative. Das Wohnhaus wurde vor Einzug aufwändig entkernt, um- und ausgebaut. Ein Verweis auf architektonische Selbsthilfe wäre unzumutbar.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Weiter ergibt sich eine besondere Belastung für den Reiterhof. Lärmimmissionen wirken sich auf Pferde des Reiterhofs aus und der Erholungswert und die Attraktivität des Reiterhofs werden geschmälert. Dies bedroht die wirtschaftliche Existenz des Reiterhofs und die Lebensgrundlage der Betreiber.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen.

Der Planentwurf erkennt die Belegenheit von Wohngrundstücken im Verhältnis zu den Potenzialflächen als in die Abwägung einzustellenden Belang (S. 41).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Dilemma zwischen der optisch bedrängenden Wirkung großer Anlagen und dem unruhigen optischen Eindruck kleinerer Anlagen ist nicht lösbar. Die Faustregel des OVG Münster versagt. Der absehbare Nutzungskonflikt lässt sich nicht (auch nicht im Einzelfall im Genehmigungsverfahren) anhand mehr oder weniger schematischer Abstandsvorgaben lösen.

In der Konsequenz läge eine unzulässige Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren vor. Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung muss ein Nutzungskonflikt, der durch die Planung aufgeworfen wird, nach Möglichkeit im Zuge dieses Planungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden. Eine Verlagerung etwa auf nachfolgende Genehmigungsverfahren kommt nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Es wird auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 20.04.2010 (Az. 4 BN 17/10) verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die potenzielle Beeinträchtigung lässt sich nur auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prüfen. Erst in diesem Schritt sind der Standort, die Anlagenanzahl und die Anlageneigenschaften des WEA-Typs bekannt. Das Abstandserfordernis wird vorhabenbezogen geprüft und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umkreis eingehalten werden. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) ist es zulässig Sachverhalte, die im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht abschließend geregelt werden können, in das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Der Betrieb von WEA würde hiernach dauerhaft zum Nachteil gegen § 5(1) S. 1 Nr. 1 BImSchG oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Eine Lösung auf planerischer Ebene ist im Falle der Potenzialfläche 5.1 bis 5.4 notwendig (vollständige Abstandnahme).

Im immissionsschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Es werden Lärmkonflikte thematisiert. Ein weiterer absehbarer Verstoß gegen den immissionsschutzrechtlichen Schutzgrundsatz aus § 5(1) Nr. 1 BImSchG bzw. die Anforderungen des § 35(3) Nr. 3 BauGB ist dadurch begründet, dass durch WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Das weiche Tabukriterium der Planung, demzufolge mit Blick auf den Lärmschutz von einem Abstand von 300 m zwischen WEA und der nächsten Wohnbebauung auszugehend sei, bildet die Rechtslage und die Schutzansprüche nicht zutreffend ab. Die Planung ist nicht vollzugsfähig. Die Mandantschaft bewohnt Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB). Auch in diesem Bereich ist auf die Vorgaben der TA Lärm abzustellen. Zwar beinhaltet dieses Regelwerk keine ausdrücklichen Richtwerte für den Schutz einer Wohnnutzung im Außenbereich, es entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass die Richtwerte der Wohnnutzung im Dorfgebiet heranzuziehen sind. Demnach ist für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht maßgeblich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00).

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurück gewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Da für die Einhaltung des Beurteilungspegels bei Nacht die jeweils lauteste Nachtstunde anzusetzen ist, kommt es für die Betrachtung der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkung auf die Nennleistung der WEA an. Etwaige Einstellungen, die die Nennleistung und Schallemission drosseln, sind im Verfahren nachrangig (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 07.01.2004, Az. 22 B 1288/03).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ist die vom Anlagentyp abhängige Nennleistung bekannt und es kann der erforderliche Abstand abschließend geprüft werden.

Die Richtwerte werden in der Potentialflächen 5 in Ansehung der nächstgelegenen Wohnbebauung überschritten werden. Dies ist v.a. zu Nachtzeit zu erwarten, sofern ein Abstand von < 485 m gewählt wird. Als Anlage ist die „Geräuschprognose zur Errichtung einer WEA (Einzelanlage) in Lemgo“ von 2014 beigefügt. Laut Einwender ist dieses Gutachten auf Stadt Bad Salzuflen übertragbar, denn es nimmt WEA identischen Typs in den Blick. Es wurden Anlagen untersucht, die auch der Potenzialanalyse zugrunde gelegt wurden.

Die Geräuschprognose gelangt zum maßgeblichen Schallleistungspegel von 106 dB(A). Insoweit stimmt sie mit den Annahmen der Potenzialanalyse überein. Allerdings konkretisiert die Geräuschprognose diese Grundannahme, indem sie auf einen bestimmten Mindestabstand schließt. Bemerkenswert ist, dass der Richtwert zur Nachtzeit von 45 dB(A) einen Mindestabstand von 485 m voraussetzt. Bei der gebotenen pessimistischen Betrachtungsweise bleibt die Bodenabsorption unberücksichtigt. Selbst wenn man die Bodenabsorption einbeziehen wollte, wäre der im Rahmen der weichen Tabukriterien angesetzte Mindestabstand von 300 m nicht ausreichend. Die Berechnungen gehen von einer Einzelanlage aus. Es ergeben sich höhere Anforderungen für mehrere WEA.

Legt man statt 300 m einen Abstand von 485 m zugrunde, wird deutlich, dass die Potenzialflächen mit Blick auf die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich überdimensioniert bemessen sind.

Der Problematik kann durch Drosselung oder Abschaltung der WEA zur Nachtzeit nicht hinreichend abgeholfen werden. Die konkrete Bestimmung der Mindestabstände darf nicht vollständig einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da die Konfliktbewältigung zweifelhaft ist. Soweit eine Verlagerung der Konfliktlösung in das Genehmigungsverfahren allenfalls dann gelingen kann, wenn die Durchführung der notwendigen Konfliktbewältigungsmaßnahmen „sichergestellt" ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.04.2010, Az. 4 BN 17/10), müssen die besonderen zusätzlichen Anforderungen der Rechtsprechung an die Immissionsschutzprognose beachtet werden. Demnach muss die Prognose zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen und ggfs. Sicherheitszuschläge berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 02.04.2003, Az. 10 B 1572/02). Dieser Maßstab wurde in den Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 unter Nr. 8.1.1 übernommen.

Da gegenwärtig nicht feststeht, welche Windenergieanlage hier ggf. errichtet wird, ist das vorgelegte Gutachten für die vorliegende Planung ohne Belang. Es könnte durchaus eine kleinere Anlage mit geringeren Emissionen errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) sind im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auch kleinere (ältere) Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine pauschalen Vorsorgeabstände - auch nicht zu Wohnnutzungen - vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird aus Gründen des Immissionsschutzes ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Unterhalb dieser Abstände können die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen (auch bei der Errichtung von Einzelanlagen) nicht sichergestellt werden. Durch einen Abstand von z.B. 485 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich würde eine Vielzahl möglicher Standorte für WEA verhindert.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Standort innerhalb der Konzentrationszone fachgutachterlich ermittelt werden, an dem die zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen. Aus welchen Gründen diese Vorgehensweise bei der „Konfliktbewältigung“ zweifelhaft sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Durch diesen Maßstab wird der Konflikttransfer in das Genehmigungsverfahren erschwert, da auf Sicherheitszuschläge zurückgegriffen werden muss.

Die Potenzialflächenanalyse geht zum Schutz von Wohnbebauung von einem Abstand von 450 bis 500 m als „das absolut erforderliche Minimum" aus. Es wird hervorgehoben, dass WEA „in einem geringeren Abstand von 500 m in der Regel nicht genehmigungsfähig“ sind. Wie zuvor dargelegt, ist die zulässige Wohnbebauung im Außenbereich ebenso geschützt wie ein Dorfgebiet. Selbst wenn man vor dem Hintergrund der Außenbereichslage von einem verminderten Schutzstandard ausginge, ist nicht nachvollziehbar, wie der Plangeber zu einem Abstandswert von 300 m gelangten, der die selbst aufgestellten Grundsätze um 40 % unterschreitet.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Lärmkonflikte führen letztlich dazu, dass im Suchraum 5 keine hinreichend geeigneten Potentialflächen zur Verfügung stehen. Bei den lärmtechnisch gebotenen Mindestabständen ist davon auszugehen, dass die Potenzialfläche im Wesentlichen dem Ausschlussbereich zuzuordnen ist. Der Windenergienutzung ist an anderer Stelle „substanziell Raum" zu verschaffen.

Der Einwand wird zurück gewiesen.

Der Betrieb einzelner WEA, v.a. aber der Betrieb eines Windparks, kann im Einzelfall Bodenvibrationen erzeugen, die in der Umgebung spürbar sind und sich auf den umliegenden Baubestand übertragen. Die Potenzialflächenanalyse enthält keine Betrachtung der Bodenverhältnisse, so dass derzeit offen ist, ob die Bodenbeschaffenheit im Bereich der Potenzialfläche 5 i.V.m. dem Betrieb von WEA schädliche Bodenvibrationen verursachen könnte.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Vibration ist nur ausnahmsweise effektiv zu begegnen, indem die WEA gedrosselt oder abgeschaltet wird. Um das „Potenzial“ der Flächen einschätzen zu können, sind Begutachtungen der Bodenbeschaffenheit geboten.

Über ggf. erforderliche Drosselungen oder Abschaltungen befindet die Genehmigungsbehörde.

Der Schattenwurf wird als zusätzliche „optische Immission" thematisiert. Er kann nachteilig auf den Straßenverkehr einzuwirken. Es ergeben sich Belastungen für die Anwohner, da Wohngrundstücke durch den Schattenwurf beeinträchtigt würden. Die Verschattung durch WEA gilt als besonders belastend, da die Anwohner von einem Wechsel von Licht und Schatten betroffen sind, der als stetiges „Flackern“ der Belichtung wahrgenommen wird. Der Effekt kann sich bei Schattenwurf mehrerer WEA erheblich verstärken.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Belange der Betroffenen werden in der Potentialflächenanalyse nicht behandelt. Der Hinweis in der Begründung, dass im Außenbereich stets mit der Errichtung privilegierter Anlagen zu rechnen ist, ersetzt eine aussagekräftige Analyse in diesem Sachzusammenhang nicht. Schattenwurfgutachten sind Gegenstand der ordnungsgemäßen Überprüfung der Durchführbarkeit einer Windenergienutzung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt in die-

Die Belange der unmittelbar von einem WEA-Vorhaben Betroffenen werden abschließend im Rahmend des Genehmigungsverfahrens geprüft. Darin wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf der Ebene des FNP-Verfahrens werden im Ergebnis Konzentrationszonen

sem Zusammenhang auch keine pauschale Annahme zu, die Auswirkungen der Schattenwurfproblematik bildeten allenfalls die Grundlage einer weichen Tabuzone (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 12 KN 244/12). Es ist davon auszugehen, dass die Schattenwurfthematik bereits im FNP-Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet werden muss.

Schattenwurf kann durch Abschaltung der WEA vermieden werden. Dies wirkt sich nachteilig auf den effektiven Nutzen der Potenzialflächen aus.

Denkmalschutzbelange sind bisher unzureichend behandelt. Die Potenzialanalyse erwähnt lediglich die Standorte einzelner Naturdenkmäler. Nicht näher untersucht werden die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Bau- und Naturdenkmäler. Diese können die Windenergienutzung in Frage stellen, selbst wenn Denkmäler nicht direkt in den Bereichen liegen. Es fehlt an einer aussagekräftigen Bestandsaufnahme. Im Bereich Papenhausen ist v.a. das Denkmal Rittergut Papenhausen hervorzuheben.

Der Denkmalwert und die besondere Schutzwürdigkeit werden regelmäßig aus der kulturhistorischen und landschaftsräumlichen Bedeutung hergeleitet. Ist ein Denkmal für den Landschaftsraum prägend, richtet sich der gesetzliche Schutz gerade auf die Erhaltung von Sichtachsen. Von WEA geht in solchen Fällen ein erhebliches Störpotenzial aus (vgl. OVG Lüneburg, Urt. 23.08.2012, Az. 12 L9 170/11). Es besteht die Gefahr, dass die freie Sicht auf das Denkmal gestört wird oder sich eine technische Überprägung eines kulturhistorisch wertvollen Schutzobjekts ergeben kann. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Eigentümer erhebliche Beeinträchtigungen ihres Denkmals nicht hinnehmen müssen. Die Denkmalseigenschaft kann als drittschützendes Nachbarrecht geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, Az. 4 C 3/08).

Eine vollständige Untersuchung der Tabuzonen und Eignungsflächen hätte auch die Auseinandersetzung mit dem denkmalgeschützten Bestand erfordert. Unzureichend wäre es, nur auf Denkmäler abzustellen, die sich in den Potenzialflächen befinden. Eine Verlagerung in das Genehmigungsverfahren ist ausgeschlossen, da die einzige wirkungsvolle Konfliktbewältigung zur Vermeidung von Denkmalbeeinträchtigungen darin besteht, von WEA abzusehen.

für die Windenergienutz dargestellt. Konkrete Standorte sind erst auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt und es kann insofern auch erst in diesem Schritt die Schattenwurfbelastung ein einem Immissionsort geprüft werden. Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Es wird auf den Abstand zu Straßen und Wegen hingewiesen. Es ist zu vermeiden, dass die Rotorblätter den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsflächen schneiden. Es wurden nicht alle Verkehrswege nachrichtlich in die Planung übernommen. Im Bereich der Potenzialfläche 5 gibt es Feld- und Landwirtschaftswege, die von z.B. Radwanderern, Reitern und Erholungssuchenden genutzt werden. Es wird besonders hingewiesen, dass die nördlich des Rehbergs gelegene Potenzialfläche 5.1 durch den sog. „Hansaweg“ zerschnitten wird. Es handelt es sich um eine 75 km lange Wanderroute, die zwischen Herford und Hameln verläuft und von besonderer Bedeutung für den regionalen Tourismus und die Naherholung ist. Die Attraktivität des Weges rührt v.a. von Waldwanderwegen und offenen Flächen mit einem unverbauten Blick in die Landschaft.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Die Potenzialflächen sind als zeichnerische Überlagerung des geltenden FNP dargestellt. Dies entspricht der Systematik, wie die Flächen letzendes als Konzentrationszonen dargestellt werden. Sind Verkehrswege nicht dargestellt, liegt dies an den Darstellungen des geltenden FNP.

Östlich des Hansawegs wurden zwischen den Ortschaften Wüsten, Pillenbruch, Kichheide und Hollenstein bereits 11 Windenergieanlagen errichtet. Aus Sicht der Stadt handelt es sich hierbei sehr wohl um eine Vorbelastung des Landschaftsbilds. Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

In Bezug auf den Artenschutz (insb. Avifauna) moniert der Einwender eine Vollzugsunfähigkeit. Es ist ungeprüft, ob im Falle der Beibehaltung der Fläche 5 eine Befreiung in Bezug auf Verbotstatbestände angenommen werden kann. Der Planung stehen auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse im Wege. Die Planung ist nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB. Der Potenzialanalyse lässt sich entnehmen, dass nahe der Vorrangfläche 5 (im Suchraum 6 an der Grenze zum Suchraum 5) geschützte Arten nachgewiesen wurden: Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Uferschwalbe. Im Bereich der Potenzialfläche 5 sind folgende Vogelarten ansässig: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz und Feldlerche. Diese Arten reagieren sensibel auf WEA. Es wurden Reiher, Störche, Pirol und Eisvögel, Kraniche und Gänse auf ihren Zugrouten gesichtet. Ggf. nutzen die Arten die örtlichen Freiflächen als Ruhestätte. Es bestehen Fledermaushabitate.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine „Verspargelung“ des Außenbereichs zu vermeiden ist die Stadt Bad Salzuflen der Auffassung, dass Steuerungsbedarf im Sinne des § 1(3) BauGB besteht.

Ungeachtet dieses Konfliktpotentials geht die Begründung davon aus, dass die Artenschutzproblematik im Genehmigungsverfahren bearbeitet werden muss. Mit Blick auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) wird unzutreffend angenommen, dass der Konflikt ungelöst bleiben könne.

Zur Offenlage werden die Planunterlagen um einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es trifft zu, dass die Darstellung von Konzentrationszonen nicht auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern muss, wenn sie planungsrelevante Arten berührt. Weder ist der FNP für sich genommen eine Tathandlung des Verbotstatbestands (§ 44(1) BNatSchG) noch begründen die Verbote dessen Vollzugsunfähigkeit. Es mangelt an der naturschutzrechtlichen Prüfung, ob eine Aus-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

nahme- oder Befreiungslage vorliegt. In unzulässiger Art und Weise wurde auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Es kann nicht die Rede sein, dass sich die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft abzeichnen würde.

Von einer solchen Prüfung entbindet auch nicht die Entscheidung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach sollen die „harten Tabukriterien" selten sein und nur im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gelten. Zu dieser Rechtsprechung gibt der Einwender den Hinweis, dass offen ist, ob das BVerwG, das am 13.12.2013 (4 CN 1.11, 2.11) einen anderen Ansatz des OVG Brandenburg billigte, sich das Urteil des OVG Münster zu eigen machen wird.

Die Rechtsprechung des OVG Münster darf nicht missverstanden werden. Es geht nicht darum, sämtliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und sämtliche LSG ungeprüft als Potenzialfläche für WEA darzustellen und die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungslage ins Genehmigungsverfahren zu verlagern. Das OVG Münster ist vielmehr „nur" der Ansicht, dass solche Gebiete nicht zwangsläufig als „harte Tabuzone" und als Ausschlussfläche angesehen werden können. Werden solche Flächen als Vorrangflächen dargestellt, setzt dies die Prüfung einer Befreiungslage voraus. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1(6) Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Sollte an der Vorrangfläche 5 festgehalten werden, wären umfangreiche Nachuntersuchungen notwendig. Eine flächendeckende Überplanung des Schutzgebietes ohne eine fachlich fundierte Prüfung der arten- und vogelrechtlichen Belange wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Weil die Vorrangfläche 5 für WEA ungeeignet ist sollte sie im Verlauf der weiteren Planung entfallen. Damit erübrigen sich aus naturschutzrechtlicher Sicht sonst unumgängliche Nachuntersuchungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf LSG formuliert der Einwender, dass die Potenzialfläche 5 vollständig im örtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier untersagt die Landschaftsschutzgebietsverordnung allgemein die Bautätigkeit. Es soll in die Abwägung eingestellt werden, an welchen Standorten die zuständige Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen oder Unbedenklichkeitserklärungen in Aussicht stellen kann. Befreiungen nach § 69 des Nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) kommen indessen nicht in Betracht. Überwiegende Gründe der Allgemeinheit können für die Errichtung einer WEA nicht in Ansatz gebracht werden. Die mit dem Bauverbot verbundene Härte ist beabsichtigt, denn sie dient gerade dem Schutzzweck der LSG-Festsetzung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Die Erteilung von Befreiungen im Bereich der Potenzialfläche 5 wäre jedoch

v.a. nicht mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege vereinbar. Gewichtige Belange des Naturschutzes sprechen gegen die Erteilung einer Befreiung. Sofern die Potenzialfläche 5 als Konzentrationszonen festgesetzt werden, läge ein Eingriff in die Belange der Landschaftspflege vor: Gem. § 2(1) Nr. 11 LG sind unbebaute Bereiche u.a. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. § 2(1) Nr. 12 LG konkretisiert, dass bei der Planung von ortsfesten Anlagen die Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen sind. § 2(1) Nr. 13 LG bestimmt, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Ihre charakteristischen Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. V.a. in Siedlungsnähe sind ausreichend Erholungsflächen bereitzustellen.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 5 würden sämtliche o.g. Ziele der Landschaftspflege verfehlt. Die Freiflächen in Papenhausen dienen als Erholungsbereich. Die Landschaft weist eine auffällige morphologische Ausprägung sowie kleine parkähnliche Strukturen auf. Sanfte Hügel und flache Gräben, Gehölzgruppen, stehende und fließende Gewässer, Natur- und Grünflächen prägen den Naturraum. Der Landschaftsplan Nr. 3 stellt einen „vielfältig strukturierten Biotopkomplex" fest, der durch drei in Kerbtälern verlaufenden Gewässern gebildet wird, die beim Gut Papenhausen zusammenfließen. Hinzu kommen prägende Elemente wie zwei Naturdenkmäler („1.000-jährige Eiche“ nördlich und zwei Eichen östlich des Gutes Papenhausen) und die Birkenallee an der Papenhauser Straße, die katastermäßig erfasst ist.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Es besteht ein wertvoller Kulturlandschaftsbereich, der von v.a. hochtechnisierter Bebauung frei zu halten ist. Die Erholungsflächen würden im Fall der Realisierung der Konzentrationszonen halbiert. Durch die Lage der nördlich, westlich und südlich der Wohngrundstücke ergäbe sich der Eindruck einer Einkesselung. Die Eingriffswirkung der Potenzialfläche 5 würde den völligen Verlust der charakteristischen Strukturen nach sich ziehen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Auswirkungen der Planung der Stadt Lemgo. Bisher lassen die Planunterlagen nicht erkennen, dass die vergleichbaren Planungsabsichten benachbarter Gemeinden hinreichend berücksichtigt wurden. Dies ist zwingend beachtlich, da die Stadt Lemgo ebenfalls eine FNP-Änderung vorbereitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB hat stattgefunden, die Beteiligung nach § 3(2) BauGB steht noch aus. Auch Lemgo zieht Konzentrationszonen für WEA in der Umgebung Papenhausens in Betracht (Lemgoer Potenzialfläche Nr. 12). Die Fernwirkungen der Flächen würden sich ergänzen. Eine Gesamtbetrachtung der Potenzialflächen hat

Die Potenzialflächen werden interkommunal bewertet. Zur Schonung des Landschaftsraums strebt die Stadt Bad Salzuflen eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen zum Thema Windenergienutzung an. Der Belang wird in die Abwägung eingestellt.

augenscheinlich nicht stattgefunden.

Es bleibt offen, ob eine schädliche Gesamtwirkung hervorzurufen wird. Dies ist angezeigt, da die Flächen ggf. unzumutbare Belästigungen verursachen.

Die Potenzialflächenanalyse lässt wesentliche Konflikte unberücksichtigt. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Rechtsverstöße den Vollzug der Planung in Frage stellen. Von der Ausweisung der Potenzialfläche ist abzusehen.

Die Gesamtwirkung wird auch bezogen auf die Immissionsorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Einwender 19

Der Einwender gibt an, in der Zwischenzeit ein Landschaftsarchitekturbüro mit der Erarbeitung eines Dorfentwicklungskonzepts für Papenhausen beauftragt zu haben, um zukünftige Lösungsansätze für den Strukturwandel in der Landwirtschaft aufzuzeigen. Dabei sollen v.a. die kulturhistorischen Potenziale der Ortslage mit der umgebenden Landschaft, wie z.B. das geschichtsträchtige Rittergut oder der nördlich verlaufende Hansaweg analysiert werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Naturschutz, der Siedlungs- und Infrastruktur, dem Erholungs- und Freizeitwert sowie den aktuellen Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.

zur Stellungnahme Einwender 19

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Einwender 20

Die Dorfgemeinschaft Papenhausen ist seit zwei Jahren dabei, für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil Papenhausen und Umgebung ein Grobkonzept der Dorfentwicklung zu erarbeiten, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln.

Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteiles Papenhausen mit dem Zentrum des unter Denkmalschutz stehenden historischen Rittergutes und der 1000-jährigen Eiche als Naturdenkmal sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße (Allee im Kataster Lippe eingetragen) südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein vorhandenes intaktes Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft planerisch entwickeln, fördern und pflegen. Es ist Ziel, dass der wertvolle Kulturlandschaftsbereich für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt wird, um die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben.

zur Stellungnahme Einwender 20

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Zu den Themen Denkmalschutz und Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals sowie der Birkenallee durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kann nicht nachvollzogen werden.

Das Grobkonzept wird durch einen Landschaftsplaner/Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Landschaftsverband Münster und dem Lippischen Heimatbund auf Kosten der Interessengemeinschaft erstellt. Das Positivkonzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag der Dorfgemeinschaft Papenhausen im FNP zur Dorfentwicklung verwandt werden. Aspekte der Standorte für WEA werden berücksichtigt. Als Grundlage könnten die Aufzeichnungen und das Buch „Papenhausen“ von Fritz Starke als positiver Beitrag dienen.

Der Antrag auf Änderung des FNP nach § 11 BauGB „Sonstige Sondergebiete, Gebiete für Fremdenbeherbergung“ wird für den Ortsteil Papenhausen und Umgebung nach Fertigstellung des Grobkonzeptes bei der Stadt Bad Salzuflen eingereicht.

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die jährliche Flugroute von Zugvogeln im Bereich Papenhausen nach Süden und Norden würde durch die Errichtung von WEA gefährdet. Ebenso gelten die Bedenken bei den vorhandenen seltenen Vogelarten (Roter Milan). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume sind im Landschaftsschutzplan im Einzelnen aufgeführt.

Einwender 21

Bad Salzuflen ist eine Kurstadt, deshalb sollten hier Ruhe und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben und Naturschutz gefördert werden. WEA machen dies zunichte. Wenn Bad Salzuflen weiterhin „Bad“ bleiben will, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Bedingungen für Fremdenverkehr und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben. WEA dürfen nicht näher als 1000 m von der Wohnbebauung im Außenbereich stehen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die vorliegende Planung berücksichtigt sämtliche Darstellungen im Flächennutzungsplan, die einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Mögliche zukünftige Nutzungsänderungen können der vorliegenden Planung nicht entgegengehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 21

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich auch städtebaulich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

	Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Es werden die optisch bedrängende Wirkung, der Lärm, der Infraschall und die Bodenvibration moniert.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.
Der Einwender verweist auf das Gutachten von Rahm aus Gütersloh, aus dem hervor geht, dass WEA nicht näher als 485 m (425 m mit Bodendämpfung) an Wohnbebauung stehen dürfen, weil sonst die zumutbare Lärmschwelle überschritten würde.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
Der Wertverlust des Grundstücks wird als drastisch angenommen. Das Eigentum ist wesentlicher Bestandteil der Altersabsicherung des Einwenders. Der Einwender gibt an, dass das Nachbarhaus laut Aussage des Maklers unverkäuflich wegen der zu befürchtenden WEA-Auswirkungen ist.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Der Einwender beantragt einen Mindestabstand von 1000 m.	Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
In Verbindung mit der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo würde ein Windpark entstehen, der größere Abstände einhalten muss.	Das abschließende Abstandserfordernis ergibt sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des FNP sind die WEA-Anzahl, die Standorte und die Anlageneigenschaften noch nicht abschätzbar. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender befürchtet eine Gefahr durch Eiswurf und brennende WEA-Teile (durch Blitzeinschlag oder starken Wind). V.a. ist der Wald gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen. Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten.
Es wird eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf thematisiert. Dem Einwender ist bekannt, dass die Abschaltzeiten häufig nicht eingehalten werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
Zudem ist bekannt, dass WEA umkippen können. Es bedarf ausreichende Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen. Der Mindestabstand sollte so groß wie die Anlagenhöhe sein.	Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.
Zudem werden belastende Bodenvibrationen befürchtet.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

In räumlicher Nähe bestehen viele Biotope und ein Naturschutzgebiete. In den Wäldern angrenzend an die Potenzialfläche 5.1 wurden Rotmilane, Schwarzmilane, Uhus, Stein- und Waldkauze und Zugvögel gesichtet. Es werden weitere Artenschutzbelange und v.a. der Fledermausschutz thematisiert.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Im Düsternsiek stehen zwei Eichen (Naturdenkmale). Sie sind Ausflugsziele.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender argumentiert für die Erhaltung Papenhausens, die Landschaft mit ihren Einzelbestandteilen, die Natur und die kulturhistorisch gewachsene Siedlungsstruktur. Papenhausen ist das Aushängeschild Bad Salzuflens für Landschaft, Natur, Erholung und Fremdenverkehr. Der Reiterhof ist bedeutsam, dessen Existenz WEA komplett zerstören würden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Zur Pferdehaltung in Bezug auf den Reiterhof wird zudem auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Neben den Biotopen werden vier stehende und vier fließende Gewässer sowie der Hansaweg benannt. Letzterer durchkreuzt die Potenzialfläche 5.1. Die Straße Papenhausen ist eine geschützte Allee der „Lippischen Alleen“.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.
Des Weiteren wird das ehemalige, nun denkmalgeschützte Rittergut Papenhausen betont. Die Umgebung dieses Wahrzeichens darf nicht durch WEA zu einem Industriegebiet degradiert werde.	Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.* Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.
Das Grundwasser und die Brunnen würden durch die austretenden Öle der WEA gefährdet und verunreinigt. Papenhausen liegt im Wasserschutzgebiet.	Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr. Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen.

Dem Einwender ist bekannt, dass im Raum Papenhausen, Retzen und Rhiene für eine wirtschaftlichen Betrieb von WEA zu wenig Wind herrscht. Experten sind vor Ort zu dieser Bewertung gelangt. Der Einwender stellt die Motivation, mit Windenergie nachhaltig Strom zu produzieren, in Frage.

Einwender 22

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.

Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 22

Größere pauschale Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwie-

Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Planung mit größeren Abstandsregelungen (> 450 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der Einwender fordert, im Hinblick auf den Bürgerschutz und den Fremdenverkehr, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA auf der Fläche 5.1 in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

sen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Bad Salzuflen das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden weite Teile des Stadtgebiets - in denen WEA potenziell errichtet werden könnten - von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die „Beschränkung“ der Windenergie auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der Einwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Einwand zur Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das nach Feng Shui eingerichtete Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender fordert weiter, die Stadt Lemgo über die 129. FNP-Änderung zu unterrichten, eine interkommunale Abstimmung durchzuführen und nötigenfalls gegen die Planung der Stadt Lemgo vorzugehen, solange die eigene Planung noch nicht beendet ist.

Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen

Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte.

Zur Thematik der gesetzlich geschützten Biotope wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche 5.1 aus der Planung entfernt wird.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Die trotz der Vielzahl von Restriktionen verbliebene Flächenkulisse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der örtlichen Windverhältnisse und eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen sind durch den Betreiber/Investor zu beauftragen.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salz-

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

uflen ausschöpfen.

Einwender 23

Die eingeschränkten Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich haben den Einwender auf eine langfristige Ruhe hoffen lassen.

Der Einwender befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitliche Schäden (akustische und optische Bedrängungen).

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust, eine massive wirtschaftliche Schädigung und eine Gefährdung der Alterssicherung.

Die Erhaltung der Flora und Fauna wird betont, auch im Hinblick auf Touristen und Radwanderer. Hinsichtlich des Artenschutzes werden folgende Arten aufgeführt: Roter Milan, Waldkauz, Fledermäuse.

Dem Landschafts- und Artenschutz sollte Rechnung getragen werden.

Die Politik sollte ihren gesetzlich gegeben Spielraum dahingehend nutzen, Papenhausen in seiner naturbelassenen Schönheit zu erhalten.

zur Stellungnahme Einwender 23

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich i.W. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* (einschließlich der Nutzung der Windenergie) zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der vorliegenden Planung sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuellen Rechtsprechung bestehen nur geringe Spielräume bestimmte Landschaftsräume im Stadtgebiet von der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszunehmen.

Sämtliche Potenzialflächen im Stadtgebiet sind anhand einheitlicher Kriterien zu überprüfen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 5.1 liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Die Potentialfläche 5.1 würde voraussichtlich lediglich Raum für die Errichtung von einer WEA bieten. Falls die Fläche im weiteren Verfahren beibehalten werden soll, wird empfohlen, in der Begründung darzulegen, warum dennoch von einer Konzentrationswirkung auszugehen ist.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone bzw. einer Mindestanzahl aufzustellender Windenergieanlagen gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstat-

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

bestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Eine kleine Teilfläche des „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs“ Nr. 8.01 reicht in das Stadtgebiet von Bad Salzuflen hinein. In diesem Bereich, der auch das ehemalige Rittergut Papenhausen umfasst, ist die Windkraftzone 5.1 geplant.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Potenzialflächen 5.1 liegt außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m.

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo rät im Sinne der Schonung der Landschaft dringend davon ab zusätzlich zu den Potenzialflächen 2.4 und 2.1 Einzelstandorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen, wie sie sich auf der Potenzialfläche 5.1 darstellt, auszuweisen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Zum Thema Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 5 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 54:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen nicht für die Errichtung von WEA geeignet. Aber auch weitere Gründe, wie die Lage im Landschaftsraum „Höhenrücken/grünes Band“ und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sprechen gegen diese Potentialfläche. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 5.1 als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage.

Potenzialfläche 5.2 (ca. 17,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Für den Ortsteil Papenhausen hat die Dorfgemeinschaft Papenhausen für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil und seine Umgebung ein Konzept zur Dorfentwicklung in Auftrag gegeben, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteils Papenhausen mit dem Zentrum des denkmalgeschützten Rittergutes Papenhausen und der 1000-jährigen Eiche (Naturdenkmal) sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft entwickeln, fördern und pflegen. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich von Papenhausen und Umgebung soll zur Stärkung der Naherholung für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt werden, um die landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben. Das Konzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung und der Politik im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag im FNP Berücksichtigung finden.

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 5.2 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.2:

zur Stellungnahme Einwender 9

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die

Die Potenzialfläche 5.2 liegt im Bereich der Hochspannungsleitung und zerschneidet den Waldbiotopverbund, bildet ein Gefahrenpotenzial für Waldbrand und kann im Rahmen der mehrmals im Jahr erforderlichen Kontrollflüge im Rahmen der Wartungsarbeiten zu schweren Unfällen führen. Die exponierte Stellung der geplanten Vorrangfläche auf dem Kamm des Lipper Bergrückens würde die Sichtverbindung auf das Werretal und die Silhouette des Bergkammes nachhaltig stören. Die Potenzialfläche beeinträchtigt und gefährdet die dort angrenzende Wohnsiedlung auf Lemgoer Stadtgebiet. Der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung ist zu klein (< 300m) und nicht berücksichtigt. Ferner weist der Landschaftsplan Bad Salzuflen einen besonders schützenswerten Bereich für das vorhandene Gewässer und das Quellgebiet aus. In unmittelbarer Nähe verläuft der regional bedeutsame Wanderweg X9. Dieser würde durch WEA sehr beeinträchtigt und in seinem Wert wegen der gestörten Sichtbeziehung gemindert.

Die Fläche 5.2. hat durch die Drehbewegung der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung aus. Es folgt ein Verweis auf § 35(3) Satz 1 BauGB (Gebot der Rücksichtnahme). Die Fläche wird abgelehnt.

Die Flugroute von Zugvögeln im Bereich Papenhausen würde durch WEA gefährdet. Der Einwender verweist auf die Stadt Rinteln, die aufgrund dessen eine Vorrangfläche streichen musste. Er äußert zudem Bedenken im Hinblick auf seltene Vogelarten und weist auf die Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume gemäß Landschaftsschutzplan hin.

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwen-

Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Erforderliche Abstände zu Hochspannungsleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Zum Thema der Brandgefahr wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Zur Offenlage werden die Abstände zwischen den Wohnnutzungen im Außenbereich und den Konzentrationszonen nochmals überprüft.

Zum Thema Sichtverbindungen und Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

der bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle

genommen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender. Im Falle der Beibehaltung der Planung will der Einwender sich für die Verbreitung des Slogans einsetzen und damit den Fremdenverkehr beeinflussen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtlich Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung mit größeren Abstandsregelungen (> 500 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt die Stadt das Ziel, eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit verstreut liegenden Windenergieanlagen zu vermeiden. Somit beschränken sich die direkten Auswirkungen auf Teilräume der Stadt Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der EInwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorge-

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

pflicht nicht nachkommt.

Der Einwand einer Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Durch die vorliegende Planung handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet als Konzentrationszonen in FNP darstellt und somit den überwiegenden Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freihält.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde. Er fordert die Herausnahme der Fläche aus der Planung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Für jedermann leicht nachprüfbar sind sie über die Aufzeichnungen der über 135 m hoch gelegenen Wetterstation Bad Salzuflen. In Anbetracht der mangelhaften Windhöffigkeit und den übertrieben gut dargestellten Werten schließt der Einwender, dass die Bürger in die Irre geführt werden sollen. Ihm liegt für den Bereich Papenhausen die Bewertung eines öbuv Sachverständigen mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor, als der Planung zugrunde liegt. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten kann er nachweisen, dass die Stadt sehenden Auges von falschen Planungsgrundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke WEA zu errichten ist bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Der Einwender mutmaßt, dass diese über eine Strompreiserhöhung finanziert werden sollen. Es wird nicht einmal ein geringer Gewinn zu erzielen sein. Weiter betont er, geht es allein darum, Strompreiserhöhungen zu rechtfertigen. Die überschuldete Stadt Bad Salzuflen ist verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu

Zur Thematik der gesetzlich geschützten Biotope wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und

berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

In dem rechtlich geschützten Biotopbereich zwischen den Potenzialfläche 5.2 brütet ein Rotmilanpärchen und ein Uhu. Deren Jagd- und Fluggebiete liegen ca. bis 1500 m um dieses Biotop.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Die stehenden Gewässer werden lokal von fließenden Gewässern gespeist, die durch den Bereich der Fläche 5.2. führen. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

An der Straße Düsternsiek (angrenzend an 5.2) befindet sich eine Eiche von gewaltiger Größe, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Sie dominiert weitläufig die Umgebung und ist bekannt als „1000-jährige Eiche". Das Gelände steigt Richtung Norden leicht an. Eine weitere als Naturdenkmal geschützte Eiche steht auf Gut Papenhausen. Die Umgebung dieser Naturdenkmäler darf nicht verändert und zerstört werden. Es wird gefordert die Fläche 5.2 zu streichen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen

Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Die Darstellung der Konzentrationszone 5.2 und eine mögliche spätere Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hat nach Einschätzung der Stadt keine Auswirkungen auf den <u>Erhalt</u> des Naturdenkmals. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 11

Der Einwender moniert die bundesweit geringsten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Sie sind für ihn nicht hinnehmbar.

zur Stellungnahme Einwender 11

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können, kann ein Abstand von 300 m im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes begründet werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -größe etc. nicht feststehen, werden die verbindlichen Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Wenn Bad Salzuflen weiterhin die Bezeichnung „Bad“ führen möchte, sollten Sie darauf hinwirken, dass die diesem Anspruch gerecht wird. Touristen, Kurgäste und Bürger haben ihm zu Folge ein Anrecht darauf, dass die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten bleibt.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im

	Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.
Der Einwender verweist auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Planung mit größeren Abständen (min. 450 m im Außenbereich). Bad Salzuflen sollte sich nicht hinter einer potenziellen Angreifbarkeit des FPN verschanzen sondern aktiv eine bürgerverträgliche Lösung anstreben.	Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Der Windenergie würde im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender mutmaßt, dass bereits Absprachen getroffen wurden. Es wird gefordert, darauf hinzuwirken, dass Bad Salzuflen einer möglichst geringen Belastung durch WEA ausgesetzt wird.	Der Einwand hinsichtlich bestehender Absprachen wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Durch die vorliegende Planung werden Windenergieanlagen in Teilbereichen des Stadtgebiets gebündelt. Auf diese Weise wird eine „Verspargelung“ des gesamten Stadtgebiets vermieden.
Der Einwender befürchtet die Zerstörung des privaten Lebensmittelpunkts, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Einbußen an Lebensqualität und Naturnahe. An Ruhe und Erholung wäre nicht mehr zu denken. Es wird die Schall- und Infraschallproblematik, die Zerstörung der Landschaft und Naturräume vorgebracht. Der Einwender fordert alles zu unternehmen, um den Bau von WEA zu verhindern. Es bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten an, die bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.
Der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering. Es wird ein Mindestabstand von 500 m bei einer einzelnen WEA und bei mehreren ein	Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B.

Abstand von 600 m gefordert. Er befürchtet eine Belastung durch permanente Geräusche, v.a. nachts, wenn Umweltgeräusche fehlen. Zudem thematisiert er den Infraschall. Die Belastung wird als zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig empfunden.

Abstände verwiesen.

Des Weiteren kritisiert er die Schattenwurfproblematik. Er rechnet nicht damit, dass Betreiber WEA für so lange abschalten, um die rechtlich zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den WEA Betrieb unrentabel. Ein sog. Disko-Effekt wäre zu befürchten. Der Einwender wird der Stadt Bad Salzuflen vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben. Er bewertet dies als Armutszeugnis. Die Fläche ist für WEA ungeeignet.

Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt das Risiko durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Dies sollte in der Planung berücksichtigt und Mindestabstände gutachterlich ermittelt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird angeführt, dass in Papenhausen eine erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit als die umliegenden Ortsteile besteht. Die höchste Konzentration von Einschlägen liegt im Bereich Düsternsiek und im südliche Bereich der Straße Papenhausen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender und sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile bis 900 m schleudern. Es wird gefordert, dies in der Planung durch eine Abstandsregelung von min. 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auf für die Rotoren zu berücksichtigen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Die Potenzialfläche wird von rechtlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Abschaltungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhal-

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

ten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

An der Straße Düsternsiek (angrenzend an 5.2) befindet sich eine Eiche von gewaltiger Größe, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Sie dominiert weitläufig die Umgebung und ist bekannt als „1000-jährige Eiche". Das Gelände steigt Richtung Norden leicht an. Eine weitere als Naturdenkmal geschützte Eiche steht auf Gut Papenhausen. Die Umgebung dieser Naturdenkmäler darf nicht verändert und zerstört werden. Es wird gefordert die Fläche 5.2 zu streichen.

Die Darstellung der Konzentrationszone 5.2 und eine mögliche spätere Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hat nach Einschätzung der Stadt keine Auswirkungen auf den <u>Erhalt</u> des Naturdenkmals. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 12

Der Einwender moniert die Abstände von 300 m zwischen >200 m hohen WEA und der Wohnbebauung im Außenbereich für den Ortsteil Papenhausen. Er führt diesbezüglich unter Verweis auf die Anlage 1 der Begründung zum FNP (S.12) an, dass es sich bei Papenhausen um einen Ortsteil handelt und die Abstände demzufolge mit 500 m bemessen werden müssen.

Bei diesen Abständen bliebe von der Potenzialfläche 5.2 nichts übrig. Der Einwender hat den Eindruck, dass das Haus Düsternsiek 2 im Hinblick auf Abstände überhaupt nicht berücksichtigt worden ist.

Die Potenzialfläche 5.2 liegt ausnahmslos im Wasserschutzgebiet. Durch den Aufbau und die Nutzung, können wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen und das Grundwasser verseuchen. Da der Einwender sein Trinkwasser, wie viele Anwohner in Papenhausen, aus einem Brunnen bezieht, ist er auf die Einhaltung der Schutzzonen erheblich angewiesen.

Wenn eine WEA in Brand geraten sollte, kann sie nicht gelöscht werden. Da lokal eine erhöhte Blitzeinschlagquote besteht, sorgt sich der Einwender. Die Potenzialfläche 5.2 wäre besonders gefährdet.

zur Stellungnahme Einwender 12

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Abstandsregelung liegen die Darstellungen des geltenden FNP zu Grunde. Dort wird Papenhausen nicht als Siedlungsbereich dargestellt, folglich sind die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Das Haus Düsternsiek 2 wurde berücksichtigt. Bis zur Offenlage wird geprüft, ob die Vorsorgeabstände eingehalten wurden.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 5.2 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen

	Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.
Ein weiteres Hemmnis stellt die Tatsache dar, dass der Ortskern, das Landgut Papenhausen sowie der Bereich hinter dem eigenen Grundstück als Biotope gelten, in denen u.a. geschützte Vogelarten nisten. Angrenzend an die Fläche 5.2 befindet sich lt. geo.kreislippe.de ein Landschaftsschutzgebiet, für welches das BauGB § 35 (3) S.5 i.V.m. LG NRW vom 28.04.2014 § 21 vorsieht, dass die Belange der Landschaftspflege den öffentlichen Belangen (hier WEA) vorrangig zu behandeln sind.	Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiet* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Der Einwender geht davon aus, dass dieses Gebiet, sowie die Biotope ausgewiesen wurden, da lokal eine Zugvogelschneise besteht. Er formuliert Artenschutzbelange. Z.B. fliegen Milane in alle Richtungen und nicht wie bei der Bürgerversammlung angedeutet, nur in eine Richtung. Dies müsste offiziell geprüft werden. Zudem wird der Schutz von Fledermäusen und Waldkäuzen betont.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
In der Nähe des eigenen Grundstücks befindet sich eine Eiche, die nach LG NRW § 22 besonders geschützt ist. Die Eiche besteht südlich der Fläche 5.2. Der Einwender legt eine Auflistung der durch WKA getöteten Vögel bei.	Die Darstellung der Konzentrationszone 5.2 und eine mögliche spätere Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hat nach Einschätzung der Stadt keine Auswirkungen auf den Erhalt des Naturdenkmals. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Auflistung der durch WKA getöteten Vögel wird zur Kenntnis genommen.
Der krankmachende Lärm- und Infraschall wird vernachlässigt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Das Grundstück des Einwenders wurde unter erheblichen finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes bepflanzt und Nistkästen montiert. In der Gegend sind eine unberührte Natur, Ruhe und Frieden zu finden. Der Erholungswert wird betont sowie der Wissenstransfer, indem Kinder die heimatliche Flora und Fauna kennenlernen. Eine Verbundenheit zu Natur und Umwelt führt zu einer Verbundenheit zu Region und Staat.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender erwartet, dass für den Landschafts- und Artenschutz Sorge getragen wird. Er bedauert, dass 200 m hohe WEA in ein unberührtes Gebiet, mitten in den Ortsteil gestellt werden sollen, der durch Abriss alter Gebäude schon stark zerrissen wurde. Er empört sich über den Umgang mit den Einwänden der Bürger und fühlt sich in seinen Bedenken nicht ernst genommen. Diesen Vorwurf adressiert er an den Bürgermeister und hinterfragt dessen Motive. Er fühlt sich als Bürger Wirtschaftsinvestoren schutzlos ausgeliefert. Die	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen

Planung setzt er in Bezug zur Parteizugehörigkeit des Bürgermeistes. Er hinterfragt den Sinn sich an Kommunalwahlen zu beteiligen.

Der Einwender benennt die überall präsente WEA-Lobby und diskutiert, ob Politiker die Interessen der Bürger oder der Wirtschaft verfolgen. Er formuliert, dass Lebensgefahren (z.B. durch Infraschall) für Mensch und Tier in Kauf genommen werden und sich die Politik der Verantwortung verschließt, indem vorgeschoben wird, dass keine Handhabe besteht. Der Einwender moniert, dass das Risiko individualisiert wird und Bürger für ihre Gesundheit selbst aufkommen müssen. Er fühlt sich geschädigt, enteignet und entmündigt. Es wird unterstellt, dass sich bequeme Entschuldigungen für gesundheitliche Probleme finden und kritisiert, dass als Todesursache der Einfluss von WEA nicht in Betracht gezogen wird.

Der Einwender betont nachdrücklich, dass die Interessen der Bürger nicht berücksichtigt werden, weil monetäre Argumente zählen und zweifelt an der Berücksichtigung dieser Eingabe bzw. an dem Einfluss auf die Flächenentscheidung. Es wird an die Einflussmöglichkeit der Kommunalpolitik appelliert.

Einwender 14

Es wird Stellung genommen zu Flugsicherheitsabständen von Hochvolt-Freileitungstrassen zu WEA und ausgeführt, dass für die Überwachung von Stromtrassen und Montagearbeiten heutzutage Hubschrauber eingesetzt werden, ebenso für Freischneidearbeiten von Waldrändern im Trassenverlauf mittels einer Vertikal-Kreissäge. Sicherheitsabstände zu potentiellen Flughindernissen orientieren sich im Rahmen solcher Arbeitsflüge an der durchzuführenden Aufgabe und der lokalen Wettersituation. Üblicherweise existiert für Arbeitsflüge in

ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die Einwendungen der Bürger werden ernst genommen und in die Abwägung eingestellt. Ziel der Beteiligung ist es bisher unbekannte Informationen zu erhalten, um im Ergebnis die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung auswählen zu können.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes sowie der aktuellen Rechtsprechung sind die gewählten Stadtvertreter um einen bestmöglichen Ausgleich der Interessenlagen bemüht und wägen die vorgetragenen Belange sorgfältig ab.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Einwand, monetäre Argumente zählten mehr als Bürgerinteressen, wird zurück gewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 14

Erforderliche Abstände zu Hochspannungsleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger einzelfallbezogen abgestimmt.

ca. 30 m Höhe entlang von Kabeltrassen eine Fluggasse für Schwebeflüge von min. 30 m Breite zu potentiellen Hindernissen, wie z.B. Hochwald (25 m Wuchshöhe). Dies entspricht ca. der 2-fachen Gesamtlänge der üblicherweise eingesetzten Hubschraubertypen. Bei notwendigen Drehmanövern bleibt ein Sicherheitsabstand von je 7 m zum stromführenden Kabel bzw. zu potentiellen Hindernissen. Hinsichtlich seitlicher Flugsicherheitsabstände von WEA zu o.g. Fluggassen an Stromtrassen sollten Erfahrungen aus Versorgungs- bzw. Rettungsflügen zu/von Offshore-Windparks berücksichtigt werden. In einer Entfernung von rund 100 m leeseitig einer WEA treten erhebliche Turbulenzen auf, die vom Hubschrauberpiloten Flugmanöver verlangen. Um fliegerisch anspruchsvolle Arbeitsflüge im Schwebeflug entlang von Stromtrassen sicher ausführen zu können, sollte zu WEA ein Sicherheitsabstand von > 200 m beidseits der Leitungstrassenachse eingehalten werden. Die östlich der Leitungstrasse "Am Kahlen Berge" geplanten Potentialflächen sind wegen ungenügendem Sicherheitsabstand nicht geeignet.

Einwender 15

1. Der Einwender versteht die beabsichtigte Änderung des FNP dahingehend, dass es Ziel ist, eine sog. "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern und WEA nur an bestimmten Stellen konzentriert zuzulassen und so das übrige Stadtgebiet zu schonen.

2. Ausgehend davon wäre es widersinnig kleinteilige Potentialflächen auszuweisen und hierdurch gerade im Bereich Papenhausen das Landschaftsbild zu zerstören. Die Potentialflächen sind als zu vernachlässigen angesehen.

3. Gemäß der Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brokmann zählen zu den harten Tabukriterien u.a. Waldflächen und Naturschutzgebiete, wobei betont wird, das Bad Salzuflen relativ waldarm ist und der Bestand deutlich unter dem NRW-Durchschnitt liegt. Im Bereich Papenhausen liegen jedoch Waldflächen, die aufgrund ihres geringeren Vorkommens nicht noch durch WEA im Landschaftsbild beeinträchtigt werden sollten. Dies gilt umso mehr, als sich dort nicht nur ein geschützter Wanderweg sowie die durch den Kreis geschützte Lippische Allee (Papenhauser Straße) befindet. Daneben befindet sich in dem Bereich Papenhausen das Denkmal Rittergut Papenhausen sowie als Naturdenkmal eine der ältesten Eichen Deutschlands. Mit diesen Gegebenheiten und dem bekannten Reiterhof hat Papenhausen Erholungsgebietscharakter und eine Bedeutung für die Stadt Bad Salzuflen, die maßgeblich vom Fremdenverkehr bestimmt wird. Insoweit ist neben den Ausführungen der harten Tabukriterien in der Ausarbeitung Kortemeier/Brokmann auch auf den gemein-

zur Stellungnahme Einwender 15

Der Einwender hat die Zielsetzung der Konzentrationszonenplanung korrekt aufgefasst. Die Anregung wird bestätigt.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

Zum Thema Landschaftsbild, auch bezogen auf die Erholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Schutz denkmalgeschützter Objekte wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

samen Erlass der NRW-Ministerien betreffend die Planung und Genehmigung von WEA vom 11.07.2011 zu verweisen. Dieser sieht unter Ziff. 8.2.1 vor, dass der Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz maßgeblich zu beachten ist, insbesondere unter gesteigerten Abstandsflächen.

4. Nach Kortemeier/Brokmann ist ein Abstand von 300 m von jeglicher Wohnbebauung einzuhalten - auch im Außenbereich und bei Splittersiedlung. Dieser Abstand vergrößert sich bei mehreren WEA, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt die Potentialflächen im Suchraum 5 (Papenhausen) als deutlich zu klein und ungeeignet beurteilt werden müssen. Denn dies führt letztlich dazu, dass allenfalls wenige WEA in Betracht kämen, was gerade dem Konzentrationsaspekt der Planung zuwider liefe.

5. Es wird beanstandet, dass nicht genau erkenntlich ist, wie sich die Potentialflächen im Raum Papenhausen abgrenzen. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, auf welchen Grundbesitz sich die Planungen tatsächlich beziehen, v.a. lassen sich keine Flurstücke und Lagen erkennen, was ausdrücklich gerügt wird. Es wird angeregt die Fläche nicht im FNP auszuweisen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen dargestellt. Der Stadt ist nicht bekannt, wie viele Windenergieanlagen in diesen Windvorranggebieten errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden, bezogen auf die Anlagenzahl, deren Immissionsverhalten etc., Mindestabstände definiert. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis werden, egal ob eine WEA errichtet wird oder mehrere, sichergestellt.

Die Potenzialflächen wurden auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ermittelt und anschließend auf eine eingescannte Plankarte des wirksamen Flächennutzungsplans übertragen. Dieses Planwerk gibt den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange erste Hinweise bzgl. einer möglichen Betroffenheit. Ob die Flächen einzelner Bürger bzw. TÖB von der Planung betroffen sind, kann durch Nachfrage bei der Stadtverwaltung geklärt werden. Dort wird detaillierteres Kartenmaterial zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Einwender 16

Es wird betont, dass die Birkenallee der Papenhauser Straße zum Projekt „Lippische Alleenstraßen" des Kreises Lippe gehört. Weiter werden der alte Mühlenteich, die 600 Jahre alte Eiche im Düsternsiek (Naturdenkmal) und vorkommende Tierarten (Fasan, Hase, Reh, Roter Milan, Uhu, Fischreiher, Fledermäuse etc.) thematisiert. Über Papenhausen verlaufen Vogelfluglinien und die Wälder gehören zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet.

Es wird der Erholungswert vorgebracht und argumentiert, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder Landschaftsschutzgebiete wichtig sind, ebenso wie die optische und akustische Ruhe. Die Landschaft Papenhausens wird als sehr naturnah und erhaltenswert charakterisiert. Das Staatsbad setzt Schwerpunkte im Bereich Tourismus, Erholung, Wellness. Ziel sollte ein behutsamer Umgang mit Mensch und Natur sein. Papenhausen wird zum Radwandern oder als Urlaubsziel (Ferienpferdehof) genutzt. Oberhalb des Ortes verläuft der Wanderweg „Hansaweg X9" und neben den Naturdenkmalen gibt es das denkmalgeschützte Försterhaus auf dem Rittergut. Der Mühlenteich am Rittergut soll

zur Stellungnahme Einwender 16

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Zum Thema der Naherholungsfunktion und landschaftsbasierter Tourismus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Weiter wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung/ Stadtentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es

der älteste Mühlenteich Lippes sein. Papenhausen hat kulturhistorisch etwas zu bieten. Es wird eine potenzielle gewerbliche Nutzung als Ferienwohnung thematisiert. Mit Verweis auf das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Bad Salzuflen 2020+ von 2010, das Orientierungsrahmen für die Neuaufstellung des FNP sein soll, werden die Vorteile Papenhausens als Erholungsgebiet anerkannt. Papenhausen wird beschrieben als „naturnahe Grünfläche mit Ausgleichsfunktion" und „besonders geschützter Bereich von Natur und Landschaft". Es wird gebeten in Erwägung zu ziehen, Papenhausen als Erholungsort und Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln und davon abzusehen WEA aufzustellen. Hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes wird um die Erfassung der Vogelpopulation (Rast-, Gast- und Brutvögel) und der Fledermäuse in Papenhausen gebeten, um ggf. Schutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten frühzeitig festzulegen.

Es wird das Konzept zur Dorfentwicklung und die Gründung einer „Dorfgemeinschaft Papenhausen" vorgebracht.

Der Einwender hinterfragt, ob ein Gesundheits- und Erholungsstandort wie Bad Salzuflen überhaupt WEA in so großem Rahmen bauen muss. Er verweist auf Städte, die sich ganz dagegen entschieden und sich erfolgreich gewehrt haben, weil sie um ihren Status als Erholungsort fürchteten. Es wird auf Tourismusforschungsinstitute verwiesen, die den Verzicht auf Urlaub in mit WEA bebauten Gebieten ermittelt. Der Wert liegt bei 15-22 %.

Es wird auf den Entwurf des LEP NRW und auf die Vorgabe der Landesregierung verwiesen sich nicht mit der Erfüllung des Minimums zu begnügen, sondern darüber hinausgehendes Engagement und eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung zu eröffnen. Der Einwender stellt vergleichend fest, dass Bad Salzuflen mittels der vorläufigen Potentialflächen bei 6,6 % deutlich über der Forderung der Landesregierung liegt.

Es werden die Themen Schallimmission, Infraschallimmission, Artenschutz und Abstände vorgebracht und gebeten, den Abstand zur Wohnbebauung im Außengebiet zu erhöhen und weniger Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen. Bei einem Puffer von 400 m bestünde eine Fläche für WEA von 2,7 %, bei

wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt.

Ohne eine Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im FNP wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Durch die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung werden die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Salzuflen eingeschränkt. Die Einschätzung, Bad Salzuflen würde im großen Rahmen WEA bauen wollen, ist insofern falsch. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Baurechte nicht gegeben sondern genommen.

Bei der genannten Vorgabe der Landesregierung handelt es sich um eine politische Vorgabe für ganz NRW. In den Verdichtungsräumen im Rhein-/ Ruhrgebiet wird der Anteil deutlich unter 2 %, in den ländlich geprägten Regionen wie z.B. der Paderborner Hochebene deutlich über 2 % liegen.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sollen relevante Informationen zu den einzelnen Teilflächen gesammelt werden, die Auskunft über deren Eignung geben. Auf dieser Basis werden dann die am besten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ermittelt und als Konzentrationszonen dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Flächenkulisse wird sich zur Entwurfsfassung deutlich reduzieren.

Zu den Themen Immissions- und Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein

450 m nur etwas unter dem Landesziel. Für einen Gesundheitsstandort wie Bad Salzuflen erscheint dem Einwender ein Abstand von ca. 600 m für eine Einzelanlage angemessen, für mehrere sollte ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden. Es wird um Überprüfung der Auswirkungen eines massiven Ausbaus von WEA auf den Status des Erholungsorts.

Es werden die Auflagen der UNESCO in Bezug auf Weltkulturerbestätten vorgebracht, Sichtbeziehungen nicht mit WEA zu verstellen. WEA werden als optische Störfaktoren in der Landschaft bewertet. Das Naturdenkmal Papenhauser Eiche wäre durch die optische Wirkung von WEA beeinträchtigt.

Weiter äußert sich der Einwender zu den Themen: Schallimmission, Schattenwurf, optischer Eingriff in die Landschaft, Eiswurf, Brandgefahr durch lokal sehr häufige Blitzeinschläge und Kippgefahr als Gefährdung des Straßenverkehrs.

Überdies wird die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage gestellt. Eine vergleichende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in anderen Städten wird empfohlen.

Einwender 17

Die Potenzialfläche liegt frei sichtbar ca. 40-60 m hoch, oberhalb des Ortszentrums von Papenhausen mit dem denkmalgeschützten historischen Rittergut, der 100 jährigen Eiche (Naturdenkmal) sowie der Birkenallee an der Papenhauser Straße (Allee im Kataster Lippe).

WEA hätten durch die erhöhte Erscheinung eine optisch bedrängende Wirkung auf die Gebäude im Dorfzentrum und auf das Gebäude Düsternsiek 2. Es wird auf das Gebot der Rücksichtnahme verwiesen.

Die Fläche 5.2 liegt eingebettet in einem Waldgebiet. Der Landschaftsplan weist einen besonders schützenswerten Bereich für das vorhandene Gewässer

pauschaler Abstand von 600 m oder 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.

Bei dem Naturdenkmal Papenhauser Eiche handelt es sich nicht um ein Weltkulturerbe der UNESCO. auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten.

Zum Thema der Wirtschaftlichkeit von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 17

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Zum Thema der optisch bedrängenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat

und das Quellgebiet aus.

die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 5.2 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Brandschutzabstände zu den Waldungen wurden bisher nicht berücksichtigt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* und Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Es liegen Artenschutzbelange vor. Die Anforderungen zum Artenschutz besonders schützenswerter Tiere sind vorab zu begutachten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zwischen den Objekt Düsternsiek 2/ Düsternsiek 7 u.a. beträgt der Abstand ca. 800 m. Unter der Annahme Konzentrationsflächen für mehrere WEA auszuweisen, wären selbst nicht ertragsorientierten Anlagen keine ausreichenden Abstände und Standflächen gegeben.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans liegen noch keine Erkenntnisse vor in welchen Konzentrationszonen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden. Somit können zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Aussagen hinsichtlich der Standorte und der erforderlichen Abstände der Anlagen untereinander gemacht werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

WEA würden zwangsläufig die Zufahrt und den Wanderweg zum Objekt Düsternsiek 2 überbauen. Gefahrenpotenzial durch Eiswurf oder vgl. Risiken sind bereits bei der Planung und Ausweisung ausschließend zu berücksichtigen, um die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden und Haftungsansprüche auszuschließen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine Aussagen hinsichtlich möglicher Anlagenstandorte innerhalb der Konzentrationszonen gemacht werden. Die Erschließung wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* wird verwiesen.

Einwender 18

Die Mandanten sind als Eigentümer durch die Potenzialfläche betroffen. Eine Konzentrationszone ginge mit unzumutbaren Belastungen einher. Eine Konfliktlösung wäre in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht sichergestellt. Eine Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene kommt nicht in Betracht.

zur Stellungnahme Einwender 18

Da gegenwärtig Anlagenstandorte, -höhen, -leistung etc. sowie die von den unterschiedlichen Anlagentypen ausgehenden Immissionen nicht bekannt sind, wird auf der Ebene des FNP die grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen geprüft. Unter Verweis auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) können Sach-

	verhalte wie z.B. der Immissionsschutz in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Eine Vielzahl von objektivrechtlichen, v.a. naturschutzfachlichen sowie landschafts- und denkmalpflegen Belangen steht der Planung entgegen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender ist mit der Zuführung des FNP zu einer umfassenden richterlichen Kontrolle unter allen subjektiv- und objektivrechtlichen Gesichtspunkten beauftragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird benannt, dass die Planungsentwürfe in der gegenwärtig vorliegenden Fassung mit § 1(4) BauGB nicht in Einklang stehen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der aktuelle Planungsentwurf verstößt mit den Potentialflächen 5.2 gegen Ziele der Raumordnung.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich – also auch im Bereich der Potenzialfläche 5.2 – errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.
Der Bereich ist gemäß Regionalplan überwiegend mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig mit Darstellungen zum Grund- und Gewässerschutz überlagert. Dies wird in der Begründung erkannt, es werden aber unrichtige Schlüsse gezogen.	Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr. Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.
Es wird von einem unrichtigen Maßstab ausgegangen, soweit es um die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorrangflächen in LSG geht. Es wird unrichtigerweise unterstellt, dass Konzentrationszonen für WEA i.d.R. nicht im Konflikt	Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 5.2 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

mit Ausweisungen des Regionalplans zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung steht (S. 17 der Begründung).

Nach den regionalplanerischen Vorgaben darf gerade nicht davon ausgegangen werden, dass WEA in den Schutzgebieten nur ausnahmsweise zu einem Konflikt führen. Der Träger der Regionalplanung hat die Ausweisung von WEA in den Bereichen, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung dienen, an besondere Voraussetzungen geknüpft. Wie aus Ziel 3 des GEP des Regierungsbezirks Detmold zu ersehen ist, können Vorrangflächen in den Schutzgebieten nur vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Voraussetzungen zugelassen werden, wenn die Flächen für WEA besonders geeignet sind. Im Einzelfall muss sichergestellt sein, dass die verfolgten Schutz-/ Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Potentialfläche ist für WEA nicht ,,besonders geeignet" und es ist nicht sichergestellt, dass die verfolgten Ziele des GEP nicht beeinträchtigt werden.

Der Träger der Regionalplanung hat in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" offengelegt, welche Flächen, die dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen, als geeignet für WEA angesehen werden können, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ggf. hingenommen werden darf: Gebiete, die eine mittlere durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/s in 10 m bzw. 5 m/s in 50 m Höhe aufweisen. Es wird bezweifelt, dass die Vorgaben erfüllt werden. Nach der Potentialanalyse beläuft sich die mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit lediglich in 135 m Höhe auf etwa 5,5 m/s. Durch die Ausnahme der Zulässigkeit in Schutzgebieten wird deutlich, dass eine überdurchschnittliche Eignung der Flächen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen vorauszusetzen ist. Diese Anforderung wird nicht erfüllt.

Die Windverhältnisse der Potenzialanalyse sind auch hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu hinterfragen. Öffentlich abrufbare Datenbanken geben im Raum Ostwestfalen eine mittlere Windstärke von < 2,5 m/s an. Dies wird durch die Daten der Wetterstation Bad Salzuflen bestätigt, die sich 135 m Höhe befindet. Die Daten sind demnach für den vorliegenden Fall aufschlussreich.

Der Träger der Regionalplanung legt sich in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" nicht auf die genannten Windgeschwindigkeiten fest, er führt vielmehr aus: *Vor dem Hintergrund einer zu optimierenden Nutzung der Windenergie sowie der notwendigen Freiraumschonung bieten sich in der Regel solche Gebiete für eine flächenhafte Ausweisung als besonders geeignet an, die u.a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/sec. in 10 m Höhe bzw. 5 m/sec. in 50 m Höhe aufweisen.* Er führt nicht aus, dass andere Bereiche hinsichtlich einer flächenhafte Ausweisung auszuschließen sind.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie, seit der Bekanntmachung der Zielvorstellungen der Bezirksregierung Detmold bzgl. der Windenergienutzung im Jahr 2000, den deutlich aktuelleren Ausführungen im Energieatlas NRW sowie der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW geht die Stadt von einer grundsätzlichen Eignung der Potenzialflächen aus.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Bad Salzuflen eine mittlere Windgeschwindigkeit **in 135 m Höhe über Grund** zwischen 6,00 und 7,00 m/s aus. Die Messungen der Wetterstation Bad Salzuflen, die auf einer Höhe von **137 m über NN** liegt, sind wenig aussagekräftig, da hier umliegende Rauhigkeiten (Wälder, Höhenlagen etc.) die Windgeschwindigkeit beeinflussen. Diese Einflüsse spielen in 135 m Höhe über Grund faktisch keine Rolle mehr.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem

Eine „besondere Eignung“ der Flächen ist auch nicht gegeben, da die Nähe zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung knapp bemessen ist. Es ist absehbar, dass die einschlägigen Lärmgrenzwerte (v.a. nachts) allenfalls bei erheblicher Einschränkung des WEA-Betriebs eingehalten werden können. Dies ist auch mit Blick auf die Anforderungen des Naturschutzes und des Tötungsverbots bzgl. geschützter Vogelarten zu erwarten. Von einer besonderen Eignung (Ausnahme in Schutzgebieten) kann nicht die Rede sein.

Zusätzlich macht der GEP eine Ausweisung von Flächen in den Schutzgebieten davon abhängig, dass es sich um einen Teilbereich mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege handelt und der Bereich vorbelastet ist. Es wird auf Ziffer 3 der GEP-Erläuterungen verwiesen.

Die Voraussetzungen kann die Potentialfläche nicht erfüllen. Das LSG hat in diesem Bereich eine hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Ein besonders schwerwiegender Eingriff für den Schutz der landschaftsorientierten Erholung droht in der Fläche 5.1 wegen des „Hansawegs“. Eine Vorbelastung ist nicht gegeben. Die Planung ist mit regionalplanerischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen. Es liegt keine der erforderlichen Voraussetzungen vor, um eine Ausweisung im LSG zuzulassen.

Es werden die optischen Beeinträchtigungen kritisiert. Die Mandantschaft des Einwenders wäre durch WEA im Zuge optischer Immissionen unzumutbar beeinträchtigt. Zu erwarten ist eine erhebliche Belästigung durch eine „sonstige Gefahr" im Sinne des § 5(1) Nr. 1 BImSchG. Der absehbare Verstoß gegen den Schutzgrundsatz wird nicht hinreichend berücksichtigt. Die Planung ist nicht vollzugsfähig und daher nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB.

Da eine Konfliktlösung auf der Ebene der Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung nicht sichergestellt ist, hat dies auf der FNP-Ebene zu erfolgen. Ein „Wegwägen" der betroffenen Belange kommt nicht in Betracht, da es sich um einen beachtlichen Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehleinschätzung oder einer Abwägungsdisproportionalität handeln würde. Die Herausnahme der Fläche wäre eine Konfliktlösung.

wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Zur Windhöffigkeit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Östlich des Hansawegs wurden zwischen den Ortschaften Wüsten, Pillenbruch, Kichheide und Hollenstein bereits 11 Windenergieanlagen errichtet. Aus Sicht der Stadt handelt es sich hierbei sehr wohl um eine Vorbelastung des Landschaftsbilds. Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Zu der Thematik optischer Beeinträchtigungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurückgewiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, eine Konfliktlösung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung sei nicht sichergestellt,

Die Entwurfsplanung sieht keine Höhenbegrenzung vor.

Auf S. 39 wird zur optisch bedrängenden Wirkung auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) verwiesen, wonach die Prüfung nicht mehr auf FNP-Ebene, sondern im immissionsschutz- / baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen sei. Die Begründung verweist sodann auf die vom OVG Münster im Urteil vom 24.06.2010 (Az. 8 A 2764/09) entwickelte „Faustregel", welche in einer Einzelfallprüfung spezifische Vermutungen zur optisch bedrängenden Wirkung i.V.m. der Anlagenhöhe aufstellt.

Der Einwender formuliert, die Rechtsprechung verfängt im Falle der Mandantschaft nicht. Klarzustellen ist vorab, dass die vom OVG Münster bekräftigte Grenze zwischen harten und weichen Tabukriterien keinesfalls angetastet wird. In der Begründung wird diese Entscheidung auf S. 39 offenbar nicht im Argumentationskontext des Urteils in Bezug genommen. Hier geht es allein um die Frage, ob eine Lösung des Konflikts betreffend die optische Belastung auf der Genehmigungsebene sichergestellt ist. Dies ist zu verneinen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die Vermutungswirkung, die das OVG Münster in seinem zweitgenannten Urteil entwickelt hat, vorliegend nicht verfängt. Das OVG legt fest, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine optisch bedrängende Wirkung i.d.R. ausscheiden wird, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung mindestens das Dreifache der WEA-Höhe beträgt. Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe, so dürfte eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig vorliegen. Bei einem zwischen diesen beiden Werten liegenden Abstand ist eine intensive Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Faustregel wird in der Entwurfsbegründung der Sache nach als Beleg dafür angeführt, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung eine Konfliktlösung zur optisch bedrängenden Wirkung stets sichergestellt wird. Dies trifft im Falle der Mandantschaft nicht zu. Denn die geschilderte Faustregel trägt zwei wesentlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung:

Zum einen lässt die Faustregel außer Betracht, dass sich die optische Belastung bei einer Zunahme der Anlagenzahl erhöht. Zum anderen geht die Faustregel davon aus, dass kleinere WEA stets mit geringeren Belastungspotenzialen einhergehen und näher an eine Wohnbebauung heranrücken dürfen.

Dies mag für die optisch bedrängende Wirkung zutreffen. Gänzlich außer Betracht gelassen wird der Umstand, dass kleinere Anlagen eine höhere Rotor- wird zurück gewiesen.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich – also auch im Umfeld des Einwenders - errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der angesprochene Konflikt wird durch die vorliegende Planung nicht verursacht, sondern (da Baurecht genommen wird) räumlich beschränkt. Darüber hinaus kann auch dieser Konflikt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden.

drehgeschwindigkeit aufweisen und damit ein größeres Belastungspotenzial als höhere Anlagen entfalten. Dies wird insbesondere bei Repowering-Verfahren thematisiert: Dort erfolgt regelmäßig der Hinweis, dass die Errichtung höherer Anlagen auf Grund der niedrigeren Drehzahl einen optisch ruhigeren Eindruck vermittele als die kleineren Altanlagen. Die Faustregel des OVG Münster berücksichtigt dies nicht, soweit sie eine Vergrößerung des Belastungspotenzials nur mit einer Erhöhung der Anlagen in Verbindung bringt.

Nimmt man beide von der Faustregel nicht beachtete Faktoren zusammen, so wird der defizitäre Charakter vollends deutlich. Das spezifische Belastungspotenzial kleinerer Anlagen erhöht sich mit der Anlagenzahl massiv. Je mehr kleine Anlagen errichtet werden, umso intensiver wird der in Folge der hohen Rotordrehzahlen ohnehin unruhige Gesamteindruck. Besonders augenfällig wird das Ausmaß der Belastungssituation, wenn WEA in mehrfacher Reihung errichtet werden und sich gleichsam eine „Umzingelungssituation" ergibt.

Diese Situation ist gegeben. Die Belegenheit führt dazu, dass (mit Ausnahme einer schmalen ggf. freibleibenden Sichtachse Richtung Westen) bei einer baulichen Ausnutzung der Potenzialfläche eine Umzingelung im Umkreis von 180° von Süden bis Norden bestünde. Blickbeziehungen würden weitgehend verbaut und die Unruhe durch viele kleine Anlagen wäre extrem störend.

Dies wiegt schwerer, soweit die Hauptaufenthaltsräume im Innen- und Außenbereich der Grundstücke den Flächen zugewandt sind. Im vorliegenden Fall betrifft dies z.B. Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer mit großen Panoramafenstern, die sich z.T. im Außenbereich fortsetzten. Weitere entsprechend ausgerichtete Außenbereiche werden benannt. Die Architektur von Wohnhaus/ Außenbereich trägt dem Grundstückszuschnitt Rechnung und ist ohne zumutbare Alternative. Das Wohnhaus wurde vor Einzug aufwändig entkernt, um- und ausgebaut. Ein Verweis auf architektonische Selbsthilfe wäre unzumutbar.

Weiter ergibt sich eine besondere Belastung für den Reiterhof. Lärmimmissionen wirken sich auf Pferde des Reiterhofs aus und der Erholungswert und die Attraktivität des Reiterhofs werden geschmälert. Dies bedroht die wirtschaftliche Existenz des Reiterhofs und die Lebensgrundlage der Betreiber.

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der *sog. umfassenden Wirkung* ausschließlich Siedlungsräume (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) betrachtet werden. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windener-

Der Planentwurf erkennt die Belegenheit von Wohngrundstücken im Verhältnis zu den Potenzialflächen als in die Abwägung einzustellenden Belang (S. 41).

Das Dilemma zwischen der optisch bedrängenden Wirkung großer Anlagen und dem unruhigen optischen Eindruck kleinerer Anlagen ist nicht lösbar. Die Faustregel des OVG Münster versagt. Der absehbare Nutzungskonflikt lässt sich nicht (auch nicht im Einzelfall im Genehmigungsverfahren) anhand mehr oder weniger schematischer Abstandsvorgaben lösen.

In der Konsequenz läge eine unzulässige Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren vor. Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung muss ein Nutzungskonflikt, der durch die Planung aufgeworfen wird, nach Möglichkeit im Zuge dieses Planungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden. Eine Verlagerung etwa auf nachfolgende Genehmigungsverfahren kommt nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Es wird auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 20.04.2010 (Az. 4 BN 17/10) verwiesen.

Der Betrieb von WEA würde hiernach dauerhaft zum Nachteil gegen § 5(1) S. 1 Nr. 1 BImSchG oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Eine Lösung auf planerischer Ebene ist im Falle der Potenzialfläche 5.1 bis 5.4 notwendig (vollständige Abstandnahme).

Es werden Lärmkonflikte thematisiert. Ein weiterer absehbarer Verstoß gegen den immissionsschutzrechtlichen Schutzgrundsatz aus § 5(1) Nr. 1 BImSchG bzw. die Anforderungen des § 35(3) Nr. 3 BauGB ist dadurch begründet, dass durch WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Das weiche Tabukriterium der Planung, demzufolge mit Blick auf den Lärmschutz von einem Abstand von 300 m zwischen WEA und der nächsten Wohnbebauung auszugehend sei, bildet die Rechtslage und die Schutzansprüche nicht zutreffend ab. Die Planung ist nicht vollzugsfähig. Die Mandantschaft bewohnt Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB). Auch in diesem Bereich ist auf die Vorgaben der TA Lärm abzustellen. Zwar beinhaltet dieses Regelwerk keine ausdrücklichen Richtwerte für den Schutz einer Wohnnutzung im Außenbereich, es entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass die Richtwerte der Wohnnutzung im Dorfgebiet heranzuziehen sind. Demnach ist für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht maßgeblich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00).

Da für die Einhaltung des Beurteilungspegels bei Nacht die jeweils lauteste Nachtstunde anzusetzen ist, kommt es für die Betrachtung der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkung auf die Nennleistung der WEA an. Etwaige Ein-

gie) gegeneinander abzuwägen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die potenzielle Beeinträchtigung lässt sich nur auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prüfen. Erst in diesem Schritt sind der Standort, die Anlagenanzahl und die Anlageneigenschaften des WEA-Typs bekannt. Das Abstandserfordernis wird vorhabenbezogen geprüft und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umkreis eingehalten werden. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) ist es zulässig Sachverhalte, die im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht abschließend geregelt werden können, in das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Im immissionsschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurück gewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ist die vom Anlagentyp abhängige

stellungen, die die Nennleistung und Schallemission drosseln, sind im Verfahren nachrangig (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 07.01.2004, Az. 22 B 1288/03).

Die Richtwerte werden in der Potentialflächen 5 in Ansehung der nächstgelegenen Wohnbebauung überschritten werden. Dies ist v.a. zu Nachtzeit zu erwarten, sofern ein Abstand von < 485 m gewählt wird. Als Anlage ist die „Geräuschprognose zur Errichtung einer WEA (Einzelanlage) in Lemgo“ von 2014 beigefügt. Laut Einwender ist dieses Gutachten auf Stadt Bad Salzuflen übertragbar, denn es nimmt WEA identischen Typs in den Blick. Es wurden Anlagen untersucht, die auch der Potenzialanalyse zugrunde gelegt wurden.

Die Geräuschprognose gelangt zum maßgeblichen Schallleistungspegel von 106 dB(A). Insoweit stimmt sie mit den Annahmen der Potenzialanalyse überein. Allerdings konkretisiert die Geräuschprognose diese Grundannahme, indem sie auf einen bestimmten Mindestabstand schließt. Bemerkenswert ist, dass der Richtwert zur Nachtzeit von 45 dB(A) einen Mindestabstand von 485 m voraussetzt. Bei der gebotenen pessimistischen Betrachtungsweise bleibt die Bodenabsorption unberücksichtigt. Selbst wenn man die Bodenabsorption einbeziehen wollte, wäre der im Rahmen der weichen Tabukriterien angesetzte Mindestabstand von 300 m nicht ausreichend. Die Berechnungen gehen von einer Einzelanlage aus. Es ergeben sich höhere Anforderungen für mehrere WEA.

Legt man statt 300 m einen Abstand von 485 m zugrunde, wird deutlich, dass die Potenzialflächen mit Blick auf die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich überdimensioniert bemessen sind.

Der Problematik kann durch Drosselung oder Abschaltung der WEA zur Nachtzeit nicht hinreichend abgeholfen werden. Die konkrete Bestimmung der Mindestabstände darf nicht vollständig einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da die Konfliktbewältigung zweifelhaft ist. Soweit eine Verlagerung der Konfliktlösung in das Genehmigungsverfahren allenfalls dann gelingen kann, wenn die Durchführung der notwendigen Konfliktbewältigungsmaßnahmen „sichergestellt" ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.04.2010, Az. 4 BN 17/10), müssen die besonderen zusätzlichen Anforderungen der Rechtsprechung an die Immissionsschutzprognose beachtet werden. Demnach muss die Prognose zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen und ggfs. Sicherheitszuschläge berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 02.04.2003, Az. 10 B 1572/02). Dieser Maßstab wurde in den Windenergie-

Nennleistung bekannt und es kann der erforderliche Abstand abschließend geprüft werden.

Da gegenwärtig nicht feststeht, welche Windenergieanlage hier ggf. errichtet wird, ist das vorgelegte Gutachten für die vorliegende Planung ohne Belang. Es könnte durchaus eine kleinere Anlage mit geringeren Emissionen errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) sind im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auch kleinere (ältere) Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine pauschalen Vorsorgeabstände - auch nicht zu Wohnnutzungen - vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird aus Gründen des Immissionsschutzes ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Unterhalb dieser Abstände können die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen (auch bei der Errichtung von Einzelanlagen) nicht sichergestellt werden. Durch einen Abstand von z.B. 485 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich würde eine Vielzahl möglicher Standorte für WEA verhindert.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Standort innerhalb der Konzentrationszone fachgutachterlich ermittelt werden, an dem

Erlass NRW vom 11.07.2011 unter Nr. 8.1.1 übernommen.

Durch diesen Maßstab wird der Konflikttransfer in das Genehmigungsverfahren erschwert, da auf Sicherheitszuschläge zurückgegriffen werden muss.

Die Potenzialflächenanalyse geht zum Schutz von Wohnbebauung von einem Abstand von 450 bis 500 m als „das absolut erforderliche Minimum" aus. Es wird hervorgehoben, dass WEA „in einem geringeren Abstand von 500 m in der Regel nicht genehmigungsfähig“ sind. Wie zuvor dargelegt, ist die zulässige Wohnbebauung im Außenbereich ebenso geschützt wie ein Dorfgebiet. Selbst wenn man vor dem Hintergrund der Außenbereichslage von einem verminderten Schutzstandard ausginge, ist nicht nachvollziehbar, wie der Plangeber zu einem Abstandswert von 300 m gelangten, der die selbst aufgestellten Grundsätze um 40 % unterschreitet.

Die Lärmkonflikte führen letztlich dazu, dass im Suchraum 5 keine hinreichend geeigneten Potentialflächen zur Verfügung stehen. Bei den lärmtechnisch gebotenen Mindestabständen ist davon auszugehen, dass die Potenzialfläche im Wesentlichen dem Ausschlussbereich zuzuordnen ist. Der Windenergienutzung ist an anderer Stelle „substanziell Raum" zu verschaffen.

Der Betrieb einzelner WEA, v.a. aber der Betrieb eines Windparks, kann im Einzelfall Bodenvibrationen erzeugen, die in der Umgebung spürbar sind und sich auf den umliegenden Baubestand übertragen. Die Potenzialflächenanalyse enthält keine Betrachtung der Bodenverhältnisse, so dass derzeit offen ist, ob die Bodenbeschaffenheit im Bereich der Potenzialfläche 5 i.V.m. dem Betrieb von WEA schädliche Bodenvibrationen verursachen könnte.

Der Vibration ist nur ausnahmsweise effektiv zu begegnen, indem die WEA gedrosselt oder abgeschaltet wird. Um das „Potenzial“ der Flächen einschätzen zu können, sind Begutachtungen der Bodenbeschaffenheit geboten.

Der Schattenwurf wird als zusätzliche „optische Immission" thematisiert. Er kann nachteilig auf den Straßenverkehr einzuwirken. Es ergeben sich Belastungen für die Anwohner, da Wohngrundstücke durch den Schattenwurf beeinträchtigt würden. Die Verschattung durch WEA gilt als besonders belastend, da die Anwohner von einem Wechsel von Licht und Schatten betroffen sind, der als stetiges „Flackern“ der Belichtung wahrgenommen wird. Der Effekt kann sich bei Schattenwurf mehrerer WEA erheblich verstärken.

Die Belange der Betroffenen werden in der Potentialflächenanalyse nicht behandelt. Der Hinweis in der Begründung, dass im Außenbereich stets mit der die zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen. Aus welchen Gründen diese Vorgehensweise bei der „Konfliktbewältigung“ zweifelhaft sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwand wird zurück gewiesen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Über ggf. erforderliche Drosselungen oder Abschaltungen befindet die Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Belange der unmittelbar von einem WEA-Vorhaben Betroffenen werden abschließend im Rahmend des Genehmigungsverfahrens geprüft. Darin wird

Errichtung privilegierter Anlagen zu rechnen ist, ersetzt eine aussagekräftige Analyse in diesem Sachzusammenhang nicht. Schattenwurfgutachten sind Gegenstand der ordnungsgemäßen Überprüfung der Durchführbarkeit einer Windenergienutzung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt in diesem Zusammenhang auch keine pauschale Annahme zu, die Auswirkungen der Schattenwurfproblematik bildeten allenfalls die Grundlage einer weichen Tabuzone (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 12 KN 244/12). Es ist davon auszugehen, dass die Schattenwurfthematik bereits im FNP-Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet werden muss.

Schattenwurf kann durch Abschaltung der WEA vermieden werden. Dies wirkt sich nachteilig auf den effektiven Nutzen der Potenzialflächen aus.

Denkmalschutzbelange sind bisher unzureichend behandelt. Die Potenzialanalyse erwähnt lediglich die Standorte einzelner Naturdenkmäler. Nicht näher untersucht werden die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Bau- und Naturdenkmäler. Diese können die Windenergienutzung in Frage stellen, selbst wenn Denkmäler nicht direkt in den Bereichen liegen. Es fehlt an einer aussagekräftigen Bestandsaufnahme. Im Bereich Papenhausen ist v.a. das Denkmal Rittergut Papenhausen hervorzuheben.

Der Denkmalwert und die besondere Schutzwürdigkeit werden regelmäßig aus der kulturhistorischen und landschaftsräumlichen Bedeutung hergeleitet. Ist ein Denkmal für den Landschaftsraum prägend, richtet sich der gesetzliche Schutz gerade auf die Erhaltung von Sichtachsen. Von WEA geht in solchen Fällen ein erhebliches Störpotenzial aus (vgl. OVG Lüneburg, Urt. 23.08.2012, Az. 12 L9 170/11). Es besteht die Gefahr, dass die freie Sicht auf das Denkmal gestört wird oder sich eine technische Überprägung eines kulturhistorisch wertvollen Schutzobjekts ergeben kann. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Eigentümer erhebliche Beeinträchtigungen ihres Denkmals nicht hinnehmen müssen. Die Denkmalseigenschaft kann als drittschützendes Nachbarrecht geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, Az. 4 C 3/08).

Eine vollständige Untersuchung der Tabuzonen und Eignungsflächen hätte auch die Auseinandersetzung mit dem denkmalgeschützten Bestand erfordert. sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf der Ebene des FNP-Verfahrens werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Windenergienutz dargestellt. Konkrete Standorte sind erst auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt und es kann insofern auch erst in diesem Schritt die Schattenwurfbelastung ein einem Immissionsort geprüft werden. Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Unzureichend wäre es, nur auf Denkmäler abzustellen, die sich in den Potenzialflächen befinden. Eine Verlagerung in das Genehmigungsverfahren ist ausgeschlossen, da die einzige wirkungsvolle Konfliktbewältigung zur Vermeidung von Denkmalbeeinträchtigungen darin besteht, von WEA abzusehen.

Es wird auf den Abstand zu Straßen und Wegen hingewiesen. Es ist zu vermeiden, dass die Rotorblätter den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsflächen schneiden. Es wurden nicht alle Verkehrswege nachrichtlich in die Planung übernommen. Im Bereich der Potenzialfläche 5 gibt es Feld- und Landwirtschaftswege, die von z.B. Radwanderern, Reitern und Erholungssuchenden genutzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Die Potenzialflächen sind als zeichnerische Überlagerung des geltenden FNP dargestellt. Dies entspricht der Systematik, wie die Flächen letzendes als Konzentrationszonen dargestellt werden. Sind Verkehrswege nicht dargestellt, liegt dies an den Darstellungen des geltenden FNP.

Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

In Bezug auf den Artenschutz (insb. Avifauna) moniert der Einwender eine Vollzugsunfähigkeit. Es ist ungeprüft, ob im Falle der Beibehaltung der Fläche 5 eine Befreiung in Bezug auf Verbotstatbestände angenommen werden kann. Der Planung stehen auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse im Wege. Die Planung ist nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB. Der Potenzialanalyse lässt sich entnehmen, dass nahe der Vorrangfläche 5 (im Suchraum 6 an der Grenze zum Suchraum 5) geschützte Arten nachgewiesen wurden: Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Uferschwalbe. Im Bereich der Potenzialfläche 5 sind folgende Vogelarten ansässig: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz und Feldlerche. Diese Arten reagieren sensibel auf WEA. Es wurden Reiher, Störche, Pirol und Eisvögel, Kraniche und Gänse auf ihren Zugrouten gesichtet. Ggf. nutzen die Arten die örtlichen Freiflächen als Ruhestätte. Es bestehen Fledermaushabitate.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine „Verspargelung“ des Außenbereichs zu vermeiden ist die Stadt Bad Salzuflen der Auffassung, dass Steuerungsbedarf im Sinne des § 1(3) BauGB besteht.

Ungeachtet dieses Konfliktpotentials geht die Begründung davon aus, dass die Artenschutzproblematik im Genehmigungsverfahren bearbeitet werden muss. Mit Blick auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) wird unzutreffend angenommen, dass der Konflikt ungelöst bleiben könne.

Zur Offenlage werden die Planunterlagen um einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es trifft zu, dass die Darstellung von Konzentrationszonen nicht auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern muss, wenn sie planungsrelevante Arten berührt. Weder ist der FNP für sich genommen eine Tathandlung des Verbotstatbestands (§ 44(1) BNatSchG) noch begründen die Verbote dessen Vollzugs-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

unfähigkeit. Es mangelt an der naturschutzrechtlichen Prüfung, ob eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt. In unzulässiger Art und Weise wurde auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Es kann nicht die Rede sein, dass sich die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft abzeichnen würde.

Von einer solchen Prüfung entbindet auch nicht die Entscheidung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach sollen die „harten Tabukriterien" selten sein und nur im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gelten. Zu dieser Rechtsprechung gibt der Einwender den Hinweis, dass offen ist, ob das BVerwG, das am 13.12.2013 (4 CN 1.11, 2.11) einen anderen Ansatz des OVG Brandenburg billigte, sich das Urteil des OVG Münster zu eigen machen wird.

Die Rechtsprechung des OVG Münster darf nicht missverstanden werden. Es geht nicht darum, sämtliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und sämtliche LSG ungeprüft als Potenzialfläche für WEA darzustellen und die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungslage ins Genehmigungsverfahren zu verlagern. Das OVG Münster ist vielmehr „nur" der Ansicht, dass solche Gebiete nicht zwangsläufig als „harte Tabuzone" und als Ausschlussfläche angesehen werden können. Werden solche Flächen als Vorrangflächen dargestellt, setzt dies die Prüfung einer Befreiungslage voraus. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1(6) Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Sollte an der Vorrangfläche 5 festgehalten werden, wären umfangreiche Nachuntersuchungen notwendig. Eine flächendeckende Überplanung des Schutzgebietes ohne eine fachlich fundierte Prüfung der arten- und vogelrechtlichen Belange wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Weil die Vorrangfläche 5 für WEA ungeeignet ist sollte sie im Verlauf der weiteren Planung entfallen. Damit erübrigen sich aus naturschutzrechtlicher Sicht sonst unumgängliche Nachuntersuchungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf LSG formuliert der Einwender, dass die Potenzialfläche 5 vollständig im örtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier untersagt die Landschaftsschutzgebietsverordnung allgemein die Bautätigkeit. Es soll in die Abwägung eingestellt werden, an welchen Standorten die zuständige Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen oder Unbedenklichkeitserklärungen in Aussicht stellen kann. Befreiungen nach § 69 des Nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) kommen indessen nicht in Betracht. Überwiegende Gründe der Allgemeinheit können für die Errichtung einer WEA nicht in Ansatz gebracht werden. Die mit dem Bauverbot verbundene Härte ist beabsichtigt, denn sie dient gerade dem Schutzzweck der LSG-Festsetzung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Die Erteilung von Befreiungen im Bereich der Potenzialfläche 5 wäre jedoch v.a. nicht mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege vereinbar. Gewichtige Belange des Naturschutzes sprechen gegen die Erteilung einer Befreiung. Sofern die Potenzialfläche 5 als Konzentrationszonen festgesetzt werden, läge ein Eingriff in die Belange der Landschaftspflege vor: Gem. § 2(1) Nr. 11 LG sind unbebaute Bereiche u.a. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. § 2(1) Nr. 12 LG konkretisiert, dass bei der Planung von ortsfesten Anlagen die Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen sind. § 2(1) Nr. 13 LG bestimmt, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Ihre charakteristischen Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. V.a. in Siedlungsnähe sind ausreichend Erholungsflächen bereitzustellen.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 5 würden sämtliche o.g. Ziele der Landschaftspflege verfehlt. Die Freiflächen in Papenhausen dienen als Erholungsbereich. Die Landschaft weist eine auffällige morphologische Ausprägung sowie kleine parkähnliche Strukturen auf. Sanfte Hügel und flache Gräben, Gehölzgruppen, stehende und fließende Gewässer, Natur- und Grünflächen prägen den Naturraum. Der Landschaftsplan Nr. 3 stellt einen „vielfältig strukturierten Biotopkomplex" fest, der durch drei in Kerbtälern verlaufenden Gewässern gebildet wird, die beim Gut Papenhausen zusammenfließen. Hinzu kommen prägende Elemente wie zwei Naturdenkmäler („1.000-jährige Eiche“ nördlich und zwei Eichen östlich des Gutes Papenhausen) und die Birkenallee an der Papenhauser Straße, die katastermäßig erfasst ist.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Es besteht ein wertvoller Kulturlandschaftsbereich, der von v.a. hochtechnisierter Bebauung frei zu halten ist. Die Erholungsflächen würden im Fall der Realisierung der Konzentrationszonen halbiert. Durch die Lage der nördlich, westlich und südlich der Wohngrundstücke ergäbe sich der Eindruck einer Einkesselung. Nimmt man die Eingriffswirkung der Potenzialfläche 5 in den Blick, ist der völlige Verlust der charakteristischen Strukturen erkennbar.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Auswirkungen der Planung der Stadt Lemgo. Bisher lassen die Planunterlagen nicht erkennen, dass die vergleichbaren Planungsabsichten benachbarter Gemeinden hinreichend berücksichtigt wurden. Dies ist zwingend beachtlich, da die Stadt Lemgo ebenfalls eine FNP-Änderung vorbereitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB hat stattgefunden, die Beteiligung nach § 3(2) BauGB steht noch aus. Auch Lemgo zieht Konzentrationszonen für WEA in der Umgebung Papenhausens in

Die Potenzialflächen werden interkommunal bewertet. Zur Schonung des Landschaftsraums strebt die Stadt Bad Salzuflen eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen zum Thema Windenergienutzung an. Der Belang wird in die Abwägung eingestellt.

Betracht (Lemgoer Potenzialfläche Nr. 12). Die Fernwirkungen der Flächen würden sich ergänzen. Eine Gesamtbetrachtung der Potenzialflächen hat augenscheinlich nicht stattgefunden.

Es bleibt offen, ob eine schädliche Gesamtwirkung hervorzurufen wird. Dies ist angezeigt, da die Flächen ggf. unzumutbare Belästigungen verursachen.

Die Potenzialflächenanalyse lässt wesentliche Konflikte unberücksichtigt. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Rechtsverstöße den Vollzug der Planung in Frage stellen. Von der Ausweisung der Potenzialfläche ist abzusehen.

Die Gesamtwirkung wird auch bezogen auf die Immissionsorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Einwender 19

Der Einwender gibt an, in der Zwischenzeit ein Landschaftsarchitekturbüro mit der Erarbeitung eines Dorfentwicklungskonzepts für Papenhausen beauftragt zu haben, um zukünftige Lösungsansätze für den Strukturwandel in der Landwirtschaft aufzuzeigen. Dabei sollen v.a. die kulturhistorischen Potenziale der Ortslage mit der umgebenden Landschaft, wie z.B. das geschichtsträchtige Rittergut oder der nördlich verlaufende Hansaweg analysiert werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Naturschutz, der Siedlungs- und Infrastruktur, dem Erholungs- und Freizeitwert sowie den aktuellen Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.

zur Stellungnahme Einwender 19

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Einwender 20

Die Dorfgemeinschaft Papenhausen ist seit zwei Jahren dabei, für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil Papenhausen und Umgebung ein Grobkonzept der Dorfentwicklung zu erarbeiten, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln.

Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteiles Papenhausen mit dem Zentrum des unter Denkmalschutz stehenden historischen Rittergutes und der 1000-jährigen Eiche als Naturdenkmal sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße (Allee im Kataster Lippe eingetragen) südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein vorhandenes intaktes Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft planerisch entwickeln, fördern und pflegen. Es ist Ziel, dass der wertvolle Kulturlandschaftsbereich für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt wird, um die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben.

zur Stellungnahme Einwender 20

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Zu den Themen Denkmalschutz und Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals sowie der Birkenallee durch die Ausweisung von Konzentra-

Das Grobkonzept wird durch einen Landschaftsplaner/Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Landschaftsverband Münster und dem Lippischen Heimatbund auf Kosten der Interessengemeinschaft erstellt. Das Positivkonzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag der Dorfgemeinschaft Papenhausen im FNP zur Dorfentwicklung verwandt werden. Aspekte der Standorte für WEA werden berücksichtigt. Als Grundlage könnten die Aufzeichnungen und das Buch „Papenhausen“ von Fritz Starke als positiver Beitrag dienen.

Der Antrag auf Änderung des FNP nach § 11 BauGB „Sonstige Sondergebiete, Gebiete für Fremdenbeherbergung" wird für den Ortsteil Papenhausen und Umgebung nach Fertigstellung des Grobkonzeptes bei der Stadt Bad Salzuflen eingereicht.

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die jährliche Flugroute von Zugvogeln im Bereich Papenhausen nach Süden und Norden würde durch die Errichtung von WEA gefährdet. Ebenso gelten die Bedenken bei den vorhandenen seltenen Vogelarten (Roter Milan). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume sind im Landschaftsschutzplan im Einzelnen aufgeführt.

Einwender 21

Bad Salzuflen ist eine Kurstadt, deshalb sollten hier Ruhe und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben und Naturschutz gefördert werden. WEA machen dies zu nicht. Wenn Bad Salzuflen weiterhin „Bad“ bleiben will, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Bedingungen für Fremdenverkehr und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben. WEA dürfen nicht näher als 1000 m von der Wohnbebauung im Außenbereich stehen.

tionszonen für die Nutzung der Windenergie kann nicht nachvollzogen werden.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die vorliegende Planung berücksichtigt sämtliche Darstellungen im Flächennutzungsplan, die einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Mögliche zukünftige Nutzungsänderungen können der vorliegenden Planung nicht entgegengehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zur Stellungnahme Einwender 21

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich auch städtebaulich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender verweist auf das Gutachten von Rahm aus Gütersloh, aus dem hervor geht, dass WEA nicht näher als 485 m (425 m mit Bodendämpfung) an Wohnbebauung stehen dürfen, weil sonst die zumutbare Lärmschwelle überschritten würde.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
Der Wertverlust des Grundstücks wird als drastisch angenommen. Das Eigentum ist wesentlicher Bestandteil der Altersabsicherung des Einwenders. Der Einwender gibt an, dass das Nachbarhaus laut Aussage des Maklers unverkäuflich wegen der zu befürchtenden WEA-Auswirkungen ist.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
In Verbindung mit der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo würde in Windpark entstehen, der größere Abstände einhalten muss.	Abschließende Abstandserfordernisse der Windenergieanlagen untereinander ergeben sich im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des FNP sind die Anlagenzahl, -standorte, -höhe etc. nicht bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender befürchtet eine Gefahr durch Eiswurf und brennende WEA-Teile (durch Blitzeinschlag oder starken Wind). V.a. ist der Wald gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen. Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten.
Es wird eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf thematisiert. Dem Einwender ist bekannt, dass die Abschaltzeiten häufig nicht eingehalten werden.	Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
Zudem ist bekannt, dass WEA umkippen können. Es bedarf ausreichende Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen. Der Mindestabstand sollte so groß wie die Anlagenhöhe sein.	Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.
Zudem werden belastende Bodenvibrationen befürchtet.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
In räumlicher Nähe bestehen viele Biotope und ein Naturschutzgebiete. In den Wäldern angrenzend an die Potenzialfläche 5.2 wurden Rotmilane, Schwarzmilane, Uhus, Stein- und Waldkauze und Zugvögel gesichtet. Es werden wei-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

tere Artenschutzbelange und v.a. der Fledermausschutz thematisiert.

Im Düsternsiek stehen zwei Eichen (Naturdenkmale). Sie sind Ausflugsziele.

Der Einwender argumentiert für die Erhaltung Papenhausens, die Landschaft mit ihren Einzelbestandteilen, die Natur und die kulturhistorisch gewachsene Siedlungsstruktur. Papenhausen ist das Aushängeschild Bad Salzuflens für Landschaft, Natur, Erholung und Fremdenverkehr. Der Reiterhof ist bedeutsam, dessen Existenz WEA komplett zerstören würden.

Neben den Biotopen werden vier stehende und vier fließende Gewässer sowie der Hansaweg benannt. Die Straße Papenhausen ist eine geschützte Allee der „Lippischen Alleen".

Des Weiteren wird das ehemalige, nun denkmalgeschützte Rittergut Papenhausen betont. Die Umgebung dieses Wahrzeichens darf nicht durch WEA zu einem Industriegebiet degradiert werde.

Das Grundwasser und die Brunnen würden durch die austretenden Öle der WEA gefährdet und verunreinigt. Papenhausen liegt im Wasserschutzgebiet. Zwischen den Flächen 5.2 und 5.3 liegt ein Brunnen bzw. eine Pumpstation mit höchster Schutzwürdigkeit.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Zur Pferdehaltung in Bezug auf den Reiterhof wird zudem auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 5.2 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Dem Einwender ist bekannt, dass im Raum Papenhausen, Retzen und Rhiene für eine wirtschaftlichen Betrieb von WEA zu wenig Wind herrscht. Experten sind vor Ort zu dieser Bewertung gelangt. Der Einwender stellt die Motivation, mit Windenergie nachhaltig Strom zu produzieren, in Frage.

Einwender 22

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.

Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 22

Größere pauschale Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwie-

sen.

Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Planung mit größeren Abstandsregelungen (> 450 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, im Hinblick auf den Bürgerschutz und den Fremdenverkehr, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Bad Salzuflen das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden weite Teile des Stadtgebiets - in denen WEA potenziell errichtet werden könnten - von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die „Beschränkung“ der Windenergie auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA auf der Fläche 5.2 in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der EInwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Einwand zur Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das nach Feng Shui eingerichtete Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender fordert weiter, die Stadt Lemgo über die 129. FNP-Änderung zu unterrichten, eine interkommunale Abstimmung durchzuführen und nötigenfalls gegen die Planung der Stadt Lemgo vorzugehen, solange die eigene Planung noch nicht beendet ist.

Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek (5.2). Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen

löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Maßnahmen zu verpflichten. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Bereiche der Potenzialfläche 5.2 wird von gesetzlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Biotopbereich der Fläche 5.2 brüten ein Rotmilan und ein Uhu. Die Jagd- und Fluggebiete sind im Radius von 600-1000 m.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol,

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche 5.2 aus der Planung entfernt wird.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht

Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

An der Straße Düsternsiek (angrenzend an 5.2) befindet sich eine Eiche von gewaltiger Größe, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Sie dominiert weitläufig die Umgebung und ist bekannt als „1000-jährige Eiche". Das Gelände steigt Richtung Norden leicht an. Eine weitere als Naturdenkmal geschützte Eiche steht auf Gut Papenhausen. Die Umgebung dieser Naturdenkmäler darf nicht verändert und zerstört werden. Es wird gefordert die Fläche 5.2 zu streichen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück

Die trotz der Vielzahl von Restriktionen verbliebene Flächenkulisse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der örtlichen Windverhältnisse und eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen sind durch den Betreiber/Investor zu beauftragen.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Die Darstellung der Konzentrationszone 5.2 und eine mögliche spätere Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hat nach Einschätzung der Stadt keine Auswirkungen auf den Erhalt des Naturdenkmals. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um

ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Einwender 23

Die eingeschränkten Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich haben den Einwender auf eine langfristige Ruhe hoffen lassen.

Der Einwender befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitliche Schäden (akustische und optische Bedrängungen).

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust, eine massive wirtschaftliche Schädigung und eine Gefährdung der Alterssicherung.

Die Erhaltung der Flora und Fauna wird betont, auch im Hinblick auf Touristen und Radwanderer. Hinsichtlich des Artenschutzes werden folgende Arten aufgeführt: Roter Milan, Waldkauz, Fledermäuse.

Dem Landschafts- und Artenschutz sollte Rechnung getragen werden.

Die Politik sollte ihren gesetzlich gegeben Spielraum dahingehend nutzen, Papenhausen in seiner naturbelassenen Schönheit zu erhalten.

privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 23

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich i.W. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* (einschließlich der Nutzung der Windenergie) zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der vorliegenden Planung sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuellen Rechtsprechung bestehen nur geringe Spielräume bestimmte Landschaftsräume im Stadtgebiet von der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszunehmen.

Sämtliche Potenzialflächen im Stadtgebiet sind anhand einheitlicher Kriterien

Einwender 24	zur Stellungnahme Einwender 24
Der Einwender legt Widerspruch gegen die Erschließung und Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche 5.2 ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Durch WEA würden betriebswirtschaftliche Verluste entstehen und die Lebensqualität eingeschränkt. Der Reiterhof auf Gut Papenhausen ist die Existenzgrundlage und der Höhepunkt privater und beruflicher Selbstverwirklichung des Einwenders. Durch die erhebliche Investition hängt die berufliche und private Existenzen am Landgut. Der Reiterhof ist ein Aushängeschild für die Region und beherbergt Reitgästen aus ganz Deutschland. Der Einwender führt das Angebot des Reiterhofs aus.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.
Es wird befürchtet, dass mit dem Bau von WEA das Angebot den Kunden nicht mehr geboten werden kann. Der Reitplatz liegt in 300 m Entfernung zu einigen Potentialflächen. Es gibt keinen Sichtschutz. Da Pferde Fluchttiere sind werden sie grundsätzlich in der Nähe von WEA nervös, unkonzentriert und sie scheuen. Unfälle wären vorprogrammiert. Mit fatalen Folgen. Damit wäre der Reitplatz nicht mehr nutzbar. Der Einwender befürchtet einen optisch und akustisch belegten Himmel.	Zum Thema Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Eine Verlegung des Reitplatzes ist nicht möglich. Die finanziellen Einbußen würden ein Fortführen die Reiterhofs auf dem Landgut unmöglich machen.	
Aktuell soll der Reitbetrieb zertifiziert werden. Die WEA-Planung gefährdet die Zertifizierung, die als Basis für Werbemaßnahmen und als Wettbewerbsvorteil dienen soll.	Ohne eine Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und die einhergehende Ausschlusswirkung sind WEA grundsätzlich bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35(1) BauGB zulässig.
Es wird auch die Infraschallproblematik benannt. Der Einwender hält es für erwiesen, dass es bei Pferden zu Angst, Nervosität, Stimmungsschwankungen, Fluchtversuchen und zu motorischen Bewegungsstörungen oder scheinbar grundloser Aggressivität kommen kann. Insbesondere Jungtiere können beeinträchtigt werden und die Stutenzucht würde in Frage gestellt. Eine erhöhte Gefährdung besteht zudem in der Prägung des Fohlens aufgrund von Störungen innerhalb der ersten Stunde bis zu 2 Tagen nach der Geburt. Ein solcher Mangel wäre nicht mehr zu beseitigen. Der niederfrequente Infraschall dringt laut Einwender praktisch ungemindert in den Stall ein, auch bei geschlossenen Toren und Türen. Das ist physikalisch belegt und liegt an der Langwelligkeit dieses Schalls.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Die Nutzung des Außenbereichs des Hofes würde eingeschränkt, weil WEA bis zu 120 dB (A) laute Antriebs- und Windgeräusche verursachen, wie laut Fach-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

leuten bestätigt wurde. Dies ist v.a. nachts belastend.

Als gefährlich wird auch der Schattenwurf angesehen, da Pferde darauf reagieren. Schließlich tritt der Schattenwurf pro Umdrehung drei Mal ein.

Zur Sicherung des Reitbetriebs Landgut Papenhausen wird erwartet, dass WEA an anderer Stelle realisiert werden.

Es wird benannt, dass das Satellitenbild bei Gooqle Maps nicht aktuell ist und offensichtlich vor dem Um- und Ausbau des Landguts Papenhausen entstanden ist (es Wiese/ Acker zu sehen). Es handelt sich um einen „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb". Dieser genießt über den Eigentumsschutz im Grundgesetz besonderen Schutz und stellt ein sog. absolutes Recht dar. Der Einwender benennt, dass eine Rechtsverletzung eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht nach sich zieht, was auch für die Stadt gilt.

Es wird die Bedeutung der landschaftlich schönen und ungestörten Umgebung thematisiert. Durch WEA auf der Fläche 5.2 kann das Reiten auf dem Reitplatz oder der Ausritt in der Natur nicht mehr geboten werden, der Betrieb könnte nicht wirtschaftlich fortgeführt werden.

Wichtig für den Betrieb ist auch das Segment des therapeutischen Reitens, welches nach Möglichkeit im Freien stattfinden soll. Nach Aussage des Einwenders ist das therapeutische Reiten in der Nähe von WEA (bis 1000 m) unmöglich durchführbar. Eine Schmälerung des Angebots und ein Umsatzverlust wären die Folge.

Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Zur Schattenwurfthematik, insbesondere bezogen auf die Beeinträchtigung der Pferdehaltung, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich (also auch im Umfeld des Reiterhofs) errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Um einzelne Potenzialflächen im weiteren Verfahren nicht mehr zu betrachten, bedarf es einer städtebaulichen Begründung.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, eine rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderung des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen zur Stellungnahme *Sicherung des Reitbetriebs Landgut Papenhausen* wird verwiesen.

Einwender 25

Der Einwender legt gegen den FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Widerspruch ein. Er begründet dies mit der Lärmbelästigung, der Horizontverschmutzung und dem gesundheitsschädlichen Infraschall.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlaf-, Badezimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Es wird erwartet, die Planung zurück zu nehmen.

zur Stellungnahme Einwender 25

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 26

Der Einwender legt gegen den FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Widerspruch ein. Er begründet dies mit der Lärmbelästigung, der Horizontverschmutzung und dem gesundheitsschädlichen Infraschall.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlaf-, Badezimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Der Einwender befürchtet den Wertverlust der Altersvorsorge. Ein Wertverlust von ca. 40 % wäre untragbar. Bekannte Immobilienmakler äußerten sich dahingehend, dass sich die Anforderungen von Immobilieninteressenten bei der Beurteilung von Objekten im Außenbereich, im Hinblick auf WEA in der Nähe, sehr kritisch entwickelt haben. Es sei mit einem Wertverlust von ca. 60 % zu rechnen. Im Hinblick auf die Potenzialfläche 5.2 bis 5.4 und 6.1 und der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo, welche das Dorf zu 80 % einkreisen würde, wird ein Wertverlust von 80-90% bzw. die Unverkäuflichkeit zu erwarten sein. Sollte eine Vermietung bzw. ein Verkauf der Immobilie durch die Planung unmöglich werden, will der Einwender Regressansprüche stellen.

Des Weiteren hält und züchtet der Einwender Pferde (Vollblutaraber). Sie wurden professionell ausgebildet und werden als Familienmitglieder eingestuft. Pferdeställe und Wiesen sind in unmittelbarer Ausrichtung zur Potenzialfläche 5.2. Die Pferde wären unter Dauerstress, sie könnten erschrecken und Menschen in Gefahr gebracht werden, v.a. weil benachbart die stark befahrende Ostwestfalenstraße verläuft. Pferde sind schließlich Fluchttiere und fürchten großflächige Bewegungen. Der Einwender empfindet ein vollständiges Einsperren von Pferden als Tierquälerei und hofft, dass das im Frühjahr zur Welt kommende Fohlen aufwachsen kann wie die übrigen Pferde.

zur Stellungnahme Einwender 26

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Zum Thema Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender äußert sich kritisch über einen Kommentar aus dem Lemgoer Bauamt, wonach das Anschaffen von unsensibleren Pferden angeraten worden sein soll.

Der Einwender hat bereits im Jahr 2002 bewiesen, dass die Route zwischen Bad Salzuflen/ Papenhausen/ Wittighöferheide/ Lemgo eine Wellnessroute für Radwanderer, Reiter und Naturliebhaber etc. ist. Die Bürger von Wittighöferheide haben sich 2002 gegen die Industriegebietserweiterung ausgesprochen. Es kamen 514 Unterschriften zusammen. Dies belegt, dass der Bereich als Naherholungstrasse unverzichtbar ist.

Der Einwender benennt Artenschutzbelange, eine Gesundheitsgefährdung und erwartet die Streichung der Potenzialfläche 5.2.

Als Nachtrag übersendet der Einwender ein Lärmgutachten, welches von der Stadt Lemgo geprüft und als richtig befunden worden sei. Der Einwender geht davon aus, dass die Erkenntnisse und Sachverhalte im weiteren Verfahren genutzt werden, sodass die Bürger durch den FNP einen ausreichenden Schutz erhalten.

Die sachliche Richtigkeit der Abstandsregelung (300 m) in der bisherigen Planung wird (auch juristisch) in Frage gestellt.

Für den Einwender ist nicht hinnehmbar den Lärmschutz ins Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu verlagern. Er positioniert sich gegen die Einzelfallprüfung. Der einzelne Bürger würde erheblich, unnötig und unzumutbar belastet. Seines Erachtens ist die Stadt Bad Salzuflen gefordert der Fürsorgepflicht für ihre Bürger nachzukommen und realistische Mindestabstände schon im FNP anzusetzen.

Einwender 27

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, den Artenschutz und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik und zur Gesundheitsgefährdung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf der Ebene des FNP steht noch nicht fest in welchen Konzentrationszonen Windenergieanlagen aufgestellt werden. Auch ist noch nicht bekannt über welche Höhe, Leistung etc. die Anlagen verfügen werden sowie welche Immissionen von ihnen ausgehen. Das benannte Schallgutachten kann daher nicht auf Potenzialflächen im Stadtgebiet Lemgo übertragen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

zur Stellungnahme Einwender 27

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der

	Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender betreibt ein Fotostudio und betont die Schwierigkeit des Wettbewerbs für kleine Handwerksbetriebe. Aus diesem Grund hat der Einwender ein Freilicht-Fotostudio als zweites Standbein in der Wittighöferheide aufgebaut und die Außenanlage aufwendig hergerichtet, sowie das Innenstudio ausgebaut. Es wird befürchtet, dass das Studio ohne den Standort in der Wittighöferheide nicht mehr konkurrenzfähig ist und damit die Erwerbsgrundlage schwindet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender verweist auf die Beurteilung des Büros Kortemeier Brokmann, wonach beschrieben wurde, dass der Lebensmittelpunkt von Häusern nicht Richtung Norden gerichtet ist. Das erscheint dem Einwender verkürzt, zumal jedes Mehrfamilien-Haus 4 Seiten hat und v.a. bei Vermietung auch Nordseiten genutzt werden.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Für den Einwender ist die Nordseite wegen der Problematik gegen die Sonne zu fotografieren sowie der Kulisse Richtung Papenhausen unerlässlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender befürchtet den beruflichen, finanziellen und persönlichen Ruin aufgrund einer Profitorientierung von Investoren.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender benennt Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sollte die Existenz im Raum Papenhausen zerstört werden. Es wird erwartet, dass die Potenzialfläche 5.2 gestrichen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwender 28	**zur Stellungnahme Einwender 28**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlafzimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Die berufliche Existenz wäre durch die Potenzialfläche gefährdet, denn der Einwender führt einen Reit- und Zuchtstall in unmittelbarer Nähe. Der Reitplatz ist in Richtung Papenhausen ausgerichtet.	Zur Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Die Ausbildung von Jungpferden und der Reitunterricht würden gefährdet.	
Der Einwender befürchtet die Wertlosigkeit der Altersvorsorge.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Es wird gebeten die Potenzialfläche aus der Planung heraus zu nehmen.

Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 29

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird die unmittelbare Nähe zu einer WEA und eine Einschränkung der Lebensqualität befürchtet.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

zur Stellungnahme Einwender 29

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Einwender 30

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Wertverlusts des Eigentums bzw. der Rentenvorsorge.

Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität befürchtet.

zur Stellungnahme Einwender 30

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 31, 39

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Immobilienwertverlustes und der Schwierigkeit der Vermietung der Einliegerwohnung.

zur Stellungnahme Einwender 31, 39

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Einwender 32

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Immobilien- und Grundstückswertverlustes.

Es wird ein Verlust der Wohn- und Lebensqualität befürchtet.

Der Einwender moniert eine Landschaftsveränderung.

zur Stellungnahme Einwender 32

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Einwender 33

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.

Der Einwender äußert seine Motivation, wegen der Ruhe und Erholung aufs Land zu ziehen und benennt seine getätigten Investitionen.

zur Stellungnahme Einwender 33

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird

Der Garten und der Wintergarten (Lebensmittelpunkte) sind zur Potenzialfläche ausgerichtet. Es wird eine Belastung durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärm befürchtet und damit die Nutzung von Grundstück und Wohnung erheblich eingeschränkt.

verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 34

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 34

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender befürchtet Einschränkungen der Lebensqualität und der Ruhe.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zudem wird eine Beeinträchtigung der Schulleistung der Kinder und eine Gefährdung deren Zukunft befürchtet.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 35

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 35

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender befürchtet einen Immobilien- und Grundstückswertverfall.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Des Weiteren wird ein Verfall von Außenanlagen thematisiert, da diese durch die visuelle und akustische Belästigung unbrauchbar werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 36

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust.

Des Weiteren wird die Brandgefahr der Umgebung betont.

zur Stellungnahme Einwender 36

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Einwender 37

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender moniert die Störung der Ruhe und Entspannung, die er aufgrund seines Alters benötigt und verdient hat.

zur Stellungnahme Einwender 37

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 38

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und eine verringerte Wohnqualität.

Als Weiteres wird der Werterhalt des Gebietes, inklusive des Waldes, als Naherholungsgebiets in Frage gestellt.

zur Stellungnahme Einwender 38

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Bezüglich der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, verwiesen.

Einwender 40

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird die unmittelbare Nähe zu einer WEA und eine Minderung der Lebensqualität befürchtet.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

Zudem wird die Schattenwurfproblematik vorgebracht.

zur Stellungnahme Einwender 40

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Einwender 41

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilien- und Grundstückswertminderung und damit die Minderung der Altersvorsorge.

Es wird eine visuelle und akustische Belästigung erwartet, da die Terrasse in Richtung der Potenzialflächen ausgerichtet ist.

zur Stellungnahme Einwender 41

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 42

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilien- und Grundstückswertminderung.

zur Stellungnahme Einwender 42

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Einwender thematisiert eine visuelle Belästigung durch Schattenwurf.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 43

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 43

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Zudem werden eine Minderung der Lebensqualität und die Beeinträchtigung durch eine umzingelnde Wirkung vorgebracht.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 44

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 44

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender möchte das Naturidyll auf der Wittighöferheide erhalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 45

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 45

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Wertverlusts des Eigentums.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche

Zudem wird eine Minderung der Lebensqualität vorgebracht.

Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Die Konzentrationszone 5.2 liegt ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 5.2 liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Bei einer weiteren Berücksichtigung der Potenzialfläche 5.2 im Rahmen der vorliegenden Planung ist, laut Fachgutachten - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicher-

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Eine kleine Teilfläche des „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs“ Nr. 8.01 reicht in das Stadtgebiet von Bad Salzuflen hinein. In diesem Bereich, der auch das ehemalige Rittergut Papenhausen umfasst, ist die Windkraftzone 5.2 geplant.

heitsplan zu erarbeiten.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/*

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf das Rittergut Papenhausen mit der 1000-jährigen Eiche (Naturdenkmal) verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich des Rittergutes Papenhausen besonders kritisch erachtet.

Bodendenkmale wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 5.2

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Leistung, Anlagenzahl etc. nicht bekannt sind, müssen konkrete Einspeisemöglichkeiten vorhabenbezogen im Einzelfall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ein ggf. notwendiger Ausbau des Leitungsnetzes ist zwischen Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 5 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zwischen den Flächen 4.6, 5.2, 5.4, 6.1 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 55:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen u.a. aufgrund der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 5.2 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Darüber hinaus beschreibt das hydrogeologische Gutachten für diese Fläche ein hohes Gefährdungspotenzial in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Zudem bestehen möglicherweise auch artenschutzrechtliche Konflikte.

Potenzialfläche 5.3 (ca. 14,00 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Für den Ortsteil Papenhausen hat die Dorfgemeinschaft Papenhausen für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil und seine Umgebung ein Konzept zur Dorfentwicklung in Auftrag gegeben, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteils Papenhausen mit dem Zentrum des denkmalgeschützten Rittergutes Papenhausen und der 1000-jährigen Eiche (Naturdenkmal) sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft entwickeln, fördern und pflegen. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich von Papenhausen und Umgebung soll zur Stärkung der Naherholung für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt werden, um die landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben. Das Konzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung und der Politik im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag im FNP Berücksichtigung finden.

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 5.3 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.3:

zur Stellungnahme Einwender 9

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt

Die Potenzialfläche wird wegen Bedenken zum Lärmschutz und der Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes abgelehnt.

Die Flugroute von Zugvögeln im Bereich Papenhausen würde durch WEA gefährdet. Der Einwender verweist auf die Stadt Rinteln, die aufgrund dessen eine Vorrangfläche streichen musste. Er äußert zudem Bedenken im Hinblick auf seltene Vogelarten und weist auf die Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchtträume gemäß Landschaftsschutzplan hin.

keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

	Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.
	Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender. Im Falle der Beibehaltung der Planung will der Einwender sich für die Verbreitung des Slogans einsetzen und damit den Fremdenverkehr beeinflussen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtlich Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung mit größeren Abstandsregelungen (> 500 m) durchzuführen. Sie sollte	Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen

sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt die Stadt das Ziel, eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit verstreut liegenden Windenergieanlagen zu vermeiden. Somit beschränken sich die direkten Auswirkungen auf Teilräume der Stadt Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der EInwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwand einer Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Durch die vorliegende Planung handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet als Konzentrationszonen in FNP darstellt und somit den überwiegenden Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freihält.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermür-

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

bend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Die Potenzialfläche 12 grenzt bis auf wenige Meter an die Potenzialfläche 5.3 der Stadt Bad Salzuflen. Die Potenzialflächen berühren sich nahezu. Es entstünde eine über 10 ha große Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Würden die Planungen realisiert würden sich die Flächen als Halbkreis um Wittighöferheide legen und einen sog. Windpark bilden. Dabei erfordert eine Windparkplanung viel größere Abstände zur Wohnbebauung. Auf Grundlage der jetzigen Planung wären WEA für die Wohnnutzung unzumutbar.

Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen berücksichtigt die Stadt auch die diesbezüglichen Flächenausweisungen der Nachbarkommunen. Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Ausweisung interkommunaler Vorranggebiete für die Windenergie angestrebt. Eine mögliche umfassende Wirkung um die Ortschaft Wittighöferheide ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender fordert die Planung der Stadt Lemgo in die vorliegende Planung einzubeziehen und die Potenzialfläche 5.3 wegen der Gefahr der Schaffung eines Windparks komplett aus der Planung herauszunehmen.

Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen berücksichtigt die Stadt auch die diesbezüglichen Flächenausweisungen der Nachbarkommunen. Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Ausweisung interkommunaler Vorranggebiete für die Windenergie angestrebt. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fordert weiter, die Stadt Lemgo über die 129. FNP-Änderung zu unterrichten, eine interkommunale Abstimmung durchzuführen und nötigenfalls gegen die Planung der Stadt Lemgo vorzugehen, solange die eigene Planung noch nicht beendet ist.

Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert. Es wird auf die eingegangene Stellungnahme der Stadt Lemgo vom 04.07.2014 verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde. Er fordert die Herausnahme der Fläche aus der Planung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zu-

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

sammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Aufgrund der Süd- und Südwestrichtung des Grundstücks würde es bedingt durch den Sonnenstand zu allen Jahreszeiten täglich über mehrere Stunden zu einem Schattenwurf kommen. Der Einwender geht nicht davon aus, dass WEA für diese Stunden, Tage, Wochen, Monate des Jahres abgeschaltet werden, um die zulässigen Werte einzuhalten. Diese Abschaltungen machen den Betrieb unrentabel. Es ist allgemein bekannt, dass zulässige Zeiträume für Schattenwurf regelmäßig überschritten werden. Der Schattenwurf würde wegen des sog. Disko-Effekts das Grundstück beeinträchtigen. Der Einwender wirft dem Plangeber vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben und empfindet dies als Armutszeugnis für die Stadt und Verwaltung. Die Fläche ist für WEA ungeeignet. Es wird gefordert dies im FNP zu berücksichtigen und die Fläche aus der Planung herauszunehmen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Arbeiten nicht mehr zu denken.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Für jedermann leicht nachprüfbar sind sie über die Aufzeichnungen der über 135 m hoch gelegenen Wetterstation Bad Salzuflen. In Anbetracht der mangelhaften Windhöffigkeit und den übertrieben gut dargestellten Werten schließt der Einwender, dass die Bürger in die Irre geführt werden sollen. Ihm liegt für den Bereich Papenhausen die Bewertung eines öbuv Sachverständigen mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor, als der Planung zugrunde liegt. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten kann er nachweisen, dass die Stadt sehenden Auges von falschen Planungsgrundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke WEA zu errichten ist bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Der Einwender mutmaßt, dass diese über eine Strompreiserhöhung finanziert werden sollen. Es wird nicht einmal ein geringer Gewinn zu erzielen sein. Weiter betont er, geht es allein darum, Strompreiserhöhungen zu rechtfertigen. Die überschuldete Stadt Bad Salzuflen ist verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Diese von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotop-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Arten-*

bereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Der Außenreitplatz liegt unmittelbar an der Potenzialfläche 5.3. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

In dem rechtlich geschützten Biotopbereich zwischen den Potenzialflächen 5.4 und 5.3 brütet ein Rotmilanpärchen und ein Steinkauzpärchen. Deren Jagd- und Fluggebiete liegen ca. bis 1500 m um dieses Biotop.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und

schutz und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaf-

nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Einwender 11

Der Einwender moniert die bundesweit geringsten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Sie sind für ihn nicht hinnehmbar.

Wenn Bad Salzuflen weiterhin die Bezeichnung „Bad“ führen möchte, sollten Sie darauf hinwirken, dass die diesem Anspruch gerecht wird. Touristen, Kurgäste und Bürger haben ihm zu Folge ein Anrecht darauf, dass die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten bleibt.

fen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 11

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können, kann ein Abstand von 300 m im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes begründet werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -größe etc. nicht feststehen, werden die verbindlichen Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen

	ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.
Der Einwender verweist auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Planung mit größeren Abständen (min. 450 m im Außenbereich). Bad Salzuflen sollte sich nicht hinter einer potenziellen Angreifbarkeit des FPN verschanzen sondern aktiv eine bürgerverträgliche Lösung anstreben.	Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Der Windenergie würde im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender mutmaßt, dass bereits Absprachen getroffen wurden. Es wird gefordert, darauf hinzuwirken, dass Bad Salzuflen einer möglichst geringen Belastung durch WEA ausgesetzt wird.	Der Einwand hinsichtlich bestehender Absprachen wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Durch die vorliegende Planung werden Windenergieanlagen in Teilbereichen des Stadtgebiets gebündelt. Auf diese Weise wird eine „Verspargelung“ des gesamten Stadtgebiets vermieden.
Der Einwender befürchtet die Zerstörung des privaten Lebensmittelpunkts, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Einbußen an Lebensqualität und Naturnahe.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
An Ruhe und Erholung wäre nicht mehr zu denken. Es wird die Schall- und Infraschallproblematik, die Zerstörung der Landschaft und Naturräume vorgebracht. Der Einwender fordert alles zu unternehmen, um den Bau von WEA zu verhindern. Es bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten an, die bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.	Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.
Der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering. Es wird ein Mindestabstand von 500 m bei einer einzelnen WEA und bei mehreren ein Abstand von 600 m gefordert. Er befürchtet eine Belastung durch permanente Geräusche, v.a. nachts, wenn Umweltgeräusche fehlen. Zudem thematisiert er	Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

den Infraschall. Die Belastung wird als zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig empfunden.

Des Weiteren kritisiert er die Schattenwurfproblematik. Er rechnet nicht damit, dass Betreiber WEA für so lange abschalten, um die rechtlich zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den WEA Betrieb unrentabel. Ein sog. Disko-Effekt wäre zu befürchten. Der Einwender wird der Stadt Bad Salzuflen vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben. Er bewertet dies als Armutszeugnis. Die Fläche ist für WEA ungeeignet.

Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt das Risiko durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Dies sollte in der Planung berücksichtigt und Mindestabstände gutachterlich ermittelt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird angeführt, dass in Papenhausen eine erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit als die umliegenden Ortsteile besteht. Die höchste Konzentration von Einschlägen liegt im Bereich Düsternsiek und im südlichen Bereich der Straße Papenhausen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender und sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile bis 900 m schleudern. Es wird gefordert, dies in der Planung durch eine Abstandsregelung von min. 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auf für die Rotoren zu berücksichtigen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Die Potenzialfläche wird von rechtlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

In dem rechtlich geschützten Biotopbereich zwischen den Potenzialflächen 5.4 und 5.3 brütet ein Rotmilanpärchen und ein Steinkauzpärchen. Deren Jagd- und Fluggebiete liegen ca. bis 1500 m um dieses Biotop.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Abschaltungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Diese von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen.

sen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 12

Der Einwender moniert die Abstände von 300 m zwischen >200 m hohen WEA und der Wohnbebauung im Außenbereich für den Ortsteil Papenhausen. Er führt diesbezüglich unter Verweis auf die Anlage 1 der Begründung zum FNP (S.12) an, dass es sich bei Papenhausen um einen Ortsteil handelt und die Abstände demzufolge mit 500 m bemessen werden müssen.

zur Stellungnahme Einwender 12

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Abstandsregelung liegen die Darstellungen des geltenden FNP zu Grunde. Dort wird Papenhausen nicht als Siedlungsbereich dargestellt, folglich sind die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche 5.3 liegt ausnahmslos im Wasserschutzgebiet. Durch den Aufbau und die Nutzung, können wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen und das Grundwasser verseuchen. Da der Einwender sein Trinkwasser, wie viele Anwohner in Papenhausen, aus einem Brunnen bezieht, ist er auf die Einhaltung der Schutzzonen erheblich angewiesen.	Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.
Wenn eine WEA in Brand geraten sollte, kann sie nicht gelöscht werden. Da lokal eine erhöhte Blitzeinschlagquote besteht, sorgt sich der Einwender. Die Potenzialfläche 5.3 wäre besonders gefährdet.	Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.
Ein weiteres Hemmnis stellt die Tatsache dar, dass der Ortskern, das Landgut Papenhausen sowie der Bereich hinter dem eigenen Grundstück als Biotope gelten, in denen u.a. geschützte Vogelarten nisten. Der Einwender geht davon aus, dass die Biotope ausgewiesen wurden, da lokal eine Zugvogelschneise besteht. Er formuliert Artenschutzbelange. Z.B. fliegen Milane in alle Richtungen und nicht wie bei der Bürgerversammlung angedeutet, nur in eine Richtung. Dies müsste offiziell geprüft werden. Zudem wird der Schutz von Feldermäusen und Waldkäuzen betont	Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Der Einwender legt eine Auflistung der durch WKA getöteten Vögel bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der krankmachende Lärm- und Infraschall wird vernachlässigt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Das Grundstück des Einwenders wurde unter erheblichen finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes bepflanzt und Nistkästen montiert. In der Gegend sind eine unberührte Natur, Ruhe und Frieden zu finden. Der Erholungswert wird betont sowie der Wissenstransfer, indem Kinder die heimatliche Flora und Fauna kennenlernen. Eine Verbundenheit zu Natur und Umwelt führt zu einer Verbundenheit zu Region und Staat.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender erwartet, dass für den Landschafts- und Artenschutz Sorge getragen wird. Er bedauert, dass 200 m hohe WEA in ein unberührtes Gebiet, mitten in den Ortsteil gestellt werden sollen, der durch Abriss alter Gebäude schon stark zerrissen wurde. Er empört sich über den Umgang mit den Einwänden der Bürger und fühlt sich in seinen Bedenken nicht ernst genommen. Diesen Vorwurf adressiert er an den Bürgermeister und hinterfragt dessen Motive. Er fühlt	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen

sich als Bürger Wirtschaftsinvestoren schutzlos ausgeliefert. Die Planung setzt er in Bezug zur Parteizugehörigkeit des Bürgermeistes. Er hinterfragt den Sinn sich an Kommunalwahlen zu beteiligen.

Der Einwender benennt die überall präsente WEA-Lobby und diskutiert, ob Politiker die Interessen der Bürger oder der Wirtschaft verfolgen. Er formuliert, dass Lebensgefahren (z.B. durch Infraschall) für Mensch und Tier in Kauf genommen werden und sich die Politik der Verantwortung verschließt, indem vorgeschoben wird, dass keine Handhabe besteht. Der Einwender moniert, dass das Risiko individualisiert wird und Bürger für ihre Gesundheit selbst aufkommen müssen. Er fühlt sich geschädigt, enteignet und entmündigt. Es wird unterstellt, dass sich bequeme Entschuldigungen für gesundheitliche Probleme finden und kritisiert, dass als Todesursache der Einfluss von WEA nicht in Betracht gezogen wird.

Der Einwender betont nachdrücklich, dass die Interessen der Bürger nicht berücksichtigt werden, weil monetäre Argumente zählen und zweifelt an der Berücksichtigung dieser Eingabe bzw. an dem Einfluss auf die Flächenentscheidung. Es wird an die Einflussmöglichkeit der Kommunalpolitik appelliert.

Einwender 14

Es wird Stellung genommen zu Flugsicherheitsabständen von Hochvolt-Freileitungstrassen zu WEA und ausgeführt, dass für die Überwachung von Stromtrassen und Montagearbeiten heutzutage Hubschrauber eingesetzt werden, ebenso für Freischneidearbeiten von Waldrändern im Trassenverlauf mittels einer Vertikal-Kreissäge. Sicherheitsabstände zu potentiellen Flughindernissen orientieren sich im Rahmen solcher Arbeitsflüge an der durchzuführenden Auf-

handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die Einwendungen der Bürger werden ernst genommen und in die Abwägung eingestellt. Ziel der Beteiligung ist es bisher unbekannte Informationen zu erhalten, um im Ergebnis die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung auswählen zu können.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes sowie der aktuellen Rechtsprechung sind die gewählten Stadtvertreter um einen bestmöglichen Ausgleich der Interessenlagen bemüht und wägen die vorgetragenen Belange sorgfältig ab.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Einwand, monetäre Argumente zählten mehr als Bürgerinteressen, wird zurück gewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 14:

Erforderliche Abstände zu Höchstspannungsleitungen, auch im Hinblick auf deren Unterhaltung, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

gabe und der lokalen Wettersituation. Üblicherweise existiert für Arbeitsflüge in ca. 30 m Höhe entlang von Kabeltrassen eine Fluggasse für Schwebeflüge von min. 30 m Breite zu potentiellen Hindernissen, wie z.B. Hochwald (25 m Wuchshöhe). Dies entspricht ca. der 2-fachen Gesamtlänge der üblicherweise eingesetzten Hubschraubertypen. Bei notwendigen Drehmanövern bleibt ein Sicherheitsabstand von je 7 m zum stromführenden Kabel bzw. zu potentiellen Hindernissen. Hinsichtlich seitlicher Flugsicherheitsabstände von WEA zu o.g. Fluggassen an Stromtrassen sollten Erfahrungen aus Versorgungs- bzw. Rettungsflügen zu/von Offshore-Windparks berücksichtigt werden. In einer Entfernung von rund 100 m leeseitig einer WEA treten erhebliche Turbulenzen auf, die vom Hubschrauberpiloten Flugmanöver verlangen. Um fliegerisch anspruchsvolle Arbeitsflüge im Schwebeflug entlang von Stromtrassen sicher ausführen zu können, sollte zu WEA ein Sicherheitsabstand von > 200 m beidseits der Leitungstrassenachse eingehalten werden. Die östlich der Leitungstrasse "Am Kahlen Berge" geplanten Potentialflächen sind wegen ungenügendem Sicherheitsabstand nicht geeignet.

Einwender 15

1. Der Einwender versteht die beabsichtigte Änderung des FNP dahingehend, dass es Ziel ist, eine sog. "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern und WEA nur an bestimmten Stellen konzentriert zuzulassen und so das übrige Stadtgebiet zu schonen.

2. Ausgehend davon wäre es widersinnig kleinteilige Potentialflächen auszuweisen und hierdurch gerade im Bereich Papenhausen das Landschaftsbild zu zerstören. Die Potentialflächen sind als zu vernachlässigen angesehen.

3. Gemäß der Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brokmann zählen zu den harten Tabukriterien u.a. Waldflächen und Naturschutzgebiete, wobei betont wird, das Bad Salzuflen relativ waldarm ist und der Bestand deutlich unter dem NRW-Durchschnitt liegt. Im Bereich Papenhausen liegen jedoch Waldflächen, die aufgrund ihres geringeren Vorkommens nicht noch durch WEA im Landschaftsbild beeinträchtigt werden sollten. Dies gilt umso mehr, als sich dort nicht nur ein geschützter Wanderweg sowie die durch den Kreis geschützte Lippische Allee (Papenhauser Straße) befindet. Daneben befindet sich in dem Bereich Papenhausen das Denkmal Rittergut Papenhausen sowie als Naturdenkmal eine der ältesten Eichen Deutschlands. Mit diesen Gegebenheiten und dem bekannten Reiterhof hat Papenhausen Erholungsgebietscharakter und eine Bedeutung für die Stadt Bad Salzuflen, die maßgeblich vom Fremdenverkehr bestimmt wird. Insoweit ist neben den Ausführungen der harten

zur Stellungnahme Einwender 15

Der Einwender hat die Zielsetzung der Konzentrationszonenplanung korrekt aufgefasst. Die Anregung wird bestätigt.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

Zum Thema Landschaftsbild, auch bezogen auf die Erholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Schutz denkmalgeschützter Objekte wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Tabukriterien in der Ausarbeitung Kortemeier/Brokmann auch auf den gemeinsamen Erlass der NRW-Ministerien betreffend die Planung und Genehmigung von WEA vom 11.07.2011 zu verweisen. Dieser sieht unter Ziff. 8.2.1 vor, dass der Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz maßgeblich zu beachten ist, insbesondere unter gesteigerten Abstandsflächen.

4. Nach Kortemeier/Brokmann ist ein Abstand von 300 m von jeglicher Wohnbebauung einzuhalten - auch im Außenbereich und bei Splittersiedlung. Dieser Abstand vergrößert sich bei mehreren WEA, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt die Potentialflächen im Suchraum 5 (Papenhausen) als deutlich zu klein und ungeeignet beurteilt werden müssen. Denn dies führt letztlich dazu, dass allenfalls wenige WEA in Betracht kämen, was gerade dem Konzentrationsaspekt der Planung zuwider liefe.

5. Es wird beanstandet, dass nicht genau erkenntlich ist, wie sich die Potentialflächen im Raum Papenhausen abgrenzen. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, auf welchen Grundbesitz sich die Planungen tatsächlich beziehen, v.a. lassen sich keine Flurstücke und Lagen erkennen, was ausdrücklich gerügt wird. Es wird angeregt die Fläche nicht im FNP auszuweisen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen dargestellt. Der Stadt ist nicht bekannt, wie viele Windenergieanlagen in diesen Windvorranggebieten errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden, bezogen auf die Anlagenzahl, deren Immissionsverhalten etc., Mindestabstände definiert. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis werden, egal ob eine WEA errichtet wird oder mehrere, sichergestellt.

Die Potenzialflächen wurden auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ermittelt und anschließend auf eine eingescannte Plankarte des wirksamen Flächennutzungsplans übertragen. Dieses Planwerk gibt den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange erste Hinweise bzgl. einer möglichen Betroffenheit. Ob die Flächen einzelner Bürger bzw. TÖB von der Planung betroffen sind, kann durch Nachfrage bei der Stadtverwaltung geklärt werden. Dort wird detaillierteres Kartenmaterial zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Einwender 16

Es wird betont, dass die Birkenallee der Papenhauser Straße zum Projekt „Lippische Alleenstraßen" des Kreises Lippe gehört. Weiter werden der alte Mühlenteich, die 600 Jahre alte Eiche im Düsternsiek (Naturdenkmal) und vorkommende Tierarten (Fasan, Hase, Reh, Roter Milan, Uhu, Fischreiher, Fledermäuse etc.) thematisiert. Über Papenhausen verlaufen Vogelfluglinien und die Wälder gehören zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet.

Es wird der Erholungswert vorgebracht und argumentiert, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder Landschaftsschutzgebiete wichtig sind, ebenso wie die optische und akustische Ruhe. Die Landschaft um Papenhausen wird als sehr naturnah und erhaltenswert charakterisiert. Das Staatsbad setzt Schwerpunkte im Bereich Tourismus, Erholung, Wellness. Ziel sollte ein behutsamer Umgang mit Mensch und Natur sein. Papenhausen wird zum Radwandern oder als Urlaubsziel (Ferienpferdehof) genutzt. Dem Hof wird durch WEA auf 5.4, 5.3 und der Potentialfläche 12 der Stadt Lemgo die wirtschaftliche Grundlage genommen. Oberhalb des Ortes verläuft der Wanderweg „Hansaweg X9" und neben den Naturdenkmalen gibt es das denkmalgeschützte Försterhaus auf dem Rittergut. Der Mühlenteich am Rittergut soll der älteste Mühlenteich Lippes

zur Stellungnahme Einwender 16

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Thema der Naherholungsfunktion und landschaftsbasierter Tourismus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Weiter wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung/ Stadtentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit

sein. Papenhausen hat kulturhistorisch etwas zu bieten. Es wird eine potenzielle gewerbliche Nutzung als Ferienwohnung thematisiert. Mit Verweis auf das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Bad Salzuflen 2020+ von 2010, das Orientierungsrahmen für die Neuaufstellung des FNP sein soll, werden die Vorteile von Papenhausen als Erholungsgebiet anerkannt. Papenhausen wird beschrieben als „naturnahe Grünfläche mit Ausgleichsfunktion" und „besonders geschützter Bereich von Natur und Landschaft". Es wird gebeten in Erwägung zu ziehen, Papenhausen als Erholungsort und Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln und davon abzusehen WEA aufzustellen. Hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes wird um die Erfassung der Vogelpopulation (Rast-, Gast- und Brutvögel) und der Fledermäuse in Papenhausen gebeten, um ggf. Schutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten frühzeitig festzulegen.

Es wird das Konzept zur Dorfentwicklung und die Gründung einer „Dorfgemeinschaft Papenhausen" vorgebracht.

Der Einwender hinterfragt, ob ein Gesundheits- und Erholungsstandort wie Bad Salzuflen überhaupt WEA in so großem Rahmen bauen muss. Er verweist auf Städte, die sich ganz dagegen entschieden und sich erfolgreich gewehrt haben, weil sie um ihren Status als Erholungsort fürchteten. Es wird auf Tourismusforschungsinstitute verwiesen, die den Verzicht auf Urlaub in mit WEA bebauten Gebieten ermittelt. Der Wert liegt bei 15-22 %.

Es wird auf den Entwurf des LEP NRW und auf die Vorgabe der Landesregierung verwiesen sich nicht mit der Erfüllung des Minimums zu begnügen, sondern darüber hinausgehendes Engagement und eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung zu eröffnen. Der Einwender stellt vergleichend fest, dass Bad Salzuflen mittels der vorläufigen Potentialflächen bei 6,6 % deutlich über der Forderung der Landesregierung liegt.

Es werden die Themen Schallimmission, Infraschallimmission, Artenschutz und Abstände vorgebracht und gebeten, den Abstand zur Wohnbebauung im Außengebiet zu erhöhen und weniger Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen. Bei einem Puffer von 400 m bestünde eine Fläche für WEA von 2,7 %, bei 450 m nur etwas unter dem Landesziel. Für einen Gesundheitsstandort wie Bad

einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt.

Ohne eine Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im FNP wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Durch die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung werden die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Salzuflen eingeschränkt. Die Einschätzung, Bad Salzuflen würde im großen Rahmen WEA bauen wollen, ist insofern falsch. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Baurechte nicht gegeben sondern genommen.

Bei der genannten Vorgabe der Landesregierung handelt es sich um eine politische Vorgabe für ganz NRW. In den Verdichtungsräumen im Rhein-/ Ruhrgebiet wird der Anteil deutlich unter 2 %, in den ländlich geprägten Regionen wie z.B. der Paderborner Hochebene deutlich über 2 % liegen.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sollen relevante Informationen zu den einzelnen Teilflächen gesammelt werden, die Auskunft über deren Eignung geben. Auf dieser Basis werden dann die am besten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ermittelt und als Konzentrationszonen dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Flächenkulisse wird sich zur Entwurfsfassung deutlich reduzieren.

Zu den Themen Immissions- und Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 600 m oder 800 m zu Wohnnutzungen im Außen-

Salzuflen erscheint dem Einwender ein Abstand von ca. 600 m für eine Einzelanlage angemessen, für mehrere sollte ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden. Es wird um Überprüfung der Auswirkungen eines massiven Ausbaus von WEA auf den Status des Erholungsorts.

Es werden die Auflagen der UNESCO in Bezug auf Weltkulturerbestätten vorgebracht, Sichtbeziehungen nicht mit WEA zu verstellen. WEA werden als optische Störfaktoren in der Landschaft bewertet. Das Naturdenkmal Papenhauser Eiche wäre durch die optische Wirkung von WEA beeinträchtigt.

Realisierten Bad Salzuflen und Lemgo ihre Planungen, entstünde durch die Flächen 5.3, 5.4 und 12 (Lemgo) eine sehr große zusammenliegende Fläche für viele WEA. Größere Abstände zur Wohnbebauung wären notwendig. Die Planungen der Nachbargemeinden sollten berücksichtigt werden.

Weiter äußert sich der Einwender zu den Themen: Schallimmission, Schattenwurf, optischer Eingriff in die Landschaft, Eiswurf, Brandgefahr durch lokal sehr häufige Blitzeinschläge und Kippgefahr als Gefährdung des Straßenverkehrs.

Überdies wird die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage gestellt. Eine vergleichende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in anderen Städten wird empfohlen.

Einwender 17

Die Potenzialfläche liegt unterhalb des Ortszentrums von Papenhausen im Bereich der Wassergewinnungsanlage der Stadt Bad Salzuflen mit dazugehörigen Wasserschutzgebieten. Sie sind wegen Bedenken zum Lärm-, Natur- und Landschaftsschutz ungeeignet.

bereich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.

Bei dem Naturdenkmal Papenhauser Eiche handelt es sich nicht um ein Weltkulturerbe der UNESCO. auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen berücksichtigt die Stadt auch die diesbezüglichen Flächenausweisungen der Nachbarkommunen. Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Ausweisung interkommunaler Vorranggebiete für die Windenergie angestrebt. Die Belange der umliegenden Wohnnutzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Zum Thema der Wirtschaftlichkeit von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 17

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung*

zur 129. Änderung des FNP, Kapitel 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 5.3 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 18

Die Mandanten sind als Eigentümer durch die Potenzialfläche betroffen. Eine Konzentrationszone ginge mit unzumutbaren Belastungen einher. Eine Konfliktlösung wäre in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht sichergestellt. Eine Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene kommt nicht in Betracht.

zur Stellungnahme Einwender 18

Da gegenwärtig Anlagenstandorte, -höhen, -leistung etc. sowie die von den unterschiedlichen Anlagentypen ausgehenden Immissionen nicht bekannt sind, wird auf der Ebene des FNP die grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen geprüft. Unter Verweis auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) können Sachverhalte wie z.B. der Immissionsschutz in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Eine Vielzahl von objektivrechtlichen, v.a. naturschutzfachlichen sowie landschafts- und denkmalpflegen Belangen steht der Planung entgegen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender ist mit der Zuführung des FNP zu einer umfassenden richterlichen Kontrolle unter allen subjektiv- und objektivrechtlichen Gesichtspunkten beauftragt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird benannt, dass die Planungsentwürfe in der gegenwärtig vorliegenden Fassung mit § 1(4) BauGB nicht in Einklang stehen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der aktuelle Planungsentwurf verstößt mit der Potentialflächen 5.3 gegen Ziele der Raumordnung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie formuliert in Ziel 3: *Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und beeinträchtigt werden:*

- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) [….]*
- *Bereiche für Grundwasser- und Grundwasserschutz*

Der Bereich ist gemäß Regionalplan überwiegend mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig mit Darstellungen zum Grund- und Gewässerschutz überlagert. Dies wird in der Begründung erkannt, es werden aber unrichtige Schlüsse gezogen.

Entgegen der Einschätzung des Einwenders werden die Ziele der Raumordnung im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Es wird von einem unrichtigen Maßstab ausgegangen, soweit es um die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorrangflächen in LSG geht. Es wird unrichtigerweise unterstellt, dass Konzentrationszonen für WEA i.d.R. nicht im Konflikt mit Ausweisungen des Regionalplans zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung steht (S. 17 der Begründung).

Nach den regionalplanerischen Vorgaben darf gerade nicht davon ausgegangen werden, dass WEA in den Schutzgebieten nur ausnahmsweise zu einem Konflikt führen. Der Träger der Regionalplanung hat die Ausweisung von WEA in den Bereichen, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung dienen, an besondere Voraussetzungen geknüpft. Wie aus Ziel 3 des GEP des Regierungsbezirks Detmold zu ersehen ist, können Vorrangflächen in den Schutzgebieten nur vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Voraussetzungen zugelassen werden, wenn die Flächen für WEA besonders geeignet sind. Im Einzelfall muss sichergestellt sein, dass die verfolgten Schutz-/ Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Potentialfläche ist für WEA nicht ,,besonders geeignet" und es ist nicht sichergestellt, dass die verfolgten Ziele des GEP nicht beeinträchtigt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Der Träger der Regionalplanung hat in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" offengelegt, welche Flächen, die dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen, als geeignet für WEA angesehen werden können, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ggf. hingenommen werden darf: Gebiete, die eine mittlere durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/s in 10 m bzw. 5 m/s in 50 m Höhe aufweisen. Es wird bezweifelt, dass die Vorgaben erfüllt werden. Nach der Potentialanalyse beläuft sich die mittlere durchschnittliche

Der Träger der Regionalplanung legt sich in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" nicht auf die genannten Windgeschwindigkeiten fest, er führt vielmehr aus: *Vor dem Hintergrund einer zu optimierenden Nutzung der Windenergie sowie der notwendigen Freiraumschonung bieten sich in der Regel solche Gebiete für eine flächenhafte Ausweisung als besonders geeignet an, die u.a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/sec. in 10 m Höhe bzw. 5 m/sec. in 50 m Höhe aufweisen.* Er führt nicht aus, dass andere Bereiche hin-

Jahreswindgeschwindigkeit lediglich in 135 m Höhe auf etwa 5,5 m/s. Durch die Ausnahme der Zulässigkeit in Schutzgebieten wird deutlich, dass eine überdurchschnittliche Eignung der Flächen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen vorauszusetzen ist. Diese Anforderung wird nicht erfüllt.

Die Windverhältnisse der Potenzialanalyse sind auch hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu hinterfragen. Öffentlich abrufbare Datenbanken geben im Raum Ostwestfalen eine mittlere Windstärke von < 2,5 m/s an. Dies wird durch die Daten der Wetterstation Bad Salzuflen bestätigt, die sich 135 m Höhe befindet. Die Daten sind demnach für den vorliegenden Fall aufschlussreich.

Eine „besondere Eignung“ der Flächen ist auch nicht gegeben, da die Nähe zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung knapp bemessen ist. Es ist absehbar, dass die einschlägigen Lärmgrenzwerte (v.a. nachts) allenfalls bei erheblicher Einschränkung des WEA-Betriebs eingehalten werden können. Dies ist auch mit Blick auf die Anforderungen des Naturschutzes und des Tötungsverbots bzgl. geschützter Vogelarten zu erwarten. Von einer besonderen Eignung (Ausnahme in Schutzgebieten) kann nicht die Rede sein.

Zusätzlich macht der GEP eine Ausweisung von Flächen in den Schutzgebieten davon abhängig, dass es sich um einen Teilbereich mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege handelt und der Bereich vorbelastet ist. Es wird auf Ziffer 3 der GEP-Erläuterungen verwiesen.

Die Voraussetzungen kann die Potentialfläche nicht erfüllen. Das LSG hat in diesem Bereich eine hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Eine Vorbelastung ist nicht gegeben. Die Planung ist mit regionalplanerischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen. Es liegt keine der erforderlichen Voraussetzungen vor, um eine Ausweisung im LSG zuzulassen.

Es werden die optischen Beeinträchtigungen kritisiert. Die Mandantschaft des Einwenders wäre durch WEA im Zuge optischer Immissionen unzumutbar beeinträchtigt. Zu erwarten ist eine erhebliche Belästigung durch eine „sonstige

sichtlich einer flächenhafte Ausweisung auszuschließen sind.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie, seit der Bekanntmachung der Zielvorstellungen der Bezirksregierung Detmold bzgl. der Windenergienutzung im Jahr 2000, den deutlich aktuelleren Ausführungen im Energieatlas NRW sowie der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW geht die Stadt von einer grundsätzlichen Eignung der Potenzialflächen aus.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Bad Salzuflen eine mittlere Windgeschwindigkeit **in 135 m Höhe über Grund** zwischen 6,00 und 7,00 m/s aus. Die Messungen der Wetterstation Bad Salzuflen, die auf einer Höhe von **137 m über NN** liegt, sind wenig aussagekräftig, da hier umliegende Rauhigkeiten (Wälder, Höhenlagen etc.) die Windgeschwindigkeit beeinflussen. Diese Einflüsse spielen in 135 m Höhe über Grund faktisch keine Rolle mehr.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Zur Windhöffigkeit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zu der Thematik optischer Beeinträchtigungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Gefahr" im Sinne des § 5(1) Nr. 1 BImSchG. Der absehbare Verstoß gegen den Schutzgrundsatz wird nicht hinreichend berücksichtigt. Die Planung ist nicht vollzugsfähig und daher nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurückgewiesen.

Da eine Konfliktlösung auf der Ebene der Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung nicht sichergestellt ist, hat dies auf der FNP-Ebene zu erfolgen. Ein „Wegwägen" der betroffenen Belange kommt nicht in Betracht, da es sich um einen beachtlichen Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehleinschätzung oder einer Abwägungsdisproportionalität handeln würde. Die Herausnahme der Fläche wäre eine Konfliktlösung.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, eine Konfliktlösung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung sei nicht sichergestellt, wird zurück gewiesen.

Die Entwurfsplanung sieht keine Höhenbegrenzung vor.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Auf S. 39 wird zur optisch bedrängenden Wirkung auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) verwiesen, wonach die Prüfung nicht mehr auf FNP-Ebene, sondern im immissionsschutz- / baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen sei. Die Begründung verweist sodann auf die vom OVG Münster im Urteil vom 24.06.2010 (Az. 8 A 2764/09) entwickelte „Faustregel", welche in einer Einzelfallprüfung spezifische Vermutungen zur optisch bedrängenden Wirkung i.V.m. der Anlagenhöhe aufstellt.

Der Einwender formuliert, die Rechtsprechung verfängt im Falle der Mandantschaft nicht. Klarzustellen ist vorab, dass die vom OVG Münster bekräftigte Grenze zwischen harten und weichen Tabukriterien keinesfalls angetastet wird. In der Begründung wird diese Entscheidung auf S. 39 offenbar nicht im Argumentationskontext des Urteils in Bezug genommen. Hier geht es allein um die Frage, ob eine Lösung des Konflikts betreffend die optische Belastung auf der Genehmigungsebene sichergestellt ist. Dies ist zu verneinen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die Vermutungswirkung, die das OVG Münster in seinem zweitgenannten Urteil entwickelt hat, vorliegend nicht verfängt. Das OVG legt fest, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine optisch

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich – also auch im Umfeld des Einwenders - errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der angesprochene Konflikt wird durch die vorliegende Planung nicht verursacht, sondern (da Baurecht genommen wird) räumlich beschränkt. Darüber hinaus kann auch dieser Konflikt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden.

bedrängende Wirkung i.d.R. ausscheiden wird, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung mindestens das Dreifache der WEA-Höhe beträgt. Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe, so dürfte eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig vorliegen. Bei einem zwischen diesen beiden Werten liegenden Abstand ist eine intensive Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Faustregel wird in der Entwurfsbegründung der Sache nach als Beleg dafür angeführt, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung eine Konfliktlösung zur optisch bedrängenden Wirkung stets sichergestellt wird. Dies trifft im Falle der Mandantschaft nicht zu. Denn die geschilderte Faustregel trägt zwei wesentlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung:

Zum einen lässt die Faustregel außer Betracht, dass sich die optische Belastung bei einer Zunahme der Anlagenzahl erhöht. Zum anderen geht die Faustregel davon aus, dass kleinere WEA stets mit geringeren Belastungspotenzialen einhergehen und näher an eine Wohnbebauung heranrücken dürfen.

Dies mag für die optisch bedrängende Wirkung zutreffen. Gänzlich außer Betracht gelassen wird der Umstand, dass kleinere Anlagen eine höhere Rotordrehgeschwindigkeit aufweisen und damit ein größeres Belastungspotenzial als höhere Anlagen entfalten. Dies wird insbesondere bei Repowering-Verfahren thematisiert: Dort erfolgt regelmäßig der Hinweis, dass die Errichtung höherer Anlagen auf Grund der niedrigeren Drehzahl einen optisch ruhigeren Eindruck vermittele als die kleineren Altanlagen. Die Faustregel des OVG Münster berücksichtigt dies nicht, soweit sie eine Vergrößerung des Belastungspotenzials nur mit einer Erhöhung der Anlagen in Verbindung bringt.

Nimmt man beide von der Faustregel nicht beachtete Faktoren zusammen, so wird der defizitäre Charakter vollends deutlich. Das spezifische Belastungspotenzial kleinerer Anlagen erhöht sich mit der Anlagenzahl massiv. Je mehr kleine Anlagen errichtet werden, umso intensiver wird der in Folge der hohen Rotordrehzahlen ohnehin unruhige Gesamteindruck. Besonders augenfällig wird das Ausmaß der Belastungssituation, wenn WEA in mehrfacher Reihung errichtet werden und sich gleichsam eine „Umzingelungssituation" ergibt.

Diese Situation ist gegeben. Die Belegenheit führt dazu, dass (mit Ausnahme einer schmalen ggf. freibleibenden Sichtachse Richtung Westen) bei einer baulichen Ausnutzung der Potenzialfläche eine Umzingelung im Umkreis von 180° von Süden bis Norden bestünde. Blickbeziehungen würden weitgehend verbaut und die Unruhe durch viele kleine Anlagen wäre extrem störend.

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der *sog. umfassenden Wirkung* ausschließlich Siedlungsräume (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) betrachtet werden. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich,

Besonders belastend würde sich die Situation in südlicher Richtung darstellen. Hier liegt die Potenzialfläche 5.3 und unmittelbar jenseits der Stadtgrenze liegt Potenzialfläche Nr. 12 der Stadt Lemgo. Da das Gelände Richtung Stadtgrenze abfällt, würde bei Bebauung der Flächen 5.3 und Nr. 12 eine optische Wand durch unterschiedliche Rotorhöhen eintreten. Mehrere kleine Anlagen würde wegen der Rotorgeschwindigkeiten eine optische Belastung ergeben.

Dies wiegt schwerer, soweit die Hauptaufenthaltsräume im Innen- und Außenbereich der Grundstücke den Flächen zugewandt sind. Im vorliegenden Fall betrifft dies z.B. Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer mit großen Panoramafenstern, die sich z.T. im Außenbereich fortsetzten. Weitere entsprechend ausgerichtete Außenbereiche werden benannt. Die Architektur von Wohnhaus/ Außenbereich trägt dem Grundstückszuschnitt Rechnung und ist ohne zumutbare Alternative. Das Wohnhaus wurde vor Einzug aufwändig entkernt, um- und ausgebaut. Ein Verweis auf architektonische Selbsthilfe wäre unzumutbar.

Weiter ergibt sich eine besondere Belastung für den Reiterhof. Lärmimmissionen wirken sich auf Pferde des Reiterhofs aus und der Erholungswert und die Attraktivität des Reiterhofs werden geschmälert. Dies bedroht die wirtschaftliche Existenz des Reiterhofs und die Lebensgrundlage der Betreiber.

Der Planentwurf erkennt die Belegenheit von Wohngrundstücken im Verhältnis zu den Potenzialflächen als in die Abwägung einzustellenden Belang (S. 41).

Das Dilemma zwischen der optisch bedrängenden Wirkung großer Anlagen und dem unruhigen optischen Eindruck kleinerer Anlagen ist nicht lösbar. Die Faustregel des OVG Münster versagt. Der absehbare Nutzungskonflikt lässt sich nicht (auch nicht im Einzelfall im Genehmigungsverfahren) anhand mehr oder weniger schematischer Abstandsvorgaben lösen.

In der Konsequenz läge eine unzulässige Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren vor. Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung muss ein Nutzungskonflikt, der durch die Planung aufgeworfen wird, nach Möglichkeit im Zuge dieses Planungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden. Eine Verlagerung etwa auf nachfolgende Genehmigungsverfahren kommt nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Es wird auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 20.04.2010 (Az. 4 BN 17/10) verwiesen.

gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die potenzielle Beeinträchtigung lässt sich nur auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prüfen. Erst in diesem Schritt sind der Standort, die Anlagenanzahl und die Anlageneigenschaften des WEA-Typs bekannt. Das Abstandserfordernis wird vorhabenbezogen geprüft und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umkreis eingehalten werden. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) ist es zulässig Sachverhalte, die im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht abschließend geregelt werden können, in das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Der Betrieb von WEA würde hiernach dauerhaft zum Nachteil gegen § 5(1) S. 1 Nr. 1 BImSchG oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Eine Lösung auf planerischer Ebene ist im Falle der Potenzialfläche 5.3 notwendig (vollständige Abstandnahme).

Es werden Lärmkonflikte thematisiert. Ein weiterer absehbarer Verstoß gegen den immissionsschutzrechtlichen Schutzgrundsatz aus § 5(1) Nr. 1 BImSchG bzw. die Anforderungen des § 35(3) Nr. 3 BauGB ist dadurch begründet, dass durch WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Das weiche Tabukriterium der Planung, demzufolge mit Blick auf den Lärmschutz von einem Abstand von 300 m zwischen WEA und der nächsten Wohnbebauung auszugehend sei, bildet die Rechtslage und die Schutzansprüche nicht zutreffend ab. Die Planung ist nicht vollzugsfähig. Die Mandantschaft bewohnt Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB). Auch in diesem Bereich ist auf die Vorgaben der TA Lärm abzustellen. Zwar beinhaltet dieses Regelwerk keine ausdrücklichen Richtwerte für den Schutz einer Wohnnutzung im Außenbereich, es entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass die Richtwerte der Wohnnutzung im Dorfgebiet heranzuziehen sind. Demnach ist für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht maßgeblich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00).

Da für die Einhaltung des Beurteilungspegels bei Nacht die jeweils lauteste Nachtstunde anzusetzen ist, kommt es für die Betrachtung der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkung auf die Nennleistung der WEA an. Etwaige Einstellungen, die die Nennleistung und Schallemission drosseln, sind im Verfahren nachrangig (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 07.01.2004, Az. 22 B 1288/03).

Die Richtwerte werden in der Potentialflächen 5 in Ansehung der nächstgelegenen Wohnbebauung überschritten werden. Dies ist v.a. zu Nachtzeit zu erwarten, sofern ein Abstand von < 485 m gewählt wird. Als Anlage ist die „Geräuschprognose zur Errichtung einer WEA (Einzelanlage) in Lemgo“ von 2014 beigefügt. Laut Einwender ist dieses Gutachten auf Stadt Bad Salzuflen übertragbar, denn es nimmt WEA identischen Typs in den Blick. Es wurden Anlagen untersucht, die auch der Potenzialanalyse zugrunde gelegt wurden.

Die Geräuschprognose gelangt zum maßgeblichen Schallleistungspegel von 106 dB(A). Insoweit stimmt sie mit den Annahmen der Potenzialanalyse überein. Allerdings konkretisiert die Geräuschprognose diese Grundannahme, indem sie auf einen bestimmten Mindestabstand schließt. Bemerkenswert ist,

Im immissionsschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurück gewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ist die vom Anlagentyp abhängige Nennleistung bekannt und es kann der erforderliche Abstand abschließend geprüft werden.

Da gegenwärtig nicht feststeht, welche Windenergieanlage hier ggf. errichtet wird, ist das vorgelegte Gutachten für die vorliegende Planung ohne Belang. Es könnte durchaus eine kleinere Anlage mit geringeren Emissionen errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

dass der Richtwert zur Nachtzeit von 45 dB(A) einen Mindestabstand von 485 m voraussetzt. Bei der gebotenen pessimistischen Betrachtungsweise bleibt die Bodenabsorption unberücksichtigt. Selbst wenn man die Bodenabsorption einbeziehen wollte, wäre der im Rahmen der weichen Tabukriterien angesetzte Mindestabstand von 300 m nicht ausreichend. Die Berechnungen gehen von einer Einzelanlage aus. Es ergeben sich höhere Anforderungen für mehrere WEA.

Legt man statt 300 m einen Abstand von 485 m zugrunde, wird deutlich, dass die Potenzialflächen mit Blick auf die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich überdimensioniert bemessen sind.

Der Problematik kann durch Drosselung oder Abschaltung der WEA zur Nachtzeit nicht hinreichend abgeholfen werden. Die konkrete Bestimmung der Mindestabstände darf nicht vollständig einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da die Konfliktbewältigung zweifelhaft ist. Soweit eine Verlagerung der Konfliktlösung in das Genehmigungsverfahren allenfalls dann gelingen kann, wenn die Durchführung der notwendigen Konfliktbewältigungsmaßnahmen „sichergestellt" ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.04.2010, Az. 4 BN 17/10), müssen die besonderen zusätzlichen Anforderungen der Rechtsprechung an die Immissionsschutzprognose beachtet werden. Demnach muss die Prognose zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen und ggfs. Sicherheitszuschläge berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 02.04.2003, Az. 10 B 1572/02). Dieser Maßstab wurde in den Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 unter Nr. 8.1.1 übernommen.

Durch diesen Maßstab wird der Konflikttransfer in das Genehmigungsverfahren erschwert, da auf Sicherheitszuschläge zurückgegriffen werden muss.

Die Potenzialflächenanalyse geht zum Schutz von Wohnbebauung von einem Abstand von 450 bis 500 m als „das absolut erforderliche Minimum" aus. Es wird hervorgehoben, dass WEA „in einem geringeren Abstand von 500 m in der Regel nicht genehmigungsfähig“ sind. Wie zuvor dargelegt, ist die zulässige Wohnbebauung im Außenbereich ebenso geschützt wie ein Dorfgebiet. Selbst wenn man vor dem Hintergrund der Außenbereichslage von einem verminderten Schutzstandard ausginge, ist nicht nachvollziehbar, wie der Plangeber zu einem Abstandswert von 300 m gelangten, der die selbst aufgestellten Grundsätze um 40 % unterschreitet.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) sind im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auch kleinere (ältere) Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine pauschalen Vorsorgeabstände - auch nicht zu Wohnnutzungen - vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird aus Gründen des Immissionsschutzes ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Unterhalb dieser Abstände können die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen (auch bei der Errichtung von Einzelanlagen) nicht sichergestellt werden. Durch einen Abstand von z.B. 485 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich würde eine Vielzahl möglicher Standorte für WEA verhindert.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Standort innerhalb der Konzentrationszone fachgutachterlich ermittelt werden, an dem die zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen. Aus welchen Gründen diese Vorgehensweise bei der „Konfliktbewältigung“ zweifelhaft sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Lärmkonflikte führen letztlich dazu, dass im Suchraum 5 keine hinreichend geeigneten Potentialflächen zur Verfügung stehen. Bei den lärmtechnisch gebotenen Mindestabständen ist davon auszugehen, dass die Potenzialfläche im Wesentlichen dem Ausschlussbereich zuzuordnen ist. Der Windenergienutzung ist an anderer Stelle „substanziell Raum" zu verschaffen.

Der Einwand wird zurück gewiesen.

Der Betrieb einzelner WEA, v.a. aber der Betrieb eines Windparks, kann im Einzelfall Bodenvibrationen erzeugen, die in der Umgebung spürbar sind und sich auf den umliegenden Baubestand übertragen. Die Potenzialflächenanalyse enthält keine Betrachtung der Bodenverhältnisse, so dass derzeit offen ist, ob die Bodenbeschaffenheit im Bereich der Potenzialfläche 5 i.V.m. dem Betrieb von WEA schädliche Bodenvibrationen verursachen könnte.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Vibration ist nur ausnahmsweise effektiv zu begegnen, indem die WEA gedrosselt oder abgeschaltet wird. Um das „Potenzial“ der Flächen einschätzen zu können, sind Begutachtungen der Bodenbeschaffenheit geboten.

Über ggf. erforderliche Drosselungen oder Abschaltungen befindet die Genehmigungsbehörde.

Der Schattenwurf wird als zusätzliche „optische Immission" thematisiert. Er kann nachteilig auf den Straßenverkehr einzuwirken. Es ergeben sich Belastungen für die Anwohner, da Wohngrundstücke durch den Schattenwurf beeinträchtigt würden. Die Verschattung durch WEA gilt als besonders belastend, da die Anwohner von einem Wechsel von Licht und Schatten betroffen sind, der als stetiges „Flackern“ der Belichtung wahrgenommen wird. Der Effekt kann sich bei Schattenwurf mehrerer WEA erheblich verstärken.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Belange der Betroffenen werden in der Potentialflächenanalyse nicht behandelt. Der Hinweis in der Begründung, dass im Außenbereich stets mit der Errichtung privilegierter Anlagen zu rechnen ist, ersetzt eine aussagekräftige Analyse in diesem Sachzusammenhang nicht. Schattenwurfgutachten sind Gegenstand der ordnungsgemäßen Überprüfung der Durchführbarkeit einer Windenergienutzung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt in diesem Zusammenhang auch keine pauschale Annahme zu, die Auswirkungen der Schattenwurfproblematik bildeten allenfalls die Grundlage einer weichen Tabuzone (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 12 KN 244/12). Es ist davon auszugehen, dass die Schattenwurfthematik bereits im FNP-Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet werden muss.

Die Belange der unmittelbar von einem WEA-Vorhaben Betroffenen werden abschließend im Rahmend des Genehmigungsverfahrens geprüft. Darin wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf der Ebene des FNP-Verfahrens werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Windenergienutz dargestellt. Konkrete Standorte sind erst auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt und es kann insofern auch erst in diesem Schritt die Schattenwurfbelastung ein einem Immissionsort geprüft werden. Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Schattenwurf kann durch Abschaltung der WEA vermieden werden. Dies wirkt sich nachteilig auf den effektiven Nutzen der Potenzialflächen aus.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Denkmalschutzbelange sind bisher unzureichend behandelt. Die Potenzialanalyse erwähnt lediglich die Standorte einzelner Naturdenkmäler. Nicht näher untersucht werden die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -

Bau- und Naturdenkmäler. Diese können die Windenergienutzung in Frage stellen, selbst wenn Denkmäler nicht direkt in den Bereichen liegen. Es fehlt an einer aussagekräftigen Bestandsaufnahme. Im Bereich Papenhausen ist v.a. das Denkmal Rittergut Papenhausen hervorzuheben.

Der Denkmalwert und die besondere Schutzwürdigkeit werden regelmäßig aus der kulturhistorischen und landschaftsräumlichen Bedeutung hergeleitet. Ist ein Denkmal für den Landschaftsraum prägend, richtet sich der gesetzliche Schutz gerade auf die Erhaltung von Sichtachsen. Von WEA geht in solchen Fällen ein erhebliches Störpotenzial aus (vgl. OVG Lüneburg, Urt. 23.08.2012, Az. 12 L9 170/11). Es besteht die Gefahr, dass die freie Sicht auf das Denkmal gestört wird oder sich eine technische Überprägung eines kulturhistorisch wertvollen Schutzobjekts ergeben kann. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Eigentümer erhebliche Beeinträchtigungen ihres Denkmals nicht hinnehmen müssen. Die Denkmalseigenschaft kann als drittschützendes Nachbarrecht geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, Az. 4 C 3/08).

Eine vollständige Untersuchung der Tabuzonen und Eignungsflächen hätte auch die Auseinandersetzung mit dem denkmalgeschützten Bestand erfordert. Unzureichend wäre es, nur auf Denkmäler abzustellen, die sich in den Potenzialflächen befinden. Eine Verlagerung in das Genehmigungsverfahren ist ausgeschlossen, da die einzige wirkungsvolle Konfliktbewältigung zur Vermeidung von Denkmalbeeinträchtigungen darin besteht, von WEA abzusehen.

Es wird auf den Abstand zu Straßen und Wegen hingewiesen. Es ist zu vermeiden, dass die Rotorblätter den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsflächen schneiden. Es wurden nicht alle Verkehrswege nachrichtlich in die Planung übernommen. Im Bereich der Potenzialfläche 5 gibt es Feld- und Landwirtschaftswege, die von z.B. Radwanderern, Reitern und Erholungssuchenden genutzt werden.

In Bezug auf den Artenschutz (insb. Avifauna) moniert der Einwender eine Vollzugsunfähigkeit. Es ist ungeprüft, ob im Falle der Beibehaltung der Fläche 5 eine Befreiung in Bezug auf Verbotstatbestände angenommen werden kann. Der Planung stehen auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse im Wege. Die Planung ist nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB. Der Potenzialanalyse lässt sich entnehmen, dass nahe der Vorrangfläche 5 (im Suchraum 6 an der

leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Die Potenzialflächen sind als zeichnerische Überlagerung des geltenden FNP dargestellt. Dies entspricht der Systematik, wie die Flächen letzendes als Konzentrationszonen dargestellt werden. Sind Verkehrswege nicht dargestellt, liegt dies an den Darstellungen des geltenden FNP.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine „Verspargelung“ des

Grenze zum Suchraum 5) geschützte Arten nachgewiesen wurden: Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Uferschwalbe. Im Bereich der Potenzialfläche 5 sind folgende Vogelarten ansässig: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz und Feldlerche. Diese Arten reagieren sensibel auf WEA. Es wurden Reiher, Störche, Pirol und Eisvögel, Kraniche und Gänse auf ihren Zugrouten gesichtet. Ggf. nutzen die Arten die örtlichen Freiflächen als Ruhestätte. Es bestehen Fledermaushabitate.

Ungeachtet dieses Konfliktpotentials geht die Begründung davon aus, dass die Artenschutzproblematik im Genehmigungsverfahren bearbeitet werden muss. Mit Blick auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) wird unzutreffend angenommen, dass der Konflikt ungelöst bleiben könne.

Es trifft zu, dass die Darstellung von Konzentrationszonen nicht auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern muss, wenn sie planungsrelevante Arten berührt. Weder ist der FNP für sich genommen eine Tathandlung des Verbotstatbestands (§ 44(1) BNatSchG) noch begründen die Verbote dessen Vollzugsunfähigkeit. Es mangelt an der naturschutzrechtlichen Prüfung, ob eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt. In unzulässiger Art und Weise wurde auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Es kann nicht die Rede sein, dass sich die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft abzeichnen würde.

Von einer solchen Prüfung entbindet auch nicht die Entscheidung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach sollen die „harten Tabukriterien" selten sein und nur im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gelten. Zu dieser Rechtsprechung gibt der Einwender den Hinweis, dass offen ist, ob das BVerwG, das am 13.12.2013 (4 CN 1.11, 2.11) einen anderen Ansatz des OVG Brandenburg billigte, sich das Urteil des OVG Münster zu eigen machen wird.

Die Rechtsprechung des OVG Münster darf nicht missverstanden werden. Es geht nicht darum, sämtliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und sämtliche LSG ungeprüft als Potenzialfläche für WEA darzustellen und die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungslage ins Genehmigungsverfahren zu verlagern. Das OVG Münster ist vielmehr „nur" der Ansicht, dass solche Gebiete nicht zwangsläufig als „harte Tabuzone" und als Ausschlussfläche angesehen werden können. Werden solche Flächen als Vorrangflächen dargestellt, setzt dies die Prüfung einer Befreiungslage voraus. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1(6) Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Außenbereichs zu vermeiden ist die Stadt Bad Salzuflen der Auffassung, dass Steuerungsbedarf im Sinne des § 1(3) BauGB besteht.

Zur Offenlage werden die Planunterlagen um einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Sollte an der Vorrangfläche 5 festgehalten werden, wären umfangreiche Nachuntersuchungen notwendig. Eine flächendeckende Überplanung des Schutzgebietes ohne eine fachlich fundierte Prüfung der arten- und vogelrechtlichen Belange wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Weil die Vorrangfläche 5 für WEA ungeeignet ist sollte sie im Verlauf der weiteren Planung entfallen. Damit erübrigen sich aus naturschutzrechtlicher Sicht sonst unumgängliche Nachuntersuchungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf LSG formuliert der Einwender, dass die Potenzialfläche 5 vollständig im örtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier untersagt die Landschaftsschutzgebietsverordnung allgemein die Bautätigkeit. Es soll in die Abwägung eingestellt werden, an welchen Standorten die zuständige Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen oder Unbedenklichkeitserklärungen in Aussicht stellen kann. Befreiungen nach § 69 des Nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) kommen indessen nicht in Betracht. Überwiegende Gründe der Allgemeinheit können für die Errichtung einer WEA nicht in Ansatz gebracht werden. Die mit dem Bauverbot verbundene Härte ist beabsichtigt, denn sie dient gerade dem Schutzzweck der LSG-Festsetzung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Die Erteilung von Befreiungen im Bereich der Potenzialfläche 5 wäre jedoch v.a. nicht mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege vereinbar. Gewichtige Belange des Naturschutzes sprechen gegen die Erteilung einer Befreiung. Sofern die Potenzialfläche 5 als Konzentrationszonen festgesetzt werden, läge ein Eingriff in die Belange der Landschaftspflege vor: Gem. § 2(1) Nr. 11 LG sind unbebaute Bereiche u.a. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. § 2(1) Nr. 12 LG konkretisiert, dass bei der Planung von ortsfesten Anlagen die Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen sind. § 2(1) Nr. 13 LG bestimmt, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Ihre charakteristischen Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. V.a. in Siedlungsnähe sind ausreichend Erholungsflächen bereitzustellen.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 5 würden sämtliche o.g. Ziele der Landschaftspflege verfehlt. Die Freiflächen in Papenhausen dienen als Erholungsbereich. Die Landschaft weist eine auffällige morphologische Ausprägung sowie kleine parkähnliche Strukturen auf. Sanfte Hügel und flache Gräben, Gehölzgruppen, stehende und fließende Gewässer, Natur- und Grünflächen prägen den Naturraum. Der Landschaftsplan Nr. 3 stellt einen „vielfältig strukturierten Biotopkomplex" fest, der durch drei in Kerbtälern verlaufenden Ge-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

wässern gebildet wird, die beim Gut Papenhausen zusammenfließen. Hinzu kommen prägende Elemente wie zwei Naturdenkmäler („1.000-jährige Eiche“ nördlich und zwei Eichen östlich des Gutes Papenhausen) und die Birkenallee an der Papenhauser Straße, die katastermäßig erfasst ist.

Es besteht ein wertvoller Kulturlandschaftsbereich, der von v.a. hochtechnisierter Bebauung frei zu halten ist. Die Erholungsflächen würden im Fall der Realisierung der Konzentrationszonen halbiert. Durch die Lage der nördlich, westlich und südlich der Wohngrundstücke ergäbe sich der Eindruck einer Einkesselung. Die Eingriffswirkung der Potenzialfläche 5 würde den völligen Verlust der charakteristischen Strukturen nach sich ziehen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Auswirkungen der Planung der Stadt Lemgo. Bisher lassen die Planunterlagen nicht erkennen, dass die vergleichbaren Planungsabsichten benachbarter Gemeinden hinreichend berücksichtigt wurden. Dies ist zwingend beachtlich, da die Stadt Lemgo ebenfalls eine FNP-Änderung vorbereitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB hat stattgefunden, die Beteiligung nach § 3(2) BauGB steht noch aus. Auch Lemgo zieht Konzentrationszonen für WEA in der Umgebung Papenhausens in Betracht (Lemgoer Potenzialfläche Nr. 12). Die Fernwirkungen der Flächen würden sich ergänzen. Eine Gesamtbetrachtung der Potenzialflächen hat augenscheinlich nicht stattgefunden.

Die Potenzialflächen werden interkommunal bewertet. Zur Schonung des Landschaftsraums strebt die Stadt Bad Salzuflen eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen zum Thema Windenergienutzung an. Der Belang wird in die Abwägung eingestellt.

Es bleibt offen, ob eine schädliche Gesamtwirkung hervorzurufen wird. Dies ist angezeigt, da die Flächen ggf. unzumutbare Belästigungen verursachen.

Die Gesamtwirkung wird auch bezogen auf die Immissionsorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Die Potenzialflächenanalyse lässt wesentliche Konflikte unberücksichtigt. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Rechtsverstöße den Vollzug der Planung in Frage stellen. Von der Ausweisung der Potenzialfläche ist abzusehen.

Einwender 19

Der Einwender gibt an, in der Zwischenzeit ein Landschaftsarchitekturbüro mit der Erarbeitung eines Dorfentwicklungskonzepts für Papenhausen beauftragt zu haben, um zukünftige Lösungsansätze für den Strukturwandel in der Landwirtschaft aufzuzeigen. Dabei sollen v.a. die kulturhistorischen Potenziale der Ortslage mit der umgebenden Landschaft, wie z.B. das geschichtsträchtige Rittergut oder der nördlich verlaufende Hansaweg analysiert werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Naturschutz, der Siedlungs- und Infrastruktur, dem Erholungs- und Freizeitwert sowie den aktuellen Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.

zur Stellungnahme Einwender 19

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Einwender 20

Die Dorfgemeinschaft Papenhausen ist seit zwei Jahren dabei, für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil Papenhausen und Umgebung ein Grobkonzept der Dorfentwicklung zu erarbeiten, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln.

Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteiles Papenhausen mit dem Zentrum des unter Denkmalschutz stehenden historischen Rittergutes und der 1000-jährigen Eiche als Naturdenkmal sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße (Allee im Kataster Lippe eingetragen) südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein vorhandenes intaktes Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft planerisch entwickeln, fördern und pflegen. Es ist Ziel, dass der wertvolle Kulturlandschaftsbereich für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt wird, um die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben.

Das Grobkonzept wird durch einen Landschaftsplaner/Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Landschaftsverband Münster und dem Lippischen Heimatbund auf Kosten der Interessengemeinschaft erstellt. Das Positivkonzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag der Dorfgemeinschaft Papenhausen im FNP zur Dorfentwicklung verwandt werden. Aspekte der Standorte für WEA werden berücksichtigt. Als Grundlage könnten die Aufzeichnungen und das Buch „Papenhausen“ von Fritz Starke als positiver Beitrag dienen.

Der Antrag auf Änderung des FNP nach § 11 BauGB „Sonstige Sondergebiete, Gebiete für Fremdenbeherbergung" wird für den Ortsteil Papenhausen und Umgebung nach Fertigstellung des Grobkonzeptes bei der Stadt Bad Salzuflen eingereicht.

zur Stellungnahme Einwender 20

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Zu den Themen Denkmalschutz und Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals sowie der Birkenallee durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kann nicht nachvollzogen werden.

Entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan und in der Deutschen Grundkarte handelt es sich bei der Fläche 5.1 um einen bewaldeten Bereich. Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Die jährliche Flugroute von Zugvogeln im Bereich Papenhausen nach Süden und Norden würde durch die Errichtung von WEA gefährdet. Ebenso gelten die Bedenken bei den vorhandenen seltenen Vogelarten (Roter Milan). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume sind im Landschaftsschutzplan im Einzelnen aufgeführt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 21

Bad Salzuflen ist eine Kurstadt, deshalb sollten hier Ruhe und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben und Naturschutz gefördert werden. WEA machen dies zu nicht. Wenn Bad Salzuflen weiterhin „Bad“ bleiben will, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Bedingungen für Fremdenverkehr und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben. WEA dürfen nicht näher als 1000 m von der Wohnbebauung im Außenbereich stehen.

zur Stellungnahme Einwender 21

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich auch städtebaulich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Durch den lokalen Lebensmittelpunkt würden WEA die Ruhe und Erholungsmöglichkeit auf dem Grundstück nehmen. Der Grund ergibt sich aus der optisch bedrängenden Wirkung, dem Lärm, dem Infraschall und den Bodenvibrationen.

Der Einwender verweist auf das Gutachten von Rahm aus Gütersloh, aus dem hervor geht, dass WEA nicht näher als 485 m (425 m mit Bodendämpfung) an Wohnbebauung stehen dürfen, weil sonst die zumutbare Lärmschwelle überschritten würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Einwender befürchtet eine umzingelnde Wirkung. Zwischen der Fläche und dem eigenen Grundstücke liegen nur wenige Meter Wald.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Der Wertverlust des Grundstücks wird als drastisch angenommen. Das Eigentum ist wesentlicher Bestandteil der Altersabsicherung des Einwenders.	
Der Einwender gibt an, dass das Nachbarhaus laut Aussage des Maklers unverkäuflich wegen der zu befürchtenden WEA-Auswirkungen ist.	
Der Einwender beantragt einen Mindestabstand von 1000 m.	Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.
In Verbindung mit der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo würde in Windpark entstehen, der größere Abstände einhalten muss.	Das abschließende Abstandserfordernis ergibt sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des FNP sind die WEA-Anzahl, die Standorte und die Anlageneigenschaften noch nicht abschätzbar. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender befürchtet eine Gefahr durch Eiswurf und brennende WEA-Teile (durch Blitzeinschlag oder starken Wind). V.a. ist der Wald gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen. Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten.
Es wird eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf thematisiert. Dem Einwender ist bekannt, dass die Abschaltzeiten häufig nicht eingehalten werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
Zudem ist bekannt, dass WEA umkippen können. Es bedarf ausreichende Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen. Der Mindestabstand sollte so groß wie die Anlagenhöhe sein.	Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.
Zudem werden belastende Bodenvibrationen befürchtet.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
In räumlicher Nähe bestehen viele Biotope und ein Naturschutzgebiete. In den Wäldern angrenzend an die Potenzialfläche 5.3 wurden Rotmilane, Schwarzmilane, Uhus, Stein- und Waldkauze und Zugvögel gesichtet. Es werden weitere Artenschutzbelange und v.a. der Fledermausschutz thematisiert.	Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Im Düsternsiek stehen zwei Eichen (Naturdenkmale). Sie sind Ausflugsziele.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender argumentiert für die Erhaltung Papenhausens, die Landschaft mit ihren Einzelbestandteilen, die Natur und die kulturhistorisch gewachsene Siedlungsstruktur. Papenhausen ist das Aushängeschild Bad Salzuflens für	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Zur Pferdehaltung in Bezug auf den Reiterhof wird zudem auf die detaillierten

Landschaft, Natur, Erholung und Fremdenverkehr. Der Reiterhof ist bedeutsam, dessen Existenz WEA komplett zerstören würden.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Neben den Biotopen werden vier stehende und vier fließende Gewässer sowie der Hansaweg benannt. Die Straße Papenhausen ist eine geschützte Allee der „Lippischen Alleen“.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.
Des Weiteren wird das ehemalige, nun denkmalgeschützte Rittergut Papenhausen betont. Die Umgebung dieses Wahrzeichens darf nicht durch WEA zu einem Industriegebiet degradiert werde.	Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.* Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.
Das Grundwasser und die Brunnen würden durch die austretenden Öle der WEA gefährdet und verunreinigt. Papenhausen liegt im Wasserschutzgebiet. Zwischen den Flächen 5.2 und 5.3 liegt ein Brunnen bzw. eine Pumpstation mit höchster Schutzwürdigkeit.	Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr. Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen. Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 5.3 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.
Dem Einwender ist bekannt, dass im Raum Papenhausen, Retzen und Rhiene für eine wirtschaftlichen Betrieb von WEA zu wenig Wind herrscht. Experten sind vor Ort zu dieser Bewertung gelangt. Der Einwender stellt die Motivation, mit Windenergie nachhaltig Strom zu produzieren, in Frage.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Einwender 22	**zur Stellungnahme Einwender 22**
Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.	Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

	Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.
	Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.
	Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Planung mit größeren Abstandsregelungen (> 450 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls	Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, im Hinblick auf den Bürgerschutz und den Fremdenverkehr, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Bad Salzuflen das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden weite Teile des Stadtgebiets - in denen WEA potenziell errichtet werden könnten - von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die „Beschränkung“ der Windenergie auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird eine optische Belastung (v.a. durch die Fläche 5.3. i.V.m. der Fläche12 in Lemgo) befürchtet.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA auf der Fläche 5.3 in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der Einwender ist der Auffassung,

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Einwand zur Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die

dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Rechte Dritter verletzt werden.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge (v.a. Zusammenwirkung der Flächen 5.3, 5.4 und Lemgoer Fläche 12). Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das nach Feng Shui eingerichtete Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Lemgoer Potenzialfläche 12 grenzt bis auf wenige Meter an die Potenzialfläche 5.3 der Stadt Bad Salzuflen. Die Potenzialflächen 12 und 5.3 berühren sich nahezu. Es entstünde eine über 10 ha große Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Würden die Planungen realisiert, würden sich die Flächen als Halbkreis um Wittighöferheide legen und einen sog. Windpark bilden. Dabei erfordert eine Windparkplanung viel größere Abstände zur Wohnbebauung. Auf Grundlage der jetzigen Planung wären WEA für die Wohnnutzung unzumutbar.

Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter der Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen, angestrebt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Der Einwender fordert die Planung der Stadt Lemgo in die vorliegende Planung einzubeziehen und die Potenzialfläche 5.3 wegen der Gefahr der Schaffung eines Windparks komplett aus der Planung herauszunehmen.

Ein großräumiger Zusammenhang von Flächen für die Windenergienutzung wird begrüßt, da eine räumliche Konzentrierung gleichsam eine Schonung des Landschaftsbilds an anderer Stelle bedeutet.

Der Einwender fordert weiter, die Stadt Lemgo über die 129. FNP-Änderung zu unterrichten, eine interkommunale Abstimmung durchzuführen und nötigenfalls gegen die Planung der Stadt Lemgo vorzugehen, solange die eigene Planung noch nicht beendet ist.

Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert. Es wird auf die eingegangene Stellungnahme der Stadt Lemgo vom 04.07.2014 verwiesen.

Aufgrund der Süd- und Südwestrichtung des Grundstücks würde es bedingt durch den Sonnenstand zu allen Jahreszeiten täglich über mehrere Stunden zu

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwie-

einem Schattenwurf kommen. Der Einwender geht nicht davon aus, dass WEA abgeschaltet werden, um die zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den Betrieb unrentabel. Es ist bekannt, dass zulässige Zeiträume für Schattenwurf regelmäßig überschritten werden. Der Schattenwurf würde wegen des sog. Disko-Effekts das Grundstück beeinträchtigen. Der Einwender wirft dem Plangeber vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben und empfindet dies als Armutszeugnis für die Stadt und Verwaltung. Die Fläche ist für WEA ungeeignet. Es wird gefordert die Fläche 5.3 aus der Planung herauszunehmen.

sen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Bereiche der Potenzialfläche 5.3 werden von gesetzlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzen an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Biotopbereich zwischen den Flächen 5.3 und 5.4 brüten ein Rotmilan und ein Steinkauz. Die Jagd- und Fluggebiete sind im Radius von 600-1000 m.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Der Außenreitplatz liegt unmittelbar an der Potenzialfläche 5.3. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Die trotz der Vielzahl von Restriktionen verbliebene Flächenkulisse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der örtlichen Windverhältnisse und eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen sind durch den Betreiber/Investor zu beauftragen.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hier-

bewahrt werden.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

zu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 23

Die eingeschränkten Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich haben den Einwender auf eine langfristige Ruhe hoffen lassen.

Der Einwender befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitliche Schäden (akustische und optische Bedrängungen).

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust, eine massive wirtschaftliche Schädigung und eine Gefährdung der Alterssicherung.

Die Erhaltung der Flora und Fauna wird betont, auch im Hinblick auf Touristen und Radwanderer. Hinsichtlich des Artenschutzes werden folgende Arten aufgeführt: Roter Milan, Waldkauz, Fledermäuse.

Dem Landschafts- und Artenschutz sollte Rechnung getragen werden.

zur Stellungnahme Einwender 23

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich i.W. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* (einschließlich der Nutzung der Windenergie) zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der vor-

Die Politik sollte ihren gesetzlich gegeben Spielraum dahingehend nutzen, Papenhausen in seiner naturbelassenen Schönheit zu erhalten.

liegenden Planung sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuellen Rechtsprechung bestehen nur geringe Spielräume bestimmte Landschaftsräume im Stadtgebiet von der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszunehmen.

Sämtliche Potenzialflächen im Stadtgebiet sind anhand einheitlicher Kriterien zu überprüfen.

Einwender 24

zur Stellungnahme Einwender 24

Der Einwender legt Widerspruch gegen die Erschließung und Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche 5.3 ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch WEA würden betriebswirtschaftliche Verluste entstehen und die Lebensqualität eingeschränkt. Der Reiterhof auf Gut Papenhausen ist die Existenzgrundlage und der Höhepunkt privater und beruflicher Selbstverwirklichung des Einwenders. Durch die erhebliche Investition hängt die berufliche und private Existenz am Landgut. Der Reiterhof ist ein Aushängeschild für die Region und beherbergt Reitgästen aus ganz Deutschland. Der Einwender führt das Angebot des Reiterhofs aus.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird befürchtet, dass mit dem Bau von WEA das Angebot den Kunden nicht mehr geboten werden kann. Der Reitplatz liegt in 300 m Entfernung zu einigen Potentialflächen. Es gibt keinen Sichtschutz. Da Pferde Fluchttiere sind werden sie grundsätzlich in der Nähe von WEA nervös, unkonzentriert und sie scheuen. Unfälle wären vorprogrammiert. Mit fatalen Folgen. Damit wäre der Reitplatz nicht mehr nutzbar. Der Einwender befürchtet einen optisch und akustisch belegten Himmel.

Zum Thema Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Eine Verlegung des Reitplatzes ist nicht möglich. Die finanziellen Einbußen würden ein Fortführen die Reiterhofs auf dem Landgut unmöglich machen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Aktuell soll der Reitbetrieb zertifiziert werden. Die WEA-Planung gefährdet die Zertifizierung, die als Basis für Werbemaßnahmen und als Wettbewerbsvorteil dienen soll.

Ohne eine Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und die einhergehende Ausschlusswirkung sind WEA grundsätzlich bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35(1) BauGB zulässig.

Es wird auch die Infraschallproblematik benannt. Der Einwender hält es für erweisen, dass es bei Pferden zu Angst, Nervosität, Stimmungsschwankungen, Fluchtversuchen und zu motorischen Bewegungsstörungen oder scheinbar grundloser Aggressivität kommen kann. Insbesondere Jungtiere können beein-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt,

trächtigt werden und die Stutenzucht würde in Frage gestellt. Eine erhöhte Gefährdung besteht zudem in der Prägung des Fohlens aufgrund von Störungen innerhalb der ersten Stunde bis zu 2 Tagen nach der Geburt. Ein solcher Mangel wäre nicht mehr zu beseitigen. Der niederfrequente Infraschall dringt laut Einwender praktisch ungemindert in den Stall ein, auch bei geschlossenen Toren und Türen. Das ist physikalisch belegt und liegt an der Langwelligkeit dieses Schalls.

Die Nutzung des Außenbereichs des Hofes würde eingeschränkt, weil WEA bis zu 120 dB (A) laute Antriebs- und Windgeräusche verursachen, wie laut Fachleuten bestätigt wurde. Dies ist v.a. nachts belastend.

Als gefährlich wird auch der Schattenwurf angesehen, da Pferde darauf reagieren. Schließlich tritt der Schattenwurf pro Umdrehung drei Mal ein.

Zur Sicherung des Reitbetriebs Landgut Papenhausen wird erwartet, dass WEA an anderer Stelle realisiert werden.

Es wird benannt, dass das Satellitenbild bei Gooqle Maps nicht aktuell ist und offensichtlich vor dem Um- und Ausbau des Landguts Papenhausen entstanden ist (es Wiese/ Acker zu sehen). Es handelt sich um einen „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb". Dieser genießt über den Eigentumsschutz im Grundgesetz besonderen Schutz und stellt ein sog. absolutes Recht dar. Der Einwender benennt, dass eine Rechtsverletzung eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht nach sich zieht, was auch für die Stadt gilt.

dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Zur Schattenwurfthematik, insbesondere bezogen auf die Beeinträchtigung der Pferdehaltung, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich (also auch im Umfeld des Reiterhofs) errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Um einzelne Potenzialflächen im weiteren Verfahren nicht mehr zu betrachten, bedarf es einer städtebaulichen Begründung.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, eine rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderung des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Es wird die Bedeutung der landschaftlich schönen und ungestörten Umgebung thematisiert. Durch WEA auf der Fläche 5.3 kann das Reiten auf dem Reitplatz oder der Ausritt in der Natur nicht mehr geboten werden, der Betrieb könnte nicht wirtschaftlich fortgeführt werden.

Wichtig für den Betrieb ist auch das Segment des therapeutischen Reitens, welches nach Möglichkeit im Freien stattfinden soll. Nach Aussage des Einwenders ist das therapeutische Reiten in der Nähe von WEA (bis 1000 m) unmöglich durchführbar. Eine Schmälerung des Angebots und ein Umsatzverlust wären die Folge.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen zur Stellungnahme *Sicherung des Reitbetriebs Landgut Papenhausen* wird verwiesen.

Einwender 25

Der Einwender legt gegen den FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Widerspruch ein. Er begründet dies mit der Lärmbelästigung, der Horizontverschmutzung und dem gesundheitsschädlichen Infraschall.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlaf-, Badezimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Es wird erwartet, die Planung zurück zu nehmen.

zur Stellungnahme Einwender 25

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 26

Der Einwender legt gegen den FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Widerspruch ein. Er begründet dies mit der Lärmbelästigung, der Horizontverschmutzung und dem gesundheitsschädlichen Infraschall.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlaf-, Badezimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Der Einwender befürchtet den Wertverlust der Altersvorsorge. Ein Wertverlust von ca. 40 % wäre untragbar. Bekannte Immobilienmakler äußerten sich dahingehend, dass sich die Anforderungen von Immobilieninteressenten bei der Beurteilung von Objekten im Außenbereich, im Hinblick auf WEA in der Nähe, sehr kritisch entwickelt haben. Es sei mit einem Wertverlust von ca. 60 % zu rechnen. Im Hinblick auf die Potenzialflächen 5.2 bis 5.4 und 6.1 und der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo, welche das Dorf zu 80 % einkreisen würde, wird ein Wertverlust von 80-90% bzw. die Unverkäuflichkeit zu erwarten sein. Sollte eine Vermietung bzw. ein Verkauf der Immobilie durch die Planung unmöglich werden, will der Einwender Regressansprüche stellen.

zur Stellungnahme Einwender 26

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung*

Des Weiteren hält und züchtet der Einwender Pferde (Vollblutaraber). Sie wurden professionell ausgebildet und werden als Familienmitglieder eingestuft. Pferdeställe und Wiesen sind in unmittelbarer Ausrichtung zur Potenzialfläche 5.3. Die Pferde wären unter Dauerstress, sie könnten erschrecken und Menschen in Gefahr gebracht werden, v.a. weil benachbart die stark befahrende Ostwestfalenstraße verläuft. Pferde sind schließlich Fluchttiere und fürchten großflächige Bewegungen. Der Einwender empfindet ein vollständiges Einsperren von Pferden als Tierquälerei und hofft, dass das im Frühjahr zur Welt kommende Fohlen aufwachsen kann wie die übrigen Pferde.	*des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen. Zum Thema Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Der Einwender äußert sich kritisch über einen Kommentar aus dem Lemgoer Bauamt, wonach das Anschaffen von unsensibleren Pferden angeraten worden sein soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender hat bereits im Jahr 2002 bewiesen, dass die Route zwischen Bad Salzuflen/ Papenhausen/ Wittighöferheide/ Lemgo eine Wellnessroute für Radwanderer, Reiter und Naturliebhaber etc. ist. Die Bürger von Wittighöferheide haben sich 2002 gegen die Industriegebietserweiterung ausgesprochen. Es kamen 514 Unterschriften zusammen. Dies belegt, dass der Bereich als Naherholungstrasse unverzichtbar ist.	Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Der Einwender benennt Artenschutzbelange, eine Gesundheitsgefährdung und erwartet die Streichung der Potenzialfläche 5.3.	Zur Artenschutzthematik und zur Gesundheitsgefährdung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Als Nachtrag übersendet der Einwender ein Lärmgutachten, welches von der Stadt Lemgo geprüft und als richtig befunden worden sei. Der Einwender geht davon aus, dass die Erkenntnisse und Sachverhalte im weiteren Verfahren genutzt werden, sodass die Bürger durch den FNP einen ausreichenden Schutz erhalten.	Auf der Ebene des FNP steht noch nicht fest in welchen Konzentrationszonen Windenergieanlagen aufgestellt werden. Auch ist noch nicht bekannt über welche Höhe, Leistung etc. die Anlagen verfügen werden sowie welche Immissionen von ihnen ausgehen. Das benannte Schallgutachten kann daher nicht auf Potenzialflächen im Stadtgebiet Lemgo übertragen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Die sachliche Richtigkeit der Abstandsregelung (300 m) in der bisherigen Planung wird (auch juristisch) in Frage gestellt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Für den Einwender ist nicht hinnehmbar den Lärmschutz ins Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu verlagern. Er positioniert sich gegen die Einzelfallprüfung. Der einzelne Bürger würde erheblich, unnötig und unzumutbar belastet. Seines Erachtens ist die Stadt Bad Salzuflen gefordert der Fürsorge-	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten

pflicht für ihre Bürger nachzukommen und realistische Mindestabstände schon im FNP anzusetzen.

Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 27

zur Stellungnahme Einwender 27

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, den Artenschutz und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender betreibt ein Fotostudio und betont die Schwierigkeit des Wettbewerbs für kleine Handwerksbetriebe. Aus diesem Grund hat der Einwender ein Freilicht-Fotostudio als zweites Standbein in der Wittighöferheide aufgebaut und die Außenanlage aufwendig hergerichtet, sowie das Innenstudio ausgebaut. Es wird befürchtet, dass das Studio ohne den Standort in der Wittighöferheide nicht mehr konkurrenzfähig ist und damit die Erwerbsgrundlage schwindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender verweist auf die Beurteilung des Büros Kortemeier Brokmann, wonach beschrieben wurde, dass der Lebensmittelpunkt von Häusern nicht Richtung Norden gerichtet ist. Das erscheint dem Einwender verkürzt, zumal jedes Mehrfamilien-Haus 4 Seiten hat und v.a. bei Vermietung auch Nordseiten genutzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Für den Einwender ist die Nordseite wegen der Problematik gegen die Sonne zu fotografieren sowie der Kulisse Richtung Papenhausen unerlässlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwender befürchtet den beruflichen, finanziellen und persönlichen Ruin aufgrund einer Profitorientierung von Investoren.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender benennt Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sollte die Existenz im Raum Papenhausen zerstört werden. Es wird erwartet, dass die Potenzialfläche 5.3 gestrichen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 28

zur Stellungnahme Einwender 28

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlafzimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Die berufliche Existenz wäre durch die Potenzialfläche gefährdet, denn der Einwender führt einen Reit- und Zuchtstall in unmittelbarer Nähe. Der Reitplatz ist in Richtung Papenhausen ausgerichtet.

Die Ausbildung von Jungpferden und der Reitunterricht würden gefährdet.

Der Einwender befürchtet die Wertlosigkeit der Altersvorsorge.

Es wird gebeten die Potenzialfläche aus der Planung heraus zu nehmen.

Einwender 29

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird die unmittelbare Nähe zu einer WEA und eine Einschränkung der Lebensqualität befürchtet.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

Einwender 30

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Wertverlusts des Eigentums bzw. der Rentenvorsorge.

sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 29

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 30

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um

	privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität befürchtet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Einwender 31, 39	**zur Stellungnahme Einwender 31, 39**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Immobilienwertverlustes und der Schwierigkeit der Vermietung der Einliegerwohnung.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Einwender 32	**zur Stellungnahme Einwender 32**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Immobilien- und Grundstückswertverlustes.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Es wird ein Verlust der Wohn- und Lebensqualität befürchtet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender moniert eine Landschaftsveränderung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Einwender 33	**zur Stellungnahme Einwender 33**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.	Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender äußert seine Motivation, wegen der Ruhe und Erholung aufs Land zu ziehen und benennt seine getätigten Investitionen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Der Garten und der Wintergarten (Lebensmittelpunkte) sind zur Potenzialfläche ausgerichtet. Es wird eine Belastung durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärm befürchtet und damit die Nutzung von Grundstück und Wohnung erheblich eingeschränkt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Einwender 34	**zur Stellungnahme Einwender 34**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender befürchtet Einschränkungen der Lebensqualität und der Ruhe.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Zudem wird eine Beeinträchtigung der Schulleistung der Kinder und eine Gefährdung deren Zukunft befürchtet.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Einwender 35	**zur Stellungnahme Einwender 35**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender befürchtet einen Immobilien- und Grundstückswertverfall.

Des Weiteren wird ein Verfall von Außenanlagen thematisiert, da diese durch die visuelle und akustische Belästigung unbrauchbar werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 36

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust.

Des Weiteren wird die Brandgefahr der Umgebung betont.

zur Stellungnahme Einwender 36

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.

Einwender 37

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender moniert die Störung der Ruhe und Entspannung, die er aufgrund seines Alters benötigt und verdient hat.

zur Stellungnahme Einwender 37

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 38

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 38

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und eine verringerte Wohnqualität.

Als Weiteres wird der Werterhalt des Gebietes, inklusive des Waldes, als Naherholungsgebiets in Frage gestellt.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Bezüglich der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, verwiesen.

Einwender 40

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird die unmittelbare Nähe zu einer WEA und eine Minderung der Lebensqualität befürchtet.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

Zudem wird die Schattenwurfproblematik vorgebracht.

zur Stellungnahme Einwender 40

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Einwender 41

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilien- und Grundstückswertminderung und damit die Minderung der Altersvorsorge.

Es wird eine visuelle und akustische Belästigung erwartet, da die Terrasse in Richtung der Potenzialflächen ausgerichtet ist.

zur Stellungnahme Einwender 41

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 42

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung

zur Stellungnahme Einwender 42

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und

durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilien- und Grundstückswertminderung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Einwender thematisiert eine visuelle Belästigung durch Schattenwurf.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 43

zur Stellungnahme Einwender 43

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Zudem werden eine Minderung der Lebensqualität und die Beeinträchtigung durch eine umzingelnde Wirkung vorgebracht.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 44

zur Stellungnahme Einwender 44

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender möchte das Naturidyll auf der Wittighöferheide erhalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 45

zur Stellungnahme Einwender 45

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und

durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Wertverlusts des Eigentums.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Zudem wird eine Minderung der Lebensqualität vorgebracht.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:</u>

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 5.3 liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 5.3 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Eine kleine Teilfläche des „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs“ Nr. 8.01 reicht in das Stadtgebiet von Bad Salzuflen hinein. In diesem Bereich, der auch das ehemalige Rittergut Papenhausen umfasst, ist die Windkraftzone 5.3. geplant.

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen ist die Stadt Bad Salzuflen bestrebt, möglichst kon-

Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf das Rittergut Papenhausen mit der 1000-jährigen Eiche (Naturdenkmal) verwiesen. Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich des Rittergutes Papenhausen besonders kritisch erachtet.

fliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigungen des Ritterguts Papenhausen bzw. des Naturdenkmals hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialfläche ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 5.3

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Satzungen "Ortsteil Hengstheide" gem. § 34(4) Nr. 1, sowie Satzung "Ortsteil Rhiene" gem. § 34(4) Nr. 1 (Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind in Ihrer Karte „Stufe IIa - Weiche Tabubereiche“ der Potenzialflächenanalyse nicht mit dem hierfür nötigen Abstand von 500 m gepuffter worden, sondern wurden lediglich als Außenbereich behandelt. Es wird gebeten die Potenzialfläche 5.3 entsprechend anzupassen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Die Flächenkulisse wurde entsprechend den Stellungnahmen überprüft. Durch die Berücksichtigung der beiden Satzungsbereiche reduziert sich die Flächenkulisse im Umfeld der Stadtgebietsgrenze Bad Salzuflen/Lemgo.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 5 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 56:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen, u.a. aufgrund der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band,* die Potenzialfläche 5.3 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Möglicherweise bestehen artenschutzrechtliche Konflikte.

Potenzialfläche 5.4 (ca. 11,20 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Für den Ortsteil Papenhausen hat die Dorfgemeinschaft Papenhausen für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil und seine Umgebung ein Konzept zur Dorfentwicklung in Auftrag gegeben, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteils Papenhausen mit dem Zentrum des denkmalgeschützten Rittergutes Papenhausen und der 1000-jährigen Eiche (Naturdenkmal) sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft entwickeln, fördern und pflegen. Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich von Papenhausen und Umgebung soll zur Stärkung der Naherholung für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt werden, um die landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben. Das Konzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung und der Politik im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag im FNP Berücksichtigung finden.

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 5.4 ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.4:

zur Stellungnahme Einwender 9

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als einziges Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Potenzialfläche wird wegen Bedenken zum Lärmschutz und der Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes abgelehnt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Flugroute von Zugvögeln im Bereich Papenhausen würde durch WEA gefährdet. Der Einwender verweist auf die Stadt Rinteln, die aufgrund dessen eine Vorrangfläche streichen musste. Er äußert zudem Bedenken im Hinblick auf seltene Vogelarten und weist auf die Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume gemäß Landschaftsschutzplan hin.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.	Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.
Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender. Im Falle der Beibehaltung der Planung will der Einwender sich für die Verbreitung des Slogans einsetzen und damit den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehr beeinflussen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtlich Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung mit größeren Abstandsregelungen (> 500 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der Einwender fordert, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der EInwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt die Stadt das Ziel, eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit verstreut liegenden Windenergieanlagen zu vermeiden. Somit beschränken sich die direkten Auswirkungen auf Teilräume der Stadt Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwand einer Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Durch die vorliegende Planung handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet als Konzentrationszonen in FNP darstellt und somit den überwiegenden Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freihält.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Die Potenzialfläche 12 grenzt bis auf wenige Meter an die Potenzialfläche 5.4 der Stadt Bad Salzuflen. Es entstünde eine über 10 ha große Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Würden die Planungen realisiert würden sich die Flächen als Halbkreis um Wittighöferheide legen und einen sog. Windpark bilden. Dabei erfordert eine Windparkplanung viel größere Abstände zur Wohnbebauung. Auf Grundlage der jetzigen Planung wären WEA für die Wohnnutzung unzumutbar.

Der Einwender fordert die Planung der Stadt Lemgo in die vorliegende Planung einzubeziehen und die Potenzialfläche 5.4 wegen der Gefahr der Schaffung eines Windparks komplett aus der Planung herauszunehmen.

Der Einwender fordert weiter, die Stadt Lemgo über die 129. FNP-Änderung zu unterrichten, eine interkommunale Abstimmung durchzuführen und nötigenfalls gegen die Planung der Stadt Lemgo vorzugehen, solange die eigene Planung noch nicht beendet ist.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde. Er fordert die Herausnahme der Fläche aus der Planung.

Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter der Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen, angestrebt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Ein großräumiger Zusammenhang von Flächen für die Windenergienutzung wird begrüßt, da eine räumliche Konzentrierung gleichsam eine Schonung des Landschaftsbilds an anderer Stelle bedeutet.

Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert. Es wird auf die eingegangene Stellungnahme der Stadt Lemgo vom 04.07.2014 verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. Eiswurf verwiesen.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Aufgrund der Süd- und Südwestrichtung des Grundstücks würde es bedingt durch den Sonnenstand zu allen Jahreszeiten täglich über mehrere Stunden zu einem Schattenwurf kommen. Der Einwender geht nicht davon aus, dass WEA für diese Stunden, Tage, Wochen, Monate des Jahres abgeschaltet werden, um die zulässigen Werte einzuhalten. Diese Abschaltungen machen den Betrieb unrentabel. Es ist allgemein bekannt, dass zulässige Zeiträume für Schattenwurf regelmäßig überschritten werden. Der Schattenwurf würde wegen des sog. Disko-Effekts das Grundstück beeinträchtigen. Der Einwender wirft dem Plangeber vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben und empfindet dies als Armutszeugnis für die Stadt und Verwaltung. Die Fläche ist für WEA ungeeignet. Es wird gefordert dies im FNP zu berücksichtigen und die Fläche aus der Planung herauszunehmen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Für jedermann leicht nachprüfbar sind sie über die Aufzeichnungen der über 135 m hoch gelegenen Wetterstation Bad Salzuflen. In Anbetracht der mangelhaften Windhöffigkeit und den übertrieben gut dargestellten Werten schließt der Einwender, dass die Bürger in die Irre geführt werden sollen. Ihm liegt für den Bereich Papenhausen die Bewertung eines öbuv Sachverständigen mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor, als der Planung zugrunde liegt. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten kann er nachweisen, dass die Stadt sehenden Auges von falschen Planungsgrundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke WEA zu errichten ist bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Der Einwender mutmaßt, dass diese über eine Strompreiserhöhung finanziert werden sollen. Es wird nicht einmal ein geringer Gewinn zu erzielen sein. Weiter betont er, geht es allein darum, Strompreiserhöhungen zu rechtfertigen. Die überschuldete Stadt Bad Salzuflen ist verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Die trotz der Vielzahl von Restriktionen verbliebene Flächenkulisse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der örtlichen Windverhältnisse und eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen sind durch den Betreiber/Investor zu beauftragen.

Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

In dem rechtlich geschützten Biotopbereich zwischen den Potenzialflächen 5.4 und 5.3 brütet ein Rotmilanpärchen und ein Steinkauzpärchen. Deren Jagd- und Fluggebiete liegen ca. bis 1500 m um dieses Biotop.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der

handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Einwender 11

Der Einwender moniert die bundesweit geringsten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Sie sind für ihn nicht hinnehmbar.

Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 11

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können, kann ein Abstand von 300 m im Sinne des vorbeu-

genden Immissionsschutzes begründet werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -größe etc. nicht feststehen, werden die verbindlichen Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Wenn Bad Salzuflen weiterhin die Bezeichnung „Bad“ führen möchte, sollten Sie darauf hinwirken, dass die diesem Anspruch gerecht wird. Touristen, Kurgäste und Bürger haben ihm zu Folge ein Anrecht darauf, dass die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten bleibt.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Der Einwender verweist auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Planung mit größeren Abständen (min. 450 m im Außenbereich). Bad Salzuflen sollte sich nicht hinter einer potenziellen Angreifbarkeit des FPN verschanzen sondern aktiv eine bürgerverträgliche Lösung anstreben.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Der Windenergie würde im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender mutmaßt, dass bereits Absprachen getroffen wurden. Es wird gefordert, darauf hinzuwirken, dass Bad Salzuflen einer möglichst geringen Belastung durch WEA ausgesetzt wird.

Der Einwand hinsichtlich bestehender Absprachen wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Durch die vorliegende Planung werden Windenergieanlagen in Teilbereichen des Stadtgebiets gebündelt. Auf diese Weise wird eine „Verspargelung“ des gesamten Stadtgebiets vermieden.

Der Einwender befürchtet die Zerstörung des privaten Lebensmittelpunkts, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Einbußen an Lebensqualität und Naturnahe.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

An Ruhe und Erholung wäre nicht mehr zu denken. Es wird die Schall- und Infraschallproblematik, die Zerstörung der Landschaft und Naturräume vorgebracht. Der Einwender fordert alles zu unternehmen, um den Bau von WEA zu verhindern. Es bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten an, die bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering. Es wird ein Mindestabstand von 500 m bei einer einzelnen WEA und bei mehreren ein Abstand von 600 m gefordert. Er befürchtet eine Belastung durch permanente Geräusche, v.a. nachts, wenn Umweltgeräusche fehlen. Zudem thematisiert er den Infraschall. Die Belastung wird als zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig empfunden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Des Weiteren kritisiert er die Schattenwurfproblematik. Er rechnet nicht damit, dass Betreiber WEA für so lange abschalten, um die rechtlich zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den WEA Betrieb unrentabel. Ein sog. Disko-Effekt wäre zu befürchten. Der Einwender wird der Stadt Bad Salzuflen vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben. Er bewertet dies als Armutszeugnis. Die Fläche ist für WEA ungeeignet.

Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt das Risiko durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Dies sollte in der Planung berücksichtigt und Mindestabstände gutachterlich ermittelt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird angeführt, dass in Papenhausen eine erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit als die umliegenden Ortsteile besteht. Die höchste Konzentration von Einschlägen liegt im Bereich Düsternsiek und im südliche Bereich der Straße Papenhausen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender und sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile bis 900 m schleudern. Es wird gefordert, dies in der Planung durch eine Abstandsregelung von min. 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auf für die Rotoren zu berücksichtigen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Die Potenzialfläche wird von rechtlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

In dem rechtlich geschützten Biotopbereich zwischen den Potenzialflächen 5.4 und 5.3 brütet ein Rotmilanpärchen und ein Steinkauzpärchen. Deren Jagd- und Fluggebiete liegen ca. bis 1500 m um dieses Biotop.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. Artenschutz verwiesen

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Abschaltungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der

und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 12

Der Einwender moniert die Abstände von 300 m zwischen >200 m hohen WEA und der Wohnbebauung im Außenbereich für den Ortsteil Papenhausen. Er führt diesbezüglich unter Verweis auf die Anlage 1 der Begründung zum FNP (S.12) an, dass es sich bei Papenhausen um einen Ortsteil handelt und die Abstände demzufolge mit 500 m bemessen werden müssen.

Die Potenzialfläche 5.4 liegt ausnahmslos im Wasserschutzgebiet. Durch den Aufbau und die Nutzung, können wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen und das Grundwasser verseuchen. Da der Einwender sein Trinkwasser, wie viele Anwohner in Papenhausen, aus einem Brunnen bezieht, ist er auf die Einhaltung der Schutzzonen erheblich angewiesen.

Wenn eine WEA in Brand geraten sollte, kann sie nicht gelöscht werden. Da lokal eine erhöhte Blitzeinschlagquote besteht, sorgt sich der Einwender. Die Potenzialfläche 5.4 wäre besonders gefährdet.

Ein weiteres Hemmnis stellt die Tatsache dar, dass der Ortskern, das Landgut Papenhausen sowie der Bereich hinter dem eigenen Grundstück als Biotope gelten, in denen u.a. geschützte Vogelarten nisten. Der Einwender geht davon aus, dass die Biotope ausgewiesen wurden, da lokal eine Zugvogelschneise besteht. Er formuliert Artenschutzbelange. Z.B. fliegen Milane in alle Richtungen und nicht wie bei der Bürgerversammlung angedeutet, nur in eine Richtung. Dies müsste offiziell geprüft werden. Zudem wird der Schutz von Fleder-

zur Stellungnahme Einwender 12

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Abstandsregelung liegen die Darstellungen des geltenden FNP zu Grunde. Dort wird Papenhausen nicht als Siedlungsbereich dargestellt, folglich sind die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde informiert seine Fachbehörden über die Errichtung von Windenergieanlagen, gleichzeitig überwacht er die Trinkwasserqualität privater Brunnenanlagen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

mäusen und Waldkäuzen betont

Der Einwender legt eine Auflistung der durch WKA getöteten Vögel bei.

Der krankmachende Lärm- und Infraschall wird vernachlässigt.

Das Grundstück des Einwenders wurde unter erheblichen finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes bepflanzt und Nistkästen montiert. In der Gegend sind eine unberührte Natur, Ruhe und Frieden zu finden. Der Erholungswert wird betont sowie der Wissenstransfer, indem Kinder die heimatliche Flora und Fauna kennenlernen. Eine Verbundenheit zu Natur und Umwelt führt zu einer Verbundenheit zu Region und Staat.

Der Einwender erwartet, dass für den Landschafts- und Artenschutz Sorge getragen wird. Er bedauert, dass 200 m hohe WEA in ein unberührtes Gebiet, mitten in den Ortsteil gestellt werden sollen, der durch Abriss alter Gebäude schon stark zerrissen wurde. Er empört sich über den Umgang mit den Einwänden der Bürger und fühlt sich in seinen Bedenken nicht ernst genommen. Diesen Vorwurf adressiert er an den Bürgermeister und hinterfragt dessen Motive. Er fühlt sich als Bürger Wirtschaftsinvestoren schutzlos ausgeliefert. Die Planung setzt er in Bezug zur Parteizugehörigkeit des Bürgermeistes. Er hinterfragt den Sinn sich an Kommunalwahlen zu beteiligen.

Der Einwender benennt die überall präsente WEA-Lobby und diskutiert, ob Politiker die Interessen der Bürger oder der Wirtschaft verfolgen. Er formuliert, dass Lebensgefahren (z.B. durch Infraschall) für Mensch und Tier in Kauf genommen werden und sich die Politik der Verantwortung verschließt, indem vorgeschoben wird, dass keine Handhabe besteht. Der Einwender moniert, dass das Risiko individualisiert wird und Bürger für ihre Gesundheit selbst auf-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die Einwendungen der Bürger werden ernst genommen und in die Abwägung eingestellt. Ziel der Beteiligung ist es bisher unbekannte Informationen zu erhalten, um im Ergebnis die am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung auswählen zu können.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes sowie der aktuellen Rechtsprechung sind die gewählten Stadtvertreter um einen bestmöglichen Ausgleich der Interessenlagen bemüht und wägen die vorgetragenen Belange

kommen müssen. Er fühlt sich geschädigt, enteignet und entmündigt. Es wird unterstellt, dass sich bequeme Entschuldigungen für gesundheitliche Probleme finden und kritisiert, dass als Todesursache der Einfluss von WEA nicht in Betracht gezogen wird.

Der Einwender betont nachdrücklich, dass die Interessen der Bürger nicht berücksichtigt werden, weil monetäre Argumente zählen und zweifelt an der Berücksichtigung dieser Eingabe bzw. an dem Einfluss auf die Flächenentscheidung. Es wird an die Einflussmöglichkeit der Kommunalpolitik appelliert.

sorgfältig ab.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Einwand, monetäre Argumente zählten mehr als Bürgerinteressen, wird zurück gewiesen.

Einwender 14

Es wird Stellung genommen zu Flugsicherheitsabständen von Hochvolt-Freileitungstrassen zu WEA und ausgeführt, dass für die Überwachung von Stromtrassen und Montagearbeiten heutzutage Hubschrauber eingesetzt werden, ebenso für Freischneidearbeiten von Waldrändern im Trassenverlauf mittels einer Vertikal-Kreissäge. Sicherheitsabstände zu potentiellen Flughindernissen orientieren sich im Rahmen solcher Arbeitsflüge an der durchzuführenden Aufgabe und der lokalen Wettersituation. Üblicherweise existiert für Arbeitsflüge in ca. 30 m Höhe entlang von Kabeltrassen eine Fluggasse für Schwebeflüge von min. 30 m Breite zu potentiellen Hindernissen, wie z.B. Hochwald (25 m Wuchshöhe). Dies entspricht ca. der 2-fachen Gesamtlänge der üblicherweise eingesetzten Hubschraubertypen. Bei notwendigen Drehmanövern bleibt ein Sicherheitsabstand von je 7 m zum stromführenden Kabel bzw. zu potentiellen Hindernissen. Hinsichtlich seitlicher Flugsicherheitsabstände von WEA zu o.g. Fluggassen an Stromtrassen sollten Erfahrungen aus Versorgungs- bzw. Rettungsflügen zu/von Offshore-Windparks berücksichtigt werden. In einer Entfernung von rund 100 m leeseitig einer WEA treten erhebliche Turbulenzen auf, die vom Hubschrauberpiloten Flugmanöver verlangen. Um fliegerisch anspruchsvolle Arbeitsflüge im Schwebeflug entlang von Stromtrassen sicher ausführen zu können, sollte zu WEA ein Sicherheitsabstand von > 200 m beidseits der Leitungstrassenachse eingehalten werden. Die östlich der Leitungstrasse "Am Kahlen Berge" geplanten Potentialflächen sind wegen ungenügendem Sicherheitsabstand nicht geeignet.

zur Stellungnahme Einwender 14

Erforderliche Abstände zu Höchstspannungsleitungen, auch im Hinblick auf deren Unterhaltung, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Einwender 15

1. Der Einwender versteht die beabsichtigte Änderung des FNP dahingehend, dass es Ziel ist, eine sog. "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern und WEA nur an bestimmten Stellen konzentriert zuzulassen und so das übrige

zur Stellungnahme Einwender 15

Der Einwender hat die Zielsetzung der Konzentrationszonenplanung korrekt aufgefasst. Die Anregung wird bestätigt.

Stadtgebiet zu schonen.

2. Ausgehend davon wäre es widersinnig kleinteilige Potentialflächen auszuweisen und hierdurch gerade im Bereich Papenhausen das Landschaftsbild zu zerstören. Die Potentialflächen sind als zu vernachlässigen angesehen.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen.

3. Gemäß der Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brokmann zählen zu den harten Tabukriterien u.a. Waldflächen und Naturschutzgebiete, wobei betont wird, das Bad Salzuflen relativ waldarm ist und der Bestand deutlich unter dem NRW-Durchschnitt liegt. Im Bereich Papenhausen liegen jedoch Waldflächen, die aufgrund ihres geringeren Vorkommens nicht noch durch WEA im Landschaftsbild beeinträchtigt werden sollten. Dies gilt umso mehr, als sich dort nicht nur ein geschützter Wanderweg sowie die durch den Kreis geschützte Lippische Allee (Papenhauser Straße) befindet. Daneben befindet sich in dem Bereich Papenhausen das Denkmal Rittergut Papenhausen sowie als Naturdenkmal eine der ältesten Eichen Deutschlands. Mit diesen Gegebenheiten und dem bekannten Reiterhof hat Papenhausen Erholungsgebietscharakter und eine Bedeutung für die Stadt Bad Salzuflen, die maßgeblich vom Fremdenverkehr bestimmt wird. Insoweit ist neben den Ausführungen der harten Tabukriterien in der Ausarbeitung Kortemeier/Brokmann auch auf den gemeinsamen Erlass der NRW-Ministerien betreffend die Planung und Genehmigung von WEA vom 11.07.2011 zu verweisen. Dieser sieht unter Ziff. 8.2.1 vor, dass der Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz maßgeblich zu beachten ist, insbesondere unter gesteigerten Abstandsflächen.

Zum Thema Landschaftsbild, auch bezogen auf die Erholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Schutz denkmalgeschützter Objekte wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

4. Nach Kortemeier/Brokmann ist ein Abstand von 300 m von jeglicher Wohnbebauung einzuhalten - auch im Außenbereich und bei Splittersiedlung. Dieser Abstand vergrößert sich bei mehreren WEA, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt die Potentialflächen im Suchraum 5 als deutlich zu klein und ungeeignet beurteilt werden müssen. Denn dies führt letztlich dazu, dass allenfalls wenige WEA in Betracht kämen, was gerade dem Konzentrationsaspekt der Planung zuwider liefe.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen dargestellt. Der Stadt ist nicht bekannt, wie viele Windenergieanlagen in diesen Windvorranggebieten errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden, bezogen auf die Anlagenzahl, deren Immissionsverhalten etc., Mindestabstände definiert. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis werden, egal ob eine WEA errichtet wird oder mehrere, sichergestellt.

5. Es wird beanstandet, dass nicht genau erkenntlich ist, wie sich die Potentialflächen im Raum Papenhausen abgrenzen. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, auf welchen Grundbesitz sich die Planungen tatsächlich beziehen, v.a. lassen sich keine Flurstücke und Lagen erkennen, was ausdrücklich gerügt wird. Es wird angeregt die Fläche nicht im FNP auszuweisen.

Die Potenzialflächen wurden auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ermittelt und anschließend auf eine eingescannte Plankarte des wirksamen Flächennutzungsplans übertragen. Dieses Planwerk gibt den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange erste Hinweise bzgl. einer möglichen Betroffenheit. Ob die Flächen einzelner Bürger bzw. TÖB von der Planung betroffen sind, kann durch Nachfrage bei der Stadtverwaltung geklärt werden. Dort wird detaillierteres Kartenmaterial zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Einwender 16	zur Stellungnahme Einwender 16
Es wird betont, dass die Birkenallee der Papenhauser Straße zum Projekt „Lippische Alleenstraßen" des Kreises Lippe gehört. Weiter werden der alte Mühlenteich, die 600 Jahre alte Eiche im Düsternsiek (Naturdenkmal) und vorkommende Tierarten (Fasan, Hase, Reh, Roter Milan, Uhu, Fischreiher, Fledermäuse etc.) thematisiert. Über Papenhausen verlaufen Vogelfluglinien und die Wälder gehören zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Es wird der Erholungswert vorgebracht und argumentiert, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder Landschaftsschutzgebiete wichtig sind, ebenso wie die optische und akustische Ruhe. Die Landschaft Papenhausens wird als sehr naturnah und erhaltenswert charakterisiert. Das Staatsbad setzt Schwerpunkte im Bereich Tourismus, Erholung, Wellness. Ziel sollte ein behutsamer Umgang mit Mensch und Natur sein. Papenhausen wird zum Radwandern oder als Urlaubsziel (Ferienpferdehof) genutzt. Dem Hof wird durch WEA auf 5.4, 5.3 und der Potentialfläche 12 der Stadt Lemgo die wirtschaftliche Grundlage genommen. Oberhalb des Ortes verläuft der Wanderweg „Hansaweg X9" und neben den Naturdenkmalen gibt es das denkmalgeschützte Försterhaus auf dem Rittergut. Der Mühlenteich am Rittergut soll der älteste Mühlenteich Lippes sein. Papenhausen hat kulturhistorisch etwas zu bieten. Es wird eine potenzielle gewerbliche Nutzung als Ferienwohnung thematisiert. Mit Verweis auf das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Bad Salzuflen 2020+ von 2010, das Orientierungsrahmen für die Neuaufstellung des FNP sein soll, werden die Vorteile Papenhausens als Erholungsgebiet anerkannt. Papenhausen wird beschrieben als „naturnahe Grünfläche mit Ausgleichsfunktion" und „besonders geschützter Bereich von Natur und Landschaft". Es wird gebeten in Erwägung zu ziehen, Papenhausen als Erholungsort und Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln und davon abzusehen WEA aufzustellen. Hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes wird um die Erfassung der Vogelpopulation (Rast-, Gast- und Brutvögel) und der Fledermäuse in Papenhausen gebeten, um ggf. Schutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten frühzeitig festzulegen.	Zum Thema der Naherholungsfunktion und landschaftsbasierter Tourismus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen. Weiter wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen. Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung/ Stadtentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Es wird das Konzept zur Dorfentwicklung und die Gründung einer „Dorfgemeinschaft Papenhausen" vorgebracht.	Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt.
Der Einwender hinterfragt, ob ein Gesundheits- und Erholungsstandort wie Bad Salzuflen überhaupt WEA in so großem Rahmen bauen muss. Er verweist auf Städte, die sich ganz dagegen entschieden und sich erfolgreich gewehrt haben, weil sie um ihren Status als Erholungsort fürchteten. Es wird auf Tourismus-	Ohne eine Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im FNP wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Durch die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung werden die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad

forschungsinstitute verwiesen, die den Verzicht auf Urlaub in mit WEA bebauten Gebieten ermittelt. Der Wert liegt bei 15-22 %.

Es wird auf den Entwurf des LEP NRW und auf die Vorgabe der Landesregierung verwiesen sich nicht mit der Erfüllung des Minimums zu begnügen, sondern darüber hinausgehendes Engagement und eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung zu eröffnen. Der Einwender stellt vergleichend fest, dass Bad Salzuflen mittels der vorläufigen Potentialflächen bei 6,6 % deutlich über der Forderung der Landesregierung liegt.

Es werden die Themen Schallimmission, Infraschallimmission, Artenschutz und Abstände vorgebracht und gebeten, den Abstand zur Wohnbebauung im Außengebiet zu erhöhen und weniger Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen. Bei einem Puffer von 400 m bestünde eine Fläche für WEA von 2,7 %, bei 450 m nur etwas unter dem Landesziel. Für einen Gesundheitsstandort wie Bad Salzuflen erscheint dem Einwender ein Abstand von ca. 600 m für eine Einzelanlage angemessen, für mehrere sollte ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden. Es wird um Überprüfung der Auswirkungen eines massiven Ausbaus von WEA auf den Status des Erholungsorts.

Es werden die Auflagen der UNESCO in Bezug auf Weltkulturerbestätten vorgebracht, Sichtbeziehungen nicht mit WEA zu verstellen. WEA werden als optische Störfaktoren in der Landschaft bewertet. Das Naturdenkmal Papenhauser Eiche wäre durch die optische Wirkung von WEA beeinträchtigt.

Realisierten Bad Salzuflen und Lemgo ihre Planungen, entstünde durch die Flächen 5.3, 5.4 und 12 (Lemgo) eine sehr große zusammenliegende Fläche für viele WEA. Größere Abstände zur Wohnbebauung wären notwendig. Die Planungen der Nachbargemeinden sollten berücksichtigt werden.

Weiter äußert sich der Einwender zu den Themen: Schallimmission, Schattenwurf, optischer Eingriff in die Landschaft, Eiswurf, Brandgefahr durch lokal sehr häufige Blitzeinschläge und Kippgefahr als Gefährdung des Straßenverkehrs.

Salzuflen eingeschränkt. Die Einschätzung, Bad Salzuflen würde im großen Rahmen WEA bauen wollen, ist insofern falsch. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Baurechte nicht gegeben sondern genommen.

Bei der genannten Vorgabe der Landesregierung handelt es sich um eine politische Vorgabe für ganz NRW. In den Verdichtungsräumen im Rhein-/ Ruhrgebiet wird der Anteil deutlich unter 2 %, in den ländlich geprägten Regionen wie z.B. der Paderborner Hochebene deutlich über 2 % liegen.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sollen relevante Informationen zu den einzelnen Teilflächen gesammelt werden, die Auskunft über deren Eignung geben. Auf dieser Basis werden dann die am besten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ermittelt und als Konzentrationszonen dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Flächenkulisse wird sich zur Entwurfsfassung deutlich reduzieren.

Zu den Themen Immissions- und Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 600 m oder 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.

Bei dem Naturdenkmal Papenhauser Eiche handelt es sich nicht um ein Weltkulturerbe der UNESCO. auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Eine große interkommunale Konzentrationszone ist einer Vielzahl kleinerer Konzentrationszonen vorzuziehen. Auf diese Weise beschränkt sich der Eingriff auf wenige zusammenhängende Bereiche im Stadtgebiet. Die Planungen der Nachbarkommunen werden berücksichtigt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Mög-

Überdies wird die Wirtschaftlichkeit von WEA in Frage gestellt. Eine vergleichende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in anderen Städten wird empfohlen.

Einwender 17

Die Potenzialfläche liegt unterhalb des Ortszentrums von Papenhausen im Bereich der Wassergewinnungsanlage der Stadt Bad Salzuflen mit dazugehörigen Wasserschutzgebieten. Sie sind wegen Bedenken zum Lärm-, Natur- und Landschaftsschutz ungeeignet.

Einwender 18

Die Mandanten sind als Eigentümer durch die Potenzialfläche betroffen. Eine Konzentrationszone ginge mit unzumutbaren Belastungen einher. Eine Konfliktlösung wäre in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht sichergestellt. Eine Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene kommt nicht in Betracht.

Eine Vielzahl von objektivrechtlichen, v.a. naturschutzfachlichen sowie landlichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Zum Thema der Wirtschaftlichkeit von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 17

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 18

Da gegenwärtig Anlagenstandorte, -höhen, -leistung etc. sowie die von den unterschiedlichen Anlagentypen ausgehenden Immissionen nicht bekannt sind, wird auf der Ebene des FNP die grundsätzliche Eignung der Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen geprüft. Unter Verweis auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) können Sachverhalte wie z.B. der Immissionsschutz in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende*

schafts- und denkmalpflegen Belangen steht der Planung entgegen.

Der Einwender ist mit der Zuführung des FNP zu einer umfassenden richterlichen Kontrolle unter allen subjektiv- und objektivrechtlichen Gesichtspunkten beauftragt.

Es wird benannt, dass die Planungsentwürfe in der gegenwärtig vorliegenden Fassung mit § 1(4) BauGB nicht in Einklang stehen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der aktuelle Planungsentwurf verstößt mit der Potentialflächen 5.4 gegen Ziele der Raumordnung.

Der Bereich ist gemäß Regionalplan überwiegend mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig mit Darstellungen zum Grund- und Gewässerschutz überlagert. Dies wird in der Begründung erkannt, es werden aber unrichtige Schlüsse gezogen.

Es wird von einem unrichtigen Maßstab ausgegangen, soweit es um die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorrangflächen in LSG geht. Es wird unrichtigerweise unterstellt, dass Konzentrationszonen für WEA i.d.R. nicht im Konflikt mit Ausweisungen des Regionalplans zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung steht (S. 17 der Begründung).

Nach den regionalplanerischen Vorgaben darf gerade nicht davon ausgegangen werden, dass WEA in den Schutzgebieten nur ausnahmsweise zu einem Konflikt führen. Der Träger der Regionalplanung hat die Ausweisung von WEA in den Bereichen, die dem Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung dienen, an besondere Voraussetzungen geknüpft. Wie aus Ziel 3 des GEP des Regierungsbezirks Detmold zu ersehen ist, können Vorrangflächen in

Wirkung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie formuliert in Ziel 3: *Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und beeinträchtigt werden:*

- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) [….]*
- *Bereiche für Grundwasser- und Grundwasserschutz*

Entgegen der Einschätzung des Einwenders werden die Ziele der Raumordnung im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

den Schutzgebieten nur vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Voraussetzungen zugelassen werden, wenn die Flächen für WEA besonders geeignet sind. Im Einzelfall muss sichergestellt sein, dass die verfolgten Schutz-/ Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Potentialfläche ist für WEA nicht ,,besonders geeignet" und es ist nicht sichergestellt, dass die verfolgten Ziele des GEP nicht beeinträchtigt werden.

Der Träger der Regionalplanung hat in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" offengelegt, welche Flächen, die dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen, als geeignet für WEA angesehen werden können, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ggf. hingenommen werden darf: Gebiete, die eine mittlere durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/s in 10 m bzw. 5 m/s in 50 m Höhe aufweisen. Es wird bezweifelt, dass die Vorgaben erfüllt werden. Nach der Potentialanalyse beläuft sich die mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit lediglich in 135 m Höhe auf etwa 5,5 m/s. Durch die Ausnahme der Zulässigkeit in Schutzgebieten wird deutlich, dass eine überdurchschnittliche Eignung der Flächen im Vergleich mit anderen Potenzialflächen vorauszusetzen ist. Diese Anforderung wird nicht erfüllt.

Die Windverhältnisse der Potenzialanalyse sind auch hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu hinterfragen. Öffentlich abrufbare Datenbanken geben im Raum Ostwestfalen eine mittlere Windstärke von < 2,5 m/s an. Dies wird durch die Daten der Wetterstation Bad Salzuflen bestätigt, die sich 135 m Höhe befindet. Die Daten sind demnach für den vorliegenden Fall aufschlussreich.

Eine „besondere Eignung“ der Flächen ist auch nicht gegeben, da die Nähe zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung knapp bemessen ist. Es ist absehbar, dass die einschlägigen Lärmgrenzwerte (v.a. nachts) allenfalls bei erheblicher Einschränkung des WEA-Betriebs eingehalten werden können. Dies ist auch mit Blick auf die Anforderungen des Naturschutzes und des Tötungs-

Der Träger der Regionalplanung legt sich in seinen Erläuterungen zum sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie" nicht auf die genannten Windgeschwindigkeiten fest, er führt vielmehr aus: *Vor dem Hintergrund einer zu optimierenden Nutzung der Windenergie sowie der notwendigen Freiraumschonung bieten sich in der Regel solche Gebiete für eine flächenhafte Ausweisung als besonders geeignet an, die u.a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 3,5 m/sec. in 10 m Höhe bzw. 5 m/sec. in 50 m Höhe aufweisen.* Er führt nicht aus, dass andere Bereiche hinsichtlich einer flächenhafte Ausweisung auszuschließen sind.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergie, seit der Bekanntmachung der Zielvorstellungen der Bezirksregierung Detmold bzgl. der Windenergienutzung im Jahr 2000, den deutlich aktuelleren Ausführungen im Energieatlas NRW sowie der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW geht die Stadt von einer grundsätzlichen Eignung der Potenzialflächen aus.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Bad Salzuflen eine mittlere Windgeschwindigkeit **in 135 m Höhe über Grund** zwischen 6,00 und 7,00 m/s aus. Die Messungen der Wetterstation Bad Salzuflen, die auf einer Höhe von **137 m über NN** liegt, sind wenig aussagekräftig, da hier umliegende Rauhigkeiten (Wälder, Höhenlagen etc.) die Windgeschwindigkeit beeinflussen. Diese Einflüsse spielen in 135 m Höhe über Grund faktisch keine Rolle mehr.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Zur Windhöffigkeit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

verbots bzgl. geschützter Vogelarten zu erwarten. Von einer besonderen Eignung (Ausnahme in Schutzgebieten) kann nicht die Rede sein.

Zusätzlich macht der GEP eine Ausweisung von Flächen in den Schutzgebieten davon abhängig, dass es sich um einen Teilbereich mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege handelt und der Bereich vorbelastet ist. Es wird auf Ziffer 3 der GEP-Erläuterungen verwiesen.

Die Voraussetzungen kann die Potentialfläche nicht erfüllen. Das LSG hat in diesem Bereich eine hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Eine Vorbelastung ist nicht gegeben. Die Planung ist mit regionalplanerischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen. Es liegt keine der erforderlichen Voraussetzungen vor, um eine Ausweisung im LSG zuzulassen.

Es werden die optischen Beeinträchtigungen kritisiert. Die Mandantschaft des Einwenders wäre durch WEA im Zuge optischer Immissionen unzumutbar beeinträchtigt. Zu erwarten ist eine erhebliche Belästigung durch eine „sonstige Gefahr" im Sinne des § 5(1) Nr. 1 BImSchG. Der absehbare Verstoß gegen den Schutzgrundsatz wird nicht hinreichend berücksichtigt. Die Planung ist nicht vollzugsfähig und daher nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB.

Da eine Konfliktlösung auf der Ebene der Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung nicht sichergestellt ist, hat dies auf der FNP-Ebene zu erfolgen. Ein „Wegwägen" der betroffenen Belange kommt nicht in Betracht, da es sich um einen beachtlichen Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehleinschätzung oder einer Abwägungsdisproportionalität handeln würde. Die Herausnahme der Fläche wäre eine Konfliktlösung.

Die Entwurfsplanung sieht keine Höhenbegrenzung vor.

Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.

Zu der Thematik optischer Beeinträchtigungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurückgewiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwand, eine Konfliktlösung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der Anforderungen der Rechtsprechung sei nicht sichergestellt, wird zurück gewiesen.

Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit bewusst mögliche Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild in Kauf. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor.

Auf S. 39 wird zur optisch bedrängenden Wirkung auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) verwiesen, wonach die Prüfung nicht mehr auf FNP-Ebene, sondern im immissionsschutz- / baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen sei. Die Begründung verweist sodann auf die vom OVG Münster im Urteil vom 24.06.2010 (Az. 8 A 2764/09) entwickelte „Faustregel", welche in einer Einzelfallprüfung spezifische Vermutungen zur optisch bedrängenden Wirkung i.V.m. der Anlagenhöhe aufstellt.

Der Einwender formuliert, die Rechtsprechung verfängt im Falle der Mandantschaft nicht. Klarzustellen ist vorab, dass die vom OVG Münster bekräftigte Grenze zwischen harten und weichen Tabukriterien keinesfalls angetastet wird. In der Begründung wird diese Entscheidung auf S. 39 offenbar nicht im Argumentationskontext des Urteils in Bezug genommen. Hier geht es allein um die Frage, ob eine Lösung des Konflikts betreffend die optische Belastung auf der Genehmigungsebene sichergestellt ist. Dies ist zu verneinen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die Vermutungswirkung, die das OVG Münster in seinem zweitgenannten Urteil entwickelt hat, vorliegend nicht verfängt. Das OVG legt fest, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine optisch bedrängende Wirkung i.d.R. ausscheiden wird, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung mindestens das Dreifache der WEA-Höhe beträgt. Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe, so dürfte eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig vorliegen. Bei einem zwischen diesen beiden Werten liegenden Abstand ist eine intensive Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Faustregel wird in der Entwurfsbegründung der Sache nach als Beleg dafür angeführt, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigung eine Konfliktlösung zur optisch bedrängenden Wirkung stets sichergestellt wird. Dies trifft im Falle der Mandantschaft nicht zu. Denn die geschilderte Faustregel trägt zwei wesentlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung:

Zum einen lässt die Faustregel außer Betracht, dass sich die optische Belastung bei einer Zunahme der Anlagenzahl erhöht. Zum anderen geht die Faustregel davon aus, dass kleinere WEA stets mit geringeren Belastungspotenzialen einhergehen und näher an eine Wohnbebauung heranrücken dürfen.

Dies mag für die optisch bedrängende Wirkung zutreffen. Gänzlich außer Betracht gelassen wird der Umstand, dass kleinere Anlagen eine höhere Rotordrehgeschwindigkeit aufweisen und damit ein größeres Belastungspotenzial als höhere Anlagen entfalten. Dies wird insbesondere bei Repowering-Verfahren thematisiert: Dort erfolgt regelmäßig der Hinweis, dass die Errichtung höherer Anlagen auf Grund der niedrigeren Drehzahl einen optisch ruhigeren Eindruck

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich – also auch im Umfeld des Einwenders - errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der angesprochene Konflikt wird durch die vorliegende Planung nicht verursacht, sondern (da Baurecht genommen wird) räumlich beschränkt. Darüber hinaus kann auch dieser Konflikt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden.

vermittele als die kleineren Altanlagen. Die Faustregel des OVG Münster berücksichtigt dies nicht, soweit sie eine Vergrößerung des Belastungspotenzials nur mit einer Erhöhung der Anlagen in Verbindung bringt.

Nimmt man beide von der Faustregel nicht beachtete Faktoren zusammen, so wird der defizitäre Charakter vollends deutlich. Das spezifische Belastungspotenzial kleinerer Anlagen erhöht sich mit der Anlagenzahl massiv. Je mehr kleine Anlagen errichtet werden, umso intensiver wird der in Folge der hohen Rotordrehzahlen ohnehin unruhige Gesamteindruck. Besonders augenfällig wird das Ausmaß der Belastungssituation, wenn WEA in mehrfacher Reihung errichtet werden und sich gleichsam eine „Umzingelungssituation" ergibt.

Diese Situation ist gegeben. Die Belegenheit führt dazu, dass (mit Ausnahme einer schmalen ggf. freibleibenden Sichtachse Richtung Westen) bei einer baulichen Ausnutzung der Potenzialfläche eine Umzingelung im Umkreis von 180° von Süden bis Norden bestünde. Blickbeziehungen würden weitgehend verbaut und die Unruhe durch viele kleine Anlagen wäre extrem störend.

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der *sog. umfassenden Wirkung* ausschließlich Siedlungsräume (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) betrachtet werden. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Dies wiegt schwerer, soweit die Hauptaufenthaltsräume im Innen- und Außenbereich der Grundstücke den Flächen zugewandt sind. Im vorliegenden Fall betrifft dies z.B. Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer mit großen Panoramafenstern, die sich z.T. im Außenbereich fortsetzten. Weitere entsprechend ausgerichtete Außenbereiche werden benannt. Die Architektur von Wohnhaus/ Außenbereich trägt dem Grundstückszuschnitt Rechnung und ist ohne zumutbare Alternative. Das Wohnhaus wurde vor Einzug aufwändig entkernt, um- und ausgebaut. Ein Verweis auf architektonische Selbsthilfe wäre unzumutbar.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Weiter ergibt sich eine besondere Belastung für den Reiterhof. Lärmimmissionen wirken sich auf Pferde des Reiterhofs aus und der Erholungswert und die Attraktivität des Reiterhofs werden geschmälert. Dies bedroht die wirtschaftliche Existenz des Reiterhofs und die Lebensgrundlage der Betreiber.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen.

Der Planentwurf erkennt die Belegenheit von Wohngrundstücken im Verhältnis zu den Potenzialflächen als in die Abwägung einzustellenden Belang (S. 41).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Dilemma zwischen der optisch bedrängenden Wirkung großer Anlagen und dem unruhigen optischen Eindruck kleinerer Anlagen ist nicht lösbar. Die Faustregel des OVG Münster versagt. Der absehbare Nutzungskonflikt lässt sich nicht (auch nicht im Einzelfall im Genehmigungsverfahren) anhand mehr oder weniger schematischer Abstandsvorgaben lösen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die potenzielle Beeinträchtigung lässt sich nur auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prüfen. Erst in diesem Schritt sind der Standort, die Anlagenanzahl und die Anlageneigenschaften des WEA-Typs bekannt. Das Abstandserfordernis wird vorhabenbezogen geprüft und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umkreis eingehalten werden. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) ist es zulässig Sachverhalte, die im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht abschließend geregelt werden können, in das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.

In der Konsequenz läge eine unzulässige Konfliktverlagerung in das Genehmigungsverfahren vor. Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung muss ein Nutzungskonflikt, der durch die Planung aufgeworfen wird, nach Möglichkeit im Zuge dieses Planungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden. Eine Verlagerung etwa auf nachfolgende Genehmigungsverfahren kommt nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Es wird auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 20.04.2010 (Az. 4 BN 17/10) verwiesen.

Der Betrieb von WEA würde hiernach dauerhaft zum Nachteil gegen § 5(1) S. 1 Nr. 1 BImSchG oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Eine Lösung auf planerischer Ebene ist im Falle der Potenzialfläche 5.4 notwendig (vollständige Abstandnahme).

Im immissionsschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Es werden Lärmkonflikte thematisiert. Ein weiterer absehbarer Verstoß gegen den immissionsschutzrechtlichen Schutzgrundsatz aus § 5(1) Nr. 1 BImSchG bzw. die Anforderungen des § 35(3) Nr. 3 BauGB ist dadurch begründet, dass durch WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Das weiche Tabukriterium der Planung, demzufolge mit Blick auf den Lärmschutz von einem Abstand von 300 m zwischen WEA und der nächsten Wohnbebauung auszugehend sei, bildet die Rechtslage und die Schutzansprüche nicht zutreffend ab. Die Planung ist nicht vollzugsfähig. Die Mandantschaft bewohnt Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB). Auch in diesem Bereich ist auf die Vorgaben der TA Lärm abzustellen. Zwar beinhaltet dieses Regelwerk keine ausdrücklichen Richtwerte für den Schutz einer Wohnnutzung im Außenbereich, es entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass die Richtwerte der Wohnnutzung im Dorfgebiet heranzuziehen sind. Demnach ist für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht maßgeblich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00).

Im Gegensatz zu Wohnnutzungen ist die Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Wegen dieses Privilegierungstatbestands für WEA müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Einwand, die Planung sei nicht vollzugsfähig, wird zurück gewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Da für die Einhaltung des Beurteilungspegels bei Nacht die jeweils lauteste Nachtstunde anzusetzen ist, kommt es für die Betrachtung der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkung auf die Nennleistung der WEA an. Etwaige Ein-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ist die vom Anlagentyp abhängige

stellungen, die die Nennleistung und Schallemission drosseln, sind im Verfahren nachrangig (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 07.01.2004, Az. 22 B 1288/03).

Die Richtwerte werden in der Potentialflächen 5 in Ansehung der nächstgelegenen Wohnbebauung überschritten werden. Dies ist v.a. zu Nachtzeit zu erwarten, sofern ein Abstand von < 485 m gewählt wird. Als Anlage ist die „Geräuschprognose zur Errichtung einer WEA (Einzelanlage) in Lemgo“ von 2014 beigefügt. Laut Einwender ist dieses Gutachten auf Stadt Bad Salzuflen übertragbar, denn es nimmt WEA identischen Typs in den Blick. Es wurden Anlagen untersucht, die auch der Potenzialanalyse zugrunde gelegt wurden.

Die Geräuschprognose gelangt zum maßgeblichen Schallleistungspegel von 106 dB(A). Insoweit stimmt sie mit den Annahmen der Potenzialanalyse überein. Allerdings konkretisiert die Geräuschprognose diese Grundannahme, indem sie auf einen bestimmten Mindestabstand schließt. Bemerkenswert ist, dass der Richtwert zur Nachtzeit von 45 dB(A) einen Mindestabstand von 485 m voraussetzt. Bei der gebotenen pessimistischen Betrachtungsweise bleibt die Bodenabsorption unberücksichtigt. Selbst wenn man die Bodenabsorption einbeziehen wollte, wäre der im Rahmen der weichen Tabukriterien angesetzte Mindestabstand von 300 m nicht ausreichend. Die Berechnungen gehen von einer Einzelanlage aus. Es ergeben sich höhere Anforderungen für mehrere WEA.

Legt man statt 300 m einen Abstand von 485 m zugrunde, wird deutlich, dass die Potenzialflächen mit Blick auf die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich überdimensioniert bemessen sind.

Der Problematik kann durch Drosselung oder Abschaltung der WEA zur Nachtzeit nicht hinreichend abgeholfen werden. Die konkrete Bestimmung der Mindestabstände darf nicht vollständig einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da die Konfliktbewältigung zweifelhaft ist. Soweit eine Verlagerung der Konfliktlösung in das Genehmigungsverfahren allenfalls dann gelingen kann, wenn die Durchführung der notwendigen Konfliktbewältigungsmaßnahmen „sichergestellt" ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.04.2010, Az. 4 BN 17/10), müssen die besonderen zusätzlichen Anforderungen der Rechtsprechung an die Immissionsschutzprognose beachtet werden. Demnach muss die Prognose zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen und ggfs. Sicherheitszuschläge berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002, Az. 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschl. v. 02.04.2003, Az. 10 B 1572/02). Dieser Maßstab wurde in den Windenergie-

Nennleistung bekannt und es kann der erforderliche Abstand abschließend geprüft werden.

Da gegenwärtig nicht feststeht, welche Windenergieanlage hier ggf. errichtet wird, ist das vorgelegte Gutachten für die vorliegende Planung ohne Belang. Es könnte durchaus eine kleinere Anlage mit geringeren Emissionen errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) sind im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auch kleinere (ältere) Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine pauschalen Vorsorgeabstände - auch nicht zu Wohnnutzungen - vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird aus Gründen des Immissionsschutzes ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Unterhalb dieser Abstände können die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen (auch bei der Errichtung von Einzelanlagen) nicht sichergestellt werden. Durch einen Abstand von z.B. 485 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich würde eine Vielzahl möglicher Standorte für WEA verhindert.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann der Standort innerhalb der Konzentrationszone fachgutachterlich ermittelt werden, an dem

Erlass NRW vom 11.07.2011 unter Nr. 8.1.1 übernommen.

Durch diesen Maßstab wird der Konflikttransfer in das Genehmigungsverfahren erschwert, da auf Sicherheitszuschläge zurückgegriffen werden muss.

Die Potenzialflächenanalyse geht zum Schutz von Wohnbebauung von einem Abstand von 450 bis 500 m als „das absolut erforderliche Minimum" aus. Es wird hervorgehoben, dass WEA „in einem geringeren Abstand von 500 m in der Regel nicht genehmigungsfähig“ sind. Wie zuvor dargelegt, ist die zulässige Wohnbebauung im Außenbereich ebenso geschützt wie ein Dorfgebiet. Selbst wenn man vor dem Hintergrund der Außenbereichslage von einem verminderten Schutzstandard ausginge, ist nicht nachvollziehbar, wie der Plangeber zu einem Abstandswert von 300 m gelangten, der die selbst aufgestellten Grundsätze um 40 % unterschreitet.

Die Lärmkonflikte führen letztlich dazu, dass im Suchraum 5 keine hinreichend geeigneten Potentialflächen zur Verfügung stehen. Bei den lärmtechnisch gebotenen Mindestabständen ist davon auszugehen, dass die Potenzialfläche im Wesentlichen dem Ausschlussbereich zuzuordnen ist. Der Windenergienutzung ist an anderer Stelle „substanziell Raum" zu verschaffen.

Der Betrieb einzelner WEA, v.a. aber der Betrieb eines Windparks, kann im Einzelfall Bodenvibrationen erzeugen, die in der Umgebung spürbar sind und sich auf den umliegenden Baubestand übertragen. Die Potenzialflächenanalyse enthält keine Betrachtung der Bodenverhältnisse, so dass derzeit offen ist, ob die Bodenbeschaffenheit im Bereich der Potenzialfläche 5 i.V.m. dem Betrieb von WEA schädliche Bodenvibrationen verursachen könnte.

Der Vibration ist nur ausnahmsweise effektiv zu begegnen, indem die WEA gedrosselt oder abgeschaltet wird. Um das „Potenzial“ der Flächen einschätzen zu können, sind Begutachtungen der Bodenbeschaffenheit geboten.

Der Schattenwurf wird als zusätzliche „optische Immission" thematisiert. Er kann nachteilig auf den Straßenverkehr einzuwirken. Es ergeben sich Belastungen für die Anwohner, da Wohngrundstücke durch den Schattenwurf beeinträchtigt würden. Die Verschattung durch WEA gilt als besonders belastend, da die Anwohner von einem Wechsel von Licht und Schatten betroffen sind, der als stetiges „Flackern“ der Belichtung wahrgenommen wird. Der Effekt kann sich bei Schattenwurf mehrerer WEA erheblich verstärken.

Die Belange der Betroffenen werden in der Potentialflächenanalyse nicht behandelt. Der Hinweis in der Begründung, dass im Außenbereich stets mit der die zu erwartenden Immissionsbelastungen bei Nennleistung „auf der sicheren Seite" liegen. Aus welchen Gründen diese Vorgehensweise bei der „Konfliktbewältigung“ zweifelhaft sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwand wird zurück gewiesen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Über ggf. erforderliche Drosselungen oder Abschaltungen befindet die Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Belange der unmittelbar von einem WEA-Vorhaben Betroffenen werden abschließend im Rahmend des Genehmigungsverfahrens geprüft. Darin wird

Errichtung privilegierter Anlagen zu rechnen ist, ersetzt eine aussagekräftige Analyse in diesem Sachzusammenhang nicht. Schattenwurfgutachten sind Gegenstand der ordnungsgemäßen Überprüfung der Durchführbarkeit einer Windenergienutzung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt in diesem Zusammenhang auch keine pauschale Annahme zu, die Auswirkungen der Schattenwurfproblematik bildeten allenfalls die Grundlage einer weichen Tabuzone (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 12 KN 244/12). Es ist davon auszugehen, dass die Schattenwurfthematik bereits im FNP-Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet werden muss.

Schattenwurf kann durch Abschaltung der WEA vermieden werden. Dies wirkt sich nachteilig auf den effektiven Nutzen der Potenzialflächen aus.

Denkmalschutzbelange sind bisher unzureichend behandelt. Die Potenzialanalyse erwähnt lediglich die Standorte einzelner Naturdenkmäler. Nicht näher untersucht werden die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Bau- und Naturdenkmäler. Diese können die Windenergienutzung in Frage stellen, selbst wenn Denkmäler nicht direkt in den Bereichen liegen. Es fehlt an einer aussagekräftigen Bestandsaufnahme. Im Bereich Papenhausen ist v.a. das Denkmal Rittergut Papenhausen hervorzuheben.

Der Denkmalwert und die besondere Schutzwürdigkeit werden regelmäßig aus der kulturhistorischen und landschaftsräumlichen Bedeutung hergeleitet. Ist ein Denkmal für den Landschaftsraum prägend, richtet sich der gesetzliche Schutz gerade auf die Erhaltung von Sichtachsen. Von WEA geht in solchen Fällen ein erhebliches Störpotenzial aus (vgl. OVG Lüneburg, Urt. 23.08.2012, Az. 12 L9 170/11). Es besteht die Gefahr, dass die freie Sicht auf das Denkmal gestört wird oder sich eine technische Überprägung eines kulturhistorisch wertvollen Schutzobjekts ergeben kann. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Eigentümer erhebliche Beeinträchtigungen ihres Denkmals nicht hinnehmen müssen. Die Denkmalseigenschaft kann als drittschützendes Nachbarrecht geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009, Az. 4 C 3/08).

Eine vollständige Untersuchung der Tabuzonen und Eignungsflächen hätte auch die Auseinandersetzung mit dem denkmalgeschützten Bestand erfordert. sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf der Ebene des FNP-Verfahrens werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Windenergienutz dargestellt. Konkrete Standorte sind erst auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt und es kann insofern auch erst in diesem Schritt die Schattenwurfbelastung ein einem Immissionsort geprüft werden. Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Unzureichend wäre es, nur auf Denkmäler abzustellen, die sich in den Potenzialflächen befinden. Eine Verlagerung in das Genehmigungsverfahren ist ausgeschlossen, da die einzige wirkungsvolle Konfliktbewältigung zur Vermeidung von Denkmalbeeinträchtigungen darin besteht, von WEA abzusehen.

Es wird auf den Abstand zu Straßen und Wegen hingewiesen. Es ist zu vermeiden, dass die Rotorblätter den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsflächen schneiden. Es wurden nicht alle Verkehrswege nachrichtlich in die Planung übernommen. Im Bereich der Potenzialfläche 5 gibt es Feld- und Landwirtschaftswege, die von z.B. Radwanderern, Reitern und Erholungssuchenden genutzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen.

Die Potenzialflächen sind als zeichnerische Überlagerung des geltenden FNP dargestellt. Dies entspricht der Systematik, wie die Flächen letzendes als Konzentrationszonen dargestellt werden. Sind Verkehrswege nicht dargestellt, liegt dies an den Darstellungen des geltenden FNP.

In Bezug auf den Artenschutz (insb. Avifauna) moniert der Einwender eine Vollzugsunfähigkeit. Es ist ungeprüft, ob im Falle der Beibehaltung der Fläche 5 eine Befreiung in Bezug auf Verbotstatbestände angenommen werden kann. Der Planung stehen auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse im Wege. Die Planung ist nicht erforderlich im Sinne des § 1(3) BauGB. Der Potenzialanalyse lässt sich entnehmen, dass nahe der Vorrangfläche 5 (im Suchraum 6 an der Grenze zum Suchraum 5) geschützte Arten nachgewiesen wurden: Feldlerche, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Uferschwalbe. Im Bereich der Potenzialfläche 5 sind folgende Vogelarten ansässig: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz und Feldlerche. Diese Arten reagieren sensibel auf WEA. Es wurden Reiher, Störche, Pirol und Eisvögel, Kraniche und Gänse auf ihren Zugrouten gesichtet. Ggf. nutzen die Arten die örtlichen Freiflächen als Ruhestätte. Es bestehen Fledermaushabitate.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine „Verspargelung“ des Außenbereichs zu vermeiden ist die Stadt Bad Salzuflen der Auffassung, dass Steuerungsbedarf im Sinne des § 1(3) BauGB besteht.

Ungeachtet dieses Konfliktpotentials geht die Begründung davon aus, dass die Artenschutzproblematik im Genehmigungsverfahren bearbeitet werden muss. Mit Blick auf das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) wird unzutreffend angenommen, dass der Konflikt ungelöst bleiben könne.

Zur Offenlage werden die Planunterlagen um einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es trifft zu, dass die Darstellung von Konzentrationszonen nicht auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern muss, wenn sie planungsrelevante Arten berührt. Weder ist der FNP für sich genommen eine Tathandlung des Verbotstatbestands (§ 44(1) BNatSchG) noch begründen die Verbote dessen Vollzugsunfähigkeit. Es mangelt an der naturschutzrechtlichen Prüfung, ob eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt. In unzulässiger Art und Weise wurde auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Es kann nicht die Rede sein, dass sich

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft abzeichnen würde. Von einer solchen Prüfung entbindet auch nicht die Entscheidung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach sollen die „harten Tabukriterien" selten sein und nur im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gelten. Zu dieser Rechtsprechung gibt der Einwender den Hinweis, dass offen ist, ob das BVerwG, das am 13.12.2013 (4 CN 1.11, 2.11) einen anderen Ansatz des OVG Brandenburg billigte, sich das Urteil des OVG Münster zu eigen machen wird.	
Die Rechtsprechung des OVG Münster darf nicht missverstanden werden. Es geht nicht darum, sämtliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und sämtliche LSG ungeprüft als Potenzialfläche für WEA darzustellen und die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungslage ins Genehmigungsverfahren zu verlagern. Das OVG Münster ist vielmehr „nur" der Ansicht, dass solche Gebiete nicht zwangsläufig als „harte Tabuzone" und als Ausschlussfläche angesehen werden können. Werden solche Flächen als Vorrangflächen dargestellt, setzt dies die Prüfung einer Befreiungslage voraus. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1(6) Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Sollte an der Vorrangfläche 5 festgehalten werden, wären umfangreiche Nachuntersuchungen notwendig. Eine flächendeckende Überplanung des Schutzgebietes ohne eine fachlich fundierte Prüfung der arten- und vogelrechtlichen Belange wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Weil die Vorrangfläche 5 für WEA ungeeignet ist sollte sie im Verlauf der weiteren Planung entfallen. Damit erübrigen sich aus naturschutzrechtlicher Sicht sonst unumgängliche Nachuntersuchungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf LSG formuliert der Einwender, dass die Potenzialfläche 5 vollständig im örtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier untersagt die Landschaftsschutzgebietsverordnung allgemein die Bautätigkeit. Es soll in die Abwägung eingestellt werden, an welchen Standorten die zuständige Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen oder Unbedenklichkeitserklärungen in Aussicht stellen kann. Befreiungen nach § 69 des Nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) kommen indessen nicht in Betracht. Überwiegende Gründe der Allgemeinheit können für die Errichtung einer WEA nicht in Ansatz gebracht werden. Die mit dem Bauverbot verbundene Härte ist beabsichtigt, denn sie dient gerade dem Schutzzweck der LSG-Festsetzung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.
Die Erteilung von Befreiungen im Bereich der Potenzialfläche 5 wäre jedoch v.a. nicht mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege ver-	

einbar. Gewichtige Belange des Naturschutzes sprechen gegen die Erteilung einer Befreiung. Sofern die Potenzialfläche 5 als Konzentrationszonen festgesetzt werden, läge ein Eingriff in die Belange der Landschaftspflege vor: Gem. § 2(1) Nr. 11 LG sind unbebaute Bereiche u.a. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. § 2(1) Nr. 12 LG konkretisiert, dass bei der Planung von ortsfesten Anlagen die Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen sind. § 2(1) Nr. 13 LG bestimmt, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Ihre charakteristischen Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. V.a. in Siedlungsnähe sind ausreichend Erholungsflächen bereitzustellen.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 5 würden sämtliche o.g. Ziele der Landschaftspflege verfehlt. Die Freiflächen in Papenhausen dienen als Erholungsbereich. Die Landschaft weist eine auffällige morphologische Ausprägung sowie kleine parkähnliche Strukturen auf. Sanfte Hügel und flache Gräben, Gehölzgruppen, stehende und fließende Gewässer, Natur- und Grünflächen prägen den Naturraum. Der Landschaftsplan Nr. 3 stellt einen „vielfältig strukturierten Biotopkomplex" fest, der durch drei in Kerbtälern verlaufenden Gewässern gebildet wird, die beim Gut Papenhausen zusammenfließen. Hinzu kommen prägende Elemente wie zwei Naturdenkmäler („1.000-jährige Eiche“ nördlich und zwei Eichen östlich des Gutes Papenhausen) und die Birkenallee an der Papenhauser Straße, die katastermäßig erfasst ist.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Es besteht ein wertvoller Kulturlandschaftsbereich, der von v.a. hochtechnisierter Bebauung frei zu halten ist. Die Erholungsflächen würden im Fall der Realisierung der Konzentrationszonen halbiert. Durch die Lage der nördlich, westlich und südlich der Wohngrundstücke ergäbe sich der Eindruck einer Einkesselung. Besonders drastisch wirkt sich der Eingriff in die vorhandene Landschaftsstruktur im Bereich der Potenzialflächen 5.3 und 5.4 aus, da hier nahezu die gesamte Freifläche zwischen der Papenhauser Straße und dem südlich gelegenen Waldstück mit WEA „aufgefüllt" werden könnte.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Auswirkungen der Planung der Stadt Lemgo. Bisher lassen die Planunterlagen nicht erkennen, dass die vergleichbaren Planungsabsichten benachbarter Gemeinden hinreichend berücksichtigt wurden. Dies ist zwingend beachtlich, da die Stadt Lemgo ebenfalls eine FNP-Änderung vorbereitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB hat stattgefunden, die Beteiligung nach § 3(2) BauGB steht noch aus. Auch Lemgo zieht Konzentrationszonen für WEA in der Umgebung Papenhausens in Betracht (Lemgoer Potenzialfläche Nr. 12). Die Fernwirkungen der Flächen

Die Potenzialflächen werden interkommunal bewertet. Zur Schonung des Landschaftsraums strebt die Stadt Bad Salzuflen eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen zum Thema Windenergienutzung an. Der Belang wird in die Abwägung eingestellt.

würden sich ergänzen. Eine Gesamtbetrachtung der Potenzialflächen hat augenscheinlich nicht stattgefunden.

Es bleibt offen, ob eine schädliche Gesamtwirkung hervorzurufen wird. Dies ist angezeigt, da die Flächen ggf. unzumutbare Belästigungen verursachen.

Die Potenzialflächenanalyse lässt wesentliche Konflikte unberücksichtigt. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Rechtsverstöße den Vollzug der Planung in Frage stellen. Von der Ausweisung der Potenzialfläche ist abzusehen.

Die Gesamtwirkung wird auch bezogen auf die Immissionsorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Einwender 19

Der Einwender gibt an, in der Zwischenzeit ein Landschaftsarchitekturbüro mit der Erarbeitung eines Dorfentwicklungskonzepts für Papenhausen beauftragt zu haben, um zukünftige Lösungsansätze für den Strukturwandel in der Landwirtschaft aufzuzeigen. Dabei sollen v.a. die kulturhistorischen Potenziale der Ortslage mit der umgebenden Landschaft, wie z.B. das geschichtsträchtige Rittergut oder der nördlich verlaufende Hansaweg analysiert werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Naturschutz, der Siedlungs- und Infrastruktur, dem Erholungs- und Freizeitwert sowie den aktuellen Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.

zur Stellungnahme Einwender 19

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Einwender 20

Die Dorfgemeinschaft Papenhausen ist seit zwei Jahren dabei, für den historisch und kulturlandschaftlich gewachsenen Ortsteil Papenhausen und Umgebung ein Grobkonzept der Dorfentwicklung zu erarbeiten, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe neu zu ordnen und zu entwickeln.

Der wertvolle Kulturlandschaftsbereich des Ortsteiles Papenhausen mit dem Zentrum des unter Denkmalschutz stehenden historischen Rittergutes und der 1000-jährigen Eiche als Naturdenkmal sowie die Birkenallee an der Papenhauser Straße (Allee im Kataster Lippe eingetragen) südlich des Rittergutes ist in allen Richtungen eingebettet in ein vorhandenes intaktes Waldgebiet. Diesen wertvollen Kulturbereich will die Dorfgemeinschaft planerisch entwickeln, fördern und pflegen. Es ist Ziel, dass der wertvolle Kulturlandschaftsbereich für Freizeit und Erholung im FNP dargestellt wird, um die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung von Betrieben sowie den Wohnbedürfnissen eine gesunde und sozialverträgliche Zukunft zu geben.

zur Stellungnahme Einwender 20

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die Ausführung des Einwenders, dass das historische Rittergut unter Denkmalschutz steht, entspricht nicht der Realität. In dem Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen wird folgendes ausgeführt: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Zu den Themen Denkmalschutz und Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals sowie der Birkenallee durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kann nicht nachvollzogen werden.

Das Grobkonzept wird durch einen Landschaftsplaner/Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Landschaftsverband Münster und dem Lippischen Heimatbund auf Kosten der Interessengemeinschaft erstellt. Das Positivkonzept wird selbstverständlich mit der Stadtplanung im Einzelnen erörtert und abgestimmt. Es soll als eingebrachter Fachbeitrag der Dorfgemeinschaft Papenhausen im FNP zur Dorfentwicklung verwandt werden. Aspekte der Standorte für WEA werden berücksichtigt. Als Grundlage könnten die Aufzeichnungen und das Buch „Papenhausen“ von Fritz Starke als positiver Beitrag dienen.

Der Antrag auf Änderung des FNP nach § 11 BauGB „Sonstige Sondergebiete, Gebiete für Fremdenbeherbergung" wird für den Ortsteil Papenhausen und Umgebung nach Fertigstellung des Grobkonzeptes bei der Stadt Bad Salzuflen eingereicht.

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die jährliche Flugroute von Zugvogeln im Bereich Papenhausen nach Süden und Norden würde durch die Errichtung von WEA gefährdet. Ebenso gelten die Bedenken bei den vorhandenen seltenen Vogelarten (Roter Milan). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Boden und Feuchträume sind im Landschaftsschutzplan im Einzelnen aufgeführt.

Einwender 21

Bad Salzuflen ist eine Kurstadt, deshalb sollten hier Ruhe und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben und Naturschutz gefördert werden. WEA machen dies zu nicht. Wenn Bad Salzuflen weiterhin „Bad“ bleiben will, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Bedingungen für Fremdenverkehr und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben. WEA dürfen nicht näher als 1000 m von der Wohnbebauung im Außenbereich stehen.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zur Dorfentwicklung nicht entgegen. Vielmehr wird durch beide Instrumente eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig.

Die vorliegende Planung berücksichtigt sämtliche Darstellungen im Flächennutzungsplan, die einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Mögliche zukünftige Nutzungsänderungen können der vorliegenden Planung nicht entgegengehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 21

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich auch städtebaulich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

	Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Durch den lokalen Lebensmittelpunkt würden WEA die Ruhe und Erholungsmöglichkeit auf dem Grundstück nehmen. Der Grund ergibt sich aus der optisch bedrängenden Wirkung, dem Lärm, dem Infraschall und den Bodenvibrationen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.
Der Einwender verweist auf das Gutachten von Rahm aus Gütersloh, aus dem hervor geht, dass WEA nicht näher als 485 m (425 m mit Bodendämpfung) an Wohnbebauung stehen dürfen, weil sonst die zumutbare Lärmschwelle überschritten würde.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
Der Einwender befürchtet eine umzingelnde Wirkung. Zwischen der Fläche und dem eigenen Grundstücke liegen nur wenige Meter Wald.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.
Der Wertverlust des Grundstücks wird als drastisch angenommen. Das Eigentum ist wesentlicher Bestandteil der Altersabsicherung des Einwenders.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Der Einwender gibt an, dass das Nachbarhaus laut Aussage des Maklers unverkäuflich wegen der zu befürchtenden WEA-Auswirkungen ist.	
Der Einwender beantragt einen Mindestabstand von 1000 m.	Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.
In Verbindung mit der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo würde in Windpark entstehen, der größere Abstände einhalten muss.	Das abschließende Abstandserfordernis ergibt sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des FNP sind die WEA-Anzahl, die Standorte und die Anlageneigenschaften noch nicht abschätzbar. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender befürchtet eine Gefahr durch Eiswurf und brennende WEA-Teile (durch Blitzeinschlag oder starken Wind). V.a. ist der Wald gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.
	Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten.
Es wird eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf thematisiert. Dem Einwender ist bekannt, dass die Abschaltzeiten häufig nicht eingehalten werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
Zudem ist bekannt, dass WEA umkippen können. Es bedarf ausreichende Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen. Der Mindestabstand sollte so groß wie die Anlagenhöhe sein.	Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Zudem werden belastende Bodenvibrationen befürchtet.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
In räumlicher Nähe bestehen viele Biotope und ein Naturschutzgebiete. In den Wäldern angrenzend an die Potenzialfläche 5.4 wurden Rotmilane, Schwarzmilane, Uhus, Stein- und Waldkauze und Zugvögel gesichtet. Es werden weitere Artenschutzbelange und v.a. der Fledermausschutz thematisiert.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Im Düsternsiek stehen zwei Eichen (Naturdenkmale). Sie sind Ausflugsziele.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender argumentiert für die Erhaltung Papenhausens, die Landschaft mit ihren Einzelbestandteilen, die Natur und die kulturhistorisch gewachsene Siedlungsstruktur. Papenhausen ist das Aushängeschild Bad Salzuflens für Landschaft, Natur, Erholung und Fremdenverkehr. Der Reiterhof ist bedeutsam, dessen Existenz WEA komplett zerstören würden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Zur Pferdehaltung in Bezug auf den Reiterhof wird zudem auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Neben den Biotopen werden vier stehende und vier fließende Gewässer sowie der Hansaweg benannt. Die Straße Papenhausen ist eine geschützte Allee der „Lippischen Alleen“.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.
Des Weiteren wird das ehemalige, nun denkmalgeschützte Rittergut Papenhausen betont. Die Umgebung dieses Wahrzeichens darf nicht durch WEA zu einem Industriegebiet degradiert werde.	In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.* Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.
Das Grundwasser und die Brunnen würden durch die austretenden Öle der WEA gefährdet und verunreinigt. Papenhausen liegt im Wasserschutzgebiet.	Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr. Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Dem Einwender ist bekannt, dass im Raum Papenhausen, Retzen und Rhiene für eine wirtschaftlichen Betrieb von WEA zu wenig Wind herrscht. Experten sind vor Ort zu dieser Bewertung gelangt. Der Einwender stellt die Motivation, mit Windenergie nachhaltig Strom zu produzieren, in Frage.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 22

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

zur Stellungnahme Einwender 22

Größere pauschale Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle

genommen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Planung mit größeren Abstandsregelungen (> 450 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, im Hinblick auf den Bürgerschutz und den Fremdenverkehr, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Bad Salzuflen das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden weite Teile des Stadtgebiets - in denen WEA potenziell errichtet werden könnten - von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die „Beschränkung“ der Windenergie auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender hat sich bewusst für einen ländlich gelegenen beruflichen und Wohnstandort entschieden. Mit den Gefahren für Leben und Gesundheit und den Einbußen an Lebensqualität, Wertbeständigkeit und Naturnähe werden Leben zerstört. An Ruhe und Erholung wäre tags und nachts sowie an kreatives Arbeiten nicht mehr zu denken.

Der Einwender moniert die Schall- und Infraschallproblematik und die Zerstörung der Landschaft und Naturräume. Er fordert eine Bebauungsmöglichkeit für WEA auf der Fläche 5.4 in diesem Bereich zu verhindern. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, die weitaus bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagentyp auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der EInwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

Immissionsschutz, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Einwand zur Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass sein Grundstück im Umkreis von 180 Grad (von Süden bis Norden) von WEA umzingelt sein würde. Eine sog. Wandbildung wäre die Folge (v.a. Zusammenwirkung der Flächen 5.3, 5.4 und Lemgoer Fläche 12). Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das nach Feng Shui eingerichtete Wohngebäude, die Terrasse und die Hauptfensterfronten sind nach Süden und der Balkon nach Westen ausgerichtet und damit in Blickbeziehung zur Potenzialfläche. Der Einwender befürchtet einen unerträglichen Anblick und unzumutbare Betriebsgeräusche. Der Einwender betont, dass das Geländeniveau in Richtung Lemgo abfallend ist, was den optischen Eindruck verstärken würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Lemgoer Potenzialfläche 12 grenzt bis auf wenige Meter an die Potenzialfläche 5.4 der Stadt Bad Salzuflen. Es entstünde eine über 10 ha große Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Würden die Planungen realisiert, würden sich die Flächen als Halbkreis um Wittighöferheide legen und einen sog. Windpark bilden. Dabei erfordert eine Windparkplanung viel größere Abstände zur Wohnbebauung. Auf Grundlage der jetzigen Planung wären WEA für die Wohnnutzung unzumutbar.

Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird eine räumliche Konzentrierung der Windenergienutzung, auch unter der Berücksichtigung der Planungen der Nachbarkommunen, angestrebt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrati-

	onszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* wird verwiesen.
Der Einwender fordert die Planung der Stadt Lemgo in die vorliegende Planung einzubeziehen und die Potenzialfläche 5.4 wegen der Gefahr der Schaffung eines Windparks komplett aus der Planung herauszunehmen.	Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert. Es wird auf die eingegangene Stellungnahme der Stadt Lemgo vom 04.07.2014 verwiesen.
Der Einwender fordert weiter, die Stadt Lemgo über die 129. FNP-Änderung zu unterrichten, eine interkommunale Abstimmung durchzuführen und nötigenfalls gegen die Planung der Stadt Lemgo vorzugehen, solange die eigene Planung noch nicht beendet ist.	Die Stadt Lemgo wurde im Verfahren beteiligt und über die Planungen der Stadt Bad Salzuflen informiert. Es wird auf die eingegangene Stellungnahme der Stadt Lemgo vom 04.07.2014 verwiesen.
Aufgrund der Süd- und Südwestrichtung des Grundstücks würde es bedingt durch den Sonnenstand zu allen Jahreszeiten täglich über mehrere Stunden zu einem Schattenwurf kommen. Der Einwender geht nicht davon aus, dass WEA abgeschaltet werden, um die zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den Betrieb unrentabel. Es ist bekannt, dass zulässige Zeiträume für Schattenwurf regelmäßig überschritten werden. Der Schattenwurf würde wegen des sog. Disko-Effekts das Grundstück beeinträchtigen. Der Einwender wirft dem Plangeber vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben und empfindet dies als Armutszeugnis für die Stadt und Verwaltung. Die Fläche ist für WEA ungeeignet. Es wird gefordert die Fläche 5.4 aus der Planung herauszunehmen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Des Weiteren befürchtet er eine Gefahr durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Er fordert dies zu berücksichtigen und per Gutachten zu ermitteln.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.
Der Einwender betont die erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen im Vergleich mit umliegenden Ortsteilen. Die höchste Konzentration liegt im gesamten Bereich Düsternsiek. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da mit solchen Blitzereignissen meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender, sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile fast 900 m schleudern. Der Einwender fordert, dass die besonders hohe Blitzeinschlagshäufigkeit in Papenhausen berücksichtigt wird, durch Abstände von mindestens 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auch für die Rotoren.	Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.
Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine	Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Eine vom Einwender beauftragte geologische Prüfung hat ergeben, dass in tieferen, für die Fundamentgrabungen relevanten Schichten aufgrund der Zusammensetzung des Bodens ab einem gewissen Lastbetrieb mit deutlich spürbaren Bodenvibrationen in der jeweils umliegenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Je stärker die Windverhältnisse, desto massiver sind Bodenvibrationen der in Resonanz geratenden Bodenschichten. Bis 600 m sind diese Vibrationen erheblich und nur durch Drosselung zu reduzieren. Erst ab ca. 2834 m/s erfolgt i.d.R. eine Abschaltung. Bis dahin hat der nahe wohnende Bürger bereits im Lastbetrieb von ca. 60 % mit massiven Vibrationen zu rechnen und muss sich per sog. Notfalltelefon um eine Drosselung bemühen. Es wird gefordert, Bodengutachten bis 3 m unter die technisch möglichen Fundamentgrenzen und an den jeweils möglichen WEA Standorten durchzuführen und die Ergebnisse in Planung und Abstandsregelung einzubeziehen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Bereiche der Potenzialfläche 5.4 werden von gesetzlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzen an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Biotopbereich zwischen den Flächen 5.3 und 5.4 brüten ein Rotmilan und ein Steinkauz. Die Jagd- und Fluggebiete sind im Radius von 600-1000 m.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört werden.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in

Landschaft zu schützen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die zugrundeliegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen. Es wird gefordert die Windverhältnisse gutachterlich und rechtssicher zu überprüfen und die Planung zu korrigieren.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Die trotz der Vielzahl von Restriktionen verbliebene Flächenkulisse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der örtlichen Windverhältnisse und eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen sind durch den Betreiber/Investor zu beauftragen.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP

Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Der wegen seiner landschaftlichen Schönheit und Naturnähe besonders wertvolle Wohnstandort wäre potenziell durch einen Wertverlust gefährdet. Häufig wird ein Wertverlust von ca. 30-40 % für bebaute Grundstücke genannt, wenn WEA im nahen Umfeld stehen. Der Einwender ist mit zwei Gutachtern für Immobilienbewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass für sein Grundstück ein Wertverlust von mindestens 60% anzusetzen wäre. Dies kann ein noch zu erstellendes gerichtstaugliches Gutachten belegen. In Verbindung mit den WEA in Lemgo wäre die Belastung derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100 % zu rechnen wäre. Dies käme einer Enteignung gleich. Dies abzuwenden liegt in kommunaler Verantwortung.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Einwender 23

Die eingeschränkten Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich haben den Einwender auf eine langfristige Ruhe hoffen lassen.

Der Einwender befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitliche Schäden (akustische und optische Bedrängungen).

Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 23

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust, eine massive wirtschaftliche Schädigung und eine Gefährdung der Alterssicherung.	Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich i.W. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* (einschließlich der Nutzung der Windenergie) zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Die Erhaltung der Flora und Fauna wird betont, auch im Hinblick auf Touristen und Radwanderer. Hinsichtlich des Artenschutzes werden folgende Arten aufgeführt: Roter Milan, Waldkauz, Fledermäuse. Dem Landschafts- und Artenschutz sollte Rechnung getragen werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der vorliegenden Planung sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.
Die Politik sollte ihren gesetzlich gegeben Spielraum dahingehend nutzen, Papenhausen in seiner naturbelassenen Schönheit zu erhalten.	Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuellen Rechtsprechung bestehen nur geringe Spielräume bestimmte Landschaftsräume im Stadtgebiet von der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszunehmen. Sämtliche Potenzialflächen im Stadtgebiet sind anhand einheitlicher Kriterien zu überprüfen.
Einwender 24	**zur Stellungnahme Einwender 24**
Der Einwender legt Widerspruch gegen die Erschließung und Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche 5.4 ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Durch WEA würden betriebswirtschaftliche Verluste entstehen und die Lebensqualität eingeschränkt. Der Reiterhof auf Gut Papenhausen ist die Existenzgrundlage und der Höhepunkt privater und beruflicher Selbstverwirklichung des Einwenders. Durch die erhebliche Investition hängt die berufliche und private Existenz am Landgut. Der Reiterhof ist ein Aushängeschild für die Region und beherbergt Reitgästen aus ganz Deutschland. Der Einwender führt das Angebot des Reiterhofs aus.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken*, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.
Es wird befürchtet, dass mit dem Bau von WEA das Angebot den Kunden nicht mehr geboten werden kann. Der Reitplatz liegt in 300 m Entfernung zu einigen Potentialflächen. Es gibt keinen Sichtschutz. Da Pferde Fluchttiere sind werden sie grundsätzlich in der Nähe von WEA nervös, unkonzentriert und sie scheuen.	Zum Thema Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Unfälle wären vorprogrammiert. Mit fatalen Folgen. Damit wäre der Reitplatz nicht mehr nutzbar. Der Einwender befürchtet einen optisch und akustisch belegten Himmel.

Eine Verlegung des Reitplatzes ist nicht möglich. Die finanziellen Einbußen würden ein Fortführen die Reiterhofs auf dem Landgut unmöglich machen.

Aktuell soll der Reitbetrieb zertifiziert werden. Die WEA-Planung gefährdet die Zertifizierung, die als Basis für Werbemaßnahmen und als Wettbewerbsvorteil dienen soll.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Eine Gefährdung der Zertifizierung wird zurück gewiesen. Ohne eine Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und die einhergehende Ausschlusswirkung sind WEA grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich als privilegierte Vorhaben gemäß § 35(1) BauGB zulässig.

Es wird auch die Infraschallproblematik benannt. Der Einwender hält es für erweisen, dass es bei Pferden zu Angst, Nervosität, Stimmungsschwankungen, Fluchtversuchen und zu motorischen Bewegungsstörungen oder scheinbar grundloser Aggressivität kommen kann. Insbesondere Jungtiere können beeinträchtigt werden und die Stutenzucht würde in Frage gestellt. Eine erhöhte Gefährdung besteht zudem in der Prägung des Fohlens aufgrund von Störungen innerhalb der ersten Stunde bis zu 2 Tagen nach der Geburt. Ein solcher Mangel wäre nicht mehr zu beseitigen. Der niederfrequente Infraschall dringt laut Einwender praktisch ungemindert in den Stall ein, auch bei geschlossenen Toren und Türen. Das ist physikalisch belegt und liegt an der Langwelligkeit dieses Schalls.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Nutzung des Außenbereichs des Hofes würde eingeschränkt, weil WEA bis zu 120 dB (A) laute Antriebs- und Windgeräusche verursachen, wie laut Fachleuten bestätigt wurde. Dies ist v.a. nachts belastend.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Als gefährlich wird auch der Schattenwurf angesehen, da Pferde darauf reagieren. Schließlich tritt der Schattenwurf pro Umdrehung drei Mal ein.

Zur Schattenwurfthematik, insbesondere bezogen auf die Beeinträchtigung der Pferdehaltung, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Zur Sicherung des Reitbetriebs Landgut Papenhausen wird erwartet, dass WEA an anderer Stelle realisiert werden.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich (also auch im Umfeld des Reiterhofs) errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Um einzelne Potenzialflächen im weiteren Verfahren nicht mehr zu

Es wird benannt, dass das Satellitenbild bei Gooqle Maps nicht aktuell ist und offensichtlich vor dem Um- und Ausbau des Landguts Papenhausen entstanden ist (es Wiese/ Acker zu sehen). Es handelt sich um einen „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb". Dieser genießt über den Eigentumsschutz im Grundgesetz besonderen Schutz und stellt ein sog. absolutes Recht dar. Der Einwender benennt, dass eine Rechtsverletzung eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht nach sich zieht, was auch für die Stadt gilt.

Es wird die Bedeutung der landschaftlich schönen und ungestörten Umgebung thematisiert. Durch WEA auf der Fläche 5.4 kann das Reiten auf dem Reitplatz oder der Ausritt in der Natur nicht mehr geboten werden, der Betrieb könnte nicht wirtschaftlich fortgeführt werden.

Wichtig für den Betrieb ist auch das Segment des therapeutischen Reitens, welches nach Möglichkeit im Freien stattfinden soll. Nach Aussage des Einwenders ist das therapeutische Reiten in der Nähe von WEA (bis 1000 m) unmöglich durchführbar. Eine Schmälerung des Angebots und ein Umsatzverlust wären die Folge.

Einwender 25

Der Einwender legt gegen den FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Widerspruch ein. Er begründet dies mit der Lärmbelästigung, der Horizontverschmutzung und dem gesundheitsschädlichen Infraschall.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlaf-, Badezimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Es wird erwartet, die Planung zurück zu nehmen.

Einwender 26

Der Einwender legt gegen den FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Widerspruch ein. Er begründet dies mit der Lärmbelästigung, der Horizontverschmutzung und dem gesundheitsschädlichen Infraschall.

betrachten, bedarf es einer städtebaulichen Begründung.

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe und Ziel der vorliegenden Planung verschiedene privatwirtschaftliche Nutzungen (Reiterhof / Nutzung der Windenergie) gegeneinander abzuwägen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, eine rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderung des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen zur Stellungnahme *Sicherung des Reitbetriebs Landgut Papenhausen* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 25

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 26

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlaf-, Badezimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Der Einwender befürchtet den Wertverlust der Altersvorsorge. Ein Wertverlust von ca. 40 % wäre untragbar. Bekannte Immobilienmakler äußerten sich dahingehend, dass sich die Anforderungen von Immobilieninteressenten bei der Beurteilung von Objekten im Außenbereich, im Hinblick auf WEA in der Nähe, sehr kritisch entwickelt haben. Es sei mit einem Wertverlust von ca. 60 % zu rechnen. Im Hinblick auf die Potenzialflächen 5.2 bis 5.4 und 6.1 und der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo, welche das Dorf zu 80 % einkreisen würde, wird ein Wertverlust von 80-90% bzw. die Unverkäuflichkeit zu erwarten sein. Sollte eine Vermietung bzw. ein Verkauf der Immobilie durch die Planung unmöglich werden, will der Einwender Regressansprüche stellen.

Des Weiteren hält und züchtet der Einwender Pferde (Vollblutaraber). Sie wurden professionell ausgebildet und werden als Familienmitglieder eingestuft. Pferdeställe und Wiesen sind in unmittelbarer Ausrichtung zur Potenzialflächen 5.4. Die Pferde wären unter Dauerstress, sie könnten erschrecken und Menschen in Gefahr gebracht werden, v.a. weil benachbart die stark befahrene Ostwestfalenstraße verläuft. Pferde sind schließlich Fluchttiere und fürchten großflächige Bewegungen. Der Einwender empfindet ein vollständiges Einsperren von Pferden als Tierquälerei und hofft, dass das im Frühjahr zur Welt kommende Fohlen aufwachsen kann wie die übrigen Pferde.

Der Einwender äußert sich kritisch über einen Kommentar aus dem Lemgoer Bauamt, wonach das Anschaffen von unsensibleren Pferden angeraten worden sein soll.

Der Einwender hat bereits im Jahr 2002 bewiesen, dass die Route zwischen Bad Salzuflen/ Papenhausen/ Wittighöferheide/ Lemgo eine Wellnessroute für Radwanderer, Reiter und Naturliebhaber etc. ist. Die Bürger von Wittighöferheide haben sich 2002 gegen die Industriegebietserweiterung ausgesprochen. Es kamen 514 Unterschriften zusammen. Dies belegt, dass der Bereich als Naherholungstrasse unverzichtbar ist.

Der Einwender benennt Artenschutzbelange, eine Gesundheitsgefährdung und erwartet die Streichung der Potenzialfläche 5.4.

Als Nachtrag übersendet der Einwender ein Lärmgutachten, welches von der Stadt Lemgo geprüft und als richtig befunden worden sei. Der Einwender geht davon aus, dass die Erkenntnisse und Sachverhalte im weiteren Verfahren genutzt werden, sodass die Bürger durch den FNP einen ausreichenden Schutz

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Zum Thema Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik und zur Gesundheitsgefährdung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Auf der Ebene des FNP steht noch nicht fest in welchen Konzentrationszonen Windenergieanlagen aufgestellt werden. Auch ist noch nicht bekannt über welche Höhe, Leistung etc. die Anlagen verfügen werden sowie welche Immissionen von ihnen ausgehen. Das benannte Schallgutachten kann daher nicht

erhalten.

auf Potenzialflächen im Stadtgebiet Lemgo übertragen werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die sachliche Richtigkeit der Abstandsregelung (300 m) in der bisherigen Planung wird (auch juristisch) in Frage gestellt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Für den Einwender ist nicht hinnehmbar den Lärmschutz ins Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu verlagern. Er positioniert sich gegen die Einzelfallprüfung. Der einzelne Bürger würde erheblich, unnötig und unzumutbar belastet. Seines Erachtens ist die Stadt Bad Salzuflen gefordert der Fürsorgepflicht für ihre Bürger nachzukommen und realistische Mindestabstände schon im FNP anzusetzen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 27

zur Stellungnahme Einwender 27

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, den Artenschutz und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender betreibt ein Fotostudio und betont die Schwierigkeit des Wettbewerbs für kleine Handwerksbetriebe. Aus diesem Grund hat der Einwender ein Freilicht-Fotostudio als zweites Standbein in der Wittighöferheide aufgebaut und die Außenanlage aufwendig hergerichtet, sowie das Innenstudio ausgebaut. Es wird befürchtet, dass das Studio ohne den Standort in der Wittighöferheide nicht mehr konkurrenzfähig ist und damit die Erwerbsgrundlage schwindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender verweist auf die Beurteilung des Büros Kortemeier Brokmann, wonach beschrieben wurde, dass der Lebensmittelpunkt von Häusern nicht Richtung Norden gerichtet ist. Das erscheint dem Einwender verkürzt, zumal jedes Mehrfamilien-Haus 4 Seiten hat und v.a. bei Vermietung auch Nordseiten genutzt werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Für den Einwender ist die Nordseite wegen der Problematik gegen die Sonne zu fotografieren sowie der Kulisse Richtung Papenhausen unerlässlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwender befürchtet den beruflichen, finanziellen und persönlichen Ruin aufgrund einer Profitorientierung von Investoren.

Der Einwender benennt Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sollte die Existenz im Raum Papenhausen zerstört werden. Es wird erwartet, dass die Potenzialfläche 5.4 gestrichen wird.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 28

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.

Der Lebensmittelpunkt (Wohn-, Schlafzimmer, Terrasse) ist ausgerichtet auf die Potenzialflächen. Die Lebensqualität wäre enorm eingeschränkt. Mit ständigem Anblick von WEA wären Erholung und Entspannung undenkbar.

Die berufliche Existenz wäre durch die Potenzialfläche gefährdet, denn der Einwender führt einen Reit- und Zuchtstall in unmittelbarer Nähe. Der Reitplatz ist in Richtung Papenhausen ausgerichtet.

Die Ausbildung von Jungpferden und der Reitunterricht würden gefährdet.

Der Einwender befürchtet die Wertlosigkeit der Altersvorsorge.

Es wird gebeten die Potenzialfläche aus der Planung heraus zu nehmen.

zur Stellungnahme Einwender 28

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 29

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird die unmittelbare Nähe zu einer WEA und eine Einschränkung der Lebensqualität befürchtet.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

zur Stellungnahme Einwender 29

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Einwender 30

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Wertverlusts des Eigentums bzw. der Rentenvorsorge.

Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität befürchtet.

zur Stellungnahme Einwender 30

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 31, 39

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Immobilienwertverlustes und der Schwierigkeit der Vermietung der Einliegerwohnung.

zur Stellungnahme Einwender 31, 39

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Einwender 32

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die

zur Stellungnahme Einwender 32

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Immobilien- und Grundstückswertverlustes.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Es wird ein Verlust der Wohn- und Lebensqualität befürchtet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender moniert eine Landschaftsveränderung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Einwender 33	**zur Stellungnahme Einwender 33**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung und die Gesundheitsschädigung durch Infraschall.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender äußert seine Motivation, wegen der Ruhe und Erholung aufs Land zu ziehen und benennt seine getätigten Investitionen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Der Garten und der Wintergarten (Lebensmittelpunkte) sind zur Potenzialfläche ausgerichtet. Es wird eine Belastung durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärm befürchtet und damit die Nutzung von Grundstück und Wohnung erheblich eingeschränkt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Einwender 34	**zur Stellungnahme Einwender 34**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt,

	dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender befürchtet Einschränkungen der Lebensqualität und der Ruhe.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Zudem wird eine Beeinträchtigung der Schulleistung der Kinder und eine Gefährdung deren Zukunft befürchtet.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Einwender 35	**zur Stellungnahme Einwender 35**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender befürchtet einen Immobilien- und Grundstückswertverfall.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Des Weiteren wird ein Verfall von Außenanlagen thematisiert, da diese durch die visuelle und akustische Belästigung unbrauchbar werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Einwender 36	**zur Stellungnahme Einwender 36**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.
Des Weiteren wird die Brandgefahr der Umgebung betont.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* verwiesen.
Einwender 37	**zur Stellungnahme Einwender 37**
Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender moniert die Störung der Ruhe und Entspannung, die er aufgrund seines Alters benötigt und verdient hat.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 38

zur Stellungnahme Einwender 38

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und eine verringerte Wohnqualität.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Als Weiteres wird der Werterhalt des Gebietes, inklusive des Waldes, als Naherholungsgebiets in Frage gestellt.

Bezüglich der landschaftsorientierten Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, verwiesen.

Einwender 40

zur Stellungnahme Einwender 40

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird die unmittelbare Nähe zu einer WEA und eine Minderung der Lebensqualität befürchtet.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Zudem wird die Schattenwurfproblematik vorgebracht.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Einwender 41

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilien- und Grundstückswertminderung und damit die Minderung der Altersvorsorge.

Es wird eine visuelle und akustische Belästigung erwartet, da die Terrasse in Richtung der Potenzialflächen ausgerichtet ist.

zur Stellungnahme Einwender 41

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 42

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilien- und Grundstückswertminderung.

Der Einwender thematisiert eine visuelle Belästigung durch Schattenwurf.

zur Stellungnahme Einwender 42

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 43

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund einer Immobilienwertminderung.

zur Stellungnahme Einwender 43

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Zudem werden eine Minderung der Lebensqualität und die Beeinträchtigung durch eine umzingelnde Wirkung vorgebracht.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 44

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 44

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender möchte das Naturidyll auf der Wittighöferheide erhalten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 45

Der Einwender legt gegen den FNP „Windkraft“ Widerspruch ein. Er moniert die Lärmbelästigung, die Horizontverschmutzung, die Gesundheitsschädigung durch Infraschall und die Artenschutzgefährdung.

zur Stellungnahme Einwender 45

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender hegt Bedenken aufgrund eines Wertverlusts des Eigentums.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Zudem wird eine Minderung der Lebensqualität vorgebracht.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 49

In den weichen Tabukriterien werden v.a. in den Außenbereichen die Probleme der Tierhaltung vernachlässigt. Das gilt v.a. bei der Potenzialfläche 5.4, in des-

zur Stellungnahme Einwender 49

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt I. *Tierhaltung*, Punkt L.

sen Nähe ein Reitbetrieb liegt, der seinen Außenreitplatz direkt an der Potenzialfläche hat. Dieser wäre, v.a. hinsichtlich des Ferienbetriebs, nicht mehr nutzbar. Das käme einer vorsätzlichen Existenzvernichtung für den Betreiber gleich. Pferde sind Fluchttiere. Sie erkennen die potenzielle Gefahr aus der Geräuschkulisse und der optischen Wahrnehmung (Schattenwurf). Ein Reitbetrieb ist in dem von ihnen als zulässig akzeptierten Abstand für den Betreiber haftungsrechtlich unverantwortlich. Der Instinkt lässt sich durch eine Gewöhnung nicht vollständig unterdrücken.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es sind voraussichtlich Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

zur Stellungnahme Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 5.4 liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen

mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf das Rittergut Papenhausen mit 1000-jähriger Eiche (Naturdenkmal) verwiesen.

Wegen der hohen gestalterischen Qualität und Raumwirksamkeit des Baudenkmals werden WEA im Bereich des Rittergutes Papenhausen besonders kritisch erachtet.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Ausweisung

von Konzentrationszonen ist die Stadt Bad Salzuflen bestrebt, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.*

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigungen des Ritterguts Papenhausen bzw. des Naturdenkmals hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Lippischer Heimatbund

Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbilds sind voraussichtlich von Anlagen zu erwarten.

zur Stellungnahme Lippischer Heimatbund

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 5.4

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Satzungen "Ortsteil Hengstheide" gem. § 34(4) Nr. 1, sowie Satzung "Ortsteil Rhiene" gem. § 34(4) Nr. 1 (Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind in Ihrer Karte „Stufe IIa - Weiche Tabubereiche“ der Potenzialflächenanalyse nicht mit dem hierfür nötigen Abstand von 500 m gepuffter worden, sondern wurden lediglich als Außenbereich behandelt. Es wird gebeten die Potenzialfläche 5.4 entsprechend anzupassen.

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Die Potenzialanalyse wurde entsprechend den Stellungnahmen überprüft. Durch die Berücksichtigung der beiden Satzungsbereiche reduziert sich die Flächenkulisse im Umfeld der Stadtgebietsgrenze Bad Salzuflen/Lemgo.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 5 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Zwischen den Flächen 4.6, 5.2, 5.4, 6.1 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 57:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen für die Errichtung von WEA aufgrund der hydrogeologischen Rahmenbedingungen nicht geeignet. Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets

Bad Salzuflen - Retzen. Außerdem bestehen möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 5.4 als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage.

Potenzialfläche 6.1 (ca. 78,90 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 9

Die im Bereich südlich der Ostwestfalenstraße dargestellten Vorrangfläche (Anbindung an Gewerbegebiet Lieme) sollte sinnvollerweise als Erweiterung der Gewerbeflächen von Bad Salzuflen dargestellt werden, wenn die landesplanerische Zustimmung vorliegt.

Der Ortsteil Retzen bietet aufgrund seiner städtebaulichen Lage Potenziale für eine gesunde und attraktive Wohnbauentwicklung. In diesem Bereich sollte das Wohnen gestärkt und gefördert werden, um die fehlende Infrastruktur des Ortsteils sinnvoll zu entwickeln. Hierbei könnte die Schaffung eines neuen Gewerbegebiets an der Ostwestfalenstraße einen positiven Effekt liefern.

Auf die südlich des bewaldeten Lipper Berglands geplante Potenzialfläche 6.1 ist teilweise wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9, der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen grundsätzlich zu verzichten.

Die Abwägungsgrundlage ist im Verfahren durch einen Fachbeitrag Natur-Landschaft und Energienutzung sicherzustellen.

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestab-

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.1:

zur Stellungnahme Einwender 9

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens werden ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese Planunterlagen werden durch die Zuständigen Behörden des Kreises Lippe geprüft. Aufgrund der Privilegierung der Windenergie im Rahmen des § 35 BauGB besteht aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Fachbeitrags Energienutzung.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

stände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert die bundesweit geringsten planerisch angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Dies erscheint ihm in Anbetracht des Werbeslogans „Bad Salzuflen ... ich fühl' mich wohl.“ als Hohn.

Größere <u>pauschale</u> Abstände sind vor dem Hintergrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs und dem Ziel der Windenergie im Stadtgebiet genügend Raum zu schaffen nicht anwendbar. Die Landesregierung NRW ist dem Vorstoß des Landes Bayern zu klar formulierten Abstandsvorgaben nicht gefolgt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Er sieht die Landschaft in Papenhausen, den Lebens- und Erholungsraum, die Tag- und Nachtruhe, den Grundbesitz sowie die Freunde an Heim und Garten beeinträchtigt und befürchtet krankmachende bzw. lebensgefährliche Risiken. Weiter sieht er Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur. Er zieht den Vergleich zu Kriegen und Naturkatastrophen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Anstatt der Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern nachzukommen plant seines Erachtens die Kommune ohne Rücksicht auf die Auswirkungen für Mensch und Natur.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen

handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung dort räumlich zu konzentrieren. Der überwiegende Teil des Stadtgebiets wird so von Windenergieanlagen freigehalten. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Für den Fall, dass die Planung der Konzentrationsflächen nicht mit der gebotenen Rücksichtnahme abgeändert wird und der Abstand von 300 m im Außenbereich aufrechterhalten wird, hält der Einwender den Slogan „Bad Salzuflen ... macht mich krank." für passender. Im Falle der Beibehaltung der Planung will der Einwender sich für die Verbreitung des Slogans einsetzen und damit den Fremdenverkehr beeinflussen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bad Salzuflen sollte ihrem Zusatz „Bad“ gerecht werden und die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten. Der Einwender weist dazu darauf hin, dass der Stadt Bad Salzuflen ausreichend rechtlich Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Konzentrationszonenplanung für die Windenergienutzung mit größeren Abstandsregelungen (> 500 m) durchzuführen. Sie sollte sich nicht einem potenziell angreifbaren FNP verschanzen, sondern aktiv eine bürgerfreundliche Lösung anstreben. Andernfalls müsste laut Einwender angenommen werden, dass (z.B. mit Investoren) geheime Absprachen getroffen worden sind.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Die Behauptung es gäbe geheimen Absprachen wird zurück gewiesen.

Der Einwender fordert, von kommunaler Seite darauf hinzuwirken, dass möglichst geringe zusätzliche Belastungen durch WEA verursacht werden.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt die Stadt das Ziel, eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit verstreut liegenden Windenergieanlagen zu vermeiden. Somit beschränken sich die direkten Auswirkungen auf Teilräume der Stadt Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering und sollte min. 500 m bei einer isoliert stehenden WEA und min. 600 m bei mehreren WEA betragen. Der Einwender verweist auf das Gutachten von M. Rahm aus 2014 und auf den darin formulierten anlagenbezogenen Abstand von 485 m ohne Berücksichtigung der Bodendämpfung und weist darauf hin, dass der Anlagen-

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhin-

typ auch dem Planungskonzept zu Grunde liegt. Eine Ton- und Impulshaltigkeit würde zu größeren Abstandserfordernissen führen. Liegen diese nicht vor, besteht eine Nachweispflicht. Hierfür muss ein Puffer berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Risiko auf den Bürger abgewälzt, dem lediglich übrig bliebe, gegen jede Genehmigung zu klagen. Der EInwender ist der Auffassung, dass die aktuelle Planung den Bürger allein lässt und die Stadt ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommt.

derungsplanung.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwand einer Abwälzung des Risikos auf den Bürger wird zurückgewiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Durch die vorliegende Planung handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet als Konzentrationszonen in FNP darstellt und somit den überwiegenden Teil des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freihält.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Die permanente Geräuschbelastung von WEA ist nachts besonders stark, da Umweltgeräusche fehlen. Schlafstörungen sind vielfach die Folge. Geräusche und insbesondere der Infraschall sind selbst in 500-600 m Entfernung zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Einwender 11

Der Einwender moniert die bundesweit geringsten Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Sie sind für ihn nicht hinnehmbar.

zur Stellungnahme Einwender 11

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können, kann ein Abstand von 300 m im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes begründet werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -größe etc. nicht feststehen, werden die verbindlichen Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Wenn Bad Salzuflen weiterhin die Bezeichnung „Bad“ führen möchte, sollten Sie darauf hinwirken, dass die diesem Anspruch gerecht wird. Touristen, Kurgäste und Bürger haben ihm zu Folge ein Anrecht darauf, dass die Qualität der Stadt auch im Außenbereich erhalten bleibt.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre

dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Der Einwender verweist auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Planung mit größeren Abständen (min. 450 m im Außenbereich). Bad Salzuflen sollte sich nicht hinter einer potenziellen Angreifbarkeit des FPN verschanzen sondern aktiv eine bürgerverträgliche Lösung anstreben.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 bedürfen pauschale Abstände einer städtebaulichen Begründung. Da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen errichtet werden können ist der vorgeschlagene Abstand auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung. Der Windenergie würde im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen.

Sollte der Flächennutzungsplan einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, so wären Windenergieanlagen wieder im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets privilegiert zulässig. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Der Einwender mutmaßt, dass bereits Absprachen getroffen wurden. Es wird gefordert, darauf hinzuwirken, dass Bad Salzuflen einer möglichst geringen Belastung durch WEA ausgesetzt wird.

Der Einwand hinsichtlich bestehender Absprachen wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Durch die vorliegende Planung werden Windenergieanlagen in Teilbereichen des Stadtgebiets gebündelt. Auf diese Weise wird eine „Verspargelung“ des gesamten Stadtgebiets vermieden.

Der Einwender befürchtet die Zerstörung des privaten Lebensmittelpunkts, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Einbußen an Lebensqualität und Naturnahe.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

An Ruhe und Erholung wäre nicht mehr zu denken. Es wird die Schall- und Infraschallproblematik, die Zerstörung der Landschaft und Naturräume vorgebracht. Der Einwender fordert alles zu unternehmen, um den Bau von WEA zu verhindern. Es bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten an, die bürger- und naturverträglicher sind und deren Ausweisung rechtssicher erfolgen kann.

Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die für sämtliche Potenzialflächen gelten, entfallen. Im Ergebnis werden die Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen, die - nach den Voruntersuchungen sowie den Beteiligungsverfahren - den geringsten Restriktionen unterliegen. Mit der Konzentrationszonenplanung verhindert die Kommune eine unkontrollierte Errichtung von WEA im Stadtgebiet.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist zu gering. Es wird ein Mindestabstand von 500 m bei einer einzelnen WEA und bei mehreren ein Abstand von 600 m gefordert. Er befürchtet eine Belastung durch permanente Geräusche, v.a. nachts, wenn Umweltgeräusche fehlen. Zudem thematisiert er den Infraschall. Die Belastung wird als zermürbend, gesundheitsschädlich und menschenunwürdig empfunden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Des Weiteren kritisiert er die Schattenwurfproblematik. Er rechnet nicht damit, dass Betreiber WEA für so lange abschalten, um die rechtlich zulässigen Werte einzuhalten. Abschaltungen machen den WEA Betrieb unrentabel. Ein sog. Disko-Effekt wäre zu befürchten. Der Einwender wird der Stadt Bad Salzuflen vor, in Kenntnis dieses Umstands den Planungsentwurf erstellt und abgesegnet zu haben. Er bewertet dies als Armutszeugnis. Die Fläche ist für WEA ungeeignet.

Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt das Risiko durch mehrere hundert Meter weiten Eiswurf. Dies sollte in der Planung berücksichtigt und Mindestabstände gutachterlich ermittelt werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. *Eiswurf* verwiesen.

Es wird angeführt, dass in Papenhausen eine erheblich höhere Blitzeinschlagshäufigkeit als die umliegenden Ortsteile besteht. Die höchste Konzentration von Einschlägen liegt im Bereich Düsternsiek und im südlichen Bereich der Straße Papenhausen. Der Einwender benennt Todesfälle. Blitzeinschläge in Rotorflügel oder Kuppel führen zu Bränden, die nicht zu löschen sind. Da meist stark windige Wetterlagen einhergehen, drehen die Rotoren sehr schnell. Ein brennender und sich schnell drehender Rotorflügel kann brennende Teile bis 900 m schleudern. Es wird gefordert, dies in der Planung durch eine Abstandsregelung von min. 500 m zur Bebauung im Außenbereich oder genehmigungsrechtlich zwingenden Blitzschutz auf für die Rotoren zu berücksichtigen.

Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* wird verwiesen.

Er verweist auf andere Bundesländer, in denen WEA in der Nähe von Verkehrswegen nicht zulässig sind sofern diese im Bereich der „Kipphöhe“ liegen, da sie umfallen könnten. Die Potenzialfläche liegt in so einem Bereich und stellt eine potenzielle Gefahr dar. Sie sollte gestrichen werden.

Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.

Der Einwender benennt den Schutz von 10 Biotopen. Die Potenzialfläche wird von rechtlich geschützten Biotopen durchzogen bzw. grenzt an diese. Papenhausen hat in Bad Salzuflen den höchsten Anteil rechtlich geschützter Biotope in Relation zur Wohndichte. Auch unter Bezug auf Artenschutzbelange wird gefordert, den Biotopschutz nicht erst als Auflage für den Antragsteller der Genehmigung zu berücksichtigen. Der Einwender mutmaßt, dass Antragsteller die Tiere durch Vergiftung beseitigt und Horste geschützter Vögel zerstört wer-

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Behauptung des Einwenders, dass Anlagenbetreiber Tiere vergiften und Horste geschützter Vögel zerstören mag in Einzelfällen zutreffen, hierbei handelt es sich um eine Straftat. Der Einwand kann nicht pauschal auf alle Anlagenbetreiber übertragen werden.

den.

Der Einwender benennt Artenschutzaspekte und in Papenhausen vorkommende Arten: Rotmilan, Waldkauz, Steinkauz, Reiher, Storch, Feldlerche, Pirol, Eisvogel, Kranich, Gans, Uhu, Fledermäuse. Abschaltungen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, dass sie in der windschwachen Region Papenhausen unrentabel werden. Es wird gefordert den Artenschutz zu berücksichtigen und die Abschaltzeiten mit großzügigen Sicherheitszeitpuffern auszuweisen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden, in diesem Schritt werden auch ggf. erforderliche Abschaltungen geprüft.

Der Einwender betont die intakte, naturnahe Landschaft und das Landschaftsbild mit kleinen, naturnahen Wald-, Gehölz-, Hecken-, Wasser- und Biotopbereichen. Es bestehen landwirtschaftliche Flächen, geschützte Biotope aufgeforstete Hecken. Die Landschaft hat eine Erholungs- und Lebensraumfunktion. Papenhausen ist spärlich besiedelt. Der Einwender fordert diese einzigartige Landschaft zu schützen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Zur Thematik des Biotopschutzes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der Einwender weist auf den Fremdenverkehr, die Naherholung und v.a. auf den überregionalen Fernwanderweg „Hansaweg“ hin. Die Papenhauser Straße ist als Allee vom Kreis Lippe als schützenswert, landschaftsaufwertend und landschaftsprägend ausgewiesen. Er weist auf den Tourismus durch den Reiterhof auf „Landgut Papenhausen" hin. Es gibt im Landgut Papenhausen über 60 Pferde. Zum Kerngeschäft gehört das Ausreitangebot. Ausritte finden überwiegend in westlicher und nordwestlicher Richtung statt. Das Naherholungsgebiet Papenhausen wird viel genutzt. Würden WEA errichtet, würde dies unmöglich und der Reiterhof ruiniert. Die Stadt sollte sich für den Reiterhof einsetzen.

Zum Thema der landschaftsorientierten Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und zum Thema Pferdehaltung wird auf den Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Der Einwender hält für allgemein bekannt, dass von WEA Betreibern geleugnet und von Behörden nicht oder zögerlich verfolgt wird, dass häufig über das Jahr gesehen im Hektoliterbereich Öl aus nur einer WEA potenziell austritt. Eine Anlage fasst mehrere tausend Liter Öl. Zudem weisen viele Grundstücke in Papenhausen Brunnen in Trinkwasserqualität auf. Wegen der Gefahr des Austritts von technischen Schmier- und Gleitmitteln aus WEA und der einhergehenden Verunreinigung des sauberen Grund- und Oberflächenwassers wird gefordert, dass die Potenzialfläche aus der Planung entfernt wird.

Die Behauptungen des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sowie das Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens thematisiert. Hier werden auch die Versorgungsträger über die Errichtung von Windenergieanlagen informiert. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* wird verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden Windverhältnisse sind unzutreffend. Wegen der pauschal übertrieben gut dargestellten Windverhältnisse ist der Einwender aktiv geworden, ihm liegt für den Bereich Papenhausen eine gutachterliche Bewertung mit einer schlechteren Windhöffigkeit vor. Mit einem noch zu erstellenden Windgutachten könnte er nachweisen, dass die Stadt von falschen Grundlagen ausgegangen ist und vorsätzlich Regressforderungen in Kauf

Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Daten des Energieatlas NRW in 135 m Höhe. Die von der Landesregierung herausgegebene Planungshilfe verdeutlicht die grundsätzliche Windhöffigkeit, die auf sämtlichen Potenzialflächen zwischen 6,0 m/s und 6,5 m/s, in Teilbereichen auch bis 7,0 m/s beträgt. In eine Wirtschaftlichkeitsberechnung fließen jedoch eine Vielzahl von Parametern ein. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

nimmt. Das Interesse der Stadtwerke ist allgemein bekannt. Ein Festhalten an den zugrunde gelegten Werten führt zu hohen Rentabilitätseinbußen. Ggf. wirft die WEA nicht einmal Gewinn ab. Als überschuldete Stadt ist Bad Salzuflen verpflichtet, die Windverhältnisse konkret für jede einzelne Potenzialflache in einem Windgutachten (Ermittlungszeitraum 12 Monate) prüfen zu lassen.

In Bezug auf den Denkmalschutz und den kulturhistorisch schützenswerten Bestand wird das Gebäudeensemble von Gut Papenhausen thematisiert. Es handelt sich um ein ehemaliges Rittergut von kulturhistorischer Bedeutung. Ein alter Baumbestand ist ortsbildprägend und bildet mit dem Mühlenteich eine optische Einheit. Dieser denkmalgeschützte Ort darf nicht durch die geplante Umzingelung mit WEA entwertet werden. Es wird gefordert keine WEA im 1000 m Radius um Gut Papenhausen zuzulassen.

Es wird die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in Frage gestellt. In Anbetracht der unzureichenden Windverhältnisse, der Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, des Artenschutzes und der Drosselung der Anlagen wegen Vibrationen ist der Betrieb von WEA im Hinblick auf die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und Einbußen an Lebensqualität nicht wirtschaftlich durchführbar und nicht zu vertreten. Mit der Windkraft sind keine Erträge zu erwirtschaften. Bürger sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht vor z.B. höheren Strompreisen bewahrt werden.

Sollte es zum Bau von WEA in Papenhausen kommen, wird der Einwender alle rechtlichen Möglichkeiten für Schadenersatz gegenüber der Stadt Bad Salzuflen ausschöpfen.

Einwender 20

Auf die Potenzialfläche ist wegen der Zerstörung und Gefährdung der Sichtverbindung und dem Landschaftsbild des Werretals, der ausgeprägten Waldstrukturen, des Waldbiotopverbandes, der Erholung im Wald, der Erholungsinfrastruktur, des überregionalen Wanderweges X9 und der Forstentwicklung nach Süden bzw. nach Süd-Westen teilweise zu verzichten.

sen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage, nach der die Kommune verpflichtet sei die Windverhältnisse konkret für jede Potenzialfläche in einem Windgutachten prüfen zu lassen, existiert nicht.

Das Denkmalschutzgesetz NRW klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz eines Denkmals, sondern formuliert, dass es der Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Mögliche Beeinträchtigungen können mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. ermittelt werden. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Neben der Windhöffigkeit gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* wird verwiesen.

Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt Bad Salzuflen keinen Einfluss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 20

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale*, Punkt J. *Artenschutz,* Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds*, verwiesen.

Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windener-

gie in Ziel 5 ausgeschlossen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Vom Einwender vorgebrachte mögliche Auswirkungen auf die Forstentwicklung können nicht nachvollzogen werden.

Einwender 21

Bad Salzuflen ist eine Kurstadt, deshalb sollten hier Ruhe und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben und Naturschutz gefördert werden. WEA machen dies zu nicht. Wenn Bad Salzuflen weiterhin „Bad“ bleiben will, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Bedingungen für Fremdenverkehr und Erholung auch im Außenbereich erhalten bleiben. WEA dürfen nicht näher als 1000 m von der Wohnbebauung im Außenbereich stehen.

zur Stellungnahme Einwender 21

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 wäre ein pauschaler Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich auch städtebaulich nicht zu begründen. Aufgrund der Raumstrukturen, insbesondere der prägenden Zersiedelung im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Planung würde einer rechtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete*, Punkt J. *Artenschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Durch den lokalen Lebensmittelpunkt würden WEA die Ruhe und Erholungsmöglichkeit auf dem Grundstück nehmen. Der Grund ergibt sich aus der optisch bedrängenden Wirkung, dem Lärm, dem Infraschall und den Bodenvibrationen.

Der Einwender verweist auf das Gutachten von Rahm aus Gütersloh, aus dem hervor geht, dass WEA nicht näher als 485 m (425 m mit Bodendämpfung) an Wohnbebauung stehen dürfen, weil sonst die zumutbare Lärmschwelle überschritten würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.

Der Einwender befürchtet eine umzingelnde Wirkung. Zwischen der Fläche und dem eigenen Grundstücke liegen nur wenige Meter Wald.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Der Wertverlust des Grundstücks wird als drastisch angenommen. Das Eigentum ist wesentlicher Bestandteil der Altersabsicherung des Einwenders.

Der Einwender gibt an, dass das Nachbarhaus laut Aussage des Maklers unverkäuflich wegen der zu befürchtenden WEA-Auswirkungen ist.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Der Einwender beantragt einen Mindestabstand von 1000 m.

Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinderungsplanung.

In Verbindung mit der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo würde in Windpark entstehen, der größere Abstände einhalten muss.

Das abschließende Abstandserfordernis ergibt sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des FNP sind die WEA-Anzahl, die Standorte und die Anlageneigenschaften noch nicht abschätzbar. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissions-*

	schutz und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Der Einwender befürchtet eine Gefahr durch Eiswurf und brennende WEA-Teile (durch Blitzeinschlag oder starken Wind). V.a. ist der Wald gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. *Brandschutz* und Punkt R. *Eiswurf* verwiesen. Ein effektiver Schutz vor Blitzeinschlägen ist technisch möglich und liegt im Interesse des Betreibers um Ausfallzeiten der Windenergieanlage zu vermeiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Möglichkeiten den potenziellen Anlagenbetreiber diesbezüglich zu technischen Maßnahmen zu verpflichten.
Es wird eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf thematisiert. Dem Einwender ist bekannt, dass die Abschaltzeiten häufig nicht eingehalten werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
Zudem ist bekannt, dass WEA umkippen können. Es bedarf ausreichende Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen. Der Mindestabstand sollte so groß wie die Anlagenhöhe sein.	Das abschließende Abstandserfordernis zu Verkehrswegen wird im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geprüft.
Zudem werden belastende Bodenvibrationen befürchtet.	Zum Thema Bodenvibrationen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt T. *Bodenvibrationen* verwiesen.
In räumlicher Nähe bestehen viele Biotope und ein Naturschutzgebiete. Es werden Artenschutzbelange und v.a. der Fledermausschutz thematisiert.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Im Düsternsiek stehen zwei Eichen (Naturdenkmale). Sie sind Ausflugsziele.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender argumentiert für die Erhaltung Papenhausens, die Landschaft mit ihren Einzelbestandteilen, die Natur und die kulturhistorisch gewachsene Siedlungsstruktur. Papenhausen ist das Aushängeschild Bad Salzuflens für Landschaft, Natur, Erholung und Fremdenverkehr. Der Reiterhof ist bedeutsam, dessen Existenz WEA komplett zerstören würden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Zur Pferdehaltung in Bezug auf den Reiterhof wird zudem auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.
Neben den Biotopen werden vier stehende und vier fließende Gewässer sowie der Hansaweg benannt. Die Straße Papenhausen ist eine geschützte Allee der „Lippischen Alleen“.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen.
Des Weiteren wird das ehemalige, nun denkmalgeschützte Rittergut Papenhausen betont. Die Umgebung dieses Wahrzeichens darf nicht durch WEA zu einem Industriegebiet degradiert werde.	In Bezug auf das historische Rittergut führt das Konzept zur Weiterentwicklung der Ortslage Papenhausen aus: *Das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus, welches als <u>einziges</u> Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen ist, steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.* Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Natur-

Das Grundwasser und die Brunnen würden durch die austretenden Öle der WEA gefährdet und verunreinigt. Papenhausen liegt im Wasserschutzgebiet.

Dem Einwender ist bekannt, dass im Raum Papenhausen, Retzen und Rhiene für eine wirtschaftlichen Betrieb von WEA zu wenig Wind herrscht. Experten sind vor Ort zu dieser Bewertung gelangt. Der Einwender stellt die Motivation, mit Windenergie nachhaltig Strom zu produzieren, in Frage.

Einwender 26

Der Einwender befürchtet den Wertverlust der Altersvorsorge. Ein Wertverlust von ca. 40 % wäre untragbar. Bekannte Immobilienmakler äußerten sich dahingehend, dass sich die Anforderungen von Immobilieninteressenten bei der Beurteilung von Objekten im Außenbereich, im Hinblick auf WEA in der Nähe, sehr kritisch entwickelt haben. Es sei mit einem Wertverlust von ca. 60 % zu rechnen. Im Hinblick auf die die Potenzialfläche 5.2 bis 5.4 und 6.1 und der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo, welche das Dorf zu 80 % einkreisen würde, wird ein Wertverlust von 80-90% bzw. die Unverkäuflichkeit zu erwarten sein. Sollte eine Vermietung bzw. ein Verkauf der Immobilie durch die Planung unmöglich werden, will der Einwender Regressansprüche stellen.

denkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 6.1 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 26

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen schließt i.d.R. eine Nutzung oberflächennah auftretender Rohstoffe aus. Die vorgesehene Konzentrationszone 6.1 berührt unmittelbar eine regionalplanerisch festgesetzte BSAB-Fläche (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze), so dass eine zukünftig möglicherweise notwendige Erweiterung dieser Fläche stark eingegrenzt wird.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Kreis Lippe

Die Fläche 6.1 liegt teilweise in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, festgesetzt mit Verordnung vom 6. Mai 2002.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 6.1 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Alte Hansestadt Lemgo

Die Satzungen "Ortsteil Hengstheide" gem. § 34(4) Nr. 1, sowie Satzung "Ortsteil Rhiene" gem. § 34(4) Nr. 1 (Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind in Ihrer Karte „Stufe IIa - Weiche Tabubereiche“ der Potenzialflächenanalyse nicht mit dem hierfür nötigen Abstand von 500 m gepuffter worden, sondern wurden lediglich als Außenbereich behandelt. Es

zur Stellungnahme Alte Hansestadt Lemgo

Die Potenzialanalyse wurde entsprechend den Stellungnahmen überprüft. Durch die Berücksichtigung der beiden Satzungsbereiche reduziert sich die Flächenkulisse im Umfeld der Stadtgebietsgrenze Bad Salzuflen/Lemgo.

wird gebeten die Potenzialfläche 6.1 entsprechend anzupassen.

Bei einer Pufferung von 500 m der Ortsteil Rhiene würde sich die Potenzialfläche 6.1 vermutlich derart verschlanken, dass sie nördlich der Ostwestfalenstraße wegfallen müsste. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird darum gebeten aus städtebaulichen Gründen von der nördlich der Ostwestfalenstraße gelegenen Fläche der Potenzialfläche 6.1 abzusehen, da die Ortschaft Rhiene durch diese und die Potenzialflächen 5.4 und 5.3 in einer für die Bürgerinnen und Bürger Lemgos unzumutbaren Art und Weise von drei Himmelsrichtungen eingekesselt wird. Des Weiteren wird auf einer derart schlanken Fläche lediglich ein Einzelstandort ermöglicht, dies ist nicht im Sinne einer Konzentrationsflächenplanung und daher abzulehnen.

Auch auf kleinen Flächen ist, sofern diese in einem räumlichen Verbund mit weiteren Flächen bestehen, eine Konzentrierung der Windenergienutzung möglich. Es ist nicht pauschal davon auszugehen, dass kleine Flächen ungeeignet im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung der Windenergienutzung sind.

In Bezug zur befürchteten Einkesselung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *sog. umfassende Wirkung*, verwiesen.

Interkommunal betrachtet ist die Lage des nördlichen Teiles der Potenzialfläche 6.1 zwischen zwei „Innenbereichen“ (Retzen und Rhiene) bei Ausweisung als Konzentrationszone als städtebaulicher Missstand zu werten, weil die Potenzialfläche in der Himmelsrichtung (und mit einem Minimalabstand) liegt, die die Bürgerinnen und Bürger zur Besonnung und Erholung nutzen. Die optische Wirkung der Bewegung der Rotoren und die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe und in sonniger Ost und West Lage beeinträchtigt die Innenbereiche und die Ruhezonen der Bürgerinnen und Bürger in einer, für den Innenbereich, unangemessenen Weise. Es wird gebeten im weiteren Verfahren die Fläche 6.1 zu streichen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der südliche Teil der Potenzialfläche 6.1 sollte auf Grund der geplanten interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung nicht als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Die Alte Hansestadt Lemgo berücksichtigt in Ihren Planüberlegungen bereits die Erschließung des Gebietes als Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere in Bezug auf Entwässerung und Straßenverlauf/ Anbindungen. Es wird gebeten im weiteren Verfahren diese vorgenannte Fläche zu streichen. Wie im Schreiben des Bürgermeisters von Bad Salzuflen vom 24.03.2014 beabsichtigt, soll auf Seite der Stadt Bad Salzuflen die angesprochenen Fläche zu Industriefläche entwickelt werden, um dem allgemeinen Gewerbeflächenmangel in OWL, Bad Salzuflen und der Alten Hansestadt Lemgo zu begegnen. Die interkommunale Kooperation ist bereits mit der Bezirksregierung Detmold konstruktiv besprochen. Es wird seitens der Alten Hansestadt Lemgo dringend empfohlen diese Fläche zugunsten von Gewerbe- und Industrieflächen nicht zu Konzentrationszwecken von WEA zu entwickeln und das stadtpolitische Ziel der Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in der Abwägung entsprechend zu werten. Der Aufstellungsbeschluss für das Lemgoer Stadtgebiet der Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2014. Die Alte Hansestadt Lemgo

Vor dem Hintergrund in diesem Bereich ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Lemgo zu entwickeln wird diese Potenzialfläche im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

würde begrüßen, wenn seitens der Stadt Bad Salzuflen ein solcher Beschluss ebenfalls zeitnah erfolgt, um die Planungssicherheit zu gewährleisten.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

<u>Stellungnahmen aus der Verwaltung:</u>

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Zwischen den Flächen 4.6, 5.2, 5.4, 6.1 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 58:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen, aufgrund der nicht berücksichtigten Vorsorgeabstände zu den Satzungsgebieten Hengstheide und Rhiene der Stadt Lemgo, den Belangen des Artenschutzes (Rotmilan) sowie der Nutzung dieses Bereichs als Reservefläche für eine mögliche interkommunale GE/GI-Entwicklung mit der Stadt Lemgo, gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 6.1 als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage.

.

Potenzialfläche 6.2 (ca. 5,40 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.2:

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen schließt i.d.R. eine Nutzung oberflächennah auftretender Rohstoffe aus. Die vorgesehene Konzentrationszone 6.2 berührt unmittelbar eine regionalplanerisch festgesetzte BSAB-Fläche (Bereich für die Sicherung und den Abbau ober-

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig

flächennaher Bodenschätze), so dass eine zukünftig möglicherweise notwendige Erweiterung dieser Fläche stark eingegrenzt wird.

Kreis Lippe

Die Fläche 6.2 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Begatal“, festgesetzt mit Verordnung von 15. Oktober 1976.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 6.2 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Zwischen den Flächen 4.3, 6.2, 6.3 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 59:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – u.a. aufgrund der geringen Größe und ungünstigen Geometrie - die Potenzialfläche 6.2 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Weiterhin sprechen die solitäre Lage nach einem Verzicht auf die Potenzialfläche 6.1 und eine Verhinderung zusätzlicher Lärmquellen im Umfeld des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets gegen diese Fläche. Möglicherweise bestehen artenschutzrechtliche Konflikte.

Potenzialfläche 6.3 (ca. 8,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.3:

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

Kreis Lippe

Die Fläche 6.3 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Begatal“, festgesetzt mit Verordnung von 15. Oktober 1976.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich

Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 6.3 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Zwischen den Flächen 4.3, 6.2, 6.3 liegt ein besetzter Horst des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu den Potenzialflächen. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 60:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – u.a. aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie, möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und dem fehlenden räumlichen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen - die Potenzialfläche 6.3 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 6.4 (ca. 48,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 10

Der Einwender moniert eine Irreführung der Bürger durch fehlerhafte Planung, basierend darauf, dass die Darstellungen der Potenzialflächen mit den rechtlich einzuhaltenden Mindestabständen in den Plänen fehlerhaft sind. Die Potenzialfläche 5 und 6 berücksichtigt nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände. Beispielsweise werden weder zur Wohnbebauung noch zu Forstflächen die Mindestabstände eingehalten. Es sind auch keine angrenzenden Planungen der Nachbargemeinden dargestellt. Der Bürger kann nicht ermessen, welchen Einschränkungen und Belastungen er ausgesetzt sein könnte, wenn kumulativ die Belastungen durch Flächen der Nachbargemeinde hinzukommen. Der Einwender bewertet das Verfahren und die Anhörung als wertlos. Er mutmaßt, dass der Bürger in die Irre geführt werden soll, indem Mindestabstände nach Abschluss dieser Anhörung im Entwurf des FNP aufgenommen werden und dem Bürger vorgegaukelt wird, seine Einwendungen seien berücksichtigt worden. Der Einwender fordert eine korrigierte Planung, die alle einzuhaltenden Mindestabstände und auch den Planungsstand der Nachbargemeinden darstellt. Diese soll erneut durch eine frühe Bürgerbeteiligung bekannt gemacht werden.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.4:

zur Stellungnahme Einwender 10

Die in den der Planung zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien formulierten und durch die politischen Gremien der Stadt beschlossenen Abstände wurden flächendeckend im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die vorliegende FNP-Änderung zielt auf eine räumliche Steuerung mit Konzentrationswirkung der Windenergienutzung ab. Insofern werden auch die Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt und die Potenzialflächen interkommunal bewertet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Damit sich die Bürger einen besseren Überblick über die Planungen der Nachbarkommunen in Bezug auf die Windenergie machen können, werden die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Offenlage in die Plankarte zur 129. Änderung des FNP ergänzt.

Der Einwand, es sei Intention die Bürger in die Irre zu führen, wird zurückgewiesen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH. Es werden zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel be-

zur Stellungnahme GASCADE Gastransport GmbH

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen sowie Stationen für den Gastransport werden im

nannt. Die 9 betroffenen Versorgungsanlagen sind aufgelistet. Die GASCADE Gastransport GmbH merkt an, dass die Anlagen nur zum Teil im FNP dargestellt sind. Des Weiteren bestehen zwischen der örtlichen Lage und der Darstellung im FNP Abweichungen. Von den Konzentrationszonen 4.2, 4.6, 6.4, 8.1, 8.2 sind unsere Anlagen betroffen. Die Lage der Anlagen ist der Stellungnahme zu entnehmen. Die Anlagen befinden sich mittig eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der kathodisch gegen Korrosion geschützten Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Grundsätzlich weist die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass WEA Abstände von mind. 35 m vom Mastfuß bzw. mind. 10 m vom Fundament zu den o.g. Anlagen einhalten müssen. Die Erdungseinrichtungen der WEA müssen einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mind. 200 m zwischen WEA und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten.

Die GASCADE Gastransport GmbH ist bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die ihre Anlagen kreuzen, zu beteiligen. Die erforderliche Zuwegung kann sich auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit entstehen. Eine Abstimmung wird als unbedingt erforderlich eingestuft. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über die o.g. Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind vorzulegen.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls vorzulegen. Zum Zweck von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der o.g. Anlagen für GASCADE jederzeit gewährleistet bleiben. Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der o.g. Anlagen dar. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH durch eine gesonderte Anfrage vorzustellen. Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Kreis Lippe:

Die Fläche 6.4 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Begatal“, festgesetzt mit Verordnung von 15. Oktober 1976.

Sie liegt zudem in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-

Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer WEA bekannt.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge informiert.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Zugänglichkeit seiner Anlagen/Leitungen wird sichergestellt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4,

Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz erscheint, aus Sicht des Fachgutachters, u.a. die Potenzialfläche 6.4 für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

Auf der Windvorrangfläche 6.4 sind archäologische Untersuchungen unumgänglich. Dort liegt ein eisenzeitlicher Siedlungsplatz (DKZ 3919,068) unbekannter Ausdehnung.

Im Fall von Erdarbeiten ist das Lippische Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold frühzeitig von deren Beginn zu benachrichtigen. Die Kosten einer archäologischen Untersuchung gehen entsprechend des DSchG NRW zu Lasten des Bauträgers.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

Die archäologischen Belange werden auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Erst dann ist z.B. der Anlagenstandort bekannt und es kann infolgedessen eine potenzielle Beeinträchtigung archäologischer Zeugnisse ermittelt werden. Die Begründung wird entsprechend des Hinweises auf einen eisenzeitlichen Siedlungsplatz im Bereich der Potenzialfläche 6.4 ergänzt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag 61:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 6.4 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone VIII** für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 7.1 (ca. 3,90 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 46

Für den Einwender ist die Benennung des Plangebiets 7.1 im Ortsteil Wülfer – Bexten unverständlich. Er gibt die Flächengröße von 3,9 ha und die dreieckige Flächengeometrie zwischen der Oerlinghauser Straße und der Wülferheide an. Aufgrund des Ziels eine Konzentrationswirkung mit der Flächenausweisung zu erzielen hatte der Einwender erwartet, dass anstelle vieler kleiner Flächen wenige aber dafür große Gebiete dargestellt werden sollen.

Das angesprochene Gebiet ist Fluggebiet des Rotmilans. Es wird argumentiert, den seltenen Vogel zu schützen und ihn nicht durch WEA zu vertreiben.

Der Bereich Wülfer - Bexten, mit dem Dorfgemeinschaftshaus als Mittelpunkt und den vielen dort befindlichen Wohnstraßen, wird als Bebauung im Außenbereich angesehen. Daher wird ein Mindestabstand von 300 m zur nächsten Bebauung angesetzt. Der Einwender rät an, den Bereich vor Ort zu begutachten, dann würde festgestellt werden, dass durch die vielen Wohnstraßen das Erscheinungsbild einer geschlossenen Wohnbebauung vorliegt. Danach wäre ein Mindestabstand von 500 m zugrunde zu legen. Bei den Planungen der Häuser an der Straße „Auf der Schlingheide“ wurde ein Dorfcharakter berücksichtigt. Auch dies müsste auf eine geschlossene Dorflage hinweisen.

Die Potenzialfläche ist mit 3,9 Hektar relativ klein, so dass voraussichtlich nur wenig Raum bleibt potenzielle WEA aus Gründen einer optisch bedrängenden Wirkung innerhalb der Fläche zu verschieben.

Es wird darum gebeten die Flächenausweisung zu überdenken.

Einwender 47

Die betroffenen Anwohner in Wülfer erheben Einspruch gegen die FNP-Änderung zur Ausweisung Windkraftkonzentrationszonen.

Der Grund ergibt sich daraus, dass vor dem Hintergrund der ständig gewachsenen Leistungsfähigkeit von WEA und der gestiegenen Anlagenhöhe ein Mindestabstand von der dreifachen Anlagenhöhe für zwingend erforderlich gehalten wird. Dies entspricht in Relation zur Anlagenhöhe einem Abstand von 400 bis 600 m zu Einzelhäusern und 600 bis 800 m zu Siedlungen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.1:

zur Stellungnahme Einwender 46

Kleine Flächen sind nicht pauschal ungeeignet eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Vielmehr können auch kleine Flächen in einem räumlichen Verbund eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung herbeiführen. Im weiteren Verfahren wird die Eignung der Potenzialflächen überprüft.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein optischer Eindruck einer geschlossenen Wohnbebauung nicht ausschlaggebend ist für die Anwendung der Abstandsregelung. Maßgeblich ist die Darstellung im FNP oder das Vorliegen einer Satzung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. sog. „optisch bedrängende Wirkung“ wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 47

Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen.

Der Anlagenbezogene Abstand ist erst auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens zu ermittelt, da erst in diesem Schritt der Anlagentyp und die Höhe bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass auch deutlich kleinere Anlagen errichtet werden soll, die insofern einen geringeren Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung einhalten müssten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung,

Es wird thematisiert, dass zum Landschaftsbildschutz Standorte für mindestens 3 WEA geeignet sein müssen. Die Planung sollte überprüft werden.

Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Eine verbindliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Konzentrationszone bzw. einer Mindestanzahl aufzustellender Windenergieanlagen gibt es nicht. Vielmehr können auch mehrere kleinere Konzentrationszonen die in einem räumlichen Zusammenhang liegen zu der gewünschten Konzentrationswirkung führen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Der Rotmilan hat sein Revier in Wülfer. Laut Einwender ist unbestritten, dass der Rotmilan als eine der häufigsten Vogelarten den Rotoren zum Opfer fällt, weil er in der offenen Landschaft jagt. Eine exakte Todeszahl ist unbekannt. Laut Landesumweltamt Brandenburg, das Meldungen getöteter Vögel an WEA sammelt, starben seit 2002 in Deutschland mehr als 230 Rotmilane an WEA. Es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer sehr hoch ist. Das Bundesumweltministerium fördert mit 1,8 Millionen € das Programm „Land zum Leben". In 8 Bundesländern wollen der Deutsche Verband für Landschaftspflege, die Deutsche Wildtier-Stiftung und der DDA u.a. Horstbäume schützen und pflanzen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Einwender 48

zur Stellungnahme Einwender 48

Der Einwender legt Einspruch ein gegen WEA im Raum Wülfer-Bexten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird kritisiert, dass es gemäß Bundesdatenschutzgesetz (§ 44 BDSG) nicht rechtmäßig ist, dass Bürger-/innen gezwungen werden ihre Daten bei der online-Abgabe von Widersprüchen anzugeben und dass diese nur mit Zustimmung der Freigabe der pers. Daten als Einwand zählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer anonymen postalischen Eingabe jederzeit besteht.

Die Politik hat das Dorf Wülfer-Bexten immer wieder als Natur und Umwelt belassenes Dorf in „Unser Dorf soll schöner werden“ durch Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Umgebung an Wettbewerben teilnehmen lassen. Das steht im Widerspruch dazu, die bevorstehende Verschlechterung der Lebensqualität und der Ursprünglichkeit eines Dorfes einfach zu ignorieren und durch Politikinteressen der Wirtschaftsindustrie die Errichtung von WEA zu fördern.

Die Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung steht einem Konzept zum Erhalt und zur Wiederherstellung der natürlichen Umgebung nicht entgegen. Vielmehr wird eine Schonung des Landschaftsraums angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt Bad Salzuflen ist bestrebt die Windenergienutzung räumlich zu steuern.

Zur Verschlechterung der Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird die Geräuschbelastung und ein Blickfeld auf Masten/ Rotorblätter thematisiert. Diese Belastungen passen nicht in ein Dorf mit Wohnsiedlungen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Es wird gefragt wer profitiert und betont, dass die Bürger in Wülfer nicht profitieren. Ggf. sollte die Presse unterrichtet werden, um Recherchen anzustellen

Die Stadt Bad Salzuflen profitiert von einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung, da sie die Entwicklungen im Bereich der Windenergienutzung

und die Öffentlichkeit zu unterrichten, wer die wirklichen Gewinner sind.

Einwender 49

Die Summe von bestehenden Belastungen und die durch WEA hinzu kommenden sind unberücksichtigt. Für den Einwender ist die Kenntnis der Gesamtbelastung in den Wohngebieten relevant. Er bezieht sich v.a. auf die Umzingelung des Wohngebiets „Hellbrede" durch die Flächen 7.1, 7.2 im Südosten, 8.2 im Südwesten, 8.1 im Westen (Hauptwindrichtung) und 10.1 im Nordwesten. Diese Belastung ist im Vorfeld nicht qualifiziert benannt worden. Eine Verlagerung auf die nachfolgenden Planungsphasen bedeutet, dass die Betroffenen „scheibchenweise über den Tisch gezogen" werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis Lippe

Die Fläche 7.1 liegt in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

nicht den Entscheidungen von Anlagenbetreibern überlässt, sondern vorsorgend selbst aktiv wird. Die Bürger profitieren hierdurch von einer Schonung des Landschaftsraums, z.B. im Hinblick auf die landschaftsorientierte Naherholung, und von einer generellen Freihaltung eines Großteils Stadtgebiets Bad Salzuflen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig.

Der wirtschaftliche Profit steht nicht im Fokus der FNP-Änderung zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen.

zur Stellungnahme Einwender 49

Die Gesamtbelastung in den Wohngebieten kann erst auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst in diesem Schritt sind der Standort, der Anlagentyp und die entsprechenden Anlageneigenschaften wie Höhe und Leistung bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Der Einwand, die Betroffenen würden über den Tisch gezogen, wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Ab-

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

wägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Beschlussvorschlag 62:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – aufgrund der geringen Größe und der ungünstigen Geometrie - die Potenzialfläche 7.1 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 7.2 (ca. 2,60 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 49

Die Überlagerungen von bestehenden Belastungen und die durch WEA hinzu kommenden sind bisher nicht berücksichtigt. Für den Einwender ist die Kenntnis der Gesamtbelastung in den, an die Potenzialflächen angrenzenden, Wohngebieten relevant. Er bezieht sich v.a. auf die Umzingelung des Wohngebiets „Hellbrede" durch die Flächen 7.1, 7.2 im Südosten, 8.2 im Südwesten, 8.1 im Westen (Hauptwindrichtung) und 10.1 im Nordwesten. Diese Belastung ist im Vorfeld nicht qualifiziert benannt worden. Eine Verlagerung auf die nachfolgenden Planungsphasen bedeutet, dass die Betroffenen „scheibchenweise über den Tisch gezogen" werden.

Einwender 50

Das Gebiet befindet sich westlich der in Planung befindlichen B 239n. Aufgrund der Hauptwindrichtung von Westen tritt eine unverhältnismäßig hohe sowie doppelte Lärmbelästigung im Ortsteil Holzhausen auf.

Durch den zukünftigen Straßenverkehr und die geplanten WEA entsteht in Holzhausen ein unverhältnismäßig hoher Grundlärmpegel.

Es wird eine Minderung der Wohnqualität befürchtet, da die geplante B 239n zudem Belästigungen durch Abgase verursacht.

Außerdem werden durch die B 239n erhebliche Einflüsse auf die Tierwelt – v.a. geschützte Tierwelt (Rehe, Hasen, Fasanen, Rotmilan etc.) verursacht. Der Bau von WEA in dieser Region würde diesen Effekt verstärken.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.2:

zur Stellungnahme Einwender 49

Die Gesamtbelastung in den Wohngebieten kann erst auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst in diesem Schritt sind der Standort, der Anlagentyp und die entsprechenden Anlageneigenschaften wie Höhe und Leistung bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Der Einwand, die Betroffenen würden über den Tisch gezogen, wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 50

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Thema der Minderung der Wohnqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Das angeführte Urteil des OVG NRW, 2 D 46/12.NE ist für die rechtliche Begründung wenig tauglich, weil sich das Gericht lediglich auf formelle Standpunkte (Abgrenzung harte/ weiche Kriterien) zurückgezogen hat.

Falls in anderen Bundesländern im Außenbereich mindestens 1 km Abstand zum Wohnbereich eingehalten wird, ist dies aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes auch in Bad Salzuflen einzuhalten. Andernfalls würden Bürger aus Bad Salzuflen diskriminiert. Das müsste ggf. EU-rechtlich überprüft werden.

Die Einschätzung des Einwenders hinsichtlich der Bedeutung des genannten Urteils wird nicht geteilt.

Eine Berufung auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz kommt nicht zum Tragen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen in Bezug auf den Landschaftsraum, die Bodennutzung und v.a. die Siedlungsstruktur ist eine bundesweite Vergleichbarkeit nicht gegeben. Aufgrund der energiepolitischen Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung sowie der aktuellen Rechtsprechung, nach der der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist, sind an das Stadtgebiet angepasste Abstände zu Wohnbereichen zu ermitteln. Der genannte Abstand von 1 km zu Wohnnutzungen ist in Bad Salzuflen nicht umsetzbar und würde zu einer Verhinderungsplanung führen.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:</u>

Kreis Lippe:

Die Fläche 7.2 liegt in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Wald-

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die

ränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Beschlussvorschlag 63:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – aufgrund der geringen Größe und der ungünstigen Geometrie - die Potenzialfläche 7.2 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 7.3 (ca. 39,50 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 50

Das Gebiet befindet sich westlich der in Planung befindlichen B 239n. Aufgrund der Hauptwindrichtung von Westen tritt eine unverhältnismäßig hohe sowie doppelte Lärmbelästigung im Ortsteil Holzhausen auf.

Durch den zukünftigen Straßenverkehr und die geplanten WEA entsteht in Holzhausen ein unverhältnismäßig hoher Grundlärmpegel.

Es wird eine Minderung der Wohnqualität befürchtet, da die geplante B 239n zudem Belästigungen durch Abgase verursacht.

Außerdem werden durch die B 239n erhebliche Einflüsse auf die Tierwelt – v.a. geschützte Tierwelt (Rehe, Hasen, Fasanen, Rotmilan etc.) verursacht. Der Bau von WEA in dieser Region würde diesen Effekt verstärken.

Das angeführte Urteil des OVG NRW, 2 D 46/12.NE ist für die rechtliche Begründung wenig tauglich, weil sich das Gericht lediglich auf formelle Standpunkte (Abgrenzung harte/ weiche Kriterien) zurückgezogen hat.

Falls in anderen Bundesländern im Außenbereich mindestens 1 km Abstand zum Wohnbereich eingehalten wird, ist dies aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes auch in Bad Salzuflen einzuhalten. Andernfalls würden Bürger aus Bad Salzuflen diskriminiert. Das müsste ggf. EU-rechtlich überprüft werden.

Einwender 51

Der Einwender betreibt einen Hof mit vielen Tieren. Dort praktiziert er die Imkerei und befürchtet Probleme im Zusammenhang mit dem WEA-Betrieb. Der Abstand zu den Bienenvölkern muss mindesten 3 km betragen. Dieser Mindestabstand scheint dem Einwender nicht eingehalten zu sein. Er verweist darauf, dass dies in Deutschland gesetzlich geregelt ist. Er behält sich den

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.3:

zur Stellungnahme Einwender 50

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Thema der Minderung der Wohnqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Veränderung des Wohn-/ Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Die Einschätzung des Einwenders hinsichtlich der Bedeutung des genannten Urteils wird nicht geteilt.

Eine Berufung auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz kommt nicht zum Tragen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen in Bezug auf den Landschaftsraum, die Bodennutzung und v.a. die Siedlungsstruktur ist eine bundesweite Vergleichbarkeit nicht gegeben. Aufgrund der energiepolitischen Vorgaben der Bundes- bzw. Landesregierung sowie der aktuellen Rechtsprechung, nach der der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist, sind an das Stadtgebiet angepasste Abstände zu Wohnbereichen zu ermitteln. Der genannte Abstand von 1 km zu Wohnnutzungen ist in Bad Salzuflen nicht umsetzbar und würde zu einer Verhinderungsplanung führen.

zur Stellungnahme Einwender 51

Eine gesetzliche Regelung, nach der Windenergieanlagen einen Abstand von 3 km zu Windenergieanlagen einzuhalten haben, existiert nicht. Zur Haltung von Nutztieren und Pferden wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Rechtsweg vor.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis Lippe

Die Fläche 7.3 liegt in der Zone III B des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich eine Waldfläche, darüber hinaus grenzen weitere Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

Auf der Fläche 7.3 sind archäologische Untersuchungen unumgänglich. Dort liegen zahlreiche archäologische Fundplätze unbekannter Ausdehnung (Urnenfriedhof, Siedlung der Eisenzeit, steinzeitliche Fundstellen).

Im Fall von Erdarbeiten ist das Lippische Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold frühzeitig von deren Beginn zu benachrichtigen. Die Kosten einer archäologischen Untersuchung gehen entsprechend des DSchG NRW zu Lasten des Bauträgers.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

Die archäologischen Belange werden auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Erst dann ist z.B. der Anlagenstandort bekannt und es kann infolgedessen eine potenzielle Beeinträchtigung archäologischer Zeugnisse ermittelt werden. Die Begründung wird entsprechend des Hinweises auf archäologische Fundplätze im Bereich der Potenzialfläche 7.3 ergänzt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 7.3

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Stellungnahmen aus der Verwaltung:</u>

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Südwestlich der Fläche 7.3 befindet sich ein Horst des Roten Milans. Eine aktuelle Brut ist nicht bekannt. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu der Potenzialfläche. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 64:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Durch archäologische Fundplätze und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte kann es Einschränkungen der Nutzbarkeit der vergleichsweise großen Potentialfläche geben.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen dennoch die Potenzialfläche 7.3 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone IX** für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 8.1 (ca. 12,40 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 49

Die Überlagerungen von bestehenden Belastungen und die durch WEA hinzu kommenden sind bisher nicht berücksichtigt. Für den Einwender ist die Kenntnis der Gesamtbelastung in den, an die Potenzialflächen angrenzenden, Wohngebieten relevant. Er bezieht sich v.a. auf die Umzingelung des Wohngebiets „Hellbrede" durch die Flächen 7.1, 7.2 im Südosten, 8.2 im Südwesten, 8.1 im Westen (Hauptwindrichtung) und 10.1 im Nordwesten. Diese Belastung ist im Vorfeld nicht qualifiziert benannt worden. Eine Verlagerung auf die nachfolgenden Planungsphasen bedeutet, dass die Betroffenen „scheibchenweise über den Tisch gezogen" werden.

Einwender 52

Die Potenzialflächen 8.1 bis 8.3 umschließen ein Landschaftsschutzgebiet, sowie ein Vogelschutzgebiet mit einem in dieser Gegend einmaligem Vogellehrpfad. Im Vogelschutzgebiet sind Rotmilane und ein Greifvogel bekannt.

Bei einem WEA-Brand würde eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, zumal WEA wegen ihrer Größe nicht löschbar sind. Sofern die Fläche 8.1 bebaut würde, könnte es aufgrund der Nähe zur Gasverdichterstation zu einer Katastrophe kommen. Auch wenn die Verdichterstation als sicher eingestuft wird, besteht eine Brand- oder Explosionsgefahr die durch WEA verstärkt würde.

Es wird gebeten die Situation in dem Gesamtbereich zu berücksichtigen. Ganz Lockhausen und teilweise Wülfer-Bexten sind durch Industriegebiete, die Autobahn mit den neuen Raststätten und Abfahrten sowie der Ostwestfalenstraße erheblich vorbelastet. Der Bau und Umbau der Verdichterstation hat in den letzten Jahren durch den immensen LKW-Verkehr extrem gestört.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.1:

zur Stellungnahme Einwender 49

Die Gesamtbelastung in den Wohngebieten kann erst auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst in diesem Schritt sind der Standort, der Anlagentyp und die entsprechenden Anlageneigenschaften wie Höhe und Leistung bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Der Einwand, die Betroffenen würden über den Tisch gezogen, wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 52

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Bei den 8er und 9er Flächen bestünde das Problem, dass WEA in westlicher und südwestlicher Richtung zur Müllverbrennungsanlage in Bielefeld - Heepen ausgerichtet wären. Da das die Hauptwindrichtung ist, würden die Verbrennungsabgase/ der Qualm durch WEA verwirbelt und nach unten gedrückt werden. In den Städten und Gemeinden müsste eine gründliche Luftemissionsprüfung durchgeführt und ein Gutachten gefertigt werden welches die Unbedenklichkeit in dieser Konstellation bestätigen würde.

Es müsste geprüft werden, ob WEA das Naturbild zerstören würden und inwieweit eine effiziente Ausnutzung der Anlagen gewährleistet wäre.

Der Einwender behält sich rechtliche Schritte vor, sofern durch WEA ein wirtschaftlicher Verlust, z.B. des Immobilienwerts entstehen würde.

Die von der Müllverbrennungsanlage in Bielefeld–Heepen ausgehenden Abgase müssen – mit oder ohne Windenergieanlagen im Umfeld – den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich des Schadstoffausstoßes genügen. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Müllverbrennungsanlage und Potenzialfläche wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Gutachtens gesehen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 53

Der Einwender sieht sich persönlich betroffen und moniert zu geringe Abstand zum Haus und Grundstück sowie eine unzumutbare Geräuschbelastung (nachts / aus dem Nebel). Er thematisiert den Schlagschatten, die visuelle Befeuerung und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall.

Der Einwender benennt eine Beeinträchtigung des Wanderns durch die erdrückende Wirkung der WEA.

Die Natur wird durch Zufahrtsstraßen belastet. Er weist darauf hin, dass bei der Abwägung öffentliche und private Belange zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass private Belange bislang nicht berücksichtigt werden.

Insbesondere der Suchraum 8.1 in Wülfer-Bexten, im Bereich der Verdichterstation, würde die Wohn- und Lebensqualität des Einwenders reduzieren.

Vor Ort ist erkennbar, dass die unmittelbare Nähe der Verdichterstation mit seinen zugelassenen Lärmwerten schon eine erhebliche „Dauerbelästigung" und gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt.

zur Stellungnahme Einwender 53

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zur landschaftsorientierten Erholung und zur erdrückenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zufahrten zu Windenergieanlagen werden i.d.R. mit einer Wassergebundenen Decke ausgeführt. Darüber hinaus werden sie nach Aufgabe der Windenergienutzung zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden private und öffentliche Belange ermittelt und untereinander bzw. gegeneinander abgewogen. Ein privater Belang ist auch das Interesse eines Landwirts an der Nutzung der Windenergie auf seinen Flächen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender leidet an Tinnitus und Morbus-Menier Anfällen als Folge von Lärmempfindlichkeit. Die Symptome verstärken sich bei Lärm. Er führt die Erkrankung auf die Belastung während der Bauphase der Verdichterstation zurück. Während dieser Zeit haben sich im Wohnhaus Vibrationen ergeben.

Hinzu kommen Wartungsarbeiten, die regelmäßig dB(A)-Zahlen hervorbringen, die weit über den erlaubten liegen. Der Einwender zieht den Vergleich zu einer Turbine eines Düsenflugzeugs. Wenn WEA hinzukommen, ist davon auszugehen, dass sich die Ruhe- und Erholungsphasen drastisch verringern.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und die Unmöglichkeit der Vermietung. Das Ergebnis wäre ein wirtschaftlicher Ruin.

Der Einwender thematisiert die Brandgefahr nahe einer Gasverdichterstation und sieht eine Lebensgefahr.

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verkehrsbelästigungen durch Schwerlast- und Baustellenverkehr zu rechnen. Dies stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Die letzten 9 Monate (Bau an Gasverdichterstation) haben den Einwender an die physische und psychische Belastungsgrenze gebracht. Dies zeigt sich in Schlafstörungen. Der Einwender benennt 180-200 LKW-Bewegungen, Dreck, Staub und eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er befürchtet sein Leben lang von der WEA-Baustelle betroffen zu sein.

Durch die Zielsetzung, mittels einer räumlichen Konzentration von WEA die Landschaft zu schonen und vorbelastete Bereich zu favorisieren, empfindet der Einwender eine Machtlosigkeit sich gegen WEA an seinem Wohnstandort zu wehren. Er betont durch die Autobahn und die Ostwestfalenstraße schon erheblich durch Lärmimmissionen vorbelastet zu sein. Durch den Süd-West-Wind ist er unmittelbar betroffen. Hinzu kommt die Planung einer Salz-Pipeline auf der Trasse der Gasleitung. Auch dann ist mit Bauarbeiten zu rechnen.

Seit dem Bebauungsplan für die Fa. Stucki hat sich das Wohnumfeld des Einwenders kontinuierlich verschlechtert. Dieser Bebauungsplan, die vorhandene Ostwestfalen-Straße und die A2 wurden als vorhandene Lärmbelastung für alle weiteren Bauvorhaben angegeben. Rein rechnerisch haben diese nie eine zusätzliche Belastung gebracht. (Wohnwagenstellplatz, Verdichterstation, Aldi-Markt, Dachser, Gewerbegebiet Sölterstraße)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Die Bauarbeiten zur Errichtung von WEA und die zum Bau an einer Gasverdichterstation können nicht miteinander verglichen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig.

Aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Gleichwohl kommt der Nachbarschutz zum Tragen, indem im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Doch es hat sich ein stetig wachsender Lärm- und Verkehrspegel entwickelt. Sämtliche Versorgungsleitungen wurden seitens der Stadtwerke durch die Ellernbrede geführt. Es wird vermutet, dass die Stromanschlüsse der WEA an die Verteilerstation Bexterbreden diesen Weg nehmen würden.

Die konkrete Anbindung an die bestehende Netzinfrastruktur wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.

Durch die neuen Bebauungspläne für Gewerbe ist eine Neugliederung der landwirtschaftlichen Flächen resultiert. Die in der Ellernbrede fahrenden Landmaschinen haben an Häufigkeit und Größe zugenommen. Die Fahrzeuge sind v.a. im Sommer und Spätherbst mit Licht bis 2:00 Uhr morgens oder länger unterwegs. Störend sind der Lichteinfall, die Motorengeräusche und die Geruchsbelastung. Es wurde beobachtet, dass zwar für die einzelnen Genehmigungen Vorschriften vorgegeben werden, diese aber bewusst nicht eingehalten oder Ausnahmen formuliert wurden. Aufgrund der Vorbelastung wehrt er sich gegen eine Mehrbelastung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Die genannten Störquellen die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders führen basieren nicht auf den Darstellungen der vorliegenden Planung. Bezüglich der bestehenden Immissionen im Umfeld des Einwenders wird empfohlen sich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in Verbindung zu setzen.

In Bezug auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender hat den Eindruck, dass Einzelpersonen im Bereich der Ellernbrede/Kriegerheide nicht berücksichtig werden und Nachteile für den Profit von Investoren und das angebliche Allgemeininteresse in Kauf genommen werden. Das empfindet er als unfair und mit Menschenrechten nicht vereinbaren.

Sämtliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Vorwurf, dass die Interessen möglicher Investoren gegenüber denen der umliegenden Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden, wird zurückgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis der Konzentrationszonen in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Der Einwender hat den Eindruck, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll. Das ist mit städtebaulicher Gleichbehandlung der Bürger nicht zu vereinbaren. Er befürchtet, dass der Wohnraum in Lockhausen wertlos wird. Als Resultat sieht er Leerstände, nicht zu verkaufende Häuser und hinterfragt, ob dies zu verantworten ist.

Der Einwand, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll, wird zurück gewiesen, ebenso wie die Forderung nach einer städtebaulichen Gleichbehandlung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet hat.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Verlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird in Bezug zum Gutachten vorgebracht, dass sich in dem Bereich das Naturschutzgebiet „Bexter Wald“ mit dem bekannten Vogellehrpfad befindet. Es wird darauf verwiesen, dass durch WEA erzeugte Luftverwirbelungen, Disko-Effekte, Schattenwurf und Geräuschemissionen ein Meideverhalten der Vögel auslösen, das zu flächigen Entwertungen von Rast- oder Brutlebensräumen, aber auch von Zugkorridoren führen kann.

Das Naturschutzgebiet Bexter Wald wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Laut Einwender wird offensichtlich nicht davor zurückgeschreckt, vorhandene Naherholungsgebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete zu überplanen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurück gewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Es werden Artenschutzbelange vorgebracht. Tagsüber kann der Einwender von seinem Haus aus Greifvögel, Milane, Steinadler, Fledermäuse, Kraniche, Rehwild und mit Hunden spazieren gehende Menschen beobachten.

Im Übrigen können WEA auch die bisherige Nutzung als Schafweide erheblich beeinträchtigen, denn Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WEA mit Panik, Rastlosigkeit und Aggression.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Einwender 54

Der Einwender nimmt als Bewohner des Stadtteils Lockhausen Stellung. Er hält die Errichtung von WEA und die Nutzung regenerativer Energien für sinnvoll. Belastungen sind nicht ganz zu vermeiden und z.T. zu akzeptieren. Es sollten aber keine inakzeptablen Störungen des Umfeldes stattfinden oder einige Ortsteile, z.B. Lockhausen, überproportional belastet werden.

Eine Potentialfläche ist höchstens 350 m vom Wohngebiet entfernt. V.a. Kirchfeld als reines Wohngebiet ist bereits belastet: Nähe zur Autobahn (Lärm, Abgase), wachsendes Industriegebiet (Verkehr, Lärm), Speditionsunternehmen (Lieferverkehr, Lärm, Beleuchtung auch nachts, Lade-/Entladetätigkeit).

Diese Konzentration hat bereits zu einem Verkehrsknotenpunkt mit negativen Auswirkung, z.B. ruhender Verkehr (überall parkende LKW's) geführt. Schlafen ist nur bei geschlossenen Fenstern möglich (Lärm). Die Bewertung der Gesamtbelastung für Anwohner und Tiere ist nicht erfolgt und nachzuholen.

Es wird der Schattenwurf und Schall vorgebracht. Durch einen schalloptimierten Betrieb reduziert sich der Wirkungsgrad von WEA. Dies spricht gegen den Standort. Ergänzend wird zu Bedenken gegeben, dass aufgrund der belasteten Umgebung die Bevölkerung Lockhausens die obere Toleranzschwelle bereits erreicht hat und mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen ist.

zur Stellungnahme Einwender 54

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind der Standort, der Anlagentyp und die von der dann projektierten WEA-Emissionen noch nicht bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH. Es werden zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel benannt. Die 9 betroffenen Versorgungsanlagen sind aufgelistet. Die GASCADE Gastransport GmbH merkt an, dass die Anlagen nur zum Teil im FNP dargestellt sind. Des Weiteren bestehen zwischen der örtlichen Lage und der Darstellung im FNP Abweichungen. Von den Konzentrationszonen 4.2, 4.6, 6.4, 8.1,

zur Stellungnahme GASCADE Gastransport GmbH

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen sowie Stationen für den Gastransport werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer WEA bekannt.

8.2 sind unsere Anlagen betroffen. Die Lage der Anlagen ist der Stellungnahme zu entnehmen. Die Anlagen befinden sich mittig eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der kathodisch gegen Korrosion geschützten Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Grundsätzlich weist die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass WEA Abstände von mind. 35 m vom Mastfuß bzw. mind. 10 m vom Fundament zu den o.g. Anlagen einhalten müssen. Die Erdungseinrichtungen der WEA müssen einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mind. 200 m zwischen WEA und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten.

Die GASCADE Gastransport GmbH ist bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die ihre Anlagen kreuzen, zu beteiligen. Die erforderliche Zuwegung kann sich auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit entstehen. Eine Abstimmung wird als unbedingt erforderlich eingestuft. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über die o.g. Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind vorzulegen.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge informiert.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls vorzulegen. Zum Zweck von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der o.g. Anlagen für GASCADE jederzeit gewährleistet bleiben. Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der o.g. Anlagen dar. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH durch eine gesonderte Anfrage vorzustellen. Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Zugänglichkeit seiner Anlagen/Leitungen wird sichergestellt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Es treten schutzwürdige Böden auf, die sich durch ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotential auszeichnen.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Da schutzwürdige Böden oftmals durch die landwirtschaftliche Nutzung mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln anthropogen überprägt sind, wird eine mögliche Betroffenheit dieser Böden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Ggf. ist eine Verschiebung des geplanten Anlagenstandorts innerhalb einer Konzentrationszone in Bereiche ohne schutzwürdige Böden möglich.

Kreis Lippe

Die Fläche liegt außerhalb eines festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebietes.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

<u>Stellungnahmen aus der Verwaltung:</u>

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 8 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Nordwesten u. Südosten der Fläche 8.1 befindet sich jeweils ein Horst des Roten Milans. Aktuelle Bruten sind nicht bekannt. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu der Potenzialfläche. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 65:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der solitären Lage nach einem Verzicht auf die Potenzialflächen 8.2 und 8.3 - die Potenzialfläche 8.1 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Möglicherweise bestehen artenschutzrechtliche Konflikte.

Potenzialfläche 8.2 (ca. 10,30 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 49

Die Überlagerungen von bestehenden Belastungen und die durch WEA hinzu kommenden sind bisher nicht berücksichtigt. Für den Einwender ist die Kenntnis der Gesamtbelastung in den, an die Potenzialflächen angrenzenden, Wohngebieten relevant. Er bezieht sich v.a. auf die Umzingelung des Wohngebiets „Hellbrede" durch die Flächen 7.1, 7.2 im Südosten, 8.2 im Südwesten, 8.1 im Westen (Hauptwindrichtung) und 10.1 im Nordwesten. Diese Belastung ist im Vorfeld nicht qualifiziert benannt worden. Eine Verlagerung auf die nachfolgenden Planungsphasen bedeutet, dass die Betroffenen „scheibchenweise über den Tisch gezogen" werden.

Einwender 52

Die Potenzialflächen 8.1 bis 8.3 umschließen ein Landschaftsschutzgebiet, sowie ein Vogelschutzgebiet mit einem in dieser Gegend einmaligem Vogellehrpfad. Im Vogelschutzgebiet sind Rotmilane und ein Greifvogel bekannt.

Bei einem WEA-Brand würde eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, zumal WEA wegen ihrer Größe nicht löschbar sind.

Es wird gebeten die Situation in dem Gesamtbereich zu berücksichtigen. Ganz Lockhausen und teilweise Wülfer-Bexten sind durch Industriegebiete, die Autobahn mit den neuen Raststätten und Abfahrten sowie der Ostwestfalenstraße erheblich vorbelastet. Der Bau und Umbau der Verdichterstation hat in den letzten Jahren durch den immensen LKW-Verkehr extrem gestört.

Bei den 8er und 9er Flächen bestünde das Problem, dass WEA in westlicher und südwestlicher Richtung zur Müllverbrennungsanlage in Bielefeld - Heepen ausgerichtet wären. Da das die Hauptwindrichtung ist, würden die Verbren-

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.2:

zur Stellungnahme Einwender 49

Die Gesamtbelastung in den Wohngebieten kann erst auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst in diesem Schritt sind der Standort, der Anlagentyp und die entsprechenden Anlageneigenschaften wie Höhe und Leistung bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Der Einwand, die Betroffenen würden über den Tisch gezogen, wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 52

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die von der Müllverbrennungsanlage in Bielefeld–Heepen ausgehenden Abgase müssen – mit oder ohne Windenergieanlagen im Umfeld – den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich des Schadstoffausstoßes genügen. Aufgrund der

nungsabgase/ der Qualm durch WEA verwirbelt und nach unten gedrückt werden. In den Städten und Gemeinden müsste eine gründliche Luftemissionsprüfung durchgeführt und ein Gutachten gefertigt werden welches die Unbedenklichkeit in dieser Konstellation bestätigen würde.

Es müsste geprüft werden, ob WEA das Naturbild zerstören würden und inwieweit eine effiziente Ausnutzung der Anlagen gewährleistet wäre.

Der Einwender behält sich rechtliche Schritte vor, sofern durch WEA ein wirtschaftlicher Verlust, z.B. des Immobilienwerts entstehen würde.

räumlichen Distanz zwischen Müllverbrennungsanlage und Potenzialfläche wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Gutachtens gesehen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 53

Der Einwender sieht sich persönlich betroffen und moniert zu geringe Abstand zum Haus und Grundstück sowie eine unzumutbare Geräuschbelastung (nachts / aus dem Nebel). Er thematisiert den Schlagschatten, die visuelle Befeuerung und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall.

Der Einwender benennt eine Beeinträchtigung des Wanderns durch die erdrückende Wirkung der WEA.

Die Natur wird durch Zufahrtsstraßen belastet. Er weist darauf hin, dass bei der Abwägung öffentliche und private Belange zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass private Belange bislang nicht berücksichtigt werden.

Vor Ort ist erkennbar, dass die unmittelbare Nähe der Verdichterstation mit seinen zugelassenen Lärmwerten schon eine erhebliche „Dauerbelästigung" und gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt.

Der Einwender leidet an Tinnitus und Morbus-Menier Anfällen als Folge von Lärmempfindlichkeit. Die Symptome verstärken sich bei Lärm. Er führt die Erkrankung auf die Belastung während der Bauphase der Verdichterstation zurück. Während dieser Zeit haben sich im Wohnhaus Vibrationen ergeben.

Hinzu kommen Wartungsarbeiten, die regelmäßig dB(A)-Zahlen hervorbringen, die weit über den erlaubten liegen. Der Einwender zieht den Vergleich zu einer Turbine eines Düsenflugzeugs. Wenn WEA hinzukommen, ist davon auszu-

zur Stellungnahme Einwender 53

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zur landschaftsorientierten Erholung und zur erdrückenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zufahrten zu Windenergieanlagen werden i.d.R. mit einer Wassergebundenen Decke ausgeführt. Darüber hinaus werden sie nach Aufgabe der Windenergienutzung zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden private und öffentliche Belange ermittelt und untereinander bzw. gegeneinander abgewogen. Ein privater Belang ist auch das Interesse eines Landwirts an der Nutzung der Windenergie auf seinen Flächen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in

gehen, dass sich die Ruhe- und Erholungsphasen drastisch verringern.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und die Unmöglichkeit der Vermietung. Das Ergebnis wäre ein wirtschaftlicher Ruin.

Der Einwender thematisiert die Brandgefahr nahe einer Gasverdichterstation und sieht eine Lebensgefahr.

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verkehrsbelästigungen durch Schwerlast- und Baustellenverkehr zu rechnen. Dies stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Die letzten 9 Monate (Bau an Gasverdichterstation) haben den Einwender an die physische und psychische Belastungsgrenze gebracht. Dies zeigt sich in Schlafstörungen. Der Einwender benennt 180-200 LKW-Bewegungen, Dreck, Staub und eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er befürchtet sein Leben lang von der WEA-Baustelle betroffen zu sein.

Durch die Zielsetzung, mittels einer räumlichen Konzentration von WEA die Landschaft zu schonen und vorbelastete Bereiche zu favorisieren, empfindet der Einwender eine Machtlosigkeit sich gegen WEA an seinem Wohnstandort zu wehren. Er betont durch die Autobahn und die Ostwestfalenstraße schon erheblich durch Lärmimmissionen vorbelastet zu sein. Durch den Süd-West-Wind ist er unmittelbar betroffen. Hinzu kommt die Planung einer Salz-Pipeline auf der Trasse der Gasleitung. Auch dann ist mit Bauarbeiten zu rechnen.

Seit dem Bebauungsplan für die Fa. Stucki hat sich das Wohnumfeld des Einwenders kontinuierlich verschlechtert. Dieser Bebauungsplan, die vorhandene Ostwestfalen-Straße und die A2 wurden als vorhandene Lärmbelastung für alle weiteren Bauvorhaben angegeben. Rein rechnerisch haben diese nie eine zusätzliche Belastung gebracht. (Wohnwagenstellplatz, Verdichterstation, Aldi-Markt, Dachser, Gewerbegebiet Sölterstraße)

Doch es hat sich ein stetig wachsender Lärm- und Verkehrspegel entwickelt. Sämtliche Versorgungsleitungen wurden seitens der Stadtwerke durch die Ellernbrede geführt. Es wird vermutet, dass die Stromanschlüsse der WEA an die Verteilerstation Bexterbreden diesen Weg nehmen würden.

Durch die neuen Bebauungspläne für Gewerbe ist eine Neugliederung der landwirtschaftlichen Flächen resultiert. Die in der Ellernbrede fahrenden Landmaschinen haben an Häufigkeit und Größe zugenommen. Die Fahrzeuge sind v.a. im Sommer und Spätherbst mit Licht bis 2:00 Uhr morgens oder länger

den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Die Bauarbeiten zur Errichtung von WEA und die zum Bau an einer Gasverdichterstation können nicht miteinander verglichen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig.

Aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Gleichwohl kommt der Nachbarschutz zum Tragen, indem im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die konkrete Anbindung an die bestehende Netzinfrastruktur wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die genannten Störquellen die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders führen basieren nicht auf den Darstellungen der vorliegenden Planung. Bezüglich der bestehenden Immissionen im Umfeld des Einwenders wird empfohlen sich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in

unterwegs. Störend sind der Lichteinfall, die Motorengeräusche und die Geruchsbelastung. Es wurde beobachtet, dass zwar für die einzelnen Genehmigungen Vorschriften vorgegeben werden, diese aber bewusst nicht eingehalten oder Ausnahmen formuliert wurden. Aufgrund der Vorbelastung wehrt er sich gegen eine Mehrbelastung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Der Einwender hat den Eindruck, dass Einzelpersonen im Bereich der Ellernbrede/Kriegerheide nicht berücksichtig werden und Nachteile für den Profit von Investoren und das angebliche Allgemeininteresse in Kauf genommen werden. Das empfindet er als unfair und mit Menschenrechten nicht vereinbaren.

Der Einwender hat den Eindruck, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll. Das ist mit städtebaulicher Gleichbehandlung der Bürger nicht zu vereinbaren. Er befürchtet, dass der Wohnraum in Lockhausen wertlos wird. Als Resultat sieht er Leerstände, nicht zu verkaufende Häuser und hinterfragt, ob dies zu verantworten ist.

Es wird in Bezug zum Gutachten vorgebracht, dass sich in dem Bereich das Naturschutzgebiet „Bexter Wald“ mit dem bekannten Vogellehrpfad befindet. Es wird darauf verwiesen, dass durch WEA erzeugte Luftverwirbelungen, Disko-Effekte, Schattenwurf und Geräuschemissionen ein Meideverhalten der Vögel auslösen, das zu flächigen Entwertungen von Rast- oder Brutlebensräumen, aber auch von Zugkorridoren führen kann.

Laut Einwender wird offensichtlich nicht davor zurückgeschreckt, vorhandene Naherholungsgebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete zu überplanen.

Es werden Artenschutzbelange vorgebracht. Tagsüber kann der Einwender von seinem Haus aus Greifvögel, Milane, Steinadler, Fledermäuse, Kraniche, Rehwild und mit Hunden spazieren gehende Menschen beobachten.

Im Übrigen können WEA auch die bisherige Nutzung als Schafweide erheblich beeinträchtigen, denn Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WEA mit Panik, Rastlosigkeit und Aggression.

Verbindung zu setzen.

In Bezug auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Sämtliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Vorwurf, dass die Interessen möglicher Investoren gegenüber denen der umliegenden Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden, wird zurückgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis der Konzentrationszonen in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Der Einwand, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll, wird zurück gewiesen, ebenso wie die Forderung nach einer städtebaulichen Gleichbehandlung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet hat.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Verlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Das Naturschutzgebiet Bexter Wald wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurück gewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Einwender 54

Der Einwender nimmt als Bewohner des Stadtteils Lockhausen Stellung. Er hält die Errichtung von WEA und die Nutzung regenerativer Energien für sinnvoll. Belastungen sind nicht ganz zu vermeiden und z.T. zu akzeptieren. Es sollten aber keine inakzeptablen Störungen des Umfeldes stattfinden oder einige Ortsteile, z.B. Lockhausen, überproportional belastet werden.

Eine Potentialfläche ist höchstens 350 m vom Wohngebiet entfernt. V.a. Kirchfeld als reines Wohngebiet ist bereits belastet: Nähe zur Autobahn (Lärm, Abgase), wachsendes Industriegebiet (Verkehr, Lärm), Speditionsunternehmen (Lieferverkehr, Lärm, Beleuchtung auch nachts, Lade-/Entladetätigkeit).

Diese Konzentration hat bereits zu einem Verkehrsknotenpunkt mit negativen Auswirkung, z.B. ruhender Verkehr (überall parkende LKW's) geführt. Schlafen ist nur bei geschlossenen Fenstern möglich (Lärm). Die Bewertung der Gesamtbelastung für Anwohner und Tiere ist nicht erfolgt und nachzuholen.

Es wird der Schattenwurf und Schall vorgebracht. Durch einen schalloptimierten Betrieb reduziert sich der Wirkungsgrad von WEA. Dies spricht gegen den Standort. Ergänzend wird zu Bedenken gegeben, dass aufgrund der belasteten Umgebung die Bevölkerung Lockhausens die obere Toleranzschwelle bereits erreicht hat und mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen ist.

zur Stellungnahme Einwender 54

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind der Standort, der Anlagentyp und die von der dann projektierten WEA-Emissionen noch nicht bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:</u>

GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH. Es werden zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel benannt. Die 9 betroffenen Versorgungsanlagen sind aufgelistet. Die GASCADE Gastransport GmbH merkt an, dass die Anlagen nur zum Teil im FNP dargestellt sind. Des Weiteren bestehen zwischen der örtlichen Lage und der Darstellung im FNP Abweichungen. Von den Konzentrationszonen 4.2, 4.6, 6.4, 8.1, 8.2 sind unsere Anlagen betroffen. Die Lage der Anlagen ist der Stellungnahme zu entnehmen. Die Anlagen befinden sich mittig eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der kathodisch gegen Korrosion geschützten Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Grundsätzlich weist die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass WEA Abstände von mind. 35 m vom Mastfuß bzw. mind. 10 m vom Fundament zu

zur Stellungnahme GASCADE Gastransport GmbH

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen sowie Stationen für den Gastransport werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer WEA bekannt.

den o.g. Anlagen einhalten müssen. Die Erdungseinrichtungen der WEA müssen einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mind. 200 m zwischen WEA und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten.

Die GASCADE Gastransport GmbH ist bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die ihre Anlagen kreuzen, zu beteiligen. Die erforderliche Zuwegung kann sich auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit entstehen. Eine Abstimmung wird als unbedingt erforderlich eingestuft. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über die o.g. Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind vorzulegen.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge informiert.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls vorzulegen. Zum Zweck von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der o.g. Anlagen für GASCADE jederzeit gewährleistet bleiben. Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der o.g. Anlagen dar. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH durch eine gesonderte Anfrage vorzustellen. Es wird um die Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die Zugänglichkeit seiner Anlagen/Leitungen wird sichergestellt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Lippe

Die Fläche liegt außerhalb eines festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebietes.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Wald-

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die

ränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Gemeinde Leopoldshöhe

Zu berücksichtigen ist, dass nach allgemeinem Kenntnisstand die Anlagenhöhe der WEA zukünftig eher 200 m aufweisen werden. Die zu erwartende höhere Gesamtanlagenhöhe wirkt sich nach Auffassung der Gemeinde Leopoldshöhe auf die Pufferabstände bzw. Mindestabstände zu bestehenden Wohnhäusern aus, welche somit größer zu wählen wären. Die Gemeinde Leopoldshöhe hat daher folgenden Grundsatzbeschluss gefasst: „Vor dem Hintergrund der ständig gewachsenen Leistungsfähigkeit von WEA und der damit gestiegenen Anlagenhöhe hält der Rat jedoch einen Mindestabstand in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe für zwingend erforderlich. Dies entspricht in Relation zur Anlagenhöhe einem Abstand von 400-600 m zu Einzelhäusern und 600-800 m zu Siedlungen." Danach wären weitere Wohngebäude in der Siedlung Bexterhagen zwischen der Straße Alter Postweg und Südstraße zu beachten, wobei sich einige Gebäude in einem Reinen Wohngebiet befinden. Eine Abbildung ist beigefügt. Bei der Potentialfläche 8.2 könnte das im Außenbereich liegende Wohnhaus Alter Postweg 150 betroffen sein.

Die Gemeinde Leopoldshöhe geht davon aus, dass bei der Fortführung der Planung im Rahmen der Konfliktbewältigung die zukünftigen beschriebenen Auswirkungen für die aufgezeigten Wohnstandorte ermittelt und sachgerecht im Sinne von gesunden Wohnverhältnissen gelöst werden bzw. die im Grundsatzbeschluss genannten maximal Abstände berücksichtigt werden, soweit die besagten Potentialflächen weiterhin als Konzentrationszone verbleiben.

zur Stellungnahme Gemeinde Leopoldshöhe

Heutige WEA weisen im Allgemeinen Anlagenhöhen zwischen 150 m und 200 m auf. Allerdings muss die Planung auch ältere und damit kleinere Anlagen berücksichtigen, die einen deutlich geringeren Abstand zur Wohnbebauung erfordern. Das Abstandserfordernis ergibt sich erst auf der nachfolgenden Ebene basierend auf einem konkreten Bauantrag. Erst dann ist die Anlagenhöhe bekannt, mittels der das Abstandserfordernis ermittelt werden kann. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 8 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 66:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet Bexter Wald sowie der möglichen Einschränkung des angrenzenden Gewerbegebiets durch der Schaffung neuer Emissionsquellen (Windenergieanlagen) gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 8.2 als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage.

Potenzialfläche 8.3 (ca. 9,90 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 52

Die Potenzialflächen 8.1 bis 8.3 umschließen ein Landschaftsschutzgebiet, sowie ein Vogelschutzgebiet mit einem in dieser Gegend einmaligem Vogellehrpfad. Im Vogelschutzgebiet sind Rotmilane und ein Greifvogel bekannt.

Bei einem WEA-Brand würde eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, zumal WEA wegen ihrer Größe nicht löschbar sind.

Es wird gebeten die Situation in dem Gesamtbereich zu berücksichtigen. Ganz Lockhausen und teilweise Wülfer-Bexten sind durch Industriegebiete, die Autobahn mit den neuen Raststätten und Abfahrten sowie der Ostwestfalenstraße erheblich vorbelastet. Der Bau und Umbau der Verdichterstation hat in den letzten Jahren durch den immensen LKW-Verkehr extrem gestört.

Bei den 8er und 9er Flächen bestünde das Problem, dass WEA in westlicher und südwestlicher Richtung zur Müllverbrennungsanlage in Bielefeld - Heepen ausgerichtet wären. Da das die Hauptwindrichtung ist, würden die Verbrennungsabgase/ der Qualm durch WEA verwirbelt und nach unten gedrückt werden. In den Städten und Gemeinden müsste eine gründliche Luftemissionsprüfung durchgeführt und ein Gutachten gefertigt werden welches die Unbedenklichkeit in dieser Konstellation bestätigen würde.

Es müsste geprüft werden, ob WEA das Naturbild zerstören würden und inwieweit eine effiziente Ausnutzung der Anlagen gewährleistet wäre.

Der Einwender behält sich rechtliche Schritte vor, sofern durch WEA ein wirtschaftlicher Verlust, z.B. des Immobilienwerts entstehen würde.

Einwender 53

Der Einwender sieht sich persönlich betroffen und moniert zu geringe Abstand zum Haus und Grundstück sowie eine unzumutbare Geräuschbelastung (nachts / aus dem Nebel). Er thematisiert den Schlagschatten, die visuelle Befeuerung und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.3:

zur Stellungnahme Einwender 52

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Landschaftsschutzgebiete* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die von der Müllverbrennungsanlage in Bielefeld–Heepen ausgehenden Abgase müssen – mit oder ohne Windenergieanlagen im Umfeld – den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich des Schadstoffausstoßes genügen. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Müllverbrennungsanlage und Potenzialfläche wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Gutachtens gesehen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 53

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Einwender benennt eine Beeinträchtigung des Wanderns durch die erdrückende Wirkung der WEA.

Zur landschaftsorientierten Erholung und zur erdrückenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die Natur wird durch Zufahrtsstraßen belastet. Er weist darauf hin, dass bei der Abwägung öffentliche und private Belange zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass private Belange bislang nicht berücksichtigt werden.

Zufahrten zu Windenergieanlagen werden i.d.R. mit einer Wassergebundenen Decke ausgeführt. Darüber hinaus werden sie nach Aufgabe der Windenergienutzung zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden private und öffentliche Belange ermittelt und untereinander bzw. gegeneinander abgewogen. Ein privater Belang ist auch das Interesse eines Landwirts an der Nutzung der Windenergie auf seinen Flächen.

Vor Ort ist erkennbar, dass die unmittelbare Nähe der Verdichterstation mit seinen zugelassenen Lärmwerten schon eine erhebliche „Dauerbelästigung" und gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender leidet an Tinnitus und Morbus-Menier Anfällen als Folge von Lärmempfindlichkeit. Die Symptome verstärken sich bei Lärm. Er führt die Erkrankung auf die Belastung während der Bauphase der Verdichterstation zurück. Während dieser Zeit haben sich im Wohnhaus Vibrationen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Hinzu kommen Wartungsarbeiten, die regelmäßig dB(A)-Zahlen hervorbringen, die weit über den erlaubten liegen. Der Einwender zieht den Vergleich zu einer Turbine eines Düsenflugzeugs. Wenn WEA hinzukommen, ist davon auszugehen, dass sich die Ruhe- und Erholungsphasen drastisch verringern.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und die Unmöglichkeit der Vermietung. Das Ergebnis wäre ein wirtschaftlicher Ruin.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Brandgefahr nahe einer Gasverdichterstation und sieht eine Lebensgefahr.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verkehrsbelästigungen durch Schwerlast- und Baustellenverkehr zu rechnen. Dies stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Die letzten 9 Monate (Bau an Gasverdichterstation) haben den Einwender an die physische und psychische Belastungsgrenze gebracht. Dies zeigt sich in Schlafstörungen. Der Einwender benennt 180-200 LKW-Bewegungen, Dreck, Staub und eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er befürchtet sein Leben lang von der WEA-Baustelle betroffen zu sein.

Die Bauarbeiten zur Errichtung von WEA und die zum Bau an einer Gasverdichterstation können nicht miteinander verglichen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Durch die Zielsetzung, mittels einer räumlichen Konzentration von WEA die Landschaft zu schonen und vorbelastete Bereich zu favorisieren, empfindet der Einwender eine Machtlosigkeit sich gegen WEA an seinem Wohnstandort zu wehren. Er betont durch die Autobahn und die Ostwestfalenstraße schon erheblich durch Lärmimmissionen vorbelastet zu sein. Durch den Süd-West-Wind ist

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig.

er unmittelbar betroffen. Hinzu kommt die Planung einer Salz-Pipeline auf der Trasse der Gasleitung. Auch dann ist mit Bauarbeiten zu rechnen.

Aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Gleichwohl kommt der Nachbarschutz zum Tragen, indem im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Seit dem Bebauungsplan für die Fa. Stucki hat sich das Wohnumfeld des Einwenders kontinuierlich verschlechtert. Dieser Bebauungsplan, die vorhandene Ostwestfalen-Straße und die A2 wurden als vorhandene Lärmbelastung für alle weiteren Bauvorhaben angegeben. Rein rechnerisch haben diese nie eine zusätzliche Belastung gebracht. (Wohnwagenstellplatz, Verdichterstation, Aldi-Markt, Dachser, Gewerbegebiet Sölterstraße)

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Doch es hat sich ein stetig wachsender Lärm- und Verkehrspegel entwickelt. Sämtliche Versorgungsleitungen wurden seitens der Stadtwerke durch die Ellernbrede geführt. Es wird vermutet, dass die Stromanschlüsse der WEA an die Verteilerstation Bexterbreden diesen Weg nehmen würden.

Die konkrete Anbindung an die bestehende Netzinfrastruktur wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Grundsätzlich bestehen im gesamten Stadtgebiet eine Anschlussmöglichkeiten.

Durch die neuen Bebauungspläne für Gewerbe ist eine Neugliederung der landwirtschaftlichen Flächen resultiert. Die in der Ellernbrede fahrenden Landmaschinen haben an Häufigkeit und Größe zugenommen. Die Fahrzeuge sind v.a. im Sommer und Spätherbst mit Licht bis 2:00 Uhr morgens oder länger unterwegs. Störend sind der Lichteinfall, die Motorengeräusche und die Geruchsbelastung. Es wurde beobachtet, dass zwar für die einzelnen Genehmigungen Vorschriften vorgegeben werden, diese aber bewusst nicht eingehalten oder Ausnahmen formuliert wurden. Aufgrund der Vorbelastung wehrt er sich gegen eine Mehrbelastung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Die genannten Störquellen die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders führen basieren nicht auf den Darstellungen der vorliegenden Planung. Bezüglich der bestehenden Immissionen im Umfeld des Einwenders wird empfohlen sich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in Verbindung zu setzen.

In Bezug auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender hat den Eindruck, dass Einzelpersonen im Bereich der Ellernbrede/Kriegerheide nicht berücksichtig werden und Nachteile für den Profit von Investoren und das angebliche Allgemeininteresse in Kauf genommen werden. Das empfindet er als unfair und mit Menschenrechten nicht vereinbaren.

Sämtliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Vorwurf, dass die Interessen möglicher Investoren gegenüber denen der umliegenden Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden, wird zurückgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis der Konzentrationszonen in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Der Einwender hat den Eindruck, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll. Das ist mit städtebaulicher Gleichbehandlung der Bürger nicht zu vereinbaren. Er befürchtet, dass der Wohnraum in Lockhausen wertlos wird. Als Resultat sieht er Leerstände, nicht zu verkaufende Häuser und hinterfragt, ob dies zu verantworten ist.

Der Einwand, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll, wird zurück gewiesen, ebenso wie die Forderung nach einer städtebaulichen Gleichbehandlung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet hat.

Es wird in Bezug zum Gutachten vorgebracht, dass sich in dem Bereich das Naturschutzgebiet „Bexter Wald“ mit dem bekannten Vogellehrpfad befindet. Es wird darauf verwiesen, dass durch WEA erzeugte Luftverwirbelungen, Disko-Effekte, Schattenwurf und Geräuschemissionen ein Meideverhalten der Vögel auslösen, das zu flächigen Entwertungen von Rast- oder Brutlebensräumen, aber auch von Zugkorridoren führen kann.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Verlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Das Naturschutzgebiet Bexter Wald wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Laut Einwender wird offensichtlich nicht davor zurückgeschreckt, vorhandene Naherholungsgebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete zu überplanen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurück gewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Es werden Artenschutzbelange vorgebracht. Tagsüber kann der Einwender von seinem Haus aus Greifvögel, Milane, Steinadler, Fledermäuse, Kraniche, Rehwild und mit Hunden spazieren gehende Menschen beobachten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Übrigen können WEA auch die bisherige Nutzung als Schafweide erheblich beeinträchtigen, denn Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WEA mit Panik, Rastlosigkeit und Aggression.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Einwender 54

zur Stellungnahme Einwender 54

Der Einwender nimmt als Bewohner des Stadtteils Lockhausen Stellung. Er hält die Errichtung von WEA und die Nutzung regenerativer Energien für sinnvoll. Belastungen sind nicht ganz zu vermeiden und z.T. zu akzeptieren. Es sollten aber keine inakzeptablen Störungen des Umfeldes stattfinden oder einige Ortsteile, z.B. Lockhausen, überproportional belastet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Eine Potentialfläche ist höchstens 350 m vom Wohngebiet entfernt. V.a. Kirchfeld als reines Wohngebiet ist bereits belastet: Nähe zur Autobahn (Lärm, Abgase), wachsendes Industriegebiet (Verkehr, Lärm), Speditionsunternehmen (Lieferverkehr, Lärm, Beleuchtung auch nachts, Lade-/Entladetätigkeit).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Diese Konzentration hat bereits zu einem Verkehrsknotenpunkt mit negativen Auswirkung, z.B. ruhender Verkehr (überall parkende LKW’s) geführt. Schlafen ist nur bei geschlossenen Fenstern möglich (Lärm). Die Bewertung der Gesamtbelastung für Anwohner und Tiere ist nicht erfolgt und nachzuholen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind der Standort, der Anlagentyp und die von der dann projektierten WEA-Emissionen noch nicht bekannt.

Es wird der Schattenwurf und Schall vorgebracht. Durch einen schalloptimierten Betrieb reduziert sich der Wirkungsgrad von WEA. Dies spricht gegen den Standort. Ergänzend wird zu Bedenken gegeben, dass aufgrund der belasteten Umgebung die Bevölkerung Lockhausens die obere Toleranzschwelle bereits

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im

erreicht hat und mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen ist.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis Lippe

Die Fläche liegt außerhalb eines festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebietes.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Be-

Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

standsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 8.3

Gemeinde Leopoldshöhe

Die Gemeinde Leopoldhöhe versteht die Unterlagen dahingehend, dass die Potentialfläche 8.3 ca. 500 m nördlich der Siedlung Bexterhagen der Gemeinde Leopoldshöhe liegt. Je nach Standort der geplanten WEA wird der Pufferabstand von 500 m als Mindestabstand zu mehreren bestehenden Wohnhäusern knapp eingehalten.

Mit Blick auf die Wahrung von gesunden Wohnverhältnissen geht die Gemeinde Leopoldshöhe davon aus, dass im weiteren Planungsverlauf insbesondere die schalltechnischen Aspekte, die optisch bedrängende Wirkung und auch der Schattenwurf der angestrebten WEA genau geprüft werden, soweit die Potentialfläche als Konzentrationszonen in Ihrer Planung verbleibt.

Die Gemeinde Leopoldshöhe geht davon aus, dass bei der Fortführung der Planung im Rahmen der Konfliktbewältigung die zukünftigen beschriebenen Auswirkungen für die aufgezeigten Wohnstandorte ermittelt und sachgerecht im Sinne von gesunden Wohnverhältnissen gelöst werden bzw. die im Grundsatzbeschluss genannten maximal Abstände berücksichtigt werden, soweit die besagten Potentialflächen weiterhin als Konzentrationszone verbleiben.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass ein Rotmilan-Standort im Bereich zwischen Bexterhagen und Nienhagen im Jahr 2012 festgestellt worden ist. Die Gemeinde Leopoldshöhe bittet im weiteren Planverfahren beteiligt zu werden.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst:

Aufgrund der Waldstrukturen muss im Suchraum 8 mit einer hohen Fledermausartenzahl gerechnet werden. Die ausgewiesenen Potenzialflächen müssen aufgrund der genannten Artenvielfalt der Fledermäuse gesondert untersucht werden.

Südl. der Fläche 8.3, außerhalb der Stadtgrenze, befinden sich zwei besetzte Horste des Roten Milans. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu der Potenzialfläche. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Flächen gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Gemeinde Leopoldshöhe

Gemäß dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) muss die Planung auch ältere und damit kleinere Anlagen berücksichtigen, die einen deutlich geringeren Abstand zur Wohnbebauung erfordern. Das Abstandserfordernis ergibt sich erst auf der nachfolgenden Ebene basierend auf einem konkreten Bauantrag. Erst dann sind Anlagenhöhe und die von der WEA ausgehenden Immissionen bekannt, auf dieser Grundlage kann dann das Abstandserfordernis ermittelt werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen. Die Gemeinde wird auch weiterhin über die Planung informiert.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst:

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 67:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen, aufgrund der solitären Lage der Fläche nach einem Entfall der Potenzialflächen 8.1 und 8.2, gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 8.3 als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage. Zudem sprechen auch die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet Bexter Wald, möglicherweise bestehende artenschutzrechtliche Konflikte und die ungünstige Geometrie gegen diese Fläche.

Potenzialfläche 9.1 (ca. 2,80 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 52

Bei einem WEA-Brand würde eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, zumal WEA wegen ihrer Größe nicht löschbar sind.

Es wird gebeten die Situation in dem Gesamtbereich zu berücksichtigen. Ganz Lockhausen und teilweise Wülfer-Bexten sind durch Industriegebiete, die Autobahn mit den neuen Raststätten und Abfahrten sowie der Ostwestfalenstraße erheblich vorbelastet. Der Bau und Umbau der Verdichterstation hat in den letzten Jahren durch den immensen LKW-Verkehr extrem gestört.

Bei den 8er und 9er Flächen bestünde das Problem, dass WEA in westlicher und südwestlicher Richtung zur Müllverbrennungsanlage in Bielefeld - Heepen ausgerichtet wären. Da das die Hauptwindrichtung ist, würden die Verbrennungsabgase/ der Qualm durch WEA verwirbelt und nach unten gedrückt werden. In den Städten und Gemeinden müsste eine gründliche Luftemissionsprüfung durchgeführt und ein Gutachten gefertigt werden welches die Unbedenklichkeit in dieser Konstellation bestätigen würde.

Es müsste geprüft werden, ob WEA das Naturbild zerstören würden und inwieweit eine effiziente Ausnutzung der Anlagen gewährleistet wäre.

Der Einwender behält sich rechtliche Schritte vor, sofern durch WEA ein wirtschaftlicher Verlust, z.B. des Immobilienwerts entstehen würde.

Einwender 53

Der Einwender sieht sich persönlich betroffen und moniert zu geringe Abstand zum Haus und Grundstück sowie eine unzumutbare Geräuschbelastung (nachts / aus dem Nebel). Er thematisiert den Schlagschatten, die visuelle Befeuerung und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall.

Der Einwender benennt eine Beeinträchtigung des Wanderns durch die erdrückende Wirkung der WEA.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.1:

zur Stellungnahme Einwender 52

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die von der Müllverbrennungsanlage in Bielefeld–Heepen ausgehenden Abgase müssen – mit oder ohne Windenergieanlagen im Umfeld – den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich des Schadstoffausstoßes genügen. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Müllverbrennungsanlage und Potenzialfläche wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Gutachtens gesehen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 53

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zur landschaftsorientierten Erholung und zur erdrückenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die Natur wird durch Zufahrtsstraßen belastet. Er weist darauf hin, dass bei der Abwägung öffentliche und private Belange zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass private Belange bislang nicht berücksichtigt werden.

Zufahrten zu Windenergieanlagen werden i.d.R. mit einer Wassergebundenen Decke ausgeführt. Darüber hinaus werden sie nach Aufgabe der Windenergienutzung zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden private und öffentliche Belange ermittelt und untereinander bzw. gegeneinander abgewogen. Ein privater Belang ist auch das Interesse eines Landwirts an der Nutzung der Windenergie auf seinen Flächen.

Vor Ort ist erkennbar, dass die unmittelbare Nähe der Verdichterstation mit seinen zugelassenen Lärmwerten schon eine erhebliche „Dauerbelästigung" und gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender leidet an Tinnitus und Morbus-Menier Anfällen als Folge von Lärmempfindlichkeit. Die Symptome verstärken sich bei Lärm. Er führt die Erkrankung auf die Belastung während der Bauphase der Verdichterstation zurück. Während dieser Zeit haben sich im Wohnhaus Vibrationen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Hinzu kommen Wartungsarbeiten, die regelmäßig dB(A)-Zahlen hervorbringen, die weit über den erlaubten liegen. Der Einwender zieht den Vergleich zu einer Turbine eines Düsenflugzeugs. Wenn WEA hinzukommen, ist davon auszugehen, dass sich die Ruhe- und Erholungsphasen drastisch verringern.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und die Unmöglichkeit der Vermietung. Das Ergebnis wäre ein wirtschaftlicher Ruin.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Brandgefahr nahe einer Gasverdichterstation und sieht eine Lebensgefahr.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verkehrsbelästigungen durch Schwerlast- und Baustellenverkehr zu rechnen. Dies stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Die letzten 9 Monate (Bau an Gasverdichterstation) haben den Einwender an die physische und psychische Belastungsgrenze gebracht. Dies zeigt sich in Schlafstörungen. Der Einwender benennt 180-200 LKW-Bewegungen, Dreck, Staub und eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er befürchtet sein Leben lang von der WEA-Baustelle betroffen zu sein.

Die Bauarbeiten zur Errichtung von WEA und die zum Bau an einer Gasverdichterstation können nicht miteinander verglichen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Durch die Zielsetzung, mittels einer räumlichen Konzentration von WEA die Landschaft zu schonen und vorbelastete Bereich zu favorisieren, empfindet der Einwender eine Machtlosigkeit sich gegen WEA an seinem Wohnstandort zu wehren. Er betont durch die Autobahn und die Ostwestfalenstraße schon erheblich durch Lärmimmissionen vorbelastet zu sein. Durch den Süd-West-Wind ist er unmittelbar betroffen. Hinzu kommt die Planung einer Salz-Pipeline auf der Trasse der Gasleitung. Auch dann ist mit Bauarbeiten zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig.

Aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Gleichwohl kommt der Nachbarschutz zum Tragen, indem im nachfolgenden Genehmi-

Seit dem Bebauungsplan für die Fa. Stucki hat sich das Wohnumfeld des Einwenders kontinuierlich verschlechtert. Dieser Bebauungsplan, die vorhandene Ostwestfalen-Straße und die A2 wurden als vorhandene Lärmbelastung für alle weiteren Bauvorhaben angegeben. Rein rechnerisch haben diese nie eine zusätzliche Belastung gebracht. (Wohnwagenstellplatz, Verdichterstation, Aldi-Markt, Dachser, Gewerbegebiet Sölterstraße)

Doch es hat sich ein stetig wachsender Lärm- und Verkehrspegel entwickelt. Sämtliche Versorgungsleitungen wurden seitens der Stadtwerke durch die Ellernbrede geführt. Es wird vermutet, dass die Stromanschlüsse der WEA an die Verteilerstation Bexterbreden diesen Weg nehmen würden.

Durch die neuen Bebauungspläne für Gewerbe ist eine Neugliederung der landwirtschaftlichen Flächen resultiert. Die in der Ellernbrede fahrenden Landmaschinen haben an Häufigkeit und Größe zugenommen. Die Fahrzeuge sind v.a. im Sommer und Spätherbst mit Licht bis 2:00 Uhr morgens oder länger unterwegs. Störend sind der Lichteinfall, die Motorengeräusche und die Geruchsbelastung. Es wurde beobachtet, dass zwar für die einzelnen Genehmigungen Vorschriften vorgegeben werden, diese aber bewusst nicht eingehalten oder Ausnahmen formuliert wurden. Aufgrund der Vorbelastung wehrt er sich gegen eine Mehrbelastung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Der Einwender hat den Eindruck, dass Einzelpersonen im Bereich der Ellernbrede/Kriegerheide nicht berücksichtig werden und Nachteile für den Profit von Investoren und das angebliche Allgemeininteresse in Kauf genommen werden. Das empfindet er als unfair und mit Menschenrechten nicht vereinbaren.

Der Einwender hat den Eindruck, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll. Das ist mit städtebaulicher Gleichbehandlung der Bürger nicht zu vereinbaren. Er befürchtet, dass der Wohnraum in Lockhausen wertlos wird. Als Resultat sieht er Leerstände, nicht zu verkaufende Häuser und hinterfragt, ob dies zu verantworten ist.

gungsverfahren Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die konkrete Anbindung an die bestehende Netzinfrastruktur wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Grundsätzlich bestehen im gesamten Stadtgebiet eine Anschlussmöglichkeiten.

Die genannten Störquellen die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders führen basieren nicht auf den Darstellungen der vorliegenden Planung. Bezüglich der bestehenden Immissionen im Umfeld des Einwenders wird empfohlen sich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in Verbindung zu setzen.

In Bezug auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Sämtliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Vorwurf, dass die Interessen möglicher Investoren gegenüber denen der umliegenden Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden, wird zurückgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis der Konzentrationszonen in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Der Einwand, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll, wird zurück gewiesen, ebenso wie die Forderung nach einer städtebaulichen Gleichbehandlung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet hat.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Verlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird in Bezug zum Gutachten vorgebracht, dass sich in dem Bereich das Naturschutzgebiet „Bexter Wald“ mit dem bekannten Vogellehrpfad befindet. Es wird darauf verwiesen, dass durch WEA erzeugte Luftverwirbelungen, Disko-Effekte, Schattenwurf und Geräuschemissionen ein Meideverhalten der Vögel auslösen, das zu flächigen Entwertungen von Rast- oder Brutlebensräumen, aber auch von Zugkorridoren führen kann.

Das Naturschutzgebiet Bexter Wald wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Laut Einwender wird offensichtlich nicht davor zurückgeschreckt, vorhandene Naherholungsgebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete zu überplanen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurück gewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Es werden Artenschutzbelange vorgebracht. Tagsüber kann der Einwender von seinem Haus aus Greifvögel, Milane, Steinadler, Fledermäuse, Kraniche, Rehwild und mit Hunden spazieren gehende Menschen beobachten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Übrigen können WEA auch die bisherige Nutzung als Schafweide erheblich beeinträchtigen, denn Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WEA mit Panik, Rastlosigkeit und Aggression.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Einwender 54

zur Stellungnahme Einwender 54

Der Einwender nimmt als Bewohner des Stadtteils Lockhausen Stellung. Er hält die Errichtung von WEA und die Nutzung regenerativer Energien für sinnvoll. Belastungen sind nicht ganz zu vermeiden und z.T. zu akzeptieren. Es sollten aber keine inakzeptablen Störungen des Umfeldes stattfinden oder einige Ortsteile, z.B. Lockhausen, überproportional belastet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Eine Potentialfläche ist höchstens 350 m vom Wohngebiet entfernt. V.a. Kirchfeld als reines Wohngebiet ist bereits belastet: Nähe zur Autobahn (Lärm, Abgase), wachsendes Industriegebiet (Verkehr, Lärm), Speditionsunternehmen (Lieferverkehr, Lärm, Beleuchtung auch nachts, Lade-/Entladetätigkeit).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Diese Konzentration hat bereits zu einem Verkehrsknotenpunkt mit negativen Auswirkung, z.B. ruhender Verkehr (überall parkende LKW’s) geführt. Schlafen ist nur bei geschlossenen Fenstern möglich (Lärm). Die Bewertung der Gesamtbelastung für Anwohner und Tiere ist nicht erfolgt und nachzuholen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind der Standort, der Anlagentyp und die von der dann projektierten WEA-Emissionen noch nicht bekannt.

Es wird der Schattenwurf und Schall vorgebracht. Durch einen schalloptimierten Betrieb reduziert sich der Wirkungsgrad von WEA. Dies spricht gegen den Standort. Ergänzend wird zu Bedenken gegeben, dass aufgrund der belasteten Umgebung die Bevölkerung Lockhausens die obere Toleranzschwelle bereits erreicht hat und mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen ist.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 55

Der Einwender moniert eine unzumutbare, unvorhersehbare Geräuschentwicklung. Aufgrund des zu geringen Abstandes von 400 m bzw. 300 m wird eine negative Beeinflussung durch Schallimmissionen erwartet. Es wird der Schall im hörbaren Bereich und der Infraschall im Bereich von 16Hz vorgebracht. Eine effektive Dämmung als Schutz ist nicht machbar. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist belegt.

Des Weiteren wird der Schlagschatten kritisiert. Dahingehend wird der Abstand für unzureichend eingestuft. Schattenwurf kann bei ungünstigen Verhältnissen bis zu 1400 m störend wahrnehmbar sein. Das Bayrische Landesamt für Umwelt geht von einer Schattenwurflänge von 1400 m bei 8° Einfallswinkel sowie einer Entfernung von 800 m bei 14° Einfallswinket aus. Es wird ein Regelabstand der WEA von 800 m zur Wohnbebauung benannt. Der Einwender hält die technischen Möglichkeiten wie Messung und Abschaltung der WEA im Falle einer Schattenbildung für machbar aber unzuverlässig.

Es wird die nicht absehbare Zukunftsentwicklung z.B. im Hinblick auf das Repowering und die Erhöhung der WEA-Anzahl kritisiert und benannt, dass sich der sog. Basiswert je weiterer WEA um 3 dB(A) erhöht bzw. dass eine Schalldruckänderung beim Repowering nicht kalkulierbar ist.

Der Einwender ist sich darüber im Klaren, dass das FNP-Änderungsverfahren nicht direkt die o.g. Negativwirkungen hat, sondern eine Basis zur Ausweisung von Flächen bildet. Trotzdem sieht der Einwender die Konfliktvermeidung nicht auf der Ebene der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren, sondern in der generellen Verneinung des Standorts im FNP-Änderungsverfahren.

zur Stellungnahme Einwender 55

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Ein pauschaler Abstand von 800 m ist städtebaulich nicht zu begründen. Darüber hinaus wäre die Planung rechtlich angreifbar, da sie dann der Windenergie im Stadtgebiet nicht mehr substanziell Raum schafft.

Ein Repowering der bestehenden WEA ist auch weiterhin grundsätzlich möglich. Beim Repowering bzw. bei einer Erhöhung der WEA-Anzahl sind die bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:</u>

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Die Konzentrationszone 9.1 liegt ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Kreis Lippe

Die Potentialfläche 9.1 liegt außerhalb eines festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebietes.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.
2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Stadt Bielefeld – Bauamt

Gemäß derzeitigem Planungsstand der 230. Änderung des FNP ergeben sich auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld im Nahbereich zum Gebiet der Stadt Bad Salzuflen keine Flächenpotenziale für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die der 230. Änderung des FNP derzeit zugrunde liegenden Abstandspuffer und damit die daraus abgeleitete Potenzialfläche-Kulisse im weiteren

zur Stellungnahme Stadt Bielefeld -Bauamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird auch weiterhin über die Planung informiert.

Verfahren modifiziert werden können. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren der 129. Änderung des FNP gebeten.

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH:

Potenzialflächen die sich außerhalb eines Luftlinienabstands von 1.500 m zu einer 30.000 Volt Leitung befinden, sind unter größerem Aufwand an das Bestandsnetz anzuschließen. Folgende Potenzialflächen ist außerhalb eines 1.500 m Luftlinienabstands: 9.1.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

zur Stellungnahme Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 68:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen – aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der solitären Lage - die Potenzialfläche 9.1 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 9.2 (ca. 15,30 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 52

Bei einem WEA-Brand würde eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, zumal WEA wegen ihrer Größe nicht löschbar sind.

Es wird gebeten die Situation in dem Gesamtbereich zu berücksichtigen. Ganz Lockhausen und teilweise Wülfer-Bexten sind durch Industriegebiete, die Autobahn mit den neuen Raststätten und Abfahrten sowie der Ostwestfalenstraße erheblich vorbelastet. Der Bau und Umbau der Verdichterstation hat in den letzten Jahren durch den immensen LKW-Verkehr extrem gestört.

Bei den 8er und 9er Flächen bestünde das Problem, dass WEA in westlicher und südwestlicher Richtung zur Müllverbrennungsanlage in Bielefeld - Heepen ausgerichtet wären. Da das die Hauptwindrichtung ist, würden die Verbrennungsabgase/ der Qualm durch WEA verwirbelt und nach unten gedrückt werden. In den Städten und Gemeinden müsste eine gründliche Luftemissionsprüfung durchgeführt und ein Gutachten gefertigt werden welches die Unbedenklichkeit in dieser Konstellation bestätigen würde.

Es müsste geprüft werden, ob WEA das Naturbild zerstören würden und inwieweit eine effiziente Ausnutzung der Anlagen gewährleistet wäre.

Der Einwender behält sich rechtliche Schritte vor, sofern durch WEA ein wirtschaftlicher Verlust, z.B. des Immobilienwerts entstehen würde.

Einwender 53

Der Einwender sieht sich persönlich betroffen und moniert zu geringe Abstand zum Haus und Grundstück sowie eine unzumutbare Geräuschbelastung (nachts / aus dem Nebel). Er thematisiert den Schlagschatten, die visuelle Befeuerung und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall.

Der Einwender benennt eine Beeinträchtigung des Wanderns durch die erdrückende Wirkung der WEA.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.2:

zur Stellungnahme Einwender 52

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Die Vorbelastungen werden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die von der Müllverbrennungsanlage in Bielefeld–Heepen ausgehenden Abgase müssen – mit oder ohne Windenergieanlagen im Umfeld – den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich des Schadstoffausstoßes genügen. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Müllverbrennungsanlage und Potenzialfläche wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Gutachtens gesehen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 53

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zur landschaftsorientierten Erholung und zur erdrückenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die Natur wird durch Zufahrtsstraßen belastet. Er weist darauf hin, dass bei der Abwägung öffentliche und private Belange zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass private Belange bislang nicht berücksichtigt werden.

Zufahrten zu Windenergieanlagen werden i.d.R. mit einer Wassergebundenen Decke ausgeführt. Darüber hinaus werden sie nach Aufgabe der Windenergienutzung zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden private und öffentliche Belange ermittelt und untereinander bzw. gegeneinander abgewogen. Ein privater Belang ist auch das Interesse eines Landwirts an der Nutzung der Windenergie auf seinen Flächen.

Vor Ort ist erkennbar, dass die unmittelbare Nähe der Verdichterstation mit seinen zugelassenen Lärmwerten schon eine erhebliche „Dauerbelästigung" und gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender leidet an Tinnitus und Morbus-Menier Anfällen als Folge von Lärmempfindlichkeit. Die Symptome verstärken sich bei Lärm. Er führt die Erkrankung auf die Belastung während der Bauphase der Verdichterstation zurück. Während dieser Zeit haben sich im Wohnhaus Vibrationen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Hinzu kommen Wartungsarbeiten, die regelmäßig dB(A)-Zahlen hervorbringen, die weit über den erlaubten liegen. Der Einwender zieht den Vergleich zu einer Turbine eines Düsenflugzeugs. Wenn WEA hinzukommen, ist davon auszugehen, dass sich die Ruhe- und Erholungsphasen drastisch verringern.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und die Unmöglichkeit der Vermietung. Das Ergebnis wäre ein wirtschaftlicher Ruin.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Der Einwender thematisiert die Brandgefahr nahe einer Gasverdichterstation und sieht eine Lebensgefahr.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verkehrsbelästigungen durch Schwerlast- und Baustellenverkehr zu rechnen. Dies stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Die letzten 9 Monate (Bau an Gasverdichterstation) haben den Einwender an die physische und psychische Belastungsgrenze gebracht. Dies zeigt sich in Schlafstörungen. Der Einwender benennt 180-200 LKW-Bewegungen, Dreck, Staub und eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er befürchtet sein Leben lang von der WEA-Baustelle betroffen zu sein.

Die Bauarbeiten zur Errichtung von WEA und die zum Bau an einer Gasverdichterstation können nicht miteinander verglichen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Durch die Zielsetzung, mittels einer räumlichen Konzentration von WEA die Landschaft zu schonen und vorbelastete Bereich zu favorisieren, empfindet der Einwender eine Machtlosigkeit sich gegen WEA an seinem Wohnstandort zu wehren. Er betont durch die Autobahn und die Ostwestfalenstraße schon erheblich durch Lärmimmissionen vorbelastet zu sein. Durch den Süd-West-Wind ist er unmittelbar betroffen. Hinzu kommt die Planung einer Salz-Pipeline auf der Trasse der Gasleitung. Auch dann ist mit Bauarbeiten zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig.

Aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Gleichwohl kommt der Nachbarschutz zum Tragen, indem im nachfolgenden Genehmi-

Seit dem Bebauungsplan für die Fa. Stucki hat sich das Wohnumfeld des Einwenders kontinuierlich verschlechtert. Dieser Bebauungsplan, die vorhandene Ostwestfalen-Straße und die A2 wurden als vorhandene Lärmbelastung für alle weiteren Bauvorhaben angegeben. Rein rechnerisch haben diese nie eine zusätzliche Belastung gebracht. (Wohnwagenstellplatz, Verdichterstation, Aldi-Markt, Dachser, Gewerbegebiet Sölterstraße)

Doch es hat sich ein stetig wachsender Lärm- und Verkehrspegel entwickelt. Sämtliche Versorgungsleitungen wurden seitens der Stadtwerke durch die Ellernbrede geführt. Es wird vermutet, dass die Stromanschlüsse der WEA an die Verteilerstation Bexterbreden diesen Weg nehmen würden.

Durch die neuen Bebauungspläne für Gewerbe ist eine Neugliederung der landwirtschaftlichen Flächen resultiert. Die in der Ellernbrede fahrenden Landmaschinen haben an Häufigkeit und Größe zugenommen. Die Fahrzeuge sind v.a. im Sommer und Spätherbst mit Licht bis 2:00 Uhr morgens oder länger unterwegs. Störend sind der Lichteinfall, die Motorengeräusche und die Geruchsbelastung. Es wurde beobachtet, dass zwar für die einzelnen Genehmigungen Vorschriften vorgegeben werden, diese aber bewusst nicht eingehalten oder Ausnahmen formuliert wurden. Aufgrund der Vorbelastung wehrt er sich gegen eine Mehrbelastung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Der Einwender hat den Eindruck, dass Einzelpersonen im Bereich der Ellernbrede/Kriegerheide nicht berücksichtig werden und Nachteile für den Profit von Investoren und das angebliche Allgemeininteresse in Kauf genommen werden. Das empfindet er als unfair und mit Menschenrechten nicht vereinbaren.

Der Einwender hat den Eindruck, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll. Das ist mit städtebaulicher Gleichbehandlung der Bürger nicht zu vereinbaren. Er befürchtet, dass der Wohnraum in Lockhausen wertlos wird. Als Resultat sieht er Leerstände, nicht zu verkaufende Häuser und hinterfragt, ob dies zu verantworten ist.

gungsverfahren Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die konkrete Anbindung an die bestehende Netzinfrastruktur wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Grundsätzlich bestehen im gesamten Stadtgebiet eine Anschlussmöglichkeiten.

Die genannten Störquellen die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders führen basieren nicht auf den Darstellungen der vorliegenden Planung. Bezüglich der bestehenden Immissionen im Umfeld des Einwenders wird empfohlen sich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in Verbindung zu setzen.

In Bezug auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Sämtliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Vorwurf, dass die Interessen möglicher Investoren gegenüber denen der umliegenden Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden, wird zurückgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis der Konzentrationszonen in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Der Einwand, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll, wird zurück gewiesen, ebenso wie die Forderung nach einer städtebaulichen Gleichbehandlung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet hat.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Verlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird in Bezug zum Gutachten vorgebracht, dass sich in dem Bereich das Naturschutzgebiet „Bexter Wald“ mit dem bekannten Vogellehrpfad befindet. Es wird darauf verwiesen, dass durch WEA erzeugte Luftverwirbelungen, Disko-Effekte, Schattenwurf und Geräuschemissionen ein Meideverhalten der Vögel auslösen, das zu flächigen Entwertungen von Rast- oder Brutlebensräumen, aber auch von Zugkorridoren führen kann.

Das Naturschutzgebiet Bexter Wald wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Laut Einwender wird offensichtlich nicht davor zurückgeschreckt, vorhandene Naherholungsgebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete zu überplanen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurück gewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Es werden Artenschutzbelange vorgebracht. Tagsüber kann der Einwender von seinem Haus aus Greifvögel, Milane, Steinadler, Fledermäuse, Kraniche, Rehwild und mit Hunden spazieren gehende Menschen beobachten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Im Übrigen können WEA auch die bisherige Nutzung als Schafweide erheblich beeinträchtigen, denn Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WEA mit Panik, Rastlosigkeit und Aggression.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Einwender 54

zur Stellungnahme Einwender 54

Der Einwender nimmt als Bewohner des Stadtteils Lockhausen Stellung. Er hält die Errichtung von WEA und die Nutzung regenerativer Energien für sinnvoll. Belastungen sind nicht ganz zu vermeiden und z.T. zu akzeptieren. Es sollten aber keine inakzeptablen Störungen des Umfeldes stattfinden oder einige Ortsteile, z.B. Lockhausen, überproportional belastet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Eine Potentialfläche ist höchstens 350 m vom Wohngebiet entfernt. V.a. Kirchfeld als reines Wohngebiet ist bereits belastet: Nähe zur Autobahn (Lärm, Abgase), wachsendes Industriegebiet (Verkehr, Lärm), Speditionsunternehmen (Lieferverkehr, Lärm, Beleuchtung auch nachts, Lade-/Entladetätigkeit).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Diese Konzentration hat bereits zu einem Verkehrsknotenpunkt mit negativen Auswirkung, z.B. ruhender Verkehr (überall parkende LKW’s) geführt. Schlafen ist nur bei geschlossenen Fenstern möglich (Lärm). Die Bewertung der Gesamtbelastung für Anwohner und Tiere ist nicht erfolgt und nachzuholen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind der Standort, der Anlagentyp und die von der dann projektierten WEA-Emissionen noch nicht bekannt.

Es wird der Schattenwurf und Schall vorgebracht. Durch einen schalloptimierten Betrieb reduziert sich der Wirkungsgrad von WEA. Dies spricht gegen den Standort. Ergänzend wird zu Bedenken gegeben, dass aufgrund der belasteten Umgebung die Bevölkerung Lockhausens die obere Toleranzschwelle bereits erreicht hat und mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen ist.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Die Konzentrationszone 9.2 liegt ganz oder teilweise im Vorkommengebiet jurazeitlicher Tonsteine, die zwar gegenwärtig nicht als Rohstoffvorkommen gesichert sind, für die aber ein Nutzungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen ist. Der Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung sollte daher bei der Flächenabwägung mit berücksichtigt werden.

zur Stellungnahme Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Für die Flächeneigentümer im Bereich der Konzentrationszonen besteht keine Verpflichtung Windenergieanlagen zu errichten. Da Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellen und diese i.d.R. auch nur eine Lebens-/Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren haben, werden gegenwärtig keine Probleme im Hinblick auf die langfristige Rohstoffsicherung gesehen.

Kreis Lippe

Die Potentialfläche 9.2 liegt außerhalb eines festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebietes.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Ostwestfalen-Lippe weist hinsichtlich der Potenzialfläche 9.2 entlang der A 2 darauf hin, dass auch die Niederlassung in Hamm zu beteiligen ist.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Die NL Hamm wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der NL Hamm mit Datum vom 18.06.2014 liegt vor und wird im Rahmen der vorliegenden Abwägung (siehe Beschlussvorschlag 10) berücksichtigt.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.

3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.

4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Zu 2. und 3.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Stadt Bielefeld – Bauamt

Die Pufferabstände von 500 m bzw. 300 m zwischen den Potenzialflächen für Windenergie und den Wohnsiedlungsflächen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich entsprechen den der laufenden 230. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld zum derzeitigen Verfahrensstand.

In der 129. Änderung des FNP wurden die auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld bestehenden wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich bei der Begrenzung der Potenzialflächen (Potenzialfläche 9.2) - soweit ersichtlich – mit einem Puffer von 300 m entsprechend berücksichtigt.

Gemäß derzeitigem Planungsstand der 230. Änderung des FNP ergeben sich auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld im Nahbereich zum Gebiet der Stadt Bad Salzuflen keine Flächenpotenziale für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die der 230. Änderung des FNP derzeit zugrunde liegenden Abstandspuffer und damit die daraus abgeleitete Potenzialfläche-Kulisse im weiteren Verfahren modifiziert werden können. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren der 129. Änderung des FNP gebeten.

zur Stellungnahme Stadt Bielefeld – Bauamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird auch weiterhin über die Planung informiert.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird benannt, dass sich westlich der Fläche 9.3, außerhalb der Stadtgrenze, ein besetzter Horst des Roten Milans befindet. Der Horst liegt innerhalb des relevanten Umkreises von 1000 m zu der Potenzialfläche. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss die Fläche gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Es wird davon ausgegangen, dass die Potenzialfläche 9.2 gemeint ist, da eine Potenzialfläche mit der Nummerierung 9.3 nicht existiert. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Beschlussvorschlag 69:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 9.2 in der Entwurfsfassung zur Offenlage als **Konzentrationszone X** für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Potenzialfläche 10.1 (ca. 67,20 ha):

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 49

Die Überlagerungen von bestehenden Belastungen und die durch WEA hinzu kommenden sind bisher nicht berücksichtigt. Für den Einwender ist die Kenntnis der Gesamtbelastung in den, an die Potenzialflächen angrenzenden, Wohngebieten relevant. Er bezieht sich v.a. auf die Umzingelung des Wohngebiets „Hellbrede" durch die Flächen 7.1, 7.2 im Südosten, 8.2 im Südwesten, 8.1 im Westen (Hauptwindrichtung) und 10.1 im Nordwesten. Diese Belastung ist im Vorfeld nicht qualifiziert benannt worden. Eine Verlagerung auf die nachfolgenden Planungsphasen bedeutet, dass die Betroffenen „scheibchenweise über den Tisch gezogen" werden.

Einwender 52

Bei einem WEA-Brand würde eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, zumal WEA wegen ihrer Größe nicht löschbar sind.

Es wird gebeten die Situation in dem Gesamtbereich zu berücksichtigen. Ganz Lockhausen und teilweise Wülfer-Bexten sind durch Industriegebiete, die Autobahn mit den neuen Raststätten und Abfahrten sowie der Ostwestfalenstraße erheblich vorbelastet. Der Bau und Umbau der Verdichterstation hat in den letzten Jahren durch den immensen LKW-Verkehr extrem gestört.

Bei den 8er und 9er Flächen bestünde das Problem, dass WEA in westlicher und südwestlicher Richtung zur Müllverbrennungsanlage in Bielefeld - Heepen ausgerichtet wären. Da das die Hauptwindrichtung ist, würden die Verbrennungsabgase/ der Qualm durch WEA verwirbelt und nach unten gedrückt werden. In den Städten und Gemeinden müsste eine gründliche Luftemissionsprüfung durchgeführt und ein Gutachten gefertigt werden welches die Unbedenklichkeit in dieser Konstellation bestätigen würde.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 10.1:

zur Stellungnahme Einwender 49

Die Gesamtbelastung in den Wohngebieten kann erst auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst in diesem Schritt sind der Standort, der Anlagentyp und die entsprechenden Anlageneigenschaften wie Höhe und Leistung bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Der Einwand, die Betroffenen würden über den Tisch gezogen, wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 52

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Die Vorbelastungen werden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die von der Müllverbrennungsanlage in Bielefeld–Heepen ausgehenden Abgase müssen – mit oder ohne Windenergieanlagen im Umfeld – den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich des Schadstoffausstoßes genügen. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Müllverbrennungsanlage und Potenzialfläche wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Gutachtens gesehen.

In dieses Gutachten müssten dann auch die WEA auf der Potenzialfläche 10.1 eingeschlossen werden. Der Einwender stellt sich vor, dass die Verwirbelungen die Abgase ins Kurzentrum von Bad Salzuflen tragen könnten.

Es müsste geprüft werden, ob WEA das Naturbild zerstören würden und inwieweit eine effiziente Ausnutzung der Anlagen gewährleistet wäre.

Der Einwender behält sich rechtliche Schritte vor, sofern durch WEA ein wirtschaftlicher Verlust, z.B. des Immobilienwerts entstehen würde.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Einwender 53

zur Stellungnahme Einwender 53

Der Einwender sieht sich persönlich betroffen und moniert zu geringe Abstand zum Haus und Grundstück sowie eine unzumutbare Geräuschbelastung (nachts / aus dem Nebel). Er thematisiert den Schlagschatten, die visuelle Befeuerung und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Der Einwender benennt eine Beeinträchtigung des Wanderns durch die erdrückende Wirkung der WEA.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Natur wird durch Zufahrtsstraßen belastet. Er weist darauf hin, dass bei der Abwägung öffentliche und private Belange zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass private Belange bislang nicht berücksichtigt werden.

Zur landschaftsorientierten Erholung und zur erdrückenden Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zufahrten zu Windenergieanlagen werden i.d.R. mit einer Wassergebundenen Decke ausgeführt. Darüber hinaus werden sie nach Aufgabe der Windenergienutzung zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden private und öffentliche Belange ermittelt und untereinander bzw. gegeneinander abgewogen. Ein privater Belang ist auch das Interesse eines Landwirts an der Nutzung der Windenergie auf seinen Flächen.

Vor Ort ist erkennbar, dass die unmittelbare Nähe der Verdichterstation mit seinen zugelassenen Lärmwerten schon eine erhebliche „Dauerbelästigung" und gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender leidet an Tinnitus und Morbus-Menier Anfällen als Folge von Lärmempfindlichkeit. Die Symptome verstärken sich bei Lärm. Er führt die Erkrankung auf die Belastung während der Bauphase der Verdichterstation zurück. Während dieser Zeit haben sich im Wohnhaus Vibrationen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Hinzu kommen Wartungsarbeiten, die regelmäßig dB(A)-Zahlen hervorbringen, die weit über den erlaubten liegen. Der Einwender zieht den Vergleich zu einer Turbine eines Düsenflugzeugs. Wenn WEA hinzukommen, ist davon auszugehen, dass sich die Ruhe- und Erholungsphasen drastisch verringern.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Der Einwender befürchtet einen Immobilienwertverlust und die Unmöglichkeit der Vermietung. Das Ergebnis wäre ein wirtschaftlicher Ruin.

Der Einwender thematisiert die Brandgefahr nahe einer Gasverdichterstation und sieht eine Lebensgefahr.

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verkehrsbelästigungen durch Schwerlast- und Baustellenverkehr zu rechnen. Dies stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Die letzten 9 Monate (Bau an Gasverdichterstation) haben den Einwender an die physische und psychische Belastungsgrenze gebracht. Dies zeigt sich in Schlafstörungen. Der Einwender benennt 180-200 LKW-Bewegungen, Dreck, Staub und eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er befürchtet sein Leben lang von der WEA-Baustelle betroffen zu sein.

Durch die Zielsetzung, mittels einer räumlichen Konzentration von WEA die Landschaft zu schonen und vorbelastete Bereich zu favorisieren, empfindet der Einwender eine Machtlosigkeit sich gegen WEA an seinem Wohnstandort zu wehren. Er betont durch die Autobahn und die Ostwestfalenstraße schon erheblich durch Lärmimmissionen vorbelastet zu sein. Durch den Süd-West-Wind ist er unmittelbar betroffen. Hinzu kommt die Planung einer Salz-Pipeline auf der Trasse der Gasleitung. Auch dann ist mit Bauarbeiten zu rechnen.

Seit dem Bebauungsplan für die Fa. Stucki hat sich das Wohnumfeld des Einwenders kontinuierlich verschlechtert. Dieser Bebauungsplan, die vorhandene Ostwestfalen-Straße und die A2 wurden als vorhandene Lärmbelastung für alle weiteren Bauvorhaben angegeben. Rein rechnerisch haben diese nie eine zusätzliche Belastung gebracht. (Wohnwagenstellplatz, Verdichterstation, Aldi-Markt, Dachser, Gewerbegebiet Sölterstraße)

Doch es hat sich ein stetig wachsender Lärm- und Verkehrspegel entwickelt. Sämtliche Versorgungsleitungen wurden seitens der Stadtwerke durch die Ellernbrede geführt. Es wird vermutet, dass die Stromanschlüsse der WEA an die Verteilerstation Bexterbreden diesen Weg nehmen würden.

Durch die neuen Bebauungspläne für Gewerbe ist eine Neugliederung der landwirtschaftlichen Flächen resultiert. Die in der Ellernbrede fahrenden Landmaschinen haben an Häufigkeit und Größe zugenommen. Die Fahrzeuge sind v.a. im Sommer und Spätherbst mit Licht bis 2:00 Uhr morgens oder länger unterwegs. Störend sind der Lichteinfall, die Motorengeräusche und die Geruchsbelastung. Es wurde beobachtet, dass zwar für die einzelnen Genehmi-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Die Bauarbeiten zur Errichtung von WEA und die zum Bau an einer Gasverdichterstation können nicht miteinander verglichen werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung von WEA auf allen übrigen Flächen einhergeht. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig.

Aufgrund der Privilegierung der Windenergie gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB müssen Bewohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Gleichwohl kommt der Nachbarschutz zum Tragen, indem im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die konkrete Anbindung an die bestehende Netzinfrastruktur wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Grundsätzlich bestehen im gesamten Stadtgebiet eine Anschlussmöglichkeiten.

Die genannten Störquellen die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders führen basieren nicht auf den Darstellungen der vorliegenden Planung. Bezüglich der bestehenden Immissionen im Umfeld des Einwenders wird empfohlen sich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in Verbindung zu setzen.

gungen Vorschriften vorgegeben werden, diese aber bewusst nicht eingehalten oder Ausnahmen formuliert wurden. Aufgrund der Vorbelastung wehrt er sich gegen eine Mehrbelastung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Der Einwender hat den Eindruck, dass Einzelpersonen im Bereich der Ellernbrede/Kriegerheide nicht berücksichtig werden und Nachteile für den Profit von Investoren und das angebliche Allgemeininteresse in Kauf genommen werden. Das empfindet er als unfair und mit Menschenrechten nicht vereinbaren.

In Bezug auf Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Sämtliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Vorwurf, dass die Interessen möglicher Investoren gegenüber denen der umliegenden Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden, wird zurückgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umkreis der Konzentrationszonen in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Der Einwender hat den Eindruck, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll. Das ist mit städtebaulicher Gleichbehandlung der Bürger nicht zu vereinbaren. Er befürchtet, dass der Wohnraum in Lockhausen wertlos wird. Als Resultat sieht er Leerstände, nicht zu verkaufende Häuser und hinterfragt, ob dies zu verantworten ist.

Der Einwand, dass der Ortsteil Lockhausen komplett als Industrieanlage überplant werden soll, wird zurück gewiesen, ebenso wie die Forderung nach einer städtebaulichen Gleichbehandlung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet hat.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Verlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Es wird in Bezug zum Gutachten vorgebracht, dass sich in dem Bereich das Naturschutzgebiet „Bexter Wald“ mit dem bekannten Vogellehrpfad befindet. Es wird darauf verwiesen, dass durch WEA erzeugte Luftverwirbelungen, Disko-Effekte, Schattenwurf und Geräuschemissionen ein Meideverhalten der Vögel auslösen, das zu flächigen Entwertungen von Rast- oder Brutlebensräumen, aber auch von Zugkorridoren führen kann.

Das Naturschutzgebiet Bexter Wald wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Laut Einwender wird offensichtlich nicht davor zurückgeschreckt, vorhandene Naherholungsgebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete zu überplanen.

Der Einwand wird als unzutreffend zurück gewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Es werden Artenschutzbelange vorgebracht. Tagsüber kann der Einwender von seinem Haus aus Greifvögel, Milane, Steinadler, Fledermäuse, Kraniche, Rehwild und mit Hunden spazieren gehende Menschen beobachten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Der geplante Anlagenstandort 10 beeinträchtigt in erheblichem Maße das unbebaute Grundstück des Einwenders an der Schötmarschen Straße. Die Nutzung wird damit auf alle Zeiten festgelegt. Damit ist er nicht einverstanden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszone berücksichtigt.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.

Im Übrigen können WEA auch die bisherige Nutzung als Schafweide erheblich beeinträchtigen, denn Tiere reagieren auf niederfrequenten Lärm von WEA mit

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Tierhaltung* verwiesen.

Panik, Rastlosigkeit und Aggression.

Einwender 54

Der Einwender nimmt als Bewohner des Stadtteils Lockhausen Stellung. Er hält die Errichtung von WEA und die Nutzung regenerativer Energien für sinnvoll. Belastungen sind nicht ganz zu vermeiden und z.T. zu akzeptieren. Es sollten aber keine inakzeptablen Störungen des Umfeldes stattfinden oder einige Ortsteile, z.B. Lockhausen, überproportional belastet werden.

Eine Potentialfläche ist höchstens 350 m vom Wohngebiet entfernt. V.a. Kirchfeld als reines Wohngebiet ist bereits belastet: Nähe zur Autobahn (Lärm, Abgase), wachsendes Industriegebiet (Verkehr, Lärm), Speditionsunternehmen (Lieferverkehr, Lärm, Beleuchtung auch nachts, Lade-/Entladetätigkeit).

Diese Konzentration hat bereits zu einem Verkehrsknotenpunkt mit negativen Auswirkung, z.B. ruhender Verkehr (überall parkende LKW's) geführt. Schlafen ist nur bei geschlossenen Fenstern möglich (Lärm). Die Bewertung der Gesamtbelastung für Anwohner und Tiere ist nicht erfolgt und nachzuholen.

Es wird der Schattenwurf und Schall vorgebracht. Durch einen schalloptimierten Betrieb reduziert sich der Wirkungsgrad von WEA. Dies spricht gegen den Standort. Ergänzend wird zu Bedenken gegeben, dass aufgrund der belasteten Umgebung die Bevölkerung Lockhausens die obere Toleranzschwelle bereits erreicht hat und mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen ist.

zur Stellungnahme Einwender 54

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden sämtliche Emissionsquellen berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens sind der Standort, der Anlagentyp und die von der dann projektierten WEA-Emissionen noch nicht bekannt.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt N. *Wirtschaftlichkeit von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 55

Der Einwender moniert eine unzumutbare, unvorhersehbare Geräuschentwicklung. Aufgrund des zu geringen Abstandes von 400 m bzw. 300 m wird eine negative Beeinflussung durch Schallimmissionen erwartet. Es wird der Schall im hörbaren Bereich und der Infraschall im Bereich von 16Hz vorgebracht. Eine effektive Dämmung als Schutz ist nicht machbar. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist belegt.

Des Weiteren wird der Schlagschatten kritisiert. Dahingehend wird der Abstand für unzureichend eingestuft. Schattenwurf kann bei ungünstigen Verhältnissen bis zu 1400 m störend wahrnehmbar sein. Das Bayrische Landesamt für Umwelt geht von einer Schattenwurflänge von 1400 m bei 8° Einfallswinkel sowie einer Entfernung von 800 m bei 14° Einfallswinket aus. Es wird ein Regelabstand der WEA von 800 m zur Wohnbebauung benannt. Der Einwender hält die technischen Möglichkeiten wie Messung und Abschaltung der WEA im Falle einer Schattenbildung für machbar aber unzuverlässig.

zur Stellungnahme Einwender 55

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Ein pauschaler Abstand von 800 m ist städtebaulich nicht zu begründen. Darüber hinaus wäre die Planung rechtlich angreifbar, da sie dann der Windenergie im Stadtgebiet nicht mehr substanziell Raum schafft.

Es wird die nicht absehbare Zukunftsentwicklung z.B. im Hinblick auf das Repowering und die Erhöhung der WEA-Anzahl kritisiert und benannt, dass sich der sog. Basiswert je weiterer WEA um 3 dB(A) erhöht bzw. dass eine Schalldruckänderung beim Repowering nicht kalkulierbar ist.

Der Einwender ist sich darüber im Klaren, dass das FNP-Änderungsverfahren nicht direkt die o.g. Negativwirkungen hat, sondern eine Basis zur Ausweisung von Flächen bildet. Trotzdem sieht der Einwender die Konfliktvermeidung nicht auf der Ebene der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren, sondern in der generellen Verneinung des Standorts im FNP-Änderungsverfahren.

Ein Repowering der bestehenden WEA ist auch weiterhin grundsätzlich möglich. Beim Repowering bzw. bei einer Erhöhung der WEA-Anzahl sind die bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

Einwender 56

Der Einwender hat wider Erwarten festgestellt, dass die Vorrangflächen für WEA sehr nahe an das Dorf Werl heranreichen sollen. Der Abstand zu seinem Haus und zum Nachbarhaus in Werl-Aspe wird als zu gering angesehen.

Die Potenzialfläche liegt erhöht. Es wird eine erdrückende Wirkung befürchtet.

Der Einwender erachtet die Errichtung eines Bauwerks von unbestimmter Höhe als eine untragbare Belästigung, in Bezug auf Schall (südwestliche Richtung ist die Hauptwindrichtung) und Schattenwurf.

Der Einwender befürchtet zudem einen Immobilienwertverlust. Er findet es merkwürdig, dass das Flurstück 100 in der Flur 6 der Gemarkung Werl-Aspe nicht für die Errichtung von WEA vorgesehen ist, obwohl der Abstand zur Hofstelle viel größer ist, als bei der vorgesehenen Fläche auf Flurstück 99. Der Abstand beträgt mehr als 500 m.

zur Stellungnahme Einwender 56

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Nach eingehender Prüfung durch die Stadt liegen keine städtebaulichen Gründe für eine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet vor. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass anlagenbezogene Abstandserfordernisse eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Im Ergebnis verbleiben potenziell geeignete Bereiche die im Rahmen des weiteren Verfahrens detaillierter untersucht werden sowie Bereiche die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen.

Einwender 57

Die Potenzialfläche 10.1 ist gegenüber der Kernstadt Bad Salzuflen, der Stadt Herford und den Siedlungsbereichen topographisch erhöht gelegen. Durch die Flächengröße ist mit der Errichtung mehrerer WEA zu rechnen.

zur Stellungnahme Einwender 57

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwender befürchtet eine nachhaltige Prägung der Wahrnehmung der Kurstadt. Das Landschaftsbild würde beeinträchtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ohne die räumliche Steuerung mittels Konzentrationszonen wären WEA bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Im Rahmen der vorliegenden Planung beschränkt die Stadt die Errichtung von Windenergieanlagen auf Teilbereich im Stadtgebiet. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Die Potenzialfläche 10.1 liegt innerhalb einer der größten im Stadtgebiet noch existierenden unbebauten Fläche, die landwirtschaftlich geprägt ist und der Naherholung dient, nicht zuletzt durch den kreuzenden Rad- und Wanderweg, der die Ortsteile Lockhausen und Werl verbindet (Rübenroute).	Zum Thema Landschaftsbild/ landschaftsorientierte Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Zudem wird das Gebiet von vielen Tieren genutzt. Es werden Artenschutzbelange vorgebracht und u.a. windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten thematisiert. Es wurden Kraniche und der Rotmilan gesichtet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Neben der Bedeutung der Naherholung für den Menschen, wird das Gebiet von vielen Tieren genutzt. So sind hier verschiedenste Vogel- und Fledermausarten zu beobachten, darunter auch windenergieempfindliche Arten. Im Frühjahr und Herbst ziehen z.B. Kraniche über das Gebiet. Über die letzten Jahre hatte der Rotmilan sein Rückzugsgebiet und einen Horst im Wald am Knipkenbach, dessen ständiger Aufenthalt durch Holzrückearbeiten im Winter und Frühjahr 2013/2014 gestört wurde. Zuletzt habe ich selbst den Rotmilan westlich des Dorfes Werl am 29.06.2014 beobachtet.	
Das Grundstück des Einwenders ist fast vollständig nach Süden, Südwesten und Westen ausgerichtet. Der Wohnmittelpunkt befindet sich auf der Westseite und die Wohnräume sind ebenfalls nach Westen ausgerichtet. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche 10.1 westlich der eigenen Hofstelle, rechnet der Einwender v.a. in den Abendstunden durch die tiefstehende Sonne mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. Aufgrund der Anhöhe würde der Effekt des sehr langen Schattenwurfs noch begünstigt. V.a. wäre der periodische Schattenwurf durch die Drehbewegung des Rotors sehr störend.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird einzelfallbezogen sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender erwartet massive Eingriffe in die Lebensqualität und das Wohlbefinden.	Zum Thema Lebensqualität und Wohlbefinden wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Weitere Beeinträchtigungen werden durch die Hindernis-Befeuerung der WEA erwartet, die bei Anlagen mit mehr als 100 m vorgeschrieben sind.	Zur visuellen Beeinträchtigung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
Ortskundige wissen, dass der Bereich der Potenzialfläche 10.1 als Korridor für den Niedrigflug genutzt wird. Gibt es ein Tiefflugverbot, so ist zu beobachten	Auch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die zivilen und militärischen Fachbehörden über die geplante Errichtung von Wind-

wie v.a. Hubschrauber der britischen Armee im Tiefflug den direkten Weg zwischen Herford in Richtung Augustdorf/Sennestadt nehmen. Wie sich die Situation mit dem Abzug der Briten ändern wird, vermag der Einwender nicht zu beurteilen. Sonstige Militärmaschinen queren das Gebiet meist aus Nordwest- in Südostrichtung. Zivil wird die Strecke durch das Knipkenbachtal gerne von den ADAC und Christopher Hubschraubern von Südost in Richtung Südwest durchflogen. Die Anlage müssen nachts deutlich sichtbar gemacht werden, um Kollisionen zu verhindern. Da die Schlafräume nach Westen orientiert sind, wird dies unweigerlich zu einer „Rotlichtdisco" führen. Dies lässt sich baulich am alten Hofgebäude nicht vermeiden, da Rollläden mit Rücksicht auf den Baustil nicht vorgesehen sind.

energieanlagen und mögliche Gefahren für den Flugverkehr informiert.

Zum Thema Lichtimmissionen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.

Bei der Ausweisung der Potenzialfläche 10.1 als Konzentrationszone für WEA sollte der Abstand v.a. zu Wohnnutzungen im Außenbereich dringend überprüft werden. Vor dem Hintergrund, das mit der Errichtung von mehreren WEA zu rechnen ist, sollte der Abstand zur Wohnnutzung eher 600 m, statt 300 m betragen. Nach der vorgestellten Modellrechnung Lärm des LANUV 2013 (s. Präsentation Kortemeier Brokmann) sind bei 5-6 WEA und einem einzuhaltenden Lärmpegel von 45 dB(A) etwa 550 bis 600 m Abstand notwendig, wenn WEA ertragsoptimiert ausgerichtet sind. Eine überschlägige Berechnung des Schalldruckpegels bei Addition mehrerer WEA nach http://www.sengpiel-audio.com/Rechner-spl.htm ergibt dazu bei 106 dB(A) und min. 5 WEA einen Gesamtpegel von rund 113 dB(A). Vor dem Hintergrund, dass in diesem Gebiet eine erhöhte WEA-Anzahl anzunehmen ist, sollten bei der Berechnung diese Ausgangswerte zu Grunde gelegt werden.

Zur Abstandsthematik, insbesondere in Bezug auf eine Mehrzahl von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Durch vorherrschende Westwinde werden die Lärmimmissionen die Nutzung des Grundstücks massiv beeinträchtigen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es werden die Gefahren von Eiswurf und Brand thematisiert. Deshalb sollten Schutzabstände v.a. zum Fuß- und Radweg Rübenroute vorgesehen werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz und Punkt R. Eiswurf verwiesen.

Einwender 58

Gegen die Potenzialfläche 10.1 bestehen Bedenken aufgrund potenzieller Geräuschentwicklung, die durch die sich drehenden Flügel der WEA entsteht. Die Geräusche habe eine negative Auswirkung auf die menschliche Physis. Dies ist fachlich belegt.

Zudem wird der Schlagschatten der sich drehenden Flügel moniert. Den Abstand zu den Häusern im Riedweg und Biemser Straße hält der Einwender für zu gering. Der Schlagschatten wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden aus.

zur Stellungnahme Einwender 58

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Einwender 59

Gegen die Potenzialfläche 10.1 bestehen Bedenken aufgrund des Eingriffs in die Naturfläche, da weder entsprechend befahrbare Wege für eine Bebauung vorhanden sind, noch die dazugehörigen Leitungen zum Stromtransport.

Es müssten nicht nur WEA-Flächen entstehen sondern weitreichendere Maßnahmen erfolgen für Leitungen, Straßen, Hochspannungsmasten etc. Hierdurch würde die Umwelt zunehmend zerstört.

Der Einwender hinterfragt wie z.B. Hydrauliköle abtransportiert werden.

Er vermutet, dass der Bau kleine Waldflächen vor Ort betrifft, die dem Klimaschutz dienen. Der Bau von WEA ließe sich nicht mit dem Klimaschutz rechtfertigen, wenn die Umwelt zerstört würde.

Das Setzen von Fundamenten, das Verlegen von Kabel, aber auch der entstehende Lärm, der Vogelschlag, die Bebauung von Feldern lassen sich nach dem Einwender nicht mit dem Umweltschutz in Einklang bringen.

Zudem kann nicht von einer zusammenhängenden Flächennutzung die Rede sein. Der Lebensraumschutz ist für den Einwender deutlich höher anzusehen als der vermeintliche Klimaschutz.

zur Stellungnahme Einwender 59

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Die für die Errichtung und den Betrieb von WEA erforderliche Flächeninanspruchnahme ist gemäß § 35(5) BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Grundsätzlich bestehen im Stadtgebiet Anschlussmöglichkeiten an die Netzinfrastruktur. Die konkrete Leitungsführung zur Einspeisung der erzeugten Energie ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu prüfen.

Wartungsarbeiten einschließlich des Nachfüllen bzw. Ablassen wassergefährdender Stoffe (z.B. Hydrauliköl) erfolgt durch Fachpersonal in dafür zugelassenen Behältnissen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Eingriffe in den Boden ermittelt, bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Zu den Themen Lärm und Vogelschlag wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden,

	sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Die Klimaschutzziele beruhen auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens. Insbesondere nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima haben die regenerativen Energien bei den energiepolitischen Zielen der Bundes- bzw. Landesregierung einen deutlich höheren Stellenwert erlangt. Diese Ziele müssen von den Kommunen umgesetzt werden.
Er wäre gern bereit Solarenergie zu nutzen, jedoch ist dies nur auf Antrag möglich, da die Stadtwerke zu alte Leitungen haben um den gewonnen Strom aus mehreren Haushalten zu transportieren. Der Einwender schlägt vor, diese Bereiche entsprechend auszubauen und zu fördern. Diese Maßnahme schätzt er günstiger ein als WEA.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ist für die vorliegende Planung jedoch ohne Belang. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP wären Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässig. Anschlüsse von Solaranlagen auf Hausdächern an das öffentliche Stromnetz sind von ihrer Leistung her nicht mit Anschlüssen von Windenergieanlagen zu vergleichen. Hier wird ein Vielfaches an Energie eingespeist.
Der Einwender hat sich vor dem Hauskauf im Bauamt erkundigt und die Information erhalten, dass es sich um das Grundstück herum um Ackerland handelt, das nicht bebaut werden darf. Entsprechend verärgert ist er, dass die Bebauung mit bis zu 180 m hohen und 80 m breiten WEA in ca. 800 m Entfernung dann möglich ist, besonders wenn er auf seinem Grundstück kein Carport oder Schuppen aufstellen darf.	Der Gesetzgeber hat die Windenergie als privilegierte Nutzung explizit dem Außenbereich zugeordnet, insofern bezieht sich die Information zur Bebaubarkeit in der Wohnumgebung des Einwenders auf alle weiteren, im Außenbereich nicht privilegierten Nutzungen.
Der Einwender hat sich aufgrund von Ruhe und Natur für den ländlichen Wohnstandort entschieden. Die gelegentlichen Geräusche der Autobahn (bei ungünstigem Wind) kann er tolerieren, aber dies als Rechtfertigungsgrund heranzuziehen, um auf der anderen Seite eine WEA zu bauen hält er für bedenklich. Die dadurch entstehende Doppelbelastung empfindet er als Zumutung.	Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird, bezogen auf den Einzelfall und die Gesamtbelastung an einem Immissionsort, sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Es wird kritisiert, dass es bisher nicht möglich war eine zeitgemäße Internetleitung herzustellen, es hingegen kein Problem ist WEA zu bauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es sollten vorrangig bestehende WEA auf den neusten Stand gebracht werden,	Ein Repowering der bestehenden WEA ist auch weiterhin grundsätzlich mög-

um diese voll zu nutzen. Ressourcen werden hier verschwendet.	lich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwender hat die Information erhalten, dass der Lärm erst ab einigen Kilometern nicht mehr störend ist. Bei einer Entfernung des eigenen Grundstücks von 800 m zur Potenzialfläche ist die Bereitschaft für die Windenergienutzung entsprechend gering.	Für die Beurteilung der Schallimmissionen sind die Richtwerte der TA Lärm maßgeblich, danach sind im Außenbereich Lärmimmissionen bis 45 dB(A) hinzunehmen (Mischgebietswerte). Die Behauptung, dass bei einer WEA in 1 km Entfernung noch 80 dB(A) messbar sind wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Zum Thema der Lärmimmissionen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.
Es wird auf die WHO verwiesen, die 40 dB (A) als Schallrichtwert in der Wohnumgebung empfiehlt. Dies wird dazu in Verbindung gesetzte, dass in 1 km Entfernung noch 80 dB(A) messbar sind.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
Des Weiteren stuft der Einwender das Blinken der Anlagen als störend ein, wenn dies direkt vor dem Fenster stattfindet. Eine WEA ist für ihn ein Industriebauwerk in bisher freier Landschaft.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur visuellen Wirkung von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Als bedenklich sieht er zudem den Immobilienwertverlust an. Er hinterfragt, wer für den Schaden aufkommt.	Zum Thema des Immobilienwertverlustes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Es wird die Gefahr durch Blitzschlag, Brände und die Gefahr für die Natur vorgebracht. In der Summe erscheinen dem Einwender WEA wenig sinnvoll.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.
WEA sind auch für das Blickfeld störend.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Dem Einwender stellt sich die Frage, ob genug Speicherkapazität vorhanden ist, um den Strom zu nutzen bzw. ob die WEA andernfalls ungenutzt still stehen. Es wird gemutmaßt, dass daraus keine Strompreissenkung resultiert.	Auf die Speichertechnik und die Speicherkapazitäten hat die Stadt Bad Salzuflen ebenso wenig Einfluss wie auf den konkreten WEA-Betrieb oder das Strompreisniveau. Im Ergebnis der 129. FNP-Änderung werden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt, daraus resultieren noch keine konkreten WEA-Vorhaben.
Die Informationsveranstaltung hat der Einwender als ignorant empfunden, da eine Diskussion der Pro- und Kontraargumente unterbunden wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationsveranstaltung verfolgte den Zweck, die Bürger über die Planung zu informieren, um in der Folge berechtigte Bedenken im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit einzuholen. Diese werden in die Abwägung eingestellt und münden in die Abwägungsentscheidung für oder gegen einzelne Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.
Der Einwender formuliert, dass es sicherlich staatliche Vorgaben gibt, es aber	Die gesetzlichen Vorgaben entfalten eine Bindungswirkung. Es liegt insofern

nicht der richtige Weg sei, diesen allzu breit Folge zu leisten. Ihn macht nachdenklich, wie folgsam die Vertreter der Bürger gegen Bürgerbelange handeln.	nicht im Ermessen der Kommune, ob sie sich an die Vorgaben hält oder nicht. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.
Der Einwender spricht sich entschieden gegen die Potenzialfläche aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwender 60, 61	**zur Stellungnahme Einwender 60, 61**
Der Einwender begrüßt die Planungen, die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren und erneuerbare Energien für einen aktiven Klimaschutz zu fördern. Allerdings hat er gegen die Potenzialfläche 10.1 der FNP-Änderung Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Fläche ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, im Regionalplan als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Darstellungen widersprechen einer Nutzung der Windenergie nicht.
Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um ein qualitativ hochwertiges und schützenswertes Gebiet, das mehrere Schutzgüter vereint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zum Thema Erholung und Landschaft gibt der Einwender an, dass das Gebiet von vielen Anliegern als Wander-, Spazier- und Spielgebiet genutzt wird. Die Frequenz der Erholungssuchenden hat stetig zugenommen, was der Einwender auf das expandierende Neubaugebiet Südfeld“ zurückführt. WEA würden die Naherholungsfunktion aufheben. Neben der Geräuschkulisse würde ins Landschaftsbild („Toscana von Werl") eingegriffen, da keine Abschirmungen durch Waldgürtel oder topographischen Erhebungen vorhanden sind.	Zum Thema der landschaftsorientierten Erholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Landschaftsbild* verwiesen.
Im Hinblick auf die Flora und Fauna wird die im südlichen Teil der Fläche 10.1 gelegene Waldfläche thematisiert, die Bruthabitat für Vögel und Ansitzmöglichkeit für Eulen bietet. Mehrere Jahre ist ein Rotmilanstandort beobachtet worden. Der Bereich ist Vogelzuggebiet. Gleichzeitig halten die sich abwechseln-	Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 ausgeschlossen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird ver-

den Wiesen-, Wald-, Wasserbereiche (Knipkenbach) Nahrungsspektrum und Unterschlupf für Fledermäuse vor. Zudem würden Wildwege (seit einigen Tagen sind wieder Füchse mit Jungtieren unterwegs) durch Erschließung der Zugänge zu den Anlagen beeinträchtigt.

wiesen.

Der Einwender äußert sich zum Schutzgut Mensch/ Gesundheit und benennt die Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsbereiche in Richtung Süden/ Westen/ Nordwesten. Er würde von WEA intensiv betroffen. Aus Süden wäre ab mittags Schattenwurf zu erwarten, der v.a. im Winter bei tiefstehender Sonne zu extremen Beeinträchtigungen der Wohn-/ Lebensqualität führen würde. Im nördlichen Teil der Fläche 10.1 würden aufgrund der topographischen Lage WEA, die höhengleich mit der Wohnnutzung liegen, bei einer Höhe > 150 m eine optisch bedrängende Wirkung erzeugen, da kein Sichthindernis besteht. Die Drehbewegung des Rotors wird an den Orten wahrgenommen, die tagsüber dem Aufenthalt und der Erholung dienen. Der Rotor als bewegtes Objekt erregt Aufmerksamkeit und wird selbst seitwärts der Blickrichtung registriert. Die Bewegung wird auf Dauer unerträglich werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt C. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Im Gutachten von Kortemeier Brokmann wird von einem Mindestabstand von 500 m zum wohnbaulich genutzten Innenbereich ausgegangen während zur Wohnnutzung im Außenbereich ein Puffer von 300 m zugrunde gelegt wird.

Im Bereich der Splittersiedlung des oberen Mühlenbrinks Richtung Lockhauser Straße sind insgesamt 10 Häuser betroffen. Für den Einwender ist nicht nachvollziehbar, warum Bewohnern im Außenbereich ein geringeres Schutzbedürfnis zuerkannt wird als im Innenbereich.

Das gleiche gilt für die Schutzansprüche zum Lärm. Gemäß des Gutachtens besteht ein Unterschied von 10 dB(A) nachts zwischen reinen Wohngebieten (35 dB(A)) und Außenbereichen (45 dB(A)). Bei ertragsoptimierten Anlagen (1-3 WEA) wird bereits von einem Abstand von 400-500 m ausgegangen.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Dorfgebieten (= Mischgebieten) von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07).

Auf die TA Lärm und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* wird verwiesen.

Nach Presseberichten von Anfang 2014 wurden beim Brand einer Mini-WEA (67 m) bei Soest Trümmerteile bis zu 400 m weit geschleudert. Bei höheren WEA sind größere Gefährdungsradien zu erwarten.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt Q. Brandschutz verwiesen.

Dies gilt auch für die Eiswurfproblematik.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt R. Eiswurf verwiesen.

Der Einwender befürchtet gesundheitliche Schädigungen durch: Schall, aerodynamische Lärmimpulshaltigkeit, Infraschall, Befeuerung.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Abstände* verwiesen.

Einwender 62

zur Stellungnahme Einwender 62

Der Einwender hält die Überlegungen zum Ausbau der Windenergienutzung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den Themen Lärmimmissionen

grundsätzlich für sinnvoll. Es müssen aber v.a. die Auswirkungen der neuen Lärmquellen auf die Wohn- und Lebensqualität Berücksichtigung finden.

und Veränderung der Wohn- und Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Die vorherrschende Windrichtung NordNordWest, Nordwest und West sowie SüdWest ist für gesamt Bad Salzuflen bei der Fläche 10.1 von Bedeutung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zudem ist der Einfluss von Infraschall nicht zu vernachlässigen. In einer Untersuchung heißt es: „Es kann geschlussfolgert werden, dass die direkte und indirekte Exposition an Infraschall für die Dauer von 10 Minuten (13-30 Hz mit einer Intensität von 10,9 bis 14 dB) das Immunsystem stimulieren kann und zu einer Störung bei der Bildung weißer Blutzellen nebst dem Auftreten unreifer Zellen im Blut führt. Vorsicht für Menschen ist geboten im Umgang mit diesen niedrigen Frequenzen." Der Einwender ist der Meinung, dass dies für Bad Salzuflen als Kurstadt kein gutes Werbemittel ist.

Zum Thema Infraschall wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Die Planung trägt somit auch zur Schonung des in weiten Teilen für die Erholung/Naherholung bedeutsamen Landschaftsraums bei.

Außerdem ist der gesamte Bereich Umgehungsstraße B 239, Herforder Str. und große Teile der Siedlung Elkenbrede bereits durch Lärm vorbelastet.

Die Vorbelastungen werden berücksichtigt. Zum Thema Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Einwender 68	zur Stellungnahme Einwender 68
Der Einwender begrüßt die Planung, die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren und erneuerbare Energien für einen aktiven Klimaschutz zu fördern. Allerdings hält er eine alternative Energiegewinnung für unsinnig, wenn sie die Natur zerstört.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Es wird die Problematik des Schattenwurfs im Südbereich thematisiert, da dies das Ausbauvorhaben des Einwenders negativ beeinflussen und das alltägliche Leben stark beeinträchtigen würde.	Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände* und Punkt M. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.
Der Einwender formuliert die schützenswerte Natur als Lebenswelt für Mensch und Tier. Dazu wird ausgeführt, dass der Rotmilan stets im Knipkenbachtal gesichtet wurde und benachbart seinen Horst hat. Trotz Baumfällarbeiten ist er nicht abgezogen. Es wurden Füchse, Rehe und ein Schwarzstorch gesichtet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* verwiesen.
Der Einwender hinterfragt die Richtigkeit der Abstandsregelung und den Vermarktungserfolg des Neubaugebiets Südfeld.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Im Ergebnis verbleiben potenziell geeignete Bereiche die im Rahmen des weiteren Verfahrens detaillierter untersucht werden sowie Bereiche die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen.
Die Stadt Bad Salzuflen eignet sich im Empfinden des Einwenders aufgrund der Zersiedlung, des Status als attraktive Kurstadt sowie der Beliebtheit als Urlaubsregion nicht für den Ausbau der Windenergienutzung.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handelt die Stadt Bad Salzuflen im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet ausweist um dort die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren. Im übrigen Stadt-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

eplus-Gruppe

Das Kommunikationsunternehmen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche eine Richtfunkstrecke berührt. Es ist sicherzustellen, dass Masten, Rotoren und Baukräne nicht in die Richtfunkverbindungen hineinragen und ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Kreis Lippe

Die Potentialfläche 10.1 liegt in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“, festgesetzt mit Verordnung vom 16. Juli 1974.

Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich kein Wald, gleichwohl grenzen Waldflächen an.

1. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass für WEA die im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden sich der Betreiber der WEA zu verpflichten hat, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben. WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen.

gebiet wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird für diese kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

zur Stellungnahme der eplus-Gruppe

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden mögliche Standorte von Windenergieanlagen mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Richtfunk* wird verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis Lippe

Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologische Beurteilung beauftragt. Die Stadt schließt sich der Sicht des Gutachters an und berücksichtigt die Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4 in der Flächenkulisse zu Offenlage nicht mehr.

Zu den Themen Grundwasserschutz, Umgang mit Wasserschutz- und Heilquellgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt S. *Wasserschutz* sowie die *Entwurfsfassung der Begründung zur 129. Änderung des FNP, Kapitel* 9.6 b verwiesen.

zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz. NRW

Zu 1. und 5.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen ist in Bad Salzuflen nicht vorgesehen, da - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie an anderer Stelle im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen werden kann.

Zu 2. und 3.

2. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen bzw. Waldränder potenzielle Lebensräume für den Rotmilan und windenergiesensible Fledermausarten sind.
3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gebeten Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.
4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.

Bezüglich der Belange des Artenschutzes - bezogen auf den Rotmilan und die Fledermäuse - wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Artenschutz* verwiesen.

Zu 4.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, ob Biotope innerhalb der Waldflächen eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ steht als zu beachtendes Ziel 6: “Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ In diesem Zusammenhang wird auf die Kiliankirche in Schötmar und den Katzenturm verwiesen.

zur Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig ist. Da auf der Ebene des FNP Anlagenstandort, -höhe, -leistung sowie die von einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen nicht bekannt sind, ist eine mögliche Beeinträchtigung eines Bau-/Naturdenkmals im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels einer Sichtbereichsanalyse, Visualisierungen o.ä. zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

<u>Stellungnahmen aus der Verwaltung:</u>

Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

In Bezug auf die Avifauna wurde die Potenzialfläche 10.1 von Ornithologen als feste Brutstandorte der Feldlerche genannt. Auf der Fläche 10.1 soll zusätzlich auch der Kiebitz brüten. Die Feldlerche soll in größerer Stückzahl brüten.

Innerhalb der Fläche 10.1 befindet sich ein Horst des Roten Milans. Eine aktuelle Brut ist nicht bekannt. Es ist zu beachten, dass der Rote Milan nicht unbedingt jedes Jahr zum Horst des Vorjahres zurückkehrt. Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss die Fläche gesondert untersucht werden.

zur Stellungnahme Bad Salzuflen – Fachdienst 82, Forst

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Artenschutz* wird verwiesen.

Beschlussvorschlag 70:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen und untereinander entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen u.a. aufgrund der Lage im Landschaftsraum *westliches Stadtgebiet* vgl. auch Kapitel 7 der Begründung sowie der zukünftigen Wohnbauentwicklung in diesem Bereich - die Potenzialfläche 10.1 nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Möglicherweise bestehen artenschutzrechtliche Konflikte.